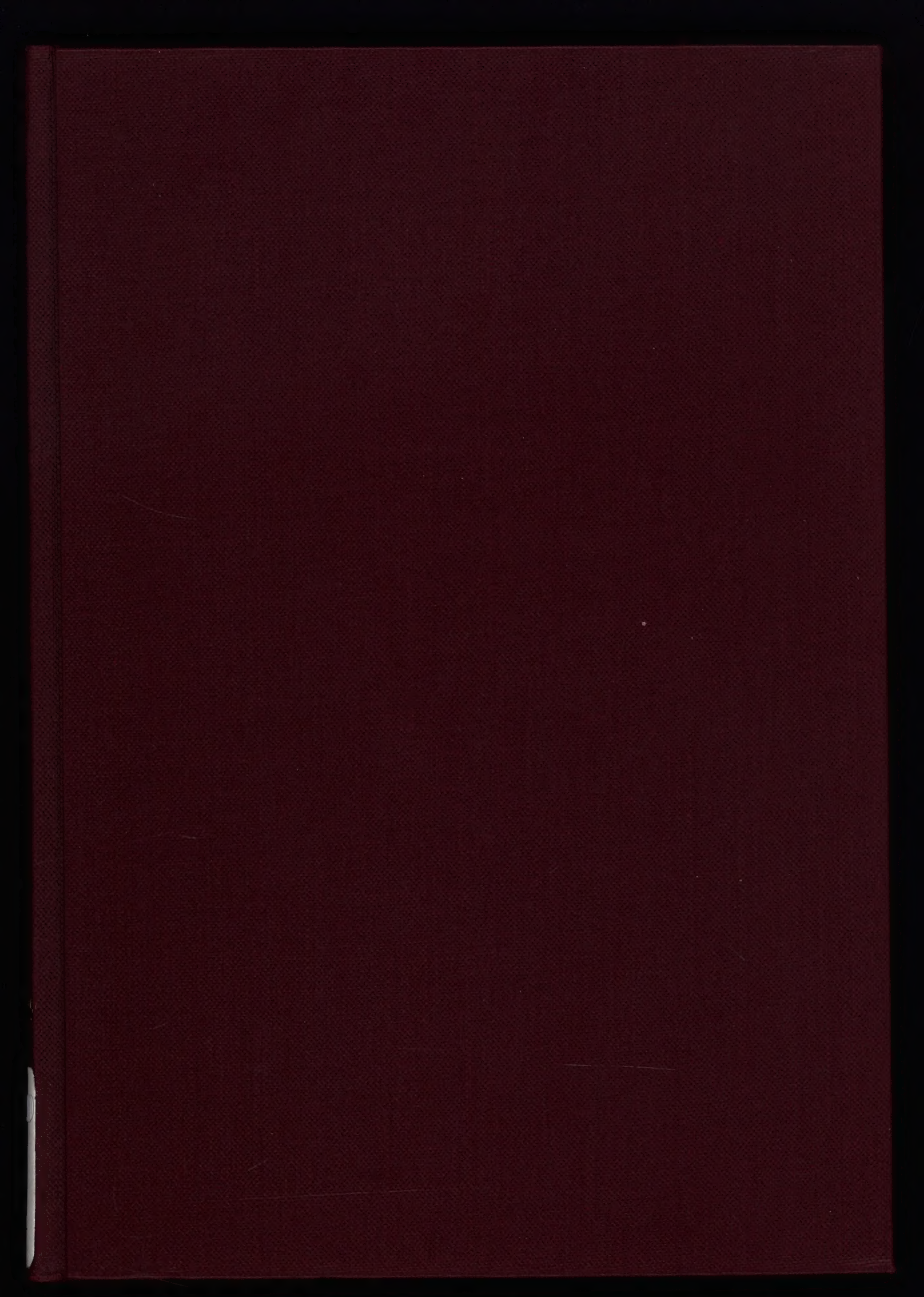
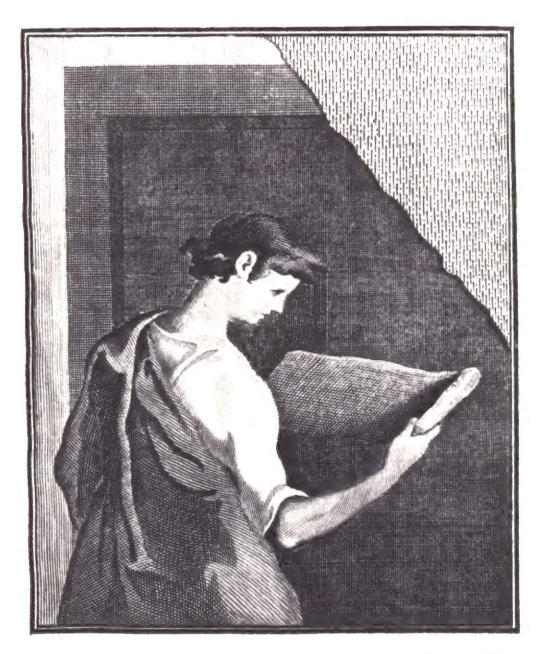
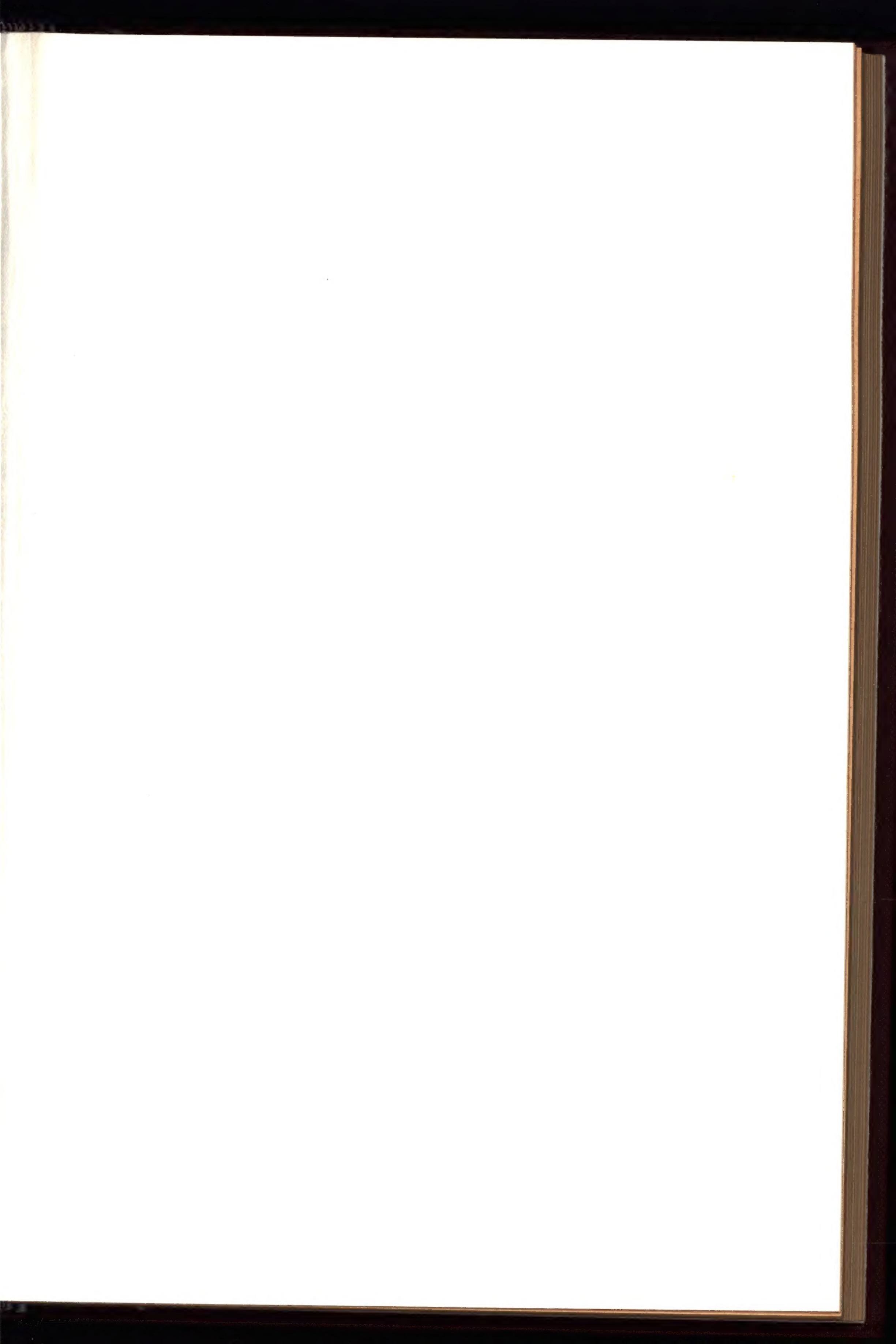
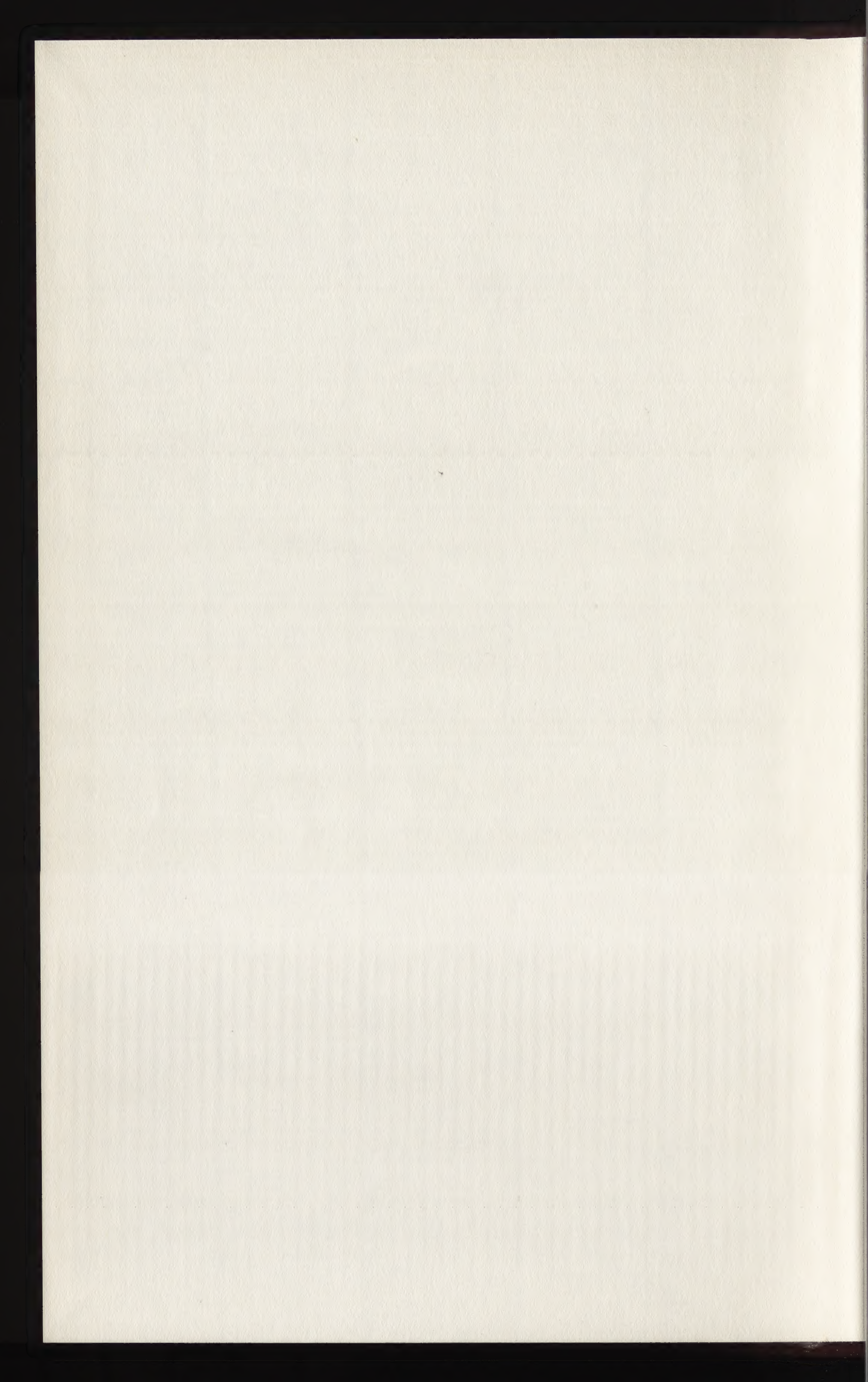








Oberbayerisches Archiv

für

vaterländische Geschichte.

Herausgegeben

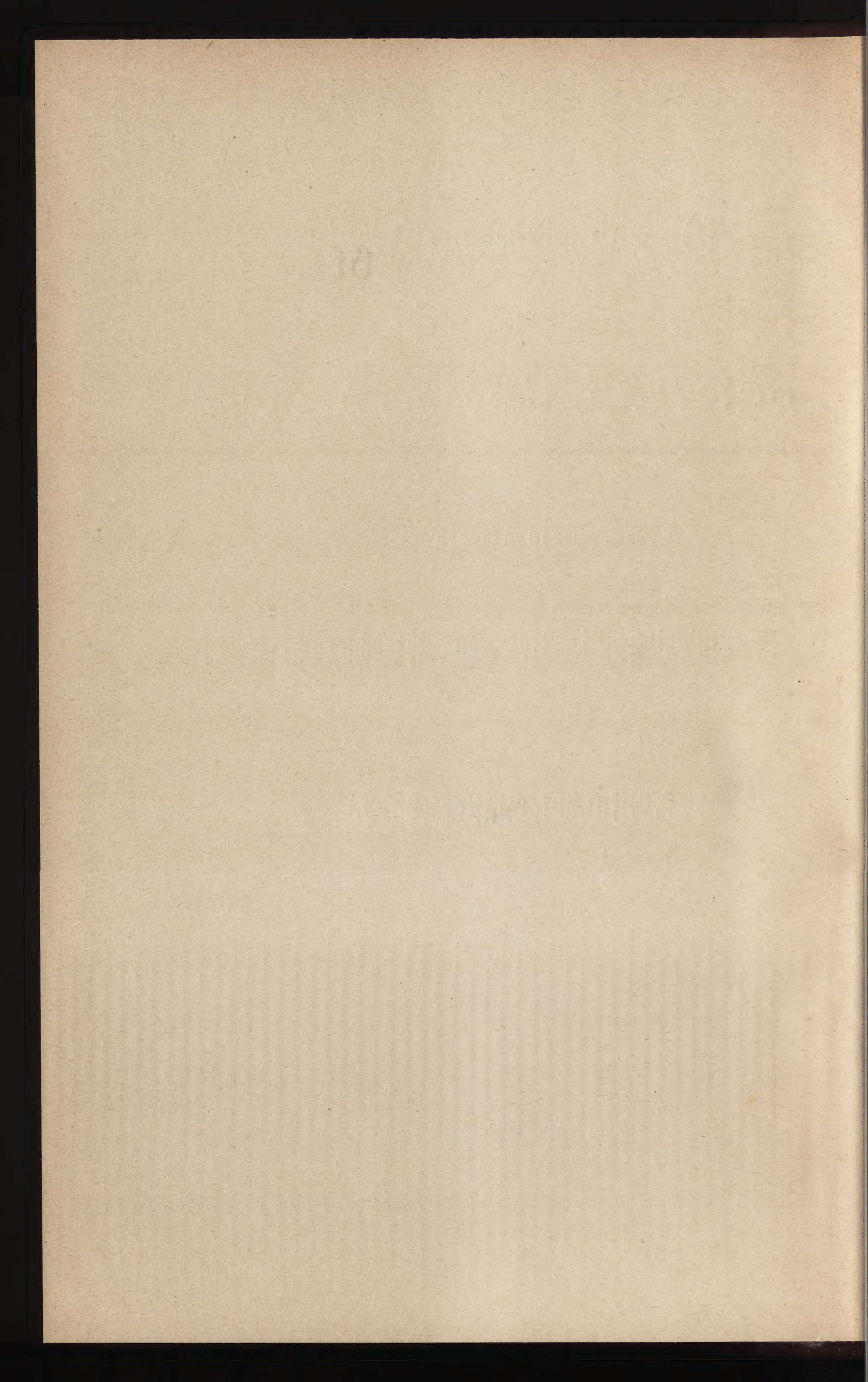
von dem

Historischen Vereine von Oberbayern.

Fünfundvierzigster Band.

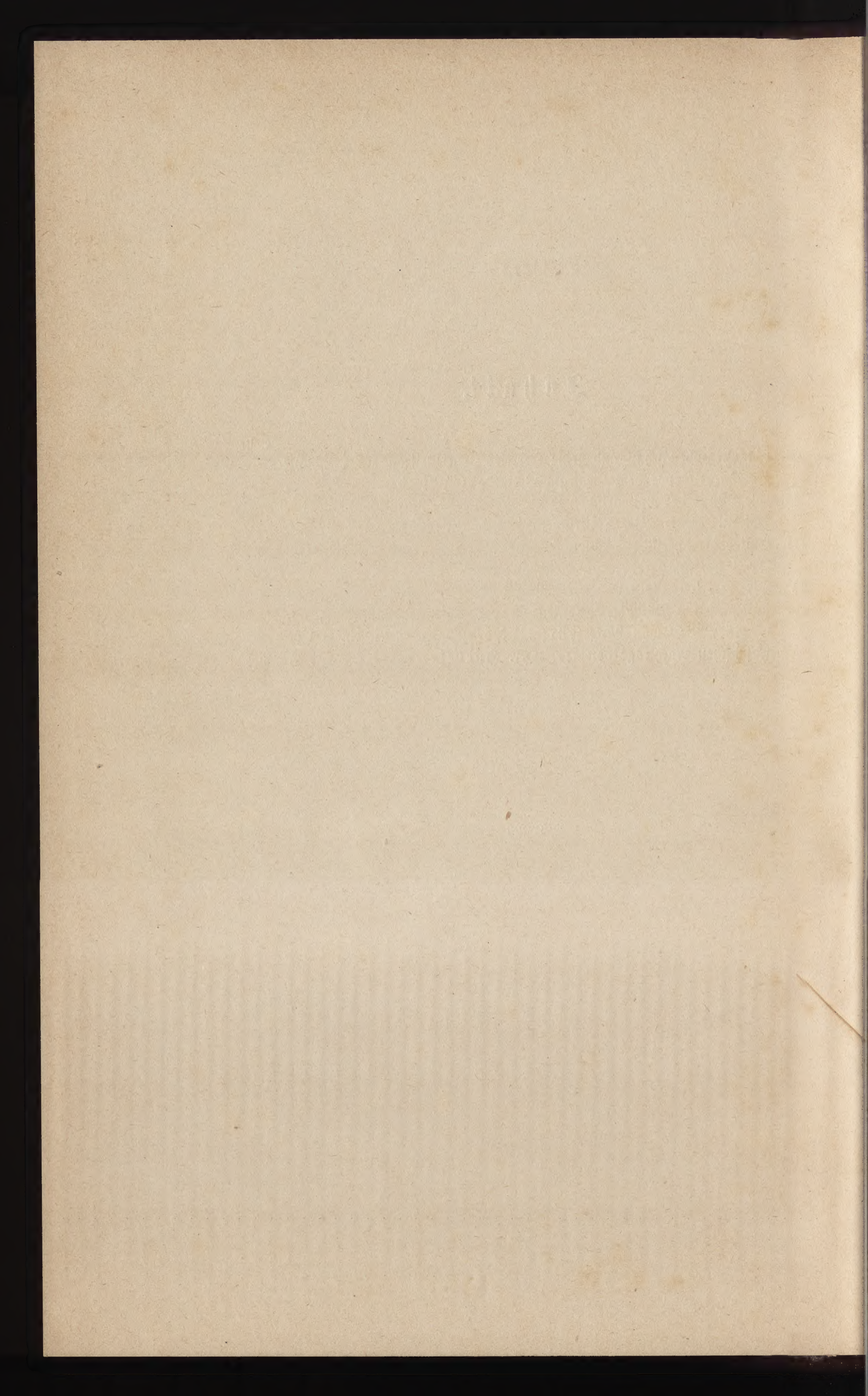
München, 1888—1889.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.



Inhalt.

		Seite
I.	Schloß Hohenaschau und seine Herren. Ein Beitrag zur Geschichte Oberbayerns vor dem Gebirg. Von Karl Primbs	1
II.	Die Musik des baiwarischen Landvolkes vorzugsweise im Königreiche Baiern. Erster Teil: Instrumentalmusik. Von Johannes Fressl.	97
III.	Einige altbayerische Stadtrechte. Herausgegeben und erläutert von Dr. Chr. Haeutle, kgl. Reichsarchivrath	163
IV.	Die Fresken Robert von Langer's in der Schloßwirthschaft zu Haidhausen. Vortrag, gehalten in der Monatsversammlung am 1. März 1889 von Max Fürst, Historienmaler. Mit einem biographischen Nachtrage von Dr. Chr. Haeutle	263



Oberbayerisches Archiv

für

vaterländische Geschichte.

Herausgegeben

von dem

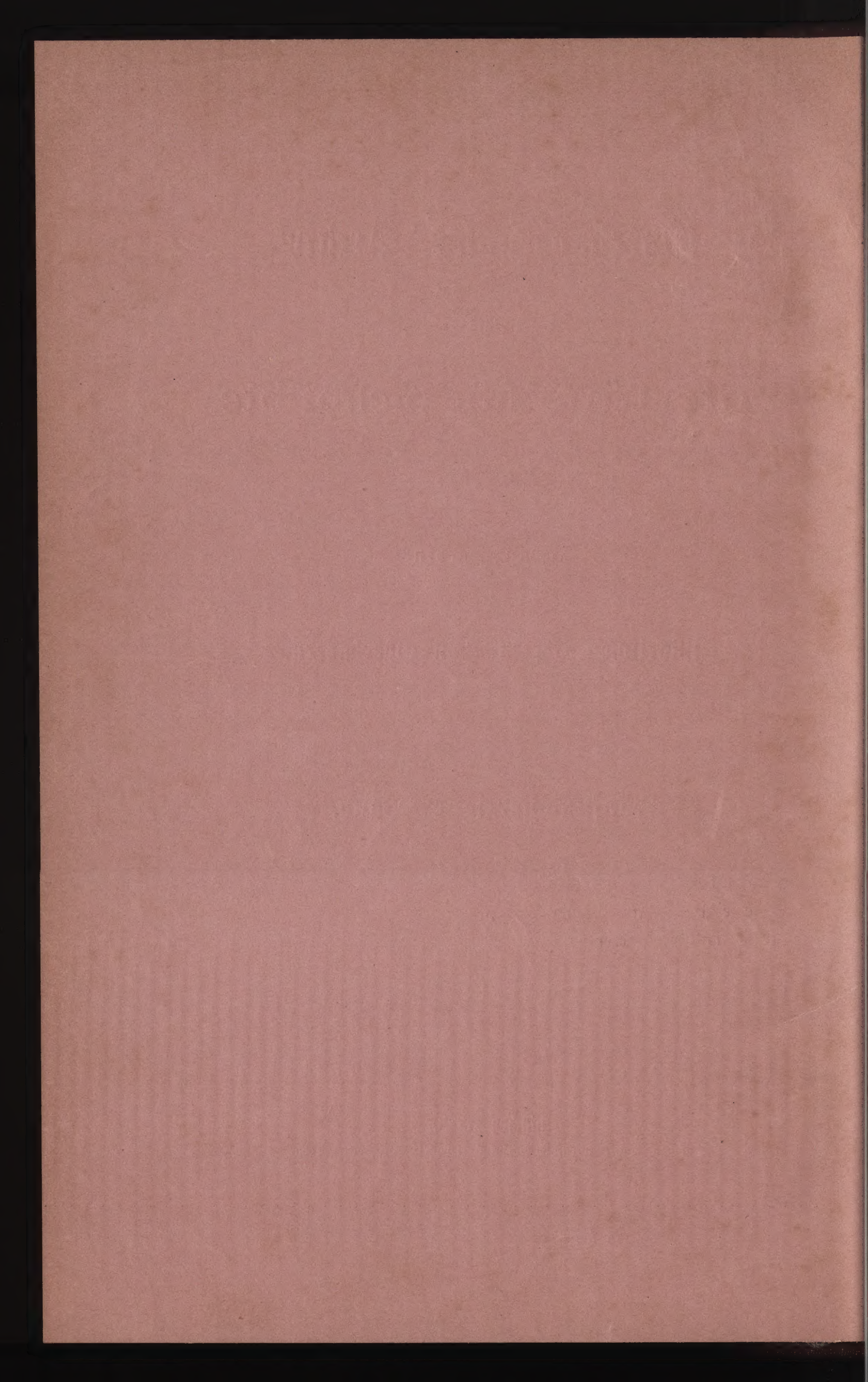
Historischen Vereine von Oberbayern.

Fünfundvierzigster Band.

Erstes Heft.

München, 1888.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.



I.

Schloß Hohenaschau und seine Herren.

Ein Beitrag zur Geschichte Oberbayerns vor dem Gebirg.

Von **Karl Primbs.**

I. Abtheilung.

Die Aschauer, Mautner und v. Freyberg.

Wer zu Bernau die Bahn verläßt, jenem Thale seine Schritte zulenkt, das von der Prien durchflossen, von hohen Bergen umstanden, am Schlusse vom wilden Kaiser überragt, nur durch einen mächtigen Berg von Tyrol getrennt wird, erblickt kurz vor Pucha bei der ersten Strassensenkung auf einem Hügel, der sich wie ein Riegel quer vor das Thal legt, selbes zu sperren scheint, einen Bau nach Anlage und Ausdehnung mehr Vestung wie Schloß, hat Hohenaschau in Sicht, welcher Burg diese Zeilen gewidmet.

Fast sieben Jahrhunderte sind verflossen, seit Urkunden des Geschlechtes gedenken, welches zuerst dort einen Bau errichtete, oder von ihm den Namen schöpfte, fünf seit die Burg selbst in die Geschichte eintritt, und in diesem langen Zeitraume wechselte diese nur viermal die Herren.

Stets führte Hymen der altehrwürdigen Veste ein neues Geschlecht zu, ein gewiß überall, insbesondere aber in Bayern seltenes Ereigniß.

Groß war die Herrschaft nicht, welche von der Burg den Namen hat, ihr Erträgniß dem Umfange und der Bodenbeschaffenheit entsprechend. Nach beiden Richtungen hin muß sie daher der mit ihr so oft verbundenen und oft von ihr getrennten Nachbarin, der Herrschaft Wildenwart nachstehen. Dennoch hatte sie für Alt=

insbesondere aber für Oberbayern insoferne mehr Werth als diese und manch andre Herrschaft, als sie ein bis in dieses Jahrhundert herein meist bewährtes Bollwerk gegen Tyrol war.

Jetzt allerdings birgt das Schloß in seinen weiten Räumen nur mehr wenige Feldschlangen, Mörser, Spieße und Helleparten mehr, den traurigen Rest einer noch vor 40 Jahren überreichen Rüstkammer, ja fast eines förmlichen Zeughauses, in dem sich stolze Ritterrüstungen, Schwerter und Turnierlanzen mit Flinten und Säbeln vereint fanden.

Als die Aschauer, die zu Hohenaschau sassen, genöthigt waren Stück um Stück der alten Herrschaft an die versippten Mautner von Burghausen zu veräußern, zogen sie fort aus der Heimath. Unbekannt wo und wann nahm diese Linie ihren Ausgang.

Kurz dauerte die Herrlichkeit Derer aus dem Holz, meist nur die Mautner von Burghausen genannt, und wieder war es eine Tochter, welche einen Sohn aus dem Geschlechte der Freyberg mit den Sternen im Schilde an die alte Burg fesselte.

Nach mehr als zwei Jahrhunderten versenkte man 1603 mit Wilhelm den Letzten dieses Geschlechtes zu Hohenaschau in die Gruft der Pfarrkirche zu Niederaschau, welche schon zwei Geschlechtern und seinen Vorgängern als letzte Ruhestätte gedient.

An der Hand der einen von Wilhelms Erbtöchtern hielt nun ein Preising seinen Einzug ins Hochschloß ob der Prien, und erst gegen die Mitte dieses Jahrhundertes endigte sich auch die Herrschaft der Preising Hohenaschauer Linie.

In rascher Folge tauchten nun Namen um Namen auf, bis jetzt wieder dem Wechsel Halt geboten scheint.

Vier altbayerische Geschlechter, meist wohlverdient um das Fürstenhaus wie um das Land, hausten durch sieben Jahrhunderte in dieser Grenzburg Bayerns, eine große Zahl von Räthen wie Kämpen stellend, so Manches vollzog sich in diesem Thale und seiner Umgebung wohl werth der Vergessenheit entrissen zu werden, und dennoch fand sich bisher keine Feder, welche Land und Leuten gerecht werden wollte.

Langjährige Beschäftigung mit der Geschichte dieser Burg und ihrer Herren, Uebernahme und Ordnung des einst in ihren Mauern

verwahrten reichen Archives wurden die Veranlassung wenigstens den Versuch zu wagen, eine alte Schuld abzutragen, mit den Besitzern der Herrschaft näher bekannt zu machen.

A. Die Aschauer.

Aus der Zeit wo die Römer die Umgebung des zur Provinz Norikum gehörigen Chiemsee's inne hielten, haben sich noch manche Spuren erhalten, streifte doch die von Augsburg nach Salzburg führende Strasse denselben. Wiederholt wurden dort der Erde römische Kupfermünzen entnommen.

Trotzdem jedoch, daß im Jahre 1865 unfern des Schießstandes zu Niederaschau eine solche Anzahl silberner Römlinge zu Tage gefördert ward, daß es der größte derartige Fund in Deutschland ist, hat sich doch im Prienthale selbst nicht die geringste Spur von Hochbauten, von Strassenanlagen entdecken lassen, die zu der Annahme berechtigen würden, daß hier einst die Römer festen Fuß gefaßt, der Hügel, auf dem seit Jahrhunderten eine Veste thront, je zu einem Spekulum benützt worden wäre, obwohl die Lage desselben nach rück- wie vorwärts gleich lohnend, zur Anlage geradezu auffordernd gewesen.

Koch-Sternfeld in seiner Biographie des Grafen Johann Max V. von Preising zu Hohenaschau sagt, daß ursprünglich ein See das Prienthal ausfüllte, dessen Wellen vom Höhenberge solange gestaut wurden, bis es ihnen gelang, sich einen Durchgang zu erzwingen, den Buchensee als Erinnerung an jene ferne Zeiten zurücklassend.

Nach ihm hätte sich ferner vor mehr als tausend Jahren der Neuanbau der Gegend vom Berg zum Thal herniedersteigend vollzogen, weshalb er Sachrang's Kultur und Bestehen für älter als das von Aschau halten müsse.

Die bei Hohenaschau gelegene Zellermühle ist für ihn ein Merkstein an die Zelle, von der aus sich die erwähnte Neukultivirung vollzog. Er nimmt endlich auch den Aufenthalt S. Rudpert's in Sachrang als sicher an.

Das Indiculum Arnonis, welches gegen das Ende des 8. Jahrhundertes abgefaßt ward und neurer Zeit in Keinz einen etwas gewissenhafteren Editor fand als früher in der Person Koch's, kennt noch

kein Salzburgsches Besitzthum im Prienthale, obwohl das Erzbisthum damals schon um den Chiemsee herum ziemlich begütert war.

Als aber Erzbischof Eberhard 1215 aus Gütern seines Stiftes das Bisthum Chiemsee schuf, bildete das officium Sahranch einen Bestandtheil desselben.

Um nun zu dem Geschlechte überzugehen, das zuerst in den Mauern Hohenaschau's weilte, so boten in erster Linie die Traditionsbücher der unfernen Klöster im Chiemsee, wie von Baumburg, der Falkensteiner Codex, 1880 vom jetzigen Archivsekretär Dr. Petz in schöner Ausstattung und ziemlich korrekt herausgegeben, für seine Geschichte die frühesten und reichlichsten Anhaltspunkte. Für die spätere Zeit war das ehedem im Schlosse verwahrte Archiv die Hauptquelle.

Alle Urkunden aufzuführen, in denen eines Aschauers gedacht wird, wäre um so weniger zu rechtfertigen als dessen ungeachtet doch nur Bruchstücke geboten würden, und es manchmal gar nicht möglich wäre auch nur annähernd zu bestimmen ob man es stets mit dem Geschlecht zu thun habe, welches im Prienthal saß, da in der Nähe des Chiemsee's wie beim Kloster Au ebenfalls Orte des Namens Aschau vorkommen.

Man mußte sich daher darauf beschränken nur jene in den Bereich der Forschung zu ziehen, von denen es nach ihren engeren Beziehungen zu den Grafen von Falkenstein und Sulzbach wie deren Gebiets-Nachfolgern den Herzogen von Bayern, wie nicht minder zu den Klöstern im Chiemsee und zu Baumburg einiger Maaßen anzunehmen ist, daß sie zusammen- und ins Prienthal gehören.

Zum ersten Male begegnet man 1120 einem Ruprecht und Rudolph de Askoe als Zeugen. Wäre nicht der Umstand, daß sie in der Begleitung der Falkensteiner auftreten, als deren Lehensvasallen wir sie bald kennen lernen werden, die andren Zeugen aus der nächsten Nähe Hohenaschau's stammen, die Handlung Kloster Baumburg betrifft mit dem unsere Aschauer in ununterbrochner Verbindung standen, dürfte es sich fragen ob wir diese Zeugen

unserm Geschlechte zuzählen sollen, da uns diese Vornamen später nicht mehr begegnen.[1])

Ein Conrad hatte 1190 von den Falkensteinern Güter zu Uebersee und Hütenkirchen, Zehente zu Arbing und Halfing, eine Hube zu Gisilradisheim und Weisham, endlich das Benefizium des Herrn Rüger zu Celle zu Lehen. Ein andrer gibt 1188 mit Willen seiner Frau Gertrud und seines älteren Sohnes gleichen Namens behufs einer Jahrtagsstiftung ein Gut zu Pulberch an Herrenwörth. Die Urkunde ist deshalb von besonderem Interesse, weil er sich in ihr „ministerialis imprimis ex ministerialibus comitis Gebehardi de Sulzpach" nennt. Damals lebte sein jüngerer Sohn Heinrich in diesem Kloster.[2])

Conrad, der schon 1165 bei einer Theidigung Graf Gebhard's von Sulzbach mit dem Markgrafen Engelbert von Istrien Zeuge und Vermittler war, könnte identisch mit dem von 1188 oder mit Jenem sein, der bereits 1153 an Herrenwörth ein Gut zu Stetten gab, da auch dieser sich einen Ministerialen der Sulzbacher nennt.

Eine Baumburger Urkunde von 1165 macht uns mit seiner Schwester Euphemia bekannt, die damals im Kloster lebte und diesem deshalb ein Gut zu Hizzing gab.

Konrad und Arnold in einer Urkunde von 1190 sich Brüder nennend, gaben damals an Herrenwörth ein Gut, ein andres

---

[1]) Gleich nach Graf Siboto von Weiern wird Ruprecht neben Cuno von Herantsberg und Heinrich von Selehuben, der Rudolph in der Urkunde Graf Peringers von Sulzbach aufgeführt. Die Sulzbacher waren nach der verdienstvollen Arbeit von Moritz über dieses Geschlecht durch die Frauen obigen 1125 gestorbenen Peringers, insbesondere durch die dritte, Adelhaid von Frontenhausen zu großem Besitzthume im Chiemgau gelangt und so erklärt es sich, da Hohenaschau in diesen Gau gehörte, daß die Aschauer ebenso oft in den Urkunden der Sulzbacher wie früher der Falkensteiner erwähnt werden; die ebenfalls dort begütert, ja von Salzburg sogar mit der Cometie belehnt waren.

[2]) Nach einer Urkunde ungefähr gleichen Jahres in der er Ritter genannt wird, verbürgte er sich mit seinem Nachbarn Konrad von Graimharding für Graf Siboto von Falkenstein-Neuburg um den Betrag von 48 Talenten. Da Konrad der Aeltere von Vallei 1175, sein gleichnamiger Sohn 1198, Siboto der Aeltere 1188 aus dem Leben schieden, muß die fragliche Urkunde auf 1188 epochirt werden. Es handelte sich hier um den Ausgleich des Streites Sibotos mit Konrad von Vallei und Vermählung von Sibotos Sohn mit Luitgard von Vallei.

Brüderpaar Alhard und Otto, von denen Letztrer zwei Söhne Namens Conrad und Otto besaß, nennen sich 1230 Ministerialen der Herzoge von Bayern.

Als Otto der Aeltere fühlte, daß an ihn das Ende seines Erdenwallens herannahe, gab er Otilia Tochter Heinrichs von Dorfpeck und Frau Rudigers von Schalchen 1265 an das Kloster Fraunwörth. Die betreffende Urkunde hat doppelten Werth, denn an ihr befindet sich das älteste erhaltene Siegel der Aschauer, und sie hat den Beisatz: gegeben in prato apud ecclesiam Aschaune, woraus hervorgeht, daß damals zu Aschau — Niederaschau — sich schon eine Kirche befand. Das Siegel zeigt einen Baum auf Dreiberg, der wohl wie bei dem noch in Bayern blühenden vom alten Steinhaus Asch bei Moosburg stammenden Geschlechte eine Esche sein soll, so daß der Ort sich mit Eschenau decken würde.

Als man den Freybergern als Nachfolgern in der Herrschaft das Wappen mit dem der Aschauer mehrte, gab man ihnen einen aschfarbnen Dreiberg ins schwarze Feld. Im Uebrigen haben die zu Hirnsberg sitzenden Aschauer — die Außeraschauer — nie, die Inneraschauer nur kurze Zeit des Baumes sich bedient, sonst nur den Dreiberg geführt, in dem Koch-Sternfeld das Bild der Kampenwand erblicken wollte.

Die 1269 erscheinenden Otto und Konrad dürften wohl die schon erwähnten Söhne Otto des Aelteren sein.

Die Wirren, welche der Streit Heinrichs von Niederbayern mit seinem Bruder Ludwig hervorrief, benützte ein Herr von Walchen dazu, im Sarach eine Befestigung anzulegen. Da jedoch dort die Aschauer vom Kloster Raitenhaslach ein Gut inne hatten, auch sonst sich als Herren betrachteten, ward im § 16 des Vergleiches, den der Bischof von Regensburg zwischen den Brüdern fertig brachte, bestimmt, daß die auf dem Gebiete der Aschauer errichtete Befestigung wieder entfernt werden solle.

Die „Aschauer“ werden wohl obige Brüder gewesen sein, die bei Herzogs Heinrichs 1284 erneuertem Vergleiche als Eideshelfer erwähnt werden, nach dem um 1280 angelegten Salbuch zu Obing im Wasserburger Gericht zwei Höfe besaßen.

Einer von ihnen empfing nach dem Rechnungsbuche des oberen Vicedomamtes Herzog Ludwigs des Strengen 1291—1294 (Oberbayer. Archiv Bd. XXVI) 100 Pfd. für selbst geleistete Dienste, 50 Pfd. für die seiner Diener, sowie 30 Pfd., die er von seinen Leuten im Amte Klingenberg abgeliefert hatte. Wohin das ebendort erwähnte Hoffräulein des Namens Aschau zu verweisen ist, läßt sich Mangels weiterer Anhaltspunkte nicht sagen, doch gehörte sie nach Allem zweifellos unserm Geschlechte an.

Otto wollte nicht aus der Welt scheiden ohne vorher noch gegen die Kirche sich freigebig erwiesen zu haben, und so schenkte er 1292 mit Willen seiner Frau Diemuth und seines Sohnes Otto einen zu Uebersee gelegenen halben Hof nach Frauenwörth. Dort hatten wie bekannt die Aschauer 1190 schon Falkensteiner Lehen. Die Urkunde ward in „castro Aschau“ errichtet; da an anderen Orten dieses Namens von einem Schlosse bisher keine Nachricht noch Spur sich erhalten hat, kann nur Hohenaschau gemeint sein, dessen Existenz damit bis in das Ende des 13. Jahrhunderts hinauf nachgewiesen ist.

Sein Bruder muß ihm bald nachgefolgt sein da seine Frau Eyt sich schon 1300 Wittwe nennt. Sie gab damals mit ihrem Sohne Ortlieb die eine Hälfte eines Hofes zu Uebersee gegen Abhaltung eines Jahrtages an Herrenwörth. Otto und Conrad wurden die Stifter der Linien zu Aschau und zu Hirnsberg.

a. Die Inneraschauer zu Hohenaschau.

Ohne daß sich ein besonderer Grund hiefür finden ließe, befand sich Otto doch sein ganzes Leben hindurch in mißlichen Finanzverhältnissen. Großer Kindersegen konnte allein hieran sicher die Schuld nicht tragen. Alle Urkunden die von ihm herstammen, von 1318 bis 1327 reichen, wo er gestorben sein muß, sprechen nur von Verpfändungen und Verkäufen. Konrad Auer mit dem Löwenkopf im Schilde, Ulrich Ritzler und Frauenwörth waren Käufer oder Pfandnehmer, Güter zu Selhuben und Innernwald, der Zehenthof zu Kirchdorf, eine Hube zu Eisenbärting, Huben zu Hetzenstet, Schweibern, Mosen und Mülheim sammt der Mühle an letzterem Orte waren die Objekte des Verkaufens und Verpfändens.

In den letzten Jahren ging es dann an die Verpfändung von Hohenaschau selbst. Die geschäftliche Verbindung mit dem reichen Friedrich Mautner von Burghausen, an die sich noch eine Doppelversippung reihte, beschleunigte den Fall. Während seines Lebens erhielt er von dem stets mit bereiten Pfennigen versehenen Mautner viel Geld, 1326 allein 220 Pfd.

Wittwe und Kindern ging es nicht besser, und sie setzten das Verkaufen und Verpfänden fort so lange sich noch ein geeignetes Objekt vorfand, und um den tiefen Verfall zu kennzeichnen sei bemerkt, daß es sich bereits nur mehr um Summen von 6, 10 und 14 Pfd. handelte.

Eine Urkunde von 1327 ist von hohem Interesse. An ihr hängt nämlich, da die Schuld, welche Gegenstand ihrer Errichtung wurde, zum Theil noch vom Manne und Vater herrührte, das Siegel Ottos und ist wegen desselben bemerkt: „vnd do der brief versiegelt ward, darnach zv hant brach man daz Insiegel, vnd ist der brief der lezt, der damit versiegelt ist".

Aus seinen Urkunden lernt man die Kinder kennen, nämlich den ältesten Sohn Alhard, der 1327 des Mautners Tochter Anna zur Frau versprochen erhielt, Konrad, Otto, Katharina und Margreth, von denen die erstre Friedrich den jungen Mautner, die Andre Ulrich den Leublfinger heirathete.

Die Verheirathung Anna der Mautnerin mit Alhard war mehr Geschäft für den stets schlau berechnenden Vater, wenn schon die Versippung des eigentlich bürgerlichen Geschlechtes mit einer solch alten Adelsfamilie schon auch in Betracht gezogen worden sein mag. Es galt dem alten Mautner vor Allem sich den Besitz der schönen Herrschaft Hohenaschau zu sichern. Deshalb mußte der Verlobungsvertrag, an den sogar die Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich ihre Siegel hängten, errichtet werden, obwohl Anna noch ein Kind war und deshalb bedungen ward, daß Alhard sie nicht vor ihrem zwölften Jahre zur Frau begehren solle.

Der Mautner behielt sich dagegen das Recht bevor, Alhard binnen 12 Jahren zum Ehevollzug auffordern zu können.

Es ward dabei bestimmt, daß der alte Aschauer alle nöthig habenden Geldmittel nur vom Mautner nehmen dürfe, daß falls

er, was sehr unwahrscheinlich war, Hohenaschau einlösen wollte, dieß nicht thun könne, bevor nicht sein Sohn die Mautnerin geheirathet hätte, und daß selbst dann dieß nur gegen baar oder unter Verpfändung von Eigengütern geschehen könne, für welche nicht schon die Herrschaft verpfändet.

Der Mautner entschlug sich überdieß noch für die Zeit wo er Aschau zu Pfand hatte jeder Haftung für Schäden, welche der Herrschaft durch Krieg zustossen würden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Mautner mehr Kaufmann als Edelmann war.

Gegen Empfang seines Antheils an der Herrschaft erhielt Alhard von seinem Schwäher 350 und 300 Pfd. Die 720 und 290 Pfd. dagegen, über die er 1338 quittirte, dürften das Eingebrachte seiner Frau vorstellen, weßhalb er zugleich mit dieser 1339 auf Aschau und den Nachlaß seines Schwiegervaters Verzicht leistete, sich mit Allem zufrieden stellend was ihm dieser allenfalls noch zuwenden wolle.

Die Aussteuer seiner Schwestern mit 350 und 300 Pfd. hatten ihn wohl zu obigen Anleihen genöthigt.

Was aus Alhard ward, ob er Kinder hinterließ, darüber liessen sich keine Aufschlüsse finden. Wahrscheinlich zog er fort von dem Sitze seiner Ahnen, wo Nichts mehr sein Eigen war, und so erklärt es sich wohl, daß die Hohenaschauer Urkunden von 1339 ab über ihn schweigen. [1])

Conrad bekennt 1328 vom alten Mautner 80 Pfd. 52 Pfg. erhalten zu haben, anerkennt die Verpfändung Hohenaschaus durch seine Eltern und verpflichtet sich seinen Bruder Otto gleichfalls hiezu bestimmen zu wollen. Damals befand er sich in den Diensten des Grafen Albert von Hals, der auch neben Conrads Oheim Bertold dem Leutenbecken und Albert von Schönstein den Brief besiegelte. Förmlich erfolgte die Uebergabe seines Antheils an der

---

[1]) Ludwig der Bayer versetzte 1375 an Alhard, Elsbeth seine Mutter und seine Brüder um 150 Pfd. Pfennig einen Spadon unter der Bedingung, daß Hohenaschau ihm auf zwei Jahre offenes Haus sei. Sollte hier nicht ein lapsus calami in Mitte liegen? Angesichts der hohen Summe liegt diese Annahme nahe.

Herrschaft jedoch erst 1332, und zwar an den jungen Friedrich Mautner, seinen Schwager.

An dem Brief hängen die Siegel Herzog Ottos, seines Bruders Alhard, sowie der Gebrüder Bernhard und Ludwig der Gransen.

Otto war nicht besser situirt als Vater und Bruder, auch ihm blieb nichts anderes übrig als zu verkaufen und zu verpfänden, und so gab er seinen Theil an Aschau an seine Schwester Katharina und Friedrich Mautner, ihren Mann, um 500 Pfd. hin. Den Brief halfen ihn Albert Schönsteiner, den er Oheim nennt, und Philipp Holzheimer in Passau, des Mautners Schwager, siegeln.

Da er von seinem Schwager um 500 Pfd. Schloß Gehay mit Bau und Mühle sammt einer Gilt von 50 Pfd. aus Urbar und Zehent daselbst erwarb, deren Lösungsrecht er 1348 zugestand, scheint mehr ein Gütertausch in Mitte gelegen zu haben, bei dem die Mautner sich wohl von dem Gedanken leiten ließen, auch den letzten Rest Hohenaschaus in ihren Besitz und den letzten Mautner möglichst weit von der alten Heimath zu bringen.

Da dieses Gut vom alten Mautner herstammte, der im Gericht Neumarkt begütert war, so wird Gehay wohl mit Kay identisch sein, das schon 1313 als in diesem Gericht gelegen aufgeführt wird.

Bezüglich der Ablösung der Gilt war bestimmt worden, daß 1 Pfennig mit 1 Schaff Korn, ½ Pfd. mit 1 Schaff Waitzen, 5 ß mit einem Schaff Gersten, 3 ß mit einem Schaff Haber abgelöst werden sollten; für 60 Pfennig 1 Gans, 1 Huhn 2 Pfennig, 100 Eier mit 1 Pfennig, 6 Pfennig mit 1 Schwein oder Käse zu begleichen seien. Den Brief siegelten die Regensburger Bürger Rüger Reich und Albrecht Zand.

Auch über die ferneren Geschicke dieses letzten Aschauers von Hohenaschau ist düstres Dunkel verbreitet, auch über ihn schweigen wohl aus demselben Grunde die späteren Urkunden Hohenaschaus.

b. Ortlieb und seine Nachkommen oder die Außeraschauer zu Hirnsberg und Wildenwarth.

Orlieb nannte sich in einer Urkunde Karls von Wildenwarth aus dem Jahre 1302 von Hirnsberg, im Jahre 1302 und 1305

wo er Heinrich den Dorfpecken mit dem Bischof von Chiemsee verglich und für ihn, der damals ebenfalls zu Hirnsberg saß, wieder von Aschau. Dem Kloster Raitenhaslach verkaufte er 1305 einen Bayern lehenbaren Hof zu Rehpocking, weshalb er dafür den Herzogen Ott und Stephan Güter zu Aich, Prantstatt, Hanehrating und Oedenhalerberg lehenbar machte; verglich sich 1312 mit dem Regensburger Bischof wegen der ihm verliehenen Pflege zu Hohenburg am Inn und siegelte 1320 die Jahresstiftung Heinrich Antworters. Ulrich den Pünkofer der 1312 die Urkunden mitsiegelte nennt er seinen Oheim. Die Fehde, welche er und seine Söhne Wolf, Ludwig und Conrad mit dem alten Ott Aschauer zu Aschau hatte, ward 1322 vermittelt.

Aus einer Urkunde von 1312 ist zu ersehen, daß seine Tochter Otilie mit Rudolph dem Waldecker verheirathet war. Er hatte einen nicht näher bezeichneten Bruder.

Engelbert, einer der verdienstvollsten Vorsteher des Klosters Högelwerth, der nach der werthvollen Arbeit des geistlichen Rathes Geiß über dieses Kloster 1274 starb, war ein Aschauer, und Ortlieb hatte für ihn eine Bürgschaft übernommen, von der ihn später das Kloster löste.

Obwohl Ortlieb ihn Bruder nennt, kann dieß wohl nicht sein, denn der Abt kam schon 1247 ans Ruder und war 1274 bereits todt

Von da ab verschwindet Ortlieb, der in seinem ungewöhnlich großen Siegel den Dreiberg führte, aus den Urkunden, wird daher wohl bald darnach gestorben sein.

Von seinen Söhnen war Conrad 1330 ebenfalls nicht mehr am Leben, da seine Frau Wandelburg, welche in diesem Jahre von Konrad den Wildenwarter und seinen Söhnen, die sie als Vettern bezeichnet, deren Antheil an Wildenwart an sich brachte, sich bereits als Wittwe aufführt. Sie, welche dem Geschlechte der von Taufkirchen entstammte, das noch im Grafenstand blüht, bestimmte hiebei, daß nach ihrem und ihrer Erben Ableben Ortlieb und Heinrich, die Aschauer, in den Besitz dieser Güter gelangen sollten.

Nach einer Urkunde von 1348 hatte sie wieder geheirathet. Ihr Mann Johann Krätzel gehörte dem Geschlechte mit den geschränkten Fischerhacken im Schilde an. Sie verkaufte Heinrich

Aschauer ihr Recht am Forste zu Ernsdorf, den sie mit ihrem ersten Manne erworben, und 60 Pfd. Pfennig aus einem Hofe daselbst, die ihre Morgengabe waren, weil ihm und seinem Bruder hieran das Losungsrecht zustand.[1])

Von ihr, die sich bloß des Aschauer Wappens im Siegel bediente, ist nur noch zu erwähnen, daß sie eine Tochter Margreth besaß, die im Kloster Frauenwörth den Weihel genommen, weshalb sie mit Ortlieb und Heinrich ihr das Gut Aspespühel unter der Bedingung 1337 als Pfründe anwies, daß es nach ihrem Tode dem Kloster gehören solle.

Diese beiden Aschauer werden wohl Söhne Wolf's oder Ludwig's gewesen sein, kaum aber des Conrad, da sie dieselben sonst wohl als Söhne bezeichnet hätte.

Ortlieb und Heinrich erhielten von Ludwig dem Bayer 1331 die Erlaubniß falls Krieg oder andere Noth sie anstossen würde, so daß sie nicht in der Lage wären die von ihm zu Lehen rührende Schranne zu Prien abzuhalten, sie zu Antwort oder Hirnsberg abzuhalten.

Frauenwörth müssen sie aus unbekannten Gründen stark geschädigt haben, denn 1333 brachte Magens, des Herzogs oberster Schreiber, Wernhard der Grans und Friedrich der alte Mautner es dahin, daß sie demselben 80 Pfd. vergüten sollten.

Als Otilia, des Ott Pleß Frau, dem Kloster Altenhohenau 1330 für ihr Begräbniß daselbst ½ Pfd. Pfennig Zins aus einem Hofe zu Perkeim anwies, der ihrer Mutter Morgengabe war, besiegelten ihre Oheime Ortlieb und Heinrich v. Aschau den Brief.

Der Vorname Otilie weist auf die Waldeckerin als Mutter hin, da aber wie gesagt Ortlieb und Heinrich von Wolf oder Ludwig abstammten, paßt die Bezeichnung als Oheime nicht, richtig wäre sie dann, wenn sie von Agnes der Wildenwarterin abstammte.

Heinrich bediente sich nach dem Siegel an der Urkunde des alten Aschauer Wappens, Ortlieb, der später auch wieder zu dem-

---

[1]) Damals muß sich Alhard in Burghausen aufgehalten haben, denn die Urkunde ward dort ausgefertigt, und vom Grafen Heinrich von Ortenburg, dem Vizedom an der Rott, Schweicker Tuschl und Alb. von Schönstein besiegelt.

selben zurückkehrte, führte damals eine gestürzte Spitze in seinem Siegel.

Wandelburg hatte, wie schon erwähnt, den Rückfall ihres Antheiles an Wildenwart an diese beide bestimmt. Wollte daher Ortlieb zeitweilig ein Prätensionswappen führen, die aufrechte Spitze der Wildenwarter jedoch stürzend? [1])

Agnes die schon 1330 Wittwe Karl's von Wildenwart war, schenkte damals Herrenwörth zu einem Seelgeräth für ihren Ehewirth ein Gut zu Hizzing. Wenn sie auch nicht in ihrer Urkunde die beiden Aschauer, welche den Brief besiegelten, ihre Brüder nannte, würde sich doch ihr Geschlecht erkennen lassen, denn Hizzing ist ein altes Familiengut der Aschauer.

Mit Willen ihres Sohnes Martin fügte sie 1340 dieser Schenkung noch eine Gilt zu Purgersdorf hinzu, wobei dieser und Ortlieb der Aschauer siegelten.

Beide Aschauer fertigten 1350 einen Brief für Herrenwörth, und sie werden unter den Aschauern zu verstehen sein, deren im Salbuch Herzog Heinrich des älteren aufgeführt werden.

Nach demselben besassen sie damals im Amte Klingenberg zwei Höfe zu Reitheim, zwei zu Obing, das Gericht zu Endorf und empfingen für die Burghut daselbst 5 Pfd. Pfennig.

Nach derselben Quelle hatten sie auch zu Oerel im Kufsteiner Gericht einen Hof der 4 Potigen Wein und 3 Pfd. reichte, dann in diesem und Kitzpüchler Gericht drei Almen.

Im Jahre 1346 waren beide noch für die Laiminger Bürgen, Ortlieb siegelte noch 1351 und 1354. Von da ab verschwinden sie aus den Urkunden. Nach Hund's bayer. Stammbuch Th. I wäre Heinrich 1352 Todes verblichen und sein Antheil an Hirnsberg an Ortlieb gefallen.

Mit dem Jahre 1356 treten die Brüder Wolfhard und Ludwig in die Geschichte ein, welche Hund als Söhne Ortlieb des Jüngeren

---

[1]) Die Siegel dieser Brüder sind die einzigen, welche die Helmzier des Geschlechtes uns erhalten haben. Auffallend ist, daß sich hier mit Bart besteckte Büffelshörner zeigen, alle Wappenbücher aber dem Geschlechte einen Adler zutheilen, daß auch im vermehrten Wappen der Freyberg wie der Preising zu Aschau sich dieser Adler findet.

bezeichnet. Diese werden es wohl sein, welche 1361 vom Adel vor dem Gebirge neben einem Pienzenauer, dem Preisinger zum Kirnstein und einem Waldecker das Bündniß der Herzoge Friedrich und Mainhard von Bayern abschließen halfen, und unter dem Wolfgang, der 1363 beim Verkauf der Veste Marquardstein an Herzog Friedrich thätig waren, wird wohl Wolfhard zu verstehen sein.

Dem Kloster Frauenwörth eigneten die Brüder 1364 noch die Wiese bei der Mühle zu Westernach, dann verliert sich Ludwig aus den Urkunden.

Wolfgang, der nach dem Brief über die von ihm und Dorothea 1383 zu Rosenheim gestiftete Gesellenmesse, eine Darchinger zur Frau hatte, ermöglichte 1367 in der Kirche von Hirnsberg, 1374 zu Sölhuben eine Messe, eignete mit seiner Frau 1375 der Leitenmesse zu Niederaschau ein Gut bei Ackersdorf, schenkte der Kirche daselbst 1376 etliche Lehen; und ließ auch der erwähnten Messe 1385 das Eigen an des Habers Hube zu Haindorf nach. [1])

Herrenwörth, welches schon von der Seelgeräthstiftung Agnes der Wildenwarterin her 1 Pfd. Gilt aus einem Gute zu Purkersdorf bei Otachring bezog, erwarb von Wolfgang 1369 um 8 Pfd. 60 Pfennig das Gut selbst. Der mehrerwähnten Leitenmesse verkaufte er 1383 eine Hube zu Haindorf, den Ettlingern mit Genehmigung des Herzogs Stephan 1393 die Mayerschaft auf 3 Gütern zu Ettlingen; 1394 an Herrenwörth 40 Pfennig Gilt aus Christian Hitzingers Gut im Waidach.

Christian dem Hitzinger schenkte er 1392 wegen treuer Dienste zwei Huben zu Weisham im Hirnsberger Gericht, seiner Nichte Elsbeth vom Thor, die Abtissin zu Frauenwörth war, half er 1392 einen Brief siegeln.

Aus dem Verkaufsbrief über die Taferne bei der Kirche zu Grassau von 1392 geht hervor, daß sie ein Lehen des Aschauers war.

Prey läßt 1393 ihm die Veste Biberstein, welche Heinrich der Aichberger 1385 für Wolfhard seinem Schwager aufgegeben hatte,

---

[1]) Die Dotationsgüter der Rosenheimer Messe, nämlich ein Hof und ein Gut zu Talkirchen, der Wascher zu Rimsting, je ein Gut zu Venster, Niederstigen, Sappenreut, Prantenberch, Sigeralting und am Berg liegen alle in der Nähe von Hirnsberg.

wieder für seinen Oheim Ritter Friedrich den Stachel, Pfleger zu Landau aufsagen.[1]) Ob man es hier nicht etwa mit einem anderen Geschlechte zu thun hat?

Aus den vielen Stiftungen und Nachläſſen von Lehen war zu ersehen, daß Wolfhard der Letzte der Außeraschauer in anderen Vermögensverhältnissen sich befand als die Letzten der Inneraschauer, noch mehr geht dies daraus hervor, daß er in der Lage war den Herzogen Johann und Ernst von Bayern 3100 fl. halb ungarische Gulden halb Dukaten zu leihen.

Er hatte dafür Pflege, Gericht, Veste und Vizedomamt zu Tölz als Pfand inne. Da sich jedoch schon 1401 Hans von Schwangau als Pfleger daselbst findet, war die Einlösung bald wieder erfolgt.

Damit schließt sich was in Urkunden über die Aschauer zu finden war.

Prey, des Bischofs Johann Franz Ecker zu Freising Rath, der auf Veranlassung seines Herrn eine viele Bände umfassende Sammlung von Notizen über den bayerischen Adel namentlich an der Hand der Freisinger Briefgewölbe anlegte, jedoch je weiter zurück seine Angaben reichen, nicht immer sehr verlässig ist, gibt dem Wolfhard einen Sohn Friedrich, den er 1420 sterben läßt.

Da über eine Verfügung Wolfhards bezüglich seiner Güter nirgends etwas zu finden ist — er besaß 1375 Hirnsberg und Wildenwart und veräußerte mehrfach in letztrer Herrschaft gelegene Güter — so ist es wenigstens nicht unmöglich was Prey behauptet.

Da der Gesellpriester zu Rosenheim für die Aschauer, Wildenwarter und Tarchinger beten mußte, war seine Frau eine Tarchinger, seine Mutter aber wohl eine Wildenwarterin, woraus sich dann der Besitz von Wildenwart erklärt.[2])

---

[1]) An Raitenhaslach gab er 1384 mit seiner Frau Dorothea zwei Güter zu Aich Oettinger und zu Prantstetten Walder Gerichtes zu kaufen.

[2]) Wildenwart war nach und nach völlig in den Besitz der Aschauer übergegangen. Herzog Stephan der sich um die Ansprüche derer von Embs, der Thorer und Starkenberg nichts kümmerte, gab die Herrschaft 1398 einem Salzburger Edelmann Jakob Turner um 6000 fl. zu Pfand, dessen Nachkommen in Bayern später schöne Güter erwarben und gefreit wurden.

Jedenfalls starb Friedrich ohne männliche Erben, denn wohl nur wegen Heimfalls ergriff Herzog Stephan von den Gütern Besitz sie bald darauf verpfändend, da Ulrich und Wilhelm von Starkenberg sammt Johann von Ems, Johann und Georg vom Thor zum Hornstein 1421 vergeblich ihre Ansprüche auf das Aschauer Erbe wegen Verwandtschaft geltend machten.

Als dieser 1409 zu Fünfkirchen in Ungarn starb, ließ er aus der Ehe mit Barbara von Waldeck drei Söhne, die gleich den Wildenwartern unter sich und mit ihrem Nachbar Hans Laiminger in stetem Streite lebten, so daß ihnen Ludwig der Bärtige endlich das Pfand wegnahm, was lange Jahre hindurch zu Verhandlungen vor den Gerichten wie bei der Landschaft Veranlassung gab.

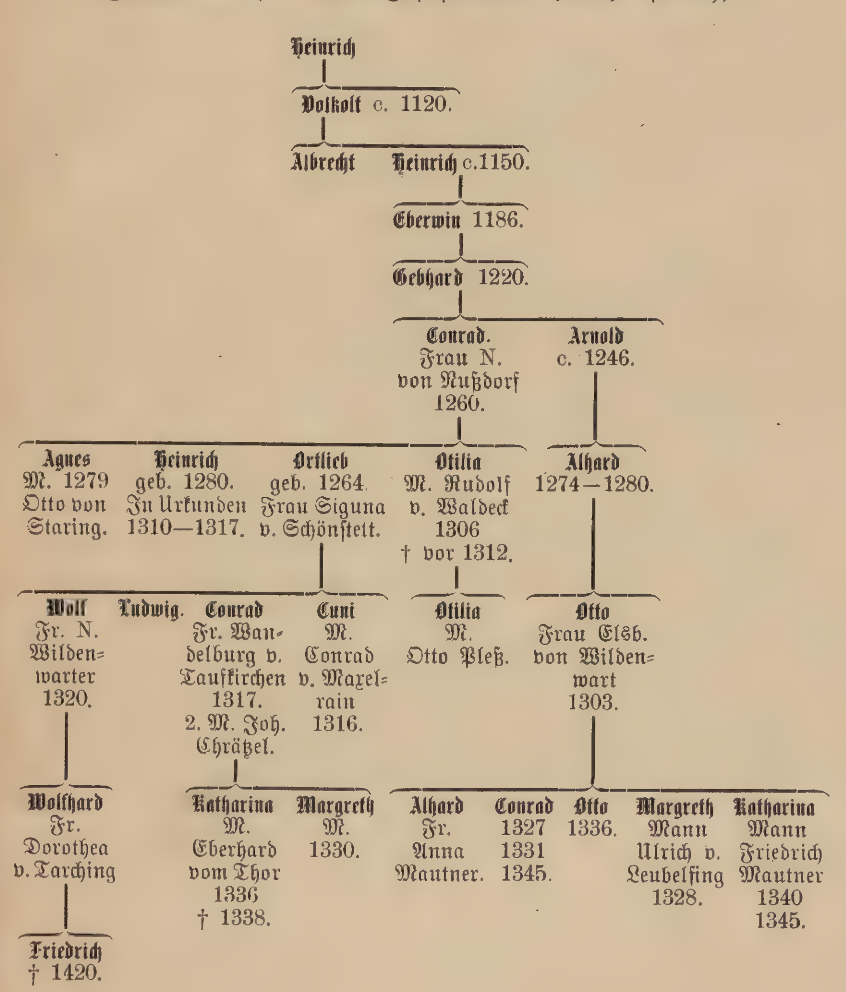
Im Jahre 1434 erhielten zwar die Erben Dank der Vermittlung Herzog Albrechts den Pfandschilling ersetzt, die Herrschaft aber behielt der Landesherr, der sie aber zum Oeftern wieder so 1464 an Hektor Schönstetter um 400 fl., Ulrich Stöckl 1465—72 um 500 fl. pflegsweise verpfändete.

Im Jahre 1501 endlich veräußerte Herzog Georg die Herrschaft mit allen Gefällen, Rechten, Wildbann und Halsgericht an die vier unmündigen Kinder des Virgil Hofer Namens Wolf, Elsbeth, Katharina und Katharina um den Preis von 12571 fl. 3 Pfg. Das bei dieser Gelegenheit verfaßte noch vorhandene Salbuch gibt über die Bestandtheile ꝛc. genauen Aufschluß.

So hielt das dritte Geschlecht seinen Einzug in das alte Schloß. Virgils Vater Johann Ruprecht saß zu Salzburg, Virgil zu Rattenberg wo er den Bergbau mit großem Glück betrieb, erhielt 1465 vom Herzog Ludwig Dienst- und Schutzbrief.

Bald kam zur Herrschaft der Edelsitz Nußdorf, die Schlösser Falkenstein und Urfarn am Inn, nach 50 Jahren war aber bereits Alles wieder aus dem Besitz dieses Geschlechtes.

Stammtafel der Aschauer (nach Prey).



B. Die Mautner auf Hohenaschau.

Kaum 60 Jahre dauerte die vom alten Mautner kaufmännisch so schön eingeleitete Herrlichkeit in den Mauern Aschaus. Der alte Mautner folgte Otto dem alten Aschauer, und kaum hatte des erstren Sohn Friedrich mit seiner Frau Katharina der Aschauerin den Einzug dortselbst gehalten, verfolgte ihn das Verhängniß seiner Vorgänger, er mußte ebenfalls verpfänden, verkaufen, und bekam dazu noch Fehde mit Verschwägerten.[1])

Wann der Alte starb, darüber schweigen die Urkunden, doch scheint er, dem Hund Anna von Preising zur Frau gibt, zwischen 1339 und 1341 seinen Lebenslauf vollendet zu haben.

Von seiner Thätigkeit zu Aschau weiß man nur, daß er sich vom Bischof von Chiemsee 1328 dessen ganzen Besitz in den Gerichten Aschau, Hirnsberg und Rosenheim als Leibding zu verschaffen wußte; von Heinrich dem Mautner und Konrad Thaler zwei Schwaigen zu Reithamb erwarb.[2])

Der junge Mautner wollte nicht bloß mehr der Hofbanquier seiner Fürsten sein, er strebte höher hinan, begab sich in die unmittelbaren Dienste derselben und ward durch klingende wie andre Verdienste bis zu den höchsten Stellen emporgetragen. Im Jahre

---

[1]) Die Mautner, eigentlich aus dem Holz genannt, brachten nach und nach von dem Landesherrn fast alle Gefälle darunter auch die Mauth zu Burghausen an sich, welche man daher nur mehr die M. v. B. hieß, während eine Zeit lang die in den Städten sitzen gebliebenen Glieder den alten Familiennamen beibehielten.

Als sie in die Höhe gekommen waren, beeilten sie sich mit dem alten bayerischen Adel sich zu versippen, und gelang ihnen dieß auch bei den Geschlechtern: Aschau, Taufkirchen, Grans, Frauenberg, Satelbogen, Leutenpeck, Ahaim, Tuschel, ja selbst bei den Abensbergern.

Theils aus den Aschauer Urkunden, theils aus Hunds Stammbuch ersieht man, daß nebenbei noch mit Geldmännern Ehen eingegangen wurden, denn von des alten Mautners Kindern war Agnes an den Mautner von Linz, Philipp Holzheimer, eine um 1337 an Albrecht den Staudacher von Landshut verheirathet, der selbst ein reichgewordener Geldwechsler war und sich ebenfalls unter die Landsassen begab, eine dritte hatte endlich den Sezzer zum Mann. Die andern Kinder hatten sich mit den Aschauern und Leutenbecken versippt.

[2]) Zugleich mit ihm erhielten auch seine Kinder Albrecht, Friedrich und Anna dieselben auf ihren Leib.

1335 Pfleger, 1337 Burggraf zu Schärding, 1344—53 Hofmeister Ludwigs des Brandenburgers, löste er 1363 seinen Schwager den reichen Geldmäkler von Landshut, Albrecht den Staudacher, als Vizedom an der Rott ab.

Aus noch vorhandenen Schuldquittungen und Abrechnungen ersieht man, daß er der stets bereite Säckelmeister Ludwigs des Bayern, wie des Brandenburgers war, hatte er doch dem Letztern allein in kurzer Zeit die für damalige Zeiten beträchtlichen Summen von 1584 Pfd. und 1763 Mark geliehen.

Nebenbei waren noch manch andre Fürsten und Viele des bayerischen Adels in seinem Schuldbuche verzeichnet.

In Anerkennung seiner Verdienste und in Anhoffung, daß hiebei auch für den eigenen Säckel etwas Beträchtliches herausschaue, verlieh Ludwig der Römer dem Friedrich 1385 das Bergwerk in der Schönrain ober Traunstein, das dieser schon von den Herzogen Heinrich und Ludwig verliehen erhalten hatte, und ertheilte ihm sogar 1356 die Erlaubniß dort auf Gold zu schürfen.

Ob dieß blitzend ward, darüber geben die Urkunden bedauerlicher Weise keinen Aufschluß, ist jedoch nach Lage der Dinge kaum sehr wahrscheinlich. [1])

Da die Mautner nur soweit in den Kreis der Besprechung gezogen werden wollen, als sie mit Hohenaschau in Berührung kamen, so sei hier in Kürze bemerkt, daß Friedrich mit seinen Geschwistern wegen des Erbes seines Vaters in vielfache Irrungen kam, so namentlich mit dem 1350 zu Vilsheim gesessnen Albrecht, 1356 mit Stephan, 1356 mit Hans zum Katzenberg. [2])

[1]) In sonderbarem Contraste zu diesen Käufen steht es, daß er seinem Bruder Hans für Katzenberg 1000 Pfd. gab, mit seinen Brüdern die Maut zu Burghausen um 22596 Pfd. und die Juden zu Regensburg um 4000 Pfd. zu Pfand hatte.

[2]) Unter der Schönrain ob Traunstein werden wohl die Weiler Ober- und Unterscharam zwischen Eisenärzt und Obersiegsdorf zu verstehen sein. Dort zieht sich an der Strasse von Siegsdorf nach Mariaeck südlich ein Graben hin, in dem rother Flötz-Thoneisenstein ausbeißt. Wie vor 15 Jahren noch vorhandene Haldensammlungen bewiesen, muß in frühen Zeiten dort geschürft worden sein. Bei der Bestätigung des Bergwerkes war bestimmt worden, daß von der Ausbeute dem Herzog gereicht werden solle, was der Burggraf Johann von Nürnberg und Alban der Closner bestimmen würden, „sobald das Gold plitzend ward“.

Ich habe schon bemerkt, daß Friedrich dasselbe Geschick wie die Aschauer verfolgte, daß auch er verpfänden und verkaufen mußte, und es muß dieß um so mehr befremden, als wir sahen, welche hohe Aemter er bekleidete, welch große und sicher meist gewinnreiche Lombardgeschäfte er machte.

Allerdings mußte er seine Brüder hinauszahlen, Schwestern und Töchter nahmen auch seinen Säckel sehr in Anspruch. Vermuthlich ging doch nicht Alles wieder ein was er hinausgeliehen. Uebrigens nahmen diese mißlichen Verhältnisse erst mit dem Jahre 1367 ihren Anfang.

Bald allein, bald mit seinem einzigen Sohne Veit, versetzte er Conrad, der vom nahen Pelching sich schrieb, und Friedrichs Pfleger zu Aschau war, 1367 um 75 Meraner Pfund Pfennig zwei Güter zu Eisenparting Klinger Gerichtes, 1369 für 5 Pfd. Pfennig die Schwaige zu Obernzell die 100 Käse reichte, um 25 Pfd. die Prienmühle sammt 2 Schwaigen zu Puligenried in Aschauer Herrschaft, 1372 einen Hof zu Ernsdorf mit vier Gütern zu Umratshausen sammt dem Stainhof in Bernau um 120 Mark.

Ebenso gab er 1372 um 30 Mark Meraner dem Hans Auer mit dem Löwenkopf im Schilde einen Hof zu Ernsdorf und 1373 um 20 Pfd. Pfennig die Zehente im Grassauer Thale sammt zwei Fischlehen und einem Gut zu Aschach im Sachringer Thal zu kaufen.

Mathias aus dem noch im gräflichen Stande blühenden Geschlechte der Taufkirchen, dessen Frau des jungen Friedrich Mautner Tochter war, hatte von diesem wohl loco der Aussteuer um 600 Pfd. Pfennig 1364 die Hofmark Selhuben, das Gut Wössen und die erst vom alten Mautner erworbenen Schwaigen zu Reitheim zu Pfand und 1384 verpfändete Friedrich ihm noch um 187 Pfd. Heller die Hälfte von Hohenaschau selbst.[1])

---

[1]) Daß er trotz seiner großen Einkünfte doch nicht immer gleich in der Lage war, seinen Kindern die Mitgabe in Baarem zu erlegen, geht daraus hervor, daß er und sein Sohn Veit dem Conrad Grans, als er des Erstern Tochter Lucia 1369 heimführte, für die Aussteuer im Betrag von 200 Pfd. einen Hof zu Hüttenkirchen, zwei zu Vrschalchen im Hirnsberger, einen zu Stetten im Klinger Gericht, vier Güter zu Westerndorf, zwei Schwaigen auf dem Tauern, ein Gut zu Mitternpühl, eines zu Stolzenberg, auf dem Bühel zu Fraßdorf und zwei zu Stetten in der Aschauer Herrschaft verpfändete.

Katharina starb 1369, nachdem sie noch im Kloster Herren-wörth einen Jahrtag gestiftet, zu dem ihre Töchter Elsbeth und Lucia 8 Pfd. angewiesen haben; Friedrich folgte ihr 1374 in den Tod nach neben obigen Töchtern noch Anna und Veit zurücklasseud.

Veit, dessen Frau Anna aus dem jüngst verstorbenen Geschlechte der Ahaim zu Neuhaus stammte, hatte nur eine Tochter Clara, und setzte nach dem Ableben seines Vaters das Geschäft des Verpfändens und Verkaufens allein fort.

Seine Tochter vermählte er mit Konrad aus der schwäbischen Linie der Freyberg, der Linie mit den Sternen, während die bayerische drei Ballen im Schilde führte.

Lag ihm die Tochter mehr am Herzen als Schwestern und Schwäger, oder hatte er mehr zum Schwiegersohn als zu diesen Vertrauen, genug am weißen Sonntag 1374 übergab er zu München ihnen die Herrschaft Hohenaschau, allerdings in ziemlich reduzirtem Umfange.

Der Vertrag ist ziemlich ausführlich und zeigt vor Allem, daß er das Heirathen noch nicht ganz verschworen hatte, und hiebei auch sonst noch etwas in Aussicht stellte, denn für den Fall, daß sich dieß ereignen sollte, behielt er den Kindern in spe an der Veste einen Antheil bevor. Der Wittwe Anna Heirathgut Widdum und Hausung zu Aschau ward genau und zudem noch bestimmt, daß falls sie zu Aschau nicht sollte hausen können oder wolle, ihr hiefür 500 Pfd. versichert wurden, wovon jedoch 200 Pfd. wieder an Clara zurückfallen sollten. Der Schwiegersohn verpflichtete sich die Wart von Aschau gegen Jedermann zu übernehmen — der Mautner mochte wohl ziemlich sicher sein, daß diese Uebergabe nicht ohne Widerspruch und möglicher Weise ohne Kampf hingenommen werde — der Schwiegervater dagegen mit Niemand Andrem mehr zu verhandeln.

Wie vorauszusehen war, blieben des Mautners Schwestern und deren Männer nicht ruhige Zuschauer, Seitz Frauenberger, Konrad Grans und der uns schon bekannte Taufkirchner machten sofort Namens ihrer Frauen auf Aschau ihre Ansprüche geltend, wozu der Letztre um so mehr berechtigt war, als ihm ja ohnehin schon die Hälfte der Herrschaft zu Pfand stand.

Nach vielen Irrungen und nachdem bereits die Mauern Hohenaschaus überstiegen worden waren, gelang es im Jahre 1375 endlich den vom Herzog abgeordneten Kommissären unter den Streittheilen dahin einen Vergleich zu Wege zu bringen, daß Veit seinen andren Töchtern und ihren Männern unabbrüchig der Taufkirchenschen Ansprüche gleiches Erbrecht einräumen mußte.

Von Veit weiß man nur, daß er dem Pfarrer zu Prien, wohin Aschau gehörte, 1382 zur Abhaltung einer Messe zu Niederaschau eine Summe gab. Wann er starb ist nicht gewiß, jedenfalls schon vor 1383, da damals der Freyberger schon anfing ohne dessen Zuziehung verpfändete Güter einzulösen.

Stammbaum der Mautner zu Hohenaschau.

Friedrich der alte Mautner zu Burghausen gest. zwischen 1342 u. 43.
Frau nach Hund **Anna von Preising.**

Friedrich II	**Albrecht**	**Stephan**	**Johann**	**Anna**	N.	**Agnes**	N.	N.
Ritter Hofmeister Vicedom † c. 1374. Fr. Cath. v. Aschau † c. 1369.	zu Vilsheim lebt noch 1380.	zu Katzenberg lebt noch 1363.	lebt noch 1363.	M. Alhard Aschauer c. 1338.	M. 1334 Alb. Staudacher mit der Staude im Wappen.	M. Philipp Holzheimer.	M. 1340 Ulrich v. Leublfing.	M. Conrad Sezzer 1331.

Kinder Friedrichs II:

Veit	**Clara**	**Lucia**	**Elsbeth**	N.
vor 1340 Frau Anna v. Aheim-Neuhaus. Er starb zwischen 1382/83.	M. 1364 Math. v. Taufkirchen.	M. 1369 Conrad Grans.	M. vor 1369 Seitz v. Frauenberg.	M. Heinrich oder Ott der Leutenbeck.

Tochter Veits:

Clara
heirathet vor 1374 Conrad v. Freiberg schwäbischer Linie.

C. Die Freyberger auf Hohenaschau 1383—1606.

Die Aschauer hatten wohl das Prienthal zur Heimath, die Mautner kamen vom unfernen Innthale und aus Burghausens Mauern auf die Felsenburg daselbst, weit von dieser aber stand die erste Wiege des Geschlechtes, das nun von Hymens Hand geleitet, in ihr seinen Eintritt nahm.

Es gab eine Zeit, sie ist noch nicht lange und völlig überwunden, wo jedes Geschlecht krampfhaft sich an einem römischen Kaiser, Konsul oder doch wenigstens Senator, als ersten Stammvater anklammerte, und so kann man auch bei so manchem Forscher und Kenner sein Wollenden lesen, daß aus der Gens der Curiatier, bekannt geworden durch den Kampf mit jener der Horatier, die Freyberger hervorgegangen seien, welche durch Kämpfe aus der alten Roma vertrieben, sich zuerst in Rhaetia prima — dem heutigen Graubündten — unfern Chur's die Burg Freyberg erbauend, eine neue Heimath gründeten, von der sie sich jedoch bald in die Ebene hinaus — in die Provinz Rhaetia secunda — und zwar zwischen Lech und Iller zogen, theilweise über des erstren Strand hinübergreifend, wo schon 1282 unfern Füssens Konrad auf Hohenfreyberg sitzend, ein Nachbar der Schwangauer ward.

Conrad der Freyberger, der alte Ritter, 1373 zu Heppach begraben, der 1354 Vizedom im oberen Bayern war, und Gutta von Rechberg zur Frau hatte,[1]) erzeugte mit ihr Burkard und Conrad, von denen der Erstre Klara Mautner heirathend, und so sein Geschlecht auf die Burg Hohenaschau verpflanzend, der Stifter einer neuen Linie wurde, die bis zum Jahre 1606 zu Hohenaschau blühte.[2])

Konrad von Freyberg.

Konrad, der gleich seinem Vater in die Dienste der bayerischen Herzoge trat, und 1431 Pfleger zu Kelheim, 1435 zu Kirchberg

---

[1]) Konrad erwarb 1354 vom Herzog Friedrich von Teck um 4500 fl. Schloß und Hofmark Lichtenberg am Lech. Er soll der Anstifter des Krieges zwischen der Stadt Augsburg und den Herzogen von Bayern gewesen, seine Frau nach Oefele Script. Th. I S. 256 dort im Schloß irrsinnig geworden sein. Fünf Teufel riß man ihr aus dem Leibe, die übrigen zerrissen ihr das Herz!

[2]) In der Urkunde nennt der Mautner seinen Schwiegersohn den Sohn Dankwarts von Freyberg, was wohl bloß auf einem Schreibverstoß beruht

ward, ließ sich die Wiederhebung seines neuen Besitzes sehr angelegen sein, weshalb er einerseits die Mitantheilhaber auszukaufen, die verpfändeten Bestandtheile wieder einzulösen bestrebt war, was ziemliche Mittel in Anspruch nahm, so daß er nicht im Stande alles mit eignen bereiten Pfennigen zu richten, daher zu dem in Aschau schon gewohnten Mittel theilweiser Verpfändungen schritt, durch Vorbehalt der Wiederlosung sich Zeit verschaffend.

Fast alles Verpfändete kam in die Hand Stephans des Laimingers zu Obing und zum Theile erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts wieder zur Herrschaft zurück.[1])

Mathes Taufkircher, der wie schon bei den Mautnern erwähnt ward, ein Theil von Aschau wie andre Güter zu Pfand hatte, gab ihm 1383 Selhuben sammt den Gütern zu Mosen, Ranhartstetten und Reitheim zu kaufen, Benigna Taufkircher mit Willen ihrer Kinder Erasmus, Margreth und Barbara 1402 ihren Theil an Hohenaschau, Jost Salchinger, der Ansprüche am Erbe der Mautner zu haben glaubte, ließ ihm 1383 die Pfandschaften am Hofe zu Albersbach, zwei Gütchen zu Reutel und das Gut zu Wurmsdorf, Johann Auer, 1397 den Zehent und die Fischlehen im Grassauerthale einlösen. Mit den Aheimern zum Neuenhaus, welche wegen Veit Mautners Frau Erbrechte geltend machten, verglich sich Konrad 1428 unter Zuzug seines Sohnes Georg.[2])

Die Grans, an welche von Veit Mautner anstatt der Aussteuer Theile der Herrschaft zu Pfand gegeben worden, kamen deshalb mit Konrad in Irrung, doch verglichen die herzoglichen Räthe 1405 Konrad und seinen Sohn Georg mit Ulrich und den Kindern des Ott Grans. Die Richtung betraf namentlich die Kirche zu Niederaschau.

Dieser mußten die Gransen aus den Erträgnissen der Pfandgüter zu einer ewigen Messe, die deshalb später die Gransenmesse

[1]) Der Laiminger hatte die Pfänder weiter gegeben, namentlich dem Räbel die Schwaig auf der Hub sammt dem Pfannenstil, einen Hof zu Graben. Daß übrigens Conrad von Haus aus über stattliche Mittel gebot, beweist die Pfandschaft des Schultheissenamtes und Umgeldes zu Gmünd, welche er von König Rupert 1402 an sich gebracht.

[2]) Die Ansprüche gründeten sich in erster Linie auf den Umstand, daß Veit Mautners Frau eine Aheimerin war.

genannt ward, 22 Pfd. Pfennig, dem Pfarrer zu Prien, der ihr wahrer Kirchherr war, 2 Pfd. zu Ehrung geben.

Dagegen waren die Zechpröpste verpflichtet, den Kaplan mit Meßgewand, Gilten, Kelch, Büchern, Licht und sonstiger Nothdurft zu versehen; der Priester aber dagegen, an jedem Sonntage oder sonst einem Tage in der Woche bei der Messe sich umzukehren und der Gransen wie aller derer zu gedenken, welche bei der Stiftung der Messe betheiligt waren; deren Besetzung dem Propst von Herrenwörth als Pfarrer von Prien zustand.[1]) Unter den Zeugen erscheint Engelbert der Hofwirth zu Aschau.

An Erwerbungen ist noch ein kleines Gut zu Weier zu verzeichnen.

Von Konrads Kindern heiratheten die Töchter Anna und Klara Wolf von Traun und Achaz Wiespeck. Sein einer Sohn Alhard wird nie in den Urkunden erwähnt, desto öfter dagegen der andre Namens Georg.

Als Klara in der Kirche zu Aschau ihre Ruhestätte gefunden, fand Conrad, daß es selbst für einen Alten nicht gut sei, allein zu sein, und so ging er wieder ans Freien.

Anna die Kuchlerin, aus dem Salzburg'schen, ließ ihn dieß, als sie erst zu Hohenaschau hauste und herrschte, bald sehr bereuen.[2]) Auch sie beschenkte ihn mit Kindern, welchen er gleichen Antheil an der Herrschaft einräumen wollte, wie denen erster Ehe, wogegen sein Sohn Georg deshalb sich setzte, weil dieselbe von seiner Mutter stammte.

Im Jahre 1413 gelang es zwar den Schiedsrichtern Vater und Kinder wieder zu einen, doch sehr bald loderte der Streit wieder in hellen Flammen auf, den erst Konrads Enkel völlig durch Todtheilung beilegten, wie bei ihnen bemerkt wird werden.

---

[1]) Die Zeugen sind insoferne nicht ohne Interesse, als sie sämmtlich aus der Nähe Aschaus beigezogen waren, nämlich Conrad Giebinger von Rickarting, Gebhard und Georg Pelchinger, Rudolph Gündrichinger, Engelbrecht der Hofwirth zu Aschau.

[2]) Von der Kuchlerin hat sich bloß eine Urkunde erhalten, laut welcher sie mit ihren Söhnen 1429 zwei Güter zu Pelching, die von Gebhard dem Pelchinger an sie übergegangen waren, an Martin Griestetter, Landrichter zu Schwaben, um 260 fl. veräußerte.

Georg, der vor seinem Vater starb, verglich sich 1399 mit Herzog Heinrich von Bayern wegen der Ansprüche, die sein Vater an diesen zu machen hatte. Vom Bischof Engelmar von Chiemsee erhielt er dieselben Güter in Sachrang auf Leib, die schon der alte Mautner empfangen. Diesmal wurden sie auf sein und seiner Frau und der Geschwisterte Konrad und Klara Leib gegeben. Aus der Urkunde lernt man dieselben näher kennen. Sie bestanden aus 3 Gütern in Sachrang bei der Kirche, von denen jedes 300 Käse zu reichen hatte, aus dreien auf der Hub, je einem zu Niedernzell und Pirchanger, die dasselbe gaben, einem zu Prantenberg, das 50 Käse diente, acht Gütern zu Aschau, einem zu Stetten, das 1 Pfd. reichte, einem zu Stockh, von dem der Herr 200 Laymanken bezog, einem zu Stelzenberg, das 1 Pfd. zahlte, je einem zu Elpoldingen, Greimelberg und Hainberch, dann einem zu Piswang, das 2 Pfd. 20 Pfennig reichte. Von Christian dem Laiminger erwarb er 1408 zwei Güter auf dem Wessen in Aschauer Herrschaft für einen geliehenen Hengst.

Georg's Frau Anna entstammte dem schwäbischen Turniergeschlechte der Ellerbacher, die ihm reiches Gut zubrachte und Kinder schenkte. Auch er, der nach Hund 1415 starb, fand in der Kirche zu Aschau sein Grab, auf dem sich nach Hund einst ein Stein mit den Ort-Schilden Mautner, Rechberg, Ellerbach und Aheim fand, der aber wohl bei der 1652 vorgenommenen Erweiterung der Kirche zu Verlust ging.

Um zum alten Conrad zurückzukehren, so mußte er unter den Launen seiner Schwiegertochter, die sehr bald mit ihren Ansprüchen auftrat, viel ausstehen. Im Jahre 1416 versuchten es mehrere Edle sie miteinander zu vertragen, und räumte ihr Conrad gerne den Burgstall zu Selhuben mit der Erlaubniß ein, für sich und ihre Kinder daselbst ein Haus zu bauen; aber diese zog es vor in Aschau zu bleiben, so daß nach zwei Jahren Johann Strölin, Peter Ungelter, Rudolf Kröwel und Diether von Stain aufs Neue sich ins Mittel legten und entschieden, daß Anna die Briefe über Aschau herausgeben und ihre Ansprüche gegen Conrad wegen Aschau vor Gericht geltend machen solle.

Für Heirathgut und Morgengabe wurden ihr 2000 fl. zuerkannt.

Der alte Conrad war noch 1417 bemüht, Johann Staufer von Ehrenfels, den letzten Streiter um Aschau wie er glaubte, zufrieden zu stellen. Von Vergabungen desselben an die Kirchen ist nur eine Gilt von 64 Pfennig bekannt, welche er sammt seinem Sohne Georg 1411 der Kirche zu Greimolding zugewendet.

Wann er starb ist nicht zu finden gewesen, seine Schwiegertochter ging 1439 ins bessere Jenseits ein, Burkard und Ulrich zurücklassend, Conrad's Enkel aus erster Ehe.

Burkard und Ulrich.

Diese waren entweder im Zeichen des Mars geboren, oder hatten von ihrer streitlustigen Mutter den Sinn geerbt, denn ihr ganzes Leben war fast nur Irrung und Fehde.

Zuerst kehrten sie sich gegen ihre Stiefoheime Conrad und Ruland, welche Antheil an Aschau beanspruchten. Im Jahre 1425 und 1426 mühten sich Verschiedene vergeblich ab, ein ernstlicher Frieden war nicht eher zu erzielen, bis 1437 eine Todtheilung stattfand, gemäß welcher die Oheime das alte freybergische Erbgut Mütingen statt dem ursprünglich bestimmten Mänchingen empfingen, wogegen die Enkel Conrad's Aschau sammt den Gütern behielten, welche Conrad vom Laiminger gelöst, sowie den drei kleinen Gütern zu Enkendorf, Gerspüchl und Pfannenstiel, die er ebenfalls eingelöst. Nach dem Briefe fiel auf der Enkel Theil außerdem noch das Eisenärzt Geyerspühel und das Chiemseer Leibding.[1])

Stets fanden sich neue, nach Aschau Lüsterne; so trat auch gegen Burkard und Ulrich Burkard der Laiminger auf. Sofort gab es Kampf, an dem auf Seite der Ersferen auch ihre Oheime sich betheiligten. Ueber den Ausgang dieses Streites ließ sich Nichts finden, nur so viel ist gewiß, daß Aschau im Besitz der Freyberger blieb. Einen andren Streit hoben sie mit den Mautnern wegen im Gericht Krayburg gelegenen Gütern an, die Klara Taufkircher hinter sich gelassen hatte, und auf die sie wegen deren Bruder Veit Mautner Anspruch zu haben glaubten.

Als es keinen auswärtigen Feind mehr zu bekämpfen gab,

---

[1]) Das Eisenärzt Geyersbuchel wird wohl das 1413 mit andern Gütern erwähnte Gerspichel sein, das nun Gaspichel heißt.

geriethen die Brüder unter sich selbst in Hader, der endlich in offene Fehde ausartete. Der Krieg dauerte mit kurzer Pause bis 1449, wo fürstliche Kommissäre mit allem Ernste einschritten und bestimmten, wie die Brüder zu Aschau gegeneinander sich zu halten hätten.[1]) Die von Handen gegebenen Anlaßbriefe lassen zur Genüge

[1]) Nach dem Schiedsspruche durfte Angesichts der unnatürlichen Feindschaft immer nur einer im Schlosse wohnen, der nach drei Jahren dem Andern Platz machen mußte. Wer dort saß hatte das Schloß mit Wächtern und Thorwart wohl zu versichern, wofür er von dem Andern dagegen 50 fl. als Burghut in Anspruch zu nehmen hatte. Nur in dem Falle durfte der Andre seinen Amtmann dorthin entsenden, wenn sein Antheil bußwürdig wurde, um den Baufall zu wenden.

Da die Urkunde die früheste Kunde von dem Umfange des Schlosses enthält, und über manch andre interessante Umstände sich verbreitet, sei hieraus Folgendes aufgeführt.

Wie die ganze Herrschaft, ward auch das Schloß der Länge nach getheilt, wobei jedoch Kirche, Thurm, Keuchen, der Aufzug und Brunnen, wie nicht minder die Thore und was außerhalb des Schlosses mit Mauern umfangen war, endlich Marstall und das Stübl am Berge gemeinsam blieben.

Burkards Theil lag gegen die Kirche zu Aschau, begann hinter der Kapelle mitten durch die Thüre gehend, welche ins Althaus führt, zog sich in rechter Schlicht bis zur Mitte des Burgthores.

Die Grenzen der Herrschaft huben im Sachrang ober dem Gute auf der Hub an, wo der Weg durch die Gattern führt, zogen sich der rechten Strasse nach neben der Friedhofthüre der Kirche auf den Steig, der zum Gut des Abtes von Seun leitet, dann auf die Hub und den Gangsteig, weiter über die Aenger durch den Wald bis zum Kreuz, von wo sie die Prien entlang bis zum Pühel bei den Wiesen sich fortzog. Von dort nahm sie ihren weiteren Verlauf über alle Bühel gegen den Burgberg: zog sich weiter gegen Bernau zum Hubbach, den sie auf dem Stege übersetzte, und beim Kreuze vorbei dem rechten Gangsteige entlang zum Widach kam, von wo sie dem Wege über den Aentenberg folgend, gegen Weier und an die gemeine Strasse gelangte, und durch das Dorf den Steg erreichte.

Zu Burkards Theil gehörten 3 Güter in Sachrang, 1 auf der Hueb, 2 im Wald, 5 zu Aschau unter dem Schlosse, von denen eines „auf dem Bühel", das andre „am Eck" hieß, die Hälfte der Schwaige des Hammermeisters, die Schwaige zu Obernzell hälftig und die Mühle, welche 10 ß zum ewigen Lichte zu Aschau reicht, die Taferne zu Aschau, von der Ulrich aber „155 Pfd." empfangen soll, 1 Gut in der Laken zu Aschau, 3 zu Enkendorf, die Taferne zu Fraßdorf, 4 Güter im Pfannenstil, 2 im Riet, 2 auf dem Wessen, 3 und ein halber Hof zu Umratshausen.

Von den Chiemseer Leibdinggütern kamen auf Burkards Loos 3 zu Sachrang, 4 zu Aschau, 2 zu Haindorf, die Schwaige zu Mitternzell, je ein Gut zu Stetten, zu Greimelberg und Hainberg.

erkennen, wie tief der Haß sich schon in ihren Herzen eingefressen, wie weit bereits das gegenseitige Mißtrauen gekommen; denn Jeder verwahrte sich hierin auf das Entschiedenste gegen den Aufenthalt des Andern in der Burg, ehe der Spruch gefällt wäre.

Der Streit kam übrigens den feindlichen Brüdern, abgesehen von dem Schaden, welchen sie sich bereits zugefügt, auch sonst noch theuer zu stehen, denn die Herzoge, um endlich Ruhe zu schaffen, nahmen ihnen das Bergwerk im Miesenbach,[1]) von dem sich übrigens nicht finden ließ, ob ihr Großvater dasselbe erhalten, ob es von den Aschauern oder Mautnern herstammte, die Fischsegen auf dem Chiemsee ab, und ließen sie 100 Pfd. zahlen, wie Hund erzählt.

Das scheint gewirkt zu haben, wenigstens schweigen die Urkunden von da ab über ähnliche Vorkommnisse zwischen ihnen, Schaden scheint sie endlich klug oder doch verträglich gemacht zu haben.

Ulrich war von 1434 bis 1444 Pfleger zu Marquardstein, hatte laut Quittung des Herzogs Ernst von 1435 Kriegsdienste

Von Eigengütern empfing er ein Gut zu Teuffental, die Vogtei zu Mülheim, ein Gut zu Wurmstorf, zwei Fischlehen zu Weisham und Achen, ein Gut zu Reitl und die Hofmark Sölhuben sammt allen auf seinem Theile befindlichen Wässern und einem Weiher auf Ulrichs Theil.

Außerdem erhielt er zwei Pflüge zu Haindorf, einen zu Testorf, Urschalling und Hittenkirchen, zwei zu Hechenberg.

Während auch die Zehente getheilt wurden, wie nicht minder die Lehensgefälle, stand die Leihe selbst dem Aeltesten allein zu.

Im gemeinsamen Besitze blieb die Hube zu Antwort, während die Erhebung des Schweinezolles unter dem Schlosse zu Aschau alle Jahre wechselte. Gemeinsam blieb ferner die Sag am Fuß des Schloßberges, der Ehanger und das Präsentationsrecht für den Schloßkaplan, während die Baugüter in der Art vertheilt wurden, daß Ulrich die „Weingärten" am Fusse des Berges, das kleine Gärtel bei den Städeln und den „Hofgarten" an der Prien sammt dem Rechte des „Holztriftens" auf der Prien erhielt.

Wegen welch kleinlicher Dinge die Brüder sich entfremdeten, zeigt wohl am Besten, daß der Weg zum „Hammer" und einige Pflüge zu Streit Veranlassung gaben; daß die Meßstiftung Ulrichs in Bernau wegen U. L. Frau in Aschau dem Burkard beschwerlich fiel. Den meisten Streit aber verursachten die Tafernen.

[1]) Das Bergwerk stammte wohl noch von den Mautnern her, da früher die Freyberger in dieser Gegend kein Besitzthum hatten, über eine Neuverleihung sich aber wohl ein Brief erhalten hätte; auch bekannt ist, daß die Mautner am unfernen Schönrein schürfen durften.

geleistet. Er muß im Rufe gestanden haben, die Kunst zu kennen, sich fest zu machen, da sich Herzog Heinrich der Reiche von Landshut um Mittheilung derselben an ihn wandte. Wie wenig derselbe begründet war, geht daraus hervor, daß er, auf Aschau in Ruhe zu leben nicht im Stande, in einem Gefechte fiel, an dem er sich im Württemberg'schen betheiligte.

Auch Burkard stand in der Fürsten Dienst, und findet sich 1451 als Pfleger zu Landsberg. Von Ludwig dem Reichen ward er 1460 nach Ingolstadt erfordert, „mit Pferden, Knechten und Harnasch auf das stärkste gerüstet," um seinem Vetter dem Pfalzgrafen gegen Mainz, Veldenz und Württemberg zu helfen.

Da man von 1461 ab nur mehr seinem Sohne in den Aschauer Urkunden begegnet, wird er wohl 1460 gestorben sein.

Ulrich hatte die Kriegsgöttin zu seiner Dame erklärt, fand daher weder Zeit noch hatte er Lust, eine Herrin in die Burg zu Aschau zu führen. Sein Bruder Burkard dagegen freite um des Asmus Aheimer von Wildenau Tochter, die ihm nur einen Sohn Christoph, dagegen drei Töchter, Marta, Barbara und Klara gebar. Erstere nahm vor 1456 Johann Truchtlachinger von Poigen, die Andre Wilhelm, den Sohn des Pflegers von Laufen, Rudolf Trauner zum Manne. Klara zog es vor ledig zu bleiben. Mit Ulrichs Ableben fiel sein Antheil an Aschau auf Burkard zurück, der sonach wieder die Herrschaft vereinte.

Trotz der Kosten und Schäden, die sich die Brüder Anfangs zugefügt, müssen sie doch sehr gut gewirthschaftet haben, denn bald einzeln, bald vereint, machten sie nicht unbeträchtliche Erwerbungen, das väterliche Erbe stattlich mehrend.

Ulrich kaufte 1444 von Peter ab dem Reut um 100 fl. rhn. den dritten Theil des Zehents zu Aufhaim, Haindorf, Gschwendt, Vorckenau, Prantenberg, Aussernkay, Höhenberg, Weyer und Umbrechtshausen, Burkard 1450 das andre Dritttheil.

Für Erhaltung ihrer Rechte setzten sie mit aller Kraft ein. Der Propst zu Baumburg machte verschiedene Rechte zu Fraßdorf und Umgegend geltend, und beanspruchte daselbst mehrere Gefälle. Durch Vergleich ward 1455 endlich bestimmt, daß Ersterer seine Gefälle erheben könne, die Herrlichkeit aber den Freybergern zu-

stehe; der Zehent solle von beiden Theilen und zwar in der Weise erhoben werden, daß Baumburg ein Drittheil, die Herrschaft aber Namens des Klosters Admont den übrigen Theil sich reichen lasse. [1])

Auch das althergebrachte Schöpfenziehen auf dem Chiemsee wollte den Brüdern streitig gemacht werden, Burkard ließ aber 1458 vor Notar und Zeugen feststellen, daß es schon zu des alten Conrads Zeiten stets so gehalten wurde, daß, so oft des Herzogs Schöpfen gezogen worden, auch für die Herren zu Aschau dieß geschah.

Burkard gab 1446 dem Mathes Endorfer und seiner Frau Dorothea sammt ihrem Sohne Sigmund die Taferne zu Niederaschau, das halbe Mühlfeld und das Lehen zu Aschau, wie den Schweinzoll unter der Burg zu Aschau, gegen ein jährliches Reichniß von 20 Pfd. Pfennig. Es ist dieß die früheste Kunde von der Hoftaferne zu Aschau, neben dem Vergleich mit den Gransen von 1405, wo des Engelbert als Hofwirth gedacht ward, wie von dem bis in den Anfang dieses Jahrhunderts bei der Herrschaft verbliebenen Zollrechte.

Für die Kirchen scheinen die Brüder gleich ihrem Vater keine besonders offene Hand gehabt zu haben, nur der zu Sachrang gab Burkard 1453 ein Gut zu Hohenpüchel in Erler Pfarre.

---

[1]) Es ist keine seltene Erscheinung, daß namentlich die ersten Dotationen der Hochstifte und Klöster oft in weit von ihnen entlegenen Gegenden sich befanden, und so erscheint denn auch das in der Steyrischen Mark gelegene Kloster Admont im fernen Prienthale begütert.

Wenn sie dennoch so lange als möglich behalten wurden, findet dieses zähe Festhalten seinen Grund in der Unlust zu Tausch oder Verkauf; nur ganz guter Ersatz konnte hiezu bestimmen.

Das Besitzthum Admonts bestand aus Zehenten und Zinsen in der Herrschaft Aschau und im Rosenheimer Gerichte, und zwar aus Zehenten zu Westerndorf, Zinsen von einem Hofe zu Münchsberg bei Rosenheim, von einem Hofe zu Greting, einem Lehen zu Reidt und zwei Gütern zu Puchel.

Nach dem Bestätigungsbriefe Erzbischof Conrads von Salzburg gehörte der Zehent zu Fradelindorf (Fraßdorf) zur ursprünglichen Dotation desselben. Petz anecd. Th. III S. 686. Meiller reg. Salisb.

Auch das Bisthum Chiemsee besaß in der Herrschaft viele Gefälle, den $^2/_3$ Zehent aus 3 Höfen zu Hohenberg, aus 4 Häusern zu Gottersberg, $^1/_3$ Zehent aus 2 Häusern zu Chay, 2 Häusern zu Hub und Haindorf, 1 zu Aufham, 6 zu Aschau bei der Kirche, 4 sonst im Orte, 3 zu Enkendorf, 2 zu Weiler und 1 zu Grünwaldt; von den herrschaftlichen Häusern unter dem Schlosse $^1/_7$ Zehent.

Christoph.

Christoph stand fast während seines ganzen Lebens in den Diensten der bayerischen Herzoge, und haben sich deshalb zahlreiche an ihn gerichtete Schreiben erhalten, die manch interessanten Beitrag zur Geschichte des Oberlandes wie Tyrols in den damals so bewegten Zeiten liefern; da er geraume Zeit Pfleger zu Kufstein und ohnehin ein Nachbar Tyrols war.

Diese Pflege versah er unter den Herzogen Ludwig und Georg von 1461 bis 1489. Fast ebenso oft als er dort in der Rathsstube des Rechtes pflog, mußte er sie verlassen, um mit den Reisigen des Amtes, wie seiner eigenen Herrschaft, den Fürsten zuzuziehen. Als 1471 der Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben ward, erhielt er Befehl mit sieben Knechten dorhin zu kommen, und zwar in des Herzogs Farben, und ein rothes Band mit braun-weißgrauen Streifen am linken Aermel. Die Knechte mußten alle roth gekleidet, mit Lanzen oder Armsten wie leichten Eisenhüten „der neuen Form" bewaffnet sein.

Das „Hofkleid" sollte ihm laut Nachricht des Pflegers nachgeschickt werden. Man sieht hier die ersten Anfänge von Hoftracht und Uniform.[1])

Ernst'rem Spiele galt das Aufgebot, welches der Herzog 1472 an Christoph ergehen ließ. Um des später als Reisenden berühmt gewordenen Leo's von Roßmidal und seiner böhm'schen Banden Einfälle in die obere Pfalz abzuwehren, sollte er mit den Reisigen seines Amtes im Felde vor Prüfening eintreffen.[2])

Eifrig ward während seiner Amtswaltung von 1475 bis 1478 an der Verstärkung Kufsteins gearbeitet, was übrigens später den Fall der Festung doch nur kurze Tage aufzuhalten vermochte. Weckauf und Burlebaus schossen bald Bresche und der Pienzenauer fiel mit noch Zehnen dem Grimme Maximilians zum Opfer.[3])

---

[1]) Im Archive hat sich noch eine in Farben ausgeführte Zeichnung des Hofkleides erhalten, die damals vom Pfleger zugeschickt wurde.

[2]) Leo von Rosmidal fiel nach dem Berichte des Pflegers zu Cham 1472 mit 600 Pferden und 1500 Reisigen in das Amt ein und belagerte die Stadt.

[3]) Ganze Reihen von Erlassen sind noch im Aschauer Archive vorhanden, welche Christoph zur größtmöglichsten Beschleunigung der Arbeiten aufforderten.

Im Jahre 1487 begegnet man demselben mit einem Male in den Diensten des Münchener Herzogs Albrecht, der ihn zum Forstmeister und Pfleger zu Rauhenlechsberg ernannte, doch schon 1496 war er wieder beim Landshuter Georg.

Von seiner Thätigkeit am Landshuter Landtage von 1488 zeugte einst das Fenster in S. Martins Hallen daselbst, das zur Erinnerung an den Tag mehrere Glieder der Landschaft dorthin stifteten, selbes mit ihren Wappen schmückend.

Wie Christoph einst bestimmt worden war, neben anderen Edlen die schöne Polenbraut in die Trausnitz zu geleiten, so ward neben Anderen ihm die weniger erfreuliche Pflicht auferlegt, das für das Fürstenhaus wie Bayerland gleich verhängnißvolle Testament seines Herren zu vollstrecken, ward ihm noch beschieden auf seinen eigenen Gütern, wenn auch zum geringeren Theile, die Greuel zu schauen, welche die entmenschten Horden, und namentlich die Böhmen aller Orten verübten, welche die von Ruprecht dem Pfälzer aus den Hallen des Burghauser Schlosses entführten, von drei Fürsten angesammelten Schätze ins Land lockten. König Maximilian, Albrechts Schwager und theurer Helfer, nachtete, von Tyrol den Inn abwärts den Pfälzer Truppen entgegenziehend, am 29. Okt. zu Hohenaschau, während die Böhmen vom Niederlande gegen den Inn und Rosenheim vordringend, einen Trupp bis in die Finsterniß des Sachranger Waldes entsendeten.

Zu scharfem Rennen, wie Scherzgefecht stets bereit, trifft man Georg 1460 bei einem Gestech zu Müldorf, wo er das Unglück hatte, Jost Ebran von Wildenberg für immer in den Sand zu strecken, 1481 auf Einladung Herzog Georgs auf dem Turnier zu Heidelberg. [1])

[1]) Das Reisen war damals etwas zeitraubender und kostspieliger als jetzt, und die Theilnahme an Turnieren auf eigene Rechnung vermochte nur ein wohlhabender Adelicher zu bestreiten. Als Christoph 1488 nach Landshut reiste, wohin ihn Wilhelm von Wolfstein zur Besprechung eines Turnierhofes eingeladen, den er nach damaligem Gebrauche wegen des Dankes ausschreiben wollte, den er im Gestech zu Bamberg erhalten, brauchte er zur Hin= und Herreise 6 Tage, was ihn 66 fl. 3 Pfd. und einen Gulden ungarisch kostete.

Für das beabsichtigte Turnier wurden Platner, Häybelmacher, Sarwurch, Sattler, Sporer, Schneider, Schuster, Goldschmiedt, Winden= und Tartschenmacher und der Zendelwircher in Anspruch genommen.

Nach erhaltenem Ladezettel mußte das Kleid des Herzogs Farbe haben, Turniersattel und Roßgelieger mußten einfärbig sein. Er hatte mit seinen fünf Knechten und dem Turnierroß Assumptio B. M. V. in Ingolstadt zu sein.

Was sein Amt allenfalls eintrug verschlang sammt den Erträgnissen seiner Herrschaft der stete Dienst für und bei dem Fürsten. So erklärt es sich, daß mit Ausnahme eines Gutes zu Sölhuben, das er 1474 von Georg Rosenheimer, Pfleger zu Rauhenkötz, erwarb, und dieser von den Gundrichingern gekauft, weiterer Vermehrungen seiner Besitzungen nirgends gedacht wird.

Wie Vater und Onkel duldete er keine Eingriffe in seine Rechte und Habe. Als man ihn in seiner Gerichtsbarkeit beschränken wollte, erhob er 1477 sofort dagegen vor Notar und Zeugen Protest. Nicht minder ward er wegen eines sogenannten Freyberges und des Holzschlages zu Wurmsdorf und Albersberg klagbar.

Wegen der Ehtafern zu Fraßdorf zertrug er sich 1498 mit Gilg von der Stetten, mit Hans Pienzenauer, seinem Nachbarn zu Hartmansberg, 1496 wegen der Vogtleute zu Dößdorf und Archeting.

An die Landschaftssteurer lieferte er von seinen Gütern Aschau und Sölhuben 82 Pfd. 4 ß und 28 Pfennig ab.

In der Kirche zu Niederaschau, wo er sich in der Woche nach Quasimodo einen Jahrtag stiftete, kamen mit Beihilfe des Propstes Johann von Herrenwörth 1476 durch die dortige Bruderschaft die Quatempergottesdienste zu Stande.

Frühzeitig in den Stand der Ehe tretend, führte er 1462 Amalia, die Tochter des Pflegers zu Fürsteneck, Andreas des Schwarzensteiners, in sein Schloß, die ihm 1000 fl. zubrachte, ihn mit drei Söhnen Namens Sebastian, Georg und Onofrius beschenkte. Die Tochter Anna reichte dem zu Mattikofen gesessenen Ritter Friedrich Hollup die Hand zum Ehebunde. [1])

---

[1]) Christophs Tochter Anna gebar dem Hollup eine Tochter, welche Graf Christoph von Ortenburg heimführte. Ob des Nachlasses des Holup kam Christoph mit Onofrius und Georg in Streit, der aber 1526 durch die Herzoge Wilhelm und Ludwig in Güte hintangerichtet ward.

Seine Schwester Marta bedachte ihn mit einem bedeutenden Legate. Als er sofort nach ihrem Nachlaß griff, gerieth er darob 1501 mit Sigmund Apfenthaler, einem Verwandten derselben, und dessen Sohn Johann in Streit. Christoph zog es vor, sich mit 785 fl. für seine Ansprüche abfinden zu lassen.[1])

Um 1505, wo er wohl aus dem Leben geschieden, verschwindet er aus den Urkunden.

Von den Söhnen war noch zu seinen Lebzeiten Sebastian in den deutschen Orden eingetreten und nach Preußen gezogen, wo er auch starb. Mit Vater und Brüdern hatte er sich 1488 wegen seines Antheiles an Aschau und Sölhuben dahin verglichen, daß er hierauf Verzicht leistete, dagegen aber eine Rente von 24 Pfd. zugesichert erhielt, und ihm gegebenen Falles der Freisitz zu Aschau gewährt ward.

Georg hatte seine Augen auf Hedwig, des reichen Christoph Strasser von der Alm Tochter geworfen, und 1506 waren auch schon die Ehepakten festgesetzt worden; doch diese besann sich plötzlich eines Anderen und reichte einem Sonderndorfer ihre Hand, der ihres Vaters Geld sehr bald anwarb.

Von da an begehrte Georg nicht weiter nach einem Weibe, zog nach München und ward Hofmeister in des Herzogs „Frauenzimmer“. Dort starb er auch und ward bei den Franziskanern begraben.

Aus seinem am 25. September 1520 verfaßten Testamente möge Einiges hervorgehoben werden. Auf seine Bahre sollten zwei Stück Tuch gelegt werden, die am „Dreißigsten“ unter arme Leute vertheilt werden sollten, der Kaplan der Aschauer Bruderschaft sollte jeden Pfinztag, der von der Leitenmesse alle Samstag seiner beim Seelamte gedenken, wobei der Letztere auch Onofrius, Frau Helena, ihre Kinder, den Christoph und seine Frau Amalia, wie das ganze Geschlecht der Aschauer dem Gebete empfehlen sollte.[2])

---

[1]) Marta stiftete 1492 im Wittwenstande mit 12 ß schwarzer Münze aus dem Miesinger Gute in der Hofmark Truchtlaching für sich und ihren Gatten in der Frauenkirche zu Aschau einen Jahrtag.

[2]) Mit dem Kaplane der Gransenmesse befanden sich vier Geistliche zu Aschau. Die Leiten- und Weidachmesse hatten ihren Namen davon, daß der Kaplan der Ersteren an der Leiten (Schelmenleiten), der der Andern in Weidach, wo ehe die Schießhütten standen, die Wohnung hatte.

Seinem Vetter, richtiger gesagt Neffen, Christoph Georg vermachte er alle verfallenen Gilten, wie auch seinen Antheil an Aschau und den Städeln (?). Da er selten in Angelegenheiten der Herrschaft allein thätig ward, wird das Nöthige bei Onofrius zur Sprache kommen.

Onofrius.

Gleich seinen Vätern widmete sich Anfangs auch Onofrius dem Fürstendienste, und findet man ihn 1517 als Pfleger zu Friedburg, von 1520 bis 1538 als solchen zu Wasserburg. Als er 1520 zur Krönung der kaiserlichen Majestäten entboten ward, durfte er inzwischen sein Amt durch seinen Bruder Georg versehen lassen.

Später zog er es wohl aus finanziellen Gründen vor, sich nur mehr der Verwaltung seiner Güter zu widmen.

Er befand sich in den besten Verhältnissen, hatte er doch reiches Erbgut und bloß eine aussteuerbare Schwester, war Erbe seiner Brüder, Gatte einer reichen Frau, da ließ sich ja wohl leicht hausen.

Helena von Münichau brachte ihm 1506 zwar den gleichnamigen Sitz ihres Geschlechte im Kufsteiner Gerichte zu, von ihrer Mutter ward ihm noch reicheres Erbe;[1]) aber auch schwerer Kummer ward ihm durch sie, und fast brachte sie den Krieg in das Haus.

[1]) Gilg Münichauer hatte mit Magdalena, Ulrich Hamerspachers und der Magdalena Sigwein Tochter, nur drei Töchter: Helena, Maxentie und aber Helena erzeugt, die Onofrius von Freyberg, Georg Fuchs von Fuchsberg zur Jaufenburg und Wilhelm Geltinger zu Feldkirch heiratheten.

Diese und ihr Vater verglichen sich 1506 wegen des Rücklasses der Mutter.

Helena war nicht bloß im Verdachte, der Lehre der Wiedertäufer nicht abhold zu sein, sondern wurde sogar als Angehörige derselben angeklagt, und bezüchtigt, zu Münichau einem Apostel dieser Lehre Unterschluf gegeben zu haben. Endlich verließ sie selbst ihren Mann. Kaiser wie Landesherr nahmen die Sache ernst, Ersterer befahl den Einzug ihrer Tyroler Güter, der andere gesann mit Waffengewalt gegen Onofrius und seine Frau vorzugehen, und so erschienen denn am Sonntag nach dem Neuen Jahre 1530 40 Pferde und Geschütz vor der Burg zu Aschau, die seit Veit Mautner keinen Feind mehr so in der Nähe gesehen. Die Landfahnen der Gerichte Kling und Wasserburg standen dahinter, Peter Gall befehligte die Reiter, Fritz war Stuckmeister. Unter den Einspännigen vom Adel werden Georg Zeilhofer, Christof Trauner, Herman Goldecker, Johann Trenpeck, Johann Taufkircher und Hillebrand Kitscher genannt. Selbstverständlich fehlten die Pfleger von

Um zu dem zu kommen, was die Herrschaft anlangt, so kauften Onofrius und Georg 1510 von dem Heiligen zu Ebs ein Gut auf der Hub im Sachrang, Ersterer allein 1512 von dem zu Umratshausen ein solches im Erlach. Die halbe Schwaige und ein Gütel zu Rechenau ob der Kirche im Sachrang ward 1513 erworben, 1521 kamen zwei Güter zu Pelching dazu, welche Tharius von Lauter ihm zu kaufen gab, und 1529 das sogenannte Sölhuber Gut zu Sölhuben.[1])

Die wichtigste Erwerbung gelang ihnen 1529, indem der Bischof von Chiemsee das Leibding an seinen Gütern im Sachrang zu Eigenthum verkaufte.

Wegkam 1540 bloß ein Gütel auf dem Anger zu Fraßdorf, das die Kirche daselbst erwarb, und ein Zins von 40 fl. aus Gütern zu Niederpelching, von der oberen Prienmühle und Gütern zu Niedernzell und Innernkoi, welcher 1536 verkauft ward.

Um die bedeutende Mehrung und dadurch bedingte höhere

Wasserburg, Kling und Rosenheim, wie der Kastner des letztren Ortes nicht bei diesem stattlichen Vormarsch.

Hauptmann Gall eröffnete unsrem Onofrius, daß er Befehl habe, sich dessen Frau mit Güte oder Gewalt zu bemächtigen, um sie dem Herzoge zu überliefern. Als man sich endlich überzeugte, daß die man suchte, nicht auf Aschau sei, zog der ganze Troß wieder ab. Der Pfleger zu Münichau, mit der Suche nach Helena beauftragt, berichtete aus Kitzpüchel, daß sie auch dort nicht zu finden sei.

Nachdem viel verhandelt, mancher Fürst intercedirt, worunter sich selbst der Kardinal von Kleß befand, durfte Helena wieder nach Aschau um bei ihrem Manne die letzten Tage ihres Leben zu beschließen, und ihre Kinder erhielten auch die Tyroler Güter wieder zurück. Onofrius veräußerte aber bald darauf Münichau.

Vor der Münichauerin hatte Onofrius 1503 um die Tochter des Hans Paumgartner in Kufstein geworben, und ward auch bereits darüber ein Brief gefertigt; aus unbekannten Gründen ward aber Veronika nicht seine Frau.

[1]) Die zwei Güter zu Pelching werden wohl dieselben sein, welche des alten Konrad Wittwe dem Gristetter verkaufte. Seit zwei Jahrhunderten besteht der Ort Pelching nur aus zwei Höfen, dem Louis- und Stadlergute.

Den Brief wegen Selhuben besiegelten der Verkäufer Christoph Altenmarkter, Hofwirth zu Aschau, und sein Schwager Johann Wertinger, „Burgsaß“ zu Frauenwörth. Die Hofwirthe zu Aschau nahmen meist eine sehr angesehene Stelle ein, und so besiegelte auch Urban Priener seinen Stiftbrief als Hofwirth mit seinem „Daumensiegel“.

Steuerkraft der Herrschaft bemessen zu können, sei erwähnt, daß Onofrius 1538 an die Landsteurer 194 Pfd. 5 ß 9 Pfennig abführte; während bei Christoph gezeigt wurde, damals 82 Pfd. 4 ß 28 Pfennig erhoben wurden.

Auf ihre Rechte hielten die Brüder gleich ihren Vorfahren auf das Eifrigste, jedoch dabei stets bestrebt, durch Vergleiche dem Streite vorzubeugen, oder selbem ein Ende zu machen. So verglichen sie sich 1530 mit dem Kloster Seon wegen der Vogtei über des Letztren Gut Perg im Sachrang und das Gut zu Härspüchel sammt dem Almengieß von der Riesen; 1532 mit Westerndorfer, dem die obere Prienmühle gehörte, wegen des Wasserfalles und sonstiger Neuerungen, 1536 mit Jakob Holzer von Perkheim ob des Holzschlages im Gschwendtner Forste, mit Wolf Hofer dem Herren von Wildenwarth schon 1530 wegen der Malefizhändel.

Im Jahre 1517 hatte zwischen Onofrius und Georg, 1531 zwischen Ersterem und Christoph Georg eine Theilung der Herrschaft stattgefunden, glücklicher Weise fiel aber immer wieder der eine Theil heim. [1])

---

[1]) Da die Theilung von 1517 ebenso interessant für den Umfang des Schlosses wie der Herrschaft ist, und eine Vergleichung mit jener gestattet, die zwischen Burkard und Ulrich vorgenommen ward, folgt hiemit das Wesentliche derselben.

Es war übrigens mehr Nutz- als förmliche Gütertheilung. Pankraz überkam die Gefälle der Herrschaft Aschau, Christoph Georg jene von Wildenwart. Der Jagd scheinen beide fleißig obgelegen zu haben, denn zur Ausübung derselben wurden 3 Wind-, 12 jagende gute und 1 Leithund gehalten, auf deren Fütterung jährlich 1 Mutt Korn, 6 Metzen Waitzen und 50 Pfd. Schmalz aufgingen, was alles Christoph Georg zu stellen hatte. In jedem der Schlösser befand sich auch eine eigene Hundestube.

Zu Aschau wurden wie von Alters her 2 Wächter, in beiden Schlössern je ein Thorwart unterhalten.

Das Dienstvolk zu Aschau bestand 1568 aus Koch sammt Gehilfen, Jäger, reisigem Knecht, zwei Fischern, einem Thorwart, Feuerknecht, Hütermagd und etlichen Dirnen.

Die Fischwasser waren so vertheilt, daß Pankraz alle in der Herrschaft Aschau und den Bärnsee, Christoph Georg die in Wildenwarter Herrschaft und den Weiher zu Weyher erhielt.

Aus der Schmalzgilt, die zum Schlosse in Aschau gereicht werden mußte, und 24 Zentner 6 Pfd. abwarf, ward der an Herrenchiemsee zu reichende Zehent berichtet und dem Hofer die ausbedungenen 2 Zentner geliefert. Die Güter zu Eisenpärtingen, Parnsberg, Schwemmreitt, Wurmsdorf, Mosen und Reinhardsteten bestimmten die Brüder zum Verkauf.

Der Kirche waren die Brüder wohl gesinnt, und so gaben sie 1526 der zu Niederaschau einen förmlichen Schankungsbrief über die Ueberzinsen, welche Burkard und Ulrich von Freyberg derselben aus den Gütern überlassen hatten, die zur Unterhaltung der Gransenmesse bestimmt und nach dem Erlöschen der Gransen von Uttendorf an die Freyberg gekommen waren.[1]) Sie behielten sich bloß Gerichtsbarkeit, Vogtei und das Lehen von Haus wie Grund und Boden bevor.

Außerdem stifteten sich dieselben zu Aschau einen Jahrtag, der Kirche ein Gütchen in der Feldwiese anweisend.

Onofrius verstiftete 1531 ein Gut zu Greben, und dem Urban Priener die Ehetaferne zu Aschau.

Als Onofrius alt wurde, muß es mit der Verwaltung der Güter nicht mehr ganz in der Ordnung gewesen sein, weshalb es mit seinen Kindern Irrungen gab, dem 1535 ein durch den Grafen von Ortenburg und Georg Labermeyer zu Aschau erzielter Vergleich dadurch ein Ende machte, daß Onofrius Leibesschwäche halber die Verwaltung auf 8 Jahre an seinen ältesten Sohn Pankraz abtrat.

Wann Onofrius starb darüber schweigt das Archiv zu Aschau.

Vier Söhne überlebten ihn, Pankraz, Christoph Georg, Wilhelm und Johann Sigmund, von denen jedoch bloß Erstrer Nachkommen hatte, weshalb vor der Schilderung des ebenso bewegten wie verdienten Lebens-desselben in Kürze der And'ren gedacht werden mag.

Christoph Georg hatte seines Oheimes Georg Antheil an Aschau ererbt, und deshalb 1531 mit Onofrius getheilt, starb aber schon in der Jugend und ledigen Standes zu München, nachdem er sich vorher eine kurze Zeit am Hofe Ludwigs zu Landshut aufgehalten.

---

[1]) Wegen dieser Messe verglichen sich Onofrius und der Propst von Chiemsee mit der Nachbarschaft wie dem Kaplane. Letztrer mußte jährlich 10 fl. rhn. in den Zechschrein legen, durfte aber dafür die Widdumsgüter verstiften.

Ließ er mit dem Zinse warten, konnten die Zechpfleger die Güter innebehalten. Bei der Messe mußte der Gransen, Freyberger und des Propstes von Chiemsee gedacht werden.

Wie weit er sich an der Verwaltung der Güter betheiligte, wird bei Pankraz zur Sprache kommen. [1])

Johann Siegmund fiel 1536 in der Provence bei einem Scharmützel; Wilhelm ward am Hofe zu Salzburg unversehens von einem Edelmann getötet.

Pankraz.

Bedeutsam wie bei keinem Andren vom Stamme der Freyberger zu Aschau gestalteten sich Leben, Wirken und Geschicke von Pankraz. [2]) Zwei Mal auf den Gipfel der Fürstengunst hinaufgehoben um des Glückes Tücke dann in vollstem Maaße zu genießen, fast verdammt im Kerker sein wechselreiches Leben zu beschließen, ein eifriger Mehrer des Gutes seiner Ahnen, verständig sorgend für Ordnung wie Schonung von Wald und Alm, der Hauptfaktoren seiner Rente, sah er doch in die Berg- und Hüttenwerke von neckischen Gnomen entführen, was jene ergaben. Treu bis ans Ende blieb ihm nur seine Gattin.

Geboren zu Aschau im Jahre 1508, eine Stunde nach Mittag, am Erchtag vor Andreas im Zeichen des Fisches und bei aufnehmenden Monde, wie Hormayr in seiner Chronik von Hohenschwangau auf das genaueste angibt, machte er, die Rittersporen sich zu verdienen, ettlich tapfere Züge in der Provence mit, begab sich dann mit dem Freunde und Lehrer im Waffenhandwerk, mit Kaspar dem Frondsberger in jenes Land, wo schon Mancher den Lorber sich geholt, Tausende aber mit ihrem Blute die Felder gedüngt, nach Italien. [3])

[1]) Nach dem am 19. Februar 1530 errichteten Testamente wollte Christoph Georg bei seinen Ahnen in der Gruft zu Aschau ruhen. Zum Erben setzte er seinen Bruder Pankraz ein, seinem natürlichen Sohne Namens Gilg bestimmte er ein Legat, den Hausarmen in beiden Herrschaften 400 fl.

[2]) Die Bemerkungen, welche von der Hand des Pankraz auf so manche landesherrliche Verordnungen geschrieben wurden, die Ordnungen, welche er selbst für seine Herrschaften, namentlich in nationalökonomischer Hinsicht gab, die für seine Zeit reiche und sehr wohlgewählte Bibliothek, welche er seinen Kindern zu Nutz und Frommen hinterließ, geben den besten Beweis von seinem ausgebildeten Geist wie praktischen Streben. Eine solche Bibliothek dürfte man jetzt in den meisten Schloßbibliotheken Altbayerns vergeblich suchen. Das Inventar über den Nachlaß seines Sohnes Wilhelm gibt volle Kenntniß über ihren Bestand.

[3]) Des Frondsbergers Bildniß hing einst im Schlosse zu Braunenburg, als der Letzte der Preising, dem Schlosse Brannenburg den Vorzug gebend,

Zurückgekehrt ins Haus der Ahnen, zog er das Schlachtgewand aus, die Waffen in der Rüstkammer bergend, nahm er den Richterstab zur Hand, nebenbei auch seinem Fürsten im Rathe dienend.

Von 1542—46 Pfleger zu Aibling, wo ihm im Schlosse eine Tochter geboren ward, berief ihn Wilhelm 1550 in die Hofkammer, ernannte er ihn 1554 zu seinem Hofmarschall. Nach dem Landtage von 1545 soll sich zum erste Male das Glück von ihm gewendet haben; [1]) aber noch im Jahre von Wilhelms Ableben schenkte ihm der neue Herr, Herzog Albrecht, seine Gunst, die so manches Jahr sich als fest erprobte, bis mit einem Male den Günstling mit manch andrem Edlen die Mauern des Falkenthurms in München aufnahmen.

Pankraz war nicht ganz frei von dem Einflusse der Lehren geblieben, welche Luther und seine Genossen über ganz Deutschland zu verbreiten begonnen hatten; damit war schon der Grund zur Ungnade des streng katholischen Fürsten gelegt. [2]) Ein Verbrechen, dessen man ihn zuerst verdächtigte, dann beschuldigte, gegen die Gewalt des Fürsten sich verschworen, Reichsfreiheit beabsichtigt zu haben, vollendete den Sturz.

---

seinen Aufenthalt auf diesem nahm, gelangte es von da nach Aschau, wo es jetzt neben dem eines andren bekannten altbayerischen Feldhauptmannes, Caspar des Winzerer's hängt, dem erst 1887 zu Tölz ein prächtig Denkmal gesetzt ward. Kann man auch diesen Bildern einen besonderen Werth nicht zuerkennen, sind sie immerhin der Personen wegen interessant.

Wegen seiner Verdienste auf dem Zuge nach Italien erhielt er von Kaiser Karl V. 1536 das so sehr begehrte Privilegium, mit rothem Wachse siegeln, und neben seinem das Wappen der Aschauer führen zu dürfen.

Was sich jetzt jeder Bauer erlauben kann, vor Kaiser Friedrich IV., der aus Allem Geld schlug, ebenfalls in freiem Ermessen stand, dafür gab man unter diesem Kaiser und seinen Nachfolgern Unsummen aus.

[1]) Pankraz betheiligte sich bei allen Landtagen, ward meist in die Ausschüsse gewählt, verwahrte zum Oefteren landschaftliche Papiere in seinem Schlosse zu Hohenaschau. Aus den erhaltenen, zum Theil von Krenner im Drucke herausgegebenen Verhandlungen läßt sich nirgends finden, daß er eine so oppositionelle Haltung auf denselben entwickelt hätte, daß er dadurch Wilhelms Gunst verscherzt hätte.

[2]) Aus der Form des Testamentes wollten Einige schließen, daß er den Lehren Luthers angehangen habe, da er bezüglich seines Begräbnisses von den üblichen Gebräuchen Abweichendes bestimmte. Seine Kinder haben zum Theil ziemlich heidnische Vornamen empfangen.

Adelzreiter, Brunner und ihre Nachbeter wissen viel zu erzählen von dem Bunde eines Theiles des bayerischen Adels, der nichts geringeres beabsichtigt habe, als Albrecht von der Herrschaft zu drängen, die Kirche, eigentlich den Alles dominirenden Einfluß derselben in Bayern einzuschränken.

Der frühere Preisingsche Administrator Buhl hat an der Hand etwas gewissenhafterer Forschung, von Voreingenommenheit frei, die Fiktionen in ihr gebührend Licht gesetzt. Auf diese im 1. Bande des oberbayerischen Archives enthaltene Arbeit verweisend, kann als richtig das Bestreben derjenigen vom Adel, die sich selbst zur neuen Lehre bekannten, anerkannt werden, auch in ihren Herrschaften derselben Eingang zu verschaffen. Mehr naiv als erfahren, glaubten dieselben, ihnen voran Graf Joachim von Ortenburg, der Maxelrainer zu Hohenwaldeck und Pankraz, daß auch sie den moderneren Grundsatz „cujus regio, ejus religio“ anwenden könnten und dürften, ganz vergessend, daß nicht Alles Allen, nur den Mächtigen gestattet.

Angeblich in des Ortenburger Schloß Mattigkofen aufgefundene Papiere, nach welchen neben diesem mehrere Edle mit des Herzogs von Sachsen Volk die Vertreibung Albrechts geplant haben sollten, bestimmten diesen eine ziemliche Anzahl Edler nach München zu erfordern, wo sie in Haft und Untersuchung genommen, schließlich aber bis auf Pankraz gegen Urfehde wieder entlassen wurden. Ihn, den ehemaligen Günstling, traf des Fürsten größter Zorn, und selbst die Fürbitte vieler Fürsten öffnete ihm nicht eher die Thore des Falkenthurmes, bis er unterschrieben, was immer Albrecht von ihm verlangt.

Anfangs förmlich in sein Schloß Hohenaschau gebannt, hatte er es nur der Intercession seines Verwandten, des mächtigen Kardinales Mathias Lang von Salzburg zu danken, daß er zeitweilig dasselbe verlassen konnte. [1])

Den Kern der angeblichen Verschwörung dürfte das im übrigen ganz begreifliche Streben des reicheren Theiles des landsässigen

[1]) Die Verwandtschaft mit Kardinal Lang wird durch die Münichauer vermittelt worden sein, mit denen die Hofer und Lang wie die Freyberger versippt waren.

Adels Bayerns gebildet haben, für sich gleich der Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, was ja dem Löwlerbund hauptsächlich vor Augen schwebte.

Im Interesse der Erhaltung der Herzogsgewalt wie der Einheit des Landes, muß allerdings das Scheitern dieser Pläne als ein Glück bezeichnet werden.

Indem wir so dem öffentlichen Wirken unseres Helden in Kürze gerecht geworden, es einer anderen Feder überlassend, eingehender sich damit zu befassen, wollen wir uns dem Schaffen auf seinen Gütern zuwenden. Entsprach auch hier der Erfolg nicht immer seinen Bestrebungen, so muß man doch sagen „Sat est, rectum et utile tentasse“.

Drei Grundsätze waren es, welche ihn hier leiteten, möglichste Konsolidation wie Vergrößerung der Herrschaft daher Ausschluß des Güterbesitzes von Seiten des Klerus wie des Adels, höchst mögliche Steigerung des Erträgnisses aus Eigenwirthschaft, Gerechtsamen und Gefällen, deshalb Erwerb der Ehtafernen und Hebung wie Neuinangriffnahme von Berg- und Hüttenwerken, Ordnungen für Alm- und Forstwirthschaft, endlich als Drittes [1]) Wahrung seiner wie seiner Unterthanen Rechte.

[1]) Daß es bei Pankraz mit seinen Ordnungen nicht bloß auf Hebung der Steuerkraft und mittelbar auf Mehrung seiner Einkünfte abgesehen war, beweist, daß er sich die Wehrkraft seiner Unterthanen nicht minder angelegen sein ließ, er Befolgung der landesherrlichen Bestimmungen namentlich auf dem Gebiete der Polizei ebenso überwachte, wie die seiner eigenen Weisungen.

Ueber alle Güter ließ er Gilt-, Sal- und Lagerbücher anlegen, selbst über die Wehren seiner Grundholden wurden Listen hergestellt; sogar die schuldigen Spinntage derselben genau verbucht.

Nach dem Register von 1531 gab es damals im Sachrang eine Taferne und 26 spinnpflichtige Häuser, zu Wald 4, unter dem Schlosse zu Aschau 28, zu Niederaschau sammt der Taferne 17, zu Haindorf 7, zu Aufhaim 4, in Umratshausen 9, in Bernau neben der Taferne 16, desgleichen in Fraßdorf mit der Taferne 15, endlich zu Sölhuben ungerechnet der Taferne 20.

Außerhalb der Herrschaft mußten in Ensdorf und Eisenpärting 2 Häuser, in Luprechtshausen die Hube, in Weidach ein Haus, die Dixasmühle, zwei Häuser zu Greimelberg, eines zu Heimberg, dann die Fischer zu Weisham und Stock für ihn spinnen.

Theils vereint mit seinen Brüdern Christoph und Georg, theils allein machte er in Befolgung des Ersteren die bedeutendsten Gütererwerbungen. An erster Stelle muß hier der Erwerbung der an Aschau anstoßenden, daher dieselbe nach jeder Richtung hin abrundenden und ergänzenden Herrschaft Wildenwart gedenken, die einst schon unter den Aschauern mit Hohenaschau vereint war.[1])

Wolf Hofer, der sie vom Herzoge Georg erworben hatte, gab sie 1540 dem Pankraz zu kaufen. Im Jahre 1544 reihte sich der Kauf des in der Herrschaft Aschau gelegenen Sitzes Leitenberg,[2]) 1555 der des Edelsitzes Gundriching — jetzt Ginerting — an, den Jobst Grundrichinger veräußerte.[3]) Im Jahre des Erwerbes von Wildenwart gab der Hofer ihm auch die Hoftaferne zu Hirnsberg zu kaufen; während Pankraz zu der von Prien 1565 jure delendi gelangte.

Weiteres gingen von Hofer an Pankraz zwei Güter zu Ober- und Niederseulach bei Fraßdorf über, mehrere kleine Gütchen zu Giebing, Pfifferloh, Trautendorf und auf dem Reut, dann die Mühlen zu Mühlthal und Tuffleiten, das Holz Burgstall, das Töndlgut zu Niesberg, das Hubergut zu Westerndorf.

Vom Kloster Seon erwarb er gegen die vier Bauern an der Achen im Sachrang, zwei Güter zu Mauerkirchen und fünf zu Antwort, ein Gut zu Eisenpärting.

---

[1]) Nach Hund hätte die alte Herrschaft Wildenwart ehedem Hörnsberg geheißen. Die Edlen, welche sich von Wildenwart schrieben, waren nach ihm Ministerialen der Falkensteiner, der ehemaligen Herren in dieser Gegend.

Da es nicht beabsichtigt ist, der Geschichte Hohenaschaus, respektive der ehemaligen Herren derselben, jene der Wildenwarter und ihrer Nachkommen einzuverleiben, möge nur bemerkt sein, daß sie nach 1363 aus der Gegend verschwinden.

[2]) Leitenberg, ein aus zwölf Häusern bestehender Ort unfern von Umratshausen, besaß zwar kein eigenes Edelgeschlecht, doch finden sich schon frühe die Dorfacker daselbst. Durch Verschwägerung kamen die Wild, und auf gleichem Wege und zum Theil durch Kauf die aus der Nähe stammenden Gündrichinger zu Gütern in diesem Orte; das außer dem dort befindlichen Edelsitze auch noch einen solchen zu Trautersdorf sein Eigen nannte.

[3]) Der Ort Gündriching, auf Karten und sonst in Ginnerting verhunzt, nur acht Häuser enthaltend, gab einem Edelgeschlechte den Namen, das sich später nach seinem Besitze in die bayerische und tyrol'sche Linie schied, sein Begräbniß in Umratshausen hatte.

Von seinem Richter zu Aschau tauschte er ein Gut zu Bruggdorf gegen ein solches in der Rechenau ein, die Hübschenhube zu Oberndorf vom Kloster Herrenwörth gegen die Taferne zu Prien und das Judengut in der Au bei Sachrang,[1]) von der Kirche zu Sachrang das Schweiberergut daselbst, das Gut auf der Hub zu Luprechtshausen gegen Güter zu Leitenberg und Mülberg, endlich von Frauenwörth das Holz, der alte Brand genannt, gegen die Wieselwiese im Bernauer Moose.

Von seiner Mutter war ihm der Zobelhof bei Eppan angefallen, den er lange behielt, obwohl er ihm ganz ablag, die andern Hammersbachschen Güter und Gefälle zu S. Michael und Eppan veräußerte er aber an seinen Schwager Fuchs von der Jaufenburg.

In seiner Nähe verkaufte er bloß einige Zinse aus den Sitzen Ober- und Niederpuchlern.

Diese Kaufs- und Tauschgeschäfte kamen seiner Herrschaft wie seinen Gefällen gleich sehr zu statten, weniger läßt sich das von den vielen Bergbauunternehmungen sagen, die er mit mehr Eifer als Glück ins Leben rief oder fortsetzte.

Als durch den Kölnerspruch der letzte Rest Tyrols für immer von Bayern kam, und damit auch die Gegenden wo allein in Bayern damals Bergbau getrieben wurde, lag Albrecht Alles daran im eigenen Lande neue Baue aufzuschlagen, und aufs Freigebigste wurden Schürfprivilegien und sonstige Begnadigungen ertheilt. Mancher ward so vom In- wie Auslande zum Bauen verlockt meist eitel Bemühen, das viel Geld verschlang.[2])

Das Bergwerk im Miesenbach, das einst Ulrich und Burkard den Freybergern entzogen worden, hatte Pankraz längst von Albrecht

[1]) Später behaupteten die von Herrenwörth, daß sie bei diesem Geschäfte zu kurz gekommen seien, was kaum glaublich, wenn ja, jedenfalls zu den größten Seltenheiten zu rechnen ist.

[2]) Mit dem letzten Reste Tyrols, den sich der ritterliche Max von seinem Schwager Albrecht von Bayern für seine Hilfe im Landshuter Erbfolgekrieg abtreten ließ, kamen die einzigen Eisenbergwerke, welche Bayern damals besaß, in Wegfall, was namentlich die eben in Bayern aufblühenden Salinen empfindlich verspürten, weshalb sich Pankraz bei Uebernahme der Werke am Kressenberg und in der Au verpflichten mußte, alles Eisen zu liefern, was diese zu ihrem Bedarfe nöthig.

wieder zurückerhalten und dort sein Glück versucht. Vielleicht lockte ihn der Bergseegen, der die Fugger, Weitmoser, Turzo und seinem Nachbar Hofer rasch viel des Geldes in den Schooß geworfen; vielleicht war es sein Streben allein, dem Lande wieder zu eigenem Bergbaue und Hüttenprodukten zu verhelfen, was ihn bestimmte, so übereifrig auf denselben sich zu werfen.[1])

Frühe schon hatte man an der Hohen Kampen Versuche gemacht, auf Eisen zu bauen, aber die Ringhaltigkeit am Eisensteine bestimmte die Unternehmer gar bald, den Bau wieder ins Freie fallen zu lassen. Pankraz wollte es auch hier probiren, unentwegt durch den Erfolg den Konrad Teschinger, Fischmeister am Chiemsee erzielt hatte, der 1515 mit den alten Eisensteingruben an der Kampen belehnt, die nöthigen Werke, 1522 selbst einen Pläöfen hergestellt. In Hohenaschau hatte schon ein Hammermeister am Hammerbache eine Schmiede errichtet. Sein Sohn Christian richtete nun 1538 mit des Grundherrn Genehmigung dort unter der Sag eine neue auf, mußte aber an den alten Rennhammer daselbst allen Sinter abliefern.

Diesen Rennhammer hatte Johann Reinhardstöttner von Onofrius in Betrieb genommen, gab diesen aber auf und 1551 dem Pankraz sein Leibrecht hieran sammt allem Zeuge zu kaufen, der sich schon 1542 mit dem alten Baue an der Kampen zu Hirtzing und am Kriesenberg (Kressenberg) belehnen und die nöthigen Werke hatte wieder aufrichten lassen.

Wohl vom Teschinger her die Schwäche des Eisensteines kennend, ließ er sich bei der Belehnung die Lieferung des nöthigen Eisenzuschusses aus den Gruben zu Siegsdorf versichern, welche Lieferung bis in dieses Jahrhundert fortdauerte.

Die Gutserwerbungen hatten große Mittel erfordert, der Bergbau verlangte aber auch nicht geringe. Pankraz dachte daher

---

[1]) Die Fugger, Turzo und Weitmoser in erster Linie, die Füger, Fröschl und Hofer nach ihnen, waren allerdings, zumeist aus minder bedeutenden Familien hervorgehend, und mit geringen Mitteln beginnend, rasch reich, einige sogar sehr reich geworden; der Spruch, daß auf dem Bergbaue kein dauernder Seegen beruhe, bewährte sich übrigens bei den meisten dieser Familien.

Die Lockung war allerdings groß für Pankraz, aber bei ihm kam der Seegen nicht einmal, vielweniger, daß er bei ihm geblieben.

zwar nicht daran Gründer zu werden, sah sich doch aber nach Mitgewerken um, die denn auch 1546 an Mathes Zellermayer von Augsburg und bald darauf an seinem Nachbar Wolf Hofer zu Wildenwart sich fanden. Der Erfolg muß nicht den Erwartungen wie gehabten Kosten entsprochen haben, weshalb Ersterer seinen Antheil an den Hofer abtrat, von dem er aber sammt seinem eigenen um 4000 fl. an Pankraz kam, der so der glückliche Alleinbesitzer dieses kostbaren Unternehmens wurde.

Als der Herzog ihn 1552 mit dem zuerst vom Hanold in der Au im Vogelwalde aufgeschlagenen Bau belehnt hatte, ließ er 1555 das alte Werk im Miesenbache auf. Von Au im Vogelwalde ward wegen Mangel des nöthigen Kohlholzes das Werk nach Bergen verlegt, wo es Dank dem Herrn Dr. Rittler noch seine Existenz fortfristet.[1])

Diese Unternehmungen, bei denen nur das Gold plitzend ward, das Pankraz hineinwarf, hätten für einen weniger enragirten Bergmanne wohl hinreichend Beschäftigung geboten, Pankraz aber engagirte sich noch weiter, und so findet man aus den Aschauer Papieren, daß er 1559 von dem Herzoge von Braunschweig mit 45 Kuxen an einem Bergwerke im Zellerthale belehnt ward, vielleicht noch das einträglichste Berglehen desselben, mit Jakob von Thurn, Wolf Dietrich von Maxelrain und dem Thanhauser 1559 sich am Bergbaue im Pfaffenkofen in der Rauris betheiligte. Schon 1544 hatte er mit dem oben erwähnten Zellermayer von den Fürstenbergern das Werk im Eisenbach im Württembergerlande gemuthet.

---

[1]) Der Bergbau am Frei- und Kresserbache ist uralt, denn schon das um 1308 verfaßte Salbuch gedenkt der Erzgrube am Chrosenberg im Vogelwalde.

Später — 1515 — bekamen Goldschmied Hans Löfler von München das Eisenärzt am Kressenberge im Vogelwald, dann Friedrich Peitner, Zeugmeister in München und ein Kienberger in Oetting. Herzog Wilhelm, das Werk selbst in Betrieb nehmend, verlegte es wegen Holzmangels im Vogelwalde, nach der Au zwischen Siegsdorf und Innzell; da aber der Kastner und Zollner Traunsteins, Hans Hanold, der selbes verwaltete, so gut operirte, daß der Herzog in Kürze eine Zubuße von etlich tausend Gulden hatte, gab er es 1552 gerne dem Pankraz auf eigene Gefahr in Betrieb und zu Lehen. — Wagner, Geschichte v. Landg. Traunstein. Oberb. Archiv Bd. 27 S. 218–228.

Der Erfolg aller dieser Unternehmungen, der noch bei seinen Nachfolgern sich empfindlich geltend machte, war:

„Was immer Wälder und Almen mochten erbringen,
That Alles der tückische Bergbau verschlingen."

Zur Entschuldigung des übergroßen Bergbau- und Hütteneifers mag übrigens bemerkt werden, daß dieser vor Allem dem namentlich zu Reichenhall mächtigen Aufschwung gewinnenden Salzwerken zu Gute kam, denen er das nöthige, ziemlich beträchtliche Eisenzeug lieferte; wie nicht minder, daß damals der Hüttenbetrieb fast der einzige Weg zur Schaffung einer Forstrente war. Wie hätte sich auf anderm damals Bau-, Nutz- und Brennholz in großen Massen entsprechend verwenden lassen, wenn man die damaligen Verkehrs- und Absatzwege ins Auge faßt.

Wo hätten denn die am Fusse des Schloßberges und bis weit hinein ins Sachranger Thal eifrig schaffenden Nagelschmiede sonst so bequem und billig ihr Eisen hergenommen?

Erwägt man noch, daß der Hammer viel Verdienst gewährte, dem fast nur auf Alpenwirthschaft angewiesenen Thale neue Erwerbsquellen eröffnete, der Pfennwerthhandel Viele nach Aschau zog, sehr zur Hebung des Ortes beitrug, den Absatz des herrschaftlichen Bräuhauses mächtig förderte, dürfte die Sache doch weniger zu verurtheilen sein. Waren doch die Besitzer der Herrschaft Edelleute, denen das Wohlbefinden ihrer Grundholden mindestens ebenso am Herzen lag, wie das eigene, die möglichst hohe Rente nicht das Endziel alles Schaffens war.

Den anderen Hauptbestrebungen entsprechend, sorgte Pankraz unermüdlich, Eingriffe in Güter und Rechte ferne zu halten, Ordnungen zu geben, die Kultur und in Folge deren das Erträgniß zu heben vermochten. Gleich seinem Vater schloß er mit dem Hofer wegen gleichmäßiger Behandlung der Malefizhändel in ihren Herrschaften [1]) einen Vergleich. Durch einen Abschied regelte er die

---

[1]) Unter ihm ereignete sich der glücklicher Weise seltene Fall, daß er von dem seiner Herrschaft zustehenden jus gladii Gebrauch machen konnte. Johann Haslauer hieß der 1527 zu Prien justifizirte. Untersuchung und Hinrichtung erforderten 32 fl., welche auf die beiden Herrschaften vertheilt wurden. Der Scharfrichter zu Wasserburg vollstreckte das Urtheil.

Verhältnisse der Bauerschaften Aufheim und Haindorf gegen die zu Schlechtenberg wegen Oetz und Weide.[1]) Mit dem Westerndorfer verglich er sich wegen des Holzschlages bei der Prienmühle und dem Gute am Schlechtenberg, die Irrungen zwischen ihm und dem Rederer zu Hentenham wegen Triebes und Blumbesuches auf der Alm Riesen ließ er durch den Richter schlichten.

Er bestimmte 1542 die Zeit und Art der Auffahrt auf die Almen Grueb und Labenstein, er ordnete zwischen seinem Grundholden Saulacher und den Bauern zu Reitheim den Blumbesuch im Waldhaslacher Grunde; brachte 1563 auf kurze Zeit zwischen den Rossersberger Gemeinden Graimbach und Törwang einen modus vivendi zu Weg.[2])

Mit den Klöstern Herren- und Frauenwörth, Seon und Baumburg brachte er 1568 die wegen der Güter und Holden der Ersteren mit ihm bestehenden Irrungen zu friedlichem Austrage.

Die Grenzen seiner Güter festzustellen und zu sichern, scheute Pankraz nicht Mühen, nicht Geld. Er ließ deshalb mit Beihilfe

---

[1]) Die Aufheimer durften ihre Felder gegen den Berg mit einem Hag versichern, der bis zum Fux- und Daxstein reichte, die andern sollten ihren alten Hag und Durchlaß be- und aufrecht erhalten.

[2]) Wegen der Benützung dieser Almen wurde bestimmt:

„Der Gutsherr durfte die Alm „auf der Goger" besuchen, dann Auperk bis aufs Grübel, die Waide ober und unter der Clamb bis in den Bach gegen Yemperthal, ferner das Gehäng hinab, sowie die Wände unter dem Zellhorn und im Achhorn, die Wände hinten an der Blaickhen im Grotzach zwischen Aeperg und Grueb und in der Gruebleiten."

All dieß sollte als eine Alm gelten.

Als Almgesellen durften sie beschlagen: die Tafernen zu Aschau und Fraßdorf, des Herrn Eigenthum, mit 12 resp. 8 Rindern, die 2 Güter zu Greymlsberg, seine Grundholden in Wildenwarter Herrschaft mit je 8, der obere Prienmüller, ein Baumburger Unterthan und Peter ab dem Tauern, Leibeigener der Gransenmesse, je mit 8.

Für jedes Rind mußten dem Herrn auf die Alm Laubenstein 1 Pfd. Schmalz gereicht werden.

Die Alm Grueb durfte beschlagen werden: vom Sedelhof zu Leitenberg, den 4 Gütern zu Niesberg, dem Gut zu Westerndorf. Jeder durfte 8 Rinder auftreiben, von denen er je 1 Pfd. Schmalz reichen mußte.

Als Tag zur Auffahrt wurde S. Veit bestimmt. Hunde, Rosse oder Schweine durften auf der Alm nicht gehalten werden. Auf S. Achaz-Tag mußte Jeder von 4 Stück einen Tag schwenden und räumen, befrieden und verschränken mußte Jeder für sich.

des Herzogs 1540 die ganze Herrschaft Hohenaschau vermarken, 1555 die Grenzen gegen das Gericht Marquardstein revidiren, nachdem dieß schon 1552 gegen das zu Rosenheim, 1554 aber gegen Tyrol und namentlich gegen das Gericht Kufstein geschehen.[1])

[1]) Die Grenzen zwischen Aschau und Marquardstein liefen nach der Vermarkung vom Jahre 1555 vom Praitenstein, wo auf dem Wechsel der Markstein steht, der die drei Gerichte trennt, gradhin zu den drei großen Steinen im Aschenthal, ging den gewöhnlichen Weg in die Alm gegen Stible oder Hinter-Talsen hinab zu dem im Thal der Alm gewachsenen Stein ungefähr 200 Schritt von den 2 Marquardsteiner Kasern. Von da zog sie sich über die Höhe zu den Markkasern. — Daselbst 1613 gleichwohl keine mehr standen. — Weiters gings gradhin auf dem Rasen, der gleich hinter dem Kampen liegt, durch den Käspoden auf den Saelnstein, dann aufwärts zum Pründl auf den Reiffen, weiters zu dem Ursprung des Lochpächels, von wo die Grenze sich herunter bis zur steinern Marksäulen zog, die bei Färbing am Gangsteig nächst dem Achenbach steht. Von da verfolgte sie den Weg gradhin zu der steinern Säulen die hinter dem Irschnerfeld gegen das landgerichtliche Freymoos steht.

Nach der Theilung von 1517 begann die Grenze am Veler Ort am Chiemsee, zog über Ferbing, Lochbach, Pründl auf den Reiffen, Erlberg, Salenstein, Raffen, hint an der Kampen gegen Unterstein, auf den Markkaser, aufs Jochel gegen Stübel, auf die Lacken, gegen Aschenthal, auf den Braitenstein und in den Rotenpach.

Das Grassertal, einst ein Bestandtheil des Marquardsteiner Gerichtes, war durch drei Klausen beschlossen, eine befand sich an der Straſſe von Bergen, die andre südlich bei Reut im Winkel, die dritte ostwärts von Bernau. An allen drei Orten besteht noch der Name Klause.

Von Kufstein trennte die Herrschaft Aschau folgende Grenze: Vom Praitenstein über den Ackerwald auf den Markstein im Gehäng der Alm Rotenpach, über den Glengstein — wo zwischen den 2 höchsten Steinköpfen ein Markstein — auf den Schoeßlstein, in das Bächlein in der Hub, gegenüber Reichenau, mitten über des Stainer Heerdstatt auf den Spitzstein und dann grad auf die Zinnen gegen Clausen, wo sich der Markstein befindet. Weiters gegen das Märb, wo im Dagsteingeschröfe nächst bei den Kasern zu Clausen wieder ein Markstein sich findet. Endlich gegen Unterweisen zu den 3 Steinen herab auf die Rotlachen, wo wieder ein Markstein ist.

Die Grenze zwischen Aschau und dem Gerichte Rosenheim war folgende: Von der Rothlacken über die Hochriß in den obern Wald auf den großen Markstein, der am Bach steht, dann gegen Markwissen mitten zwischen Haus und Backstube, dann ins Grüblin herab auf den großen Markstein bei dem Rauhenloch, weiters gegen Ranhartsteten in den Graben und Bach, von wo es gegen Niedererharting und die alte Hanstat hinab dem Auerpach entlang ging bis sie bei Stockach im Graben endete.

Zwischen Wildenwart und Aschau war die Grenze so vermarkt: Im Graben bei Stockach beginnend, zog sie sich durch die Filzen in Graben und

Um die Almnutzung überhaupt zu regeln und mehrfache deshalb bestehende Streitigkeiten hintanzulegen, gab er eine Reihe von Ordnungen, schloß er zahlreiche Vergleiche ab; so 1541 mit den Ebserbauern, 1558 mit den Bauern von Sachrang.[1])

Bach gegen Hentenham, von wo sie sich in die Prien herabzog, unter Tesdorf an der Planke entlang bis auf den Stein im Pentler lief. Zwischen Giebing und Wilhalming durch ging es in den Graben und von dort grad über in den langen Graben im Raffholz, weiter in den Parmbach, auf die Schölköpf am Chiemsee, ging über den Wünkel daselbst an das Veler Ort und schloß sich dort an die Marquardsteiner Grenze.

Der Streit mit dem Gericht Kling wegen der Grenzen zwischen Strebing und der Krotenmühle ward 1553 dahin geschlichtet, daß Alles was von Strebing auf Kurf und von da bis zur Krotenmühle rechts liegt zum Gericht Kling, was aber links liegt, zur Herrschaft Wildenwart gehören solle.

[1]) Die Benützung der Almen auf dem Ebserberg wurde folgender Weise geregelt:

Die Almen Altkaser, Traßmall, Praentelberg, Leuthen und Clausen gehören den Kufsteiner Unterthanen. Die Inhaber der Güter Greiterer und Atzenbuehler, welche kaiserliche Urbars-Leute waren, sowie die Freyberger Unterthanen in der Rechenau, benützen gemeinsam die Alm Veichten. Die Inhaber der Almen Clausen, Leithen und Veichten sollen, wie dieß von Alters hergebracht ist, zur Zeit der Hochgewitter ihre Schneeflucht in das Albnerthal haben, hiefür aber den Herrn zu Aschau einen Käs reichen, der eines Kreuzers werth ist. Die beiden Ankherer waren bisher auf der Schwaige Anckl gesessen und die Schnittberger hatten die Alm Baumgarten allein beschlagen. Nun ward bestimmt, daß sie gemeinsam die Alm benützen sollten, es durften aber nicht mehr als 75 Stück Vieh aufgetrieben werden, zu denen der Freyberger 25 schicken konnte, wogegen er aber auch mit 120 Mann einen Tag lang schwenden lassen mußte.

Diese Almgenossen hatten ihre Schneeflucht in die Schoßruenen gegen das gleiche Reichniß an Käse. Auffahrt und Einkehr ward gemeinsam vorgenommen.

Von allgemeineren Bestimmungen dürften folgende hervorzuheben sein: Vermehrt durften diese Almen nicht werden, an andren Orten weder geschwendet noch gereutet werden; Holz war den Aelplern nur in der Nähe der Almen zu nehmen erlaubt, und nur so viel als sie an Zimmer-, Dach- und Zäunholz zu den Kasern bedurften.

Hohe wie niedre Gerichtsbarkeit, Bußen, hohes wie niedres Gejaid, sowie die Reise gebührten — soweit das Gehänge sich gegen Sachrang neigt — den Herren von Aschau.

Der Zirk der Gerichtsbarkeit erstreckte sich vom Rettenpach auf den Gsengstein, weiters auf den Schoßstein, in das Bächel zu Hueb und Sachrang, aufwärts gegen die Reichenau, mitten durch des Stainers Heerdstatt auf den Spürzenstein, grad über alle Höhen weg auf die Zinnen gegen Clausen, über

Bei dem großen Reichthum an Forsten mußte es ihm ebenso daran gelegen sein, möglichst hohen Ertrag daraus zu erzielen, als auch genügende Schonung denselben zu gewähren. Den landesherrlichen Ordnungen sich anschließend, gab er deshalb für seine Herrschaften im Jahre 1558 eine eigene Forstordnung.[1])

Handel und Verkehr als einen wichtigen Faktor für den Wohlstand seiner Unterthanen erkennend, sorgte er auch in dieser Beziehung.

Von Alters her stand dem Herren von Aschau das Recht zu, unter seinem Schlosse von den Schweinen einen Zoll zu erheben. Im Jahre 1561 wurde deshalb bestimmt, daß von Galli bis Georgi jedes Schwein, faist oder mager, einen Vierer, von Georgi bis Galli zwei Schweine einen Vierer, Bachen oder Schweine, die nicht mehr gehen mochten, einen Vierer zahlen sollten.

Nach landesherrlichen Verordnungen durfte nur an Wochen-

---

das Merb auf Wisen zu den 3 Steinen auf der Rothlacken, wo sich die 3 Gerichte treffen.

Das Reisglaitt sollten die Kufsteiner und Aschauer Jäger alle Jahr im Wechsel vom Grat am Spürtzenstein bis zur Clausen hinein ausüben.

Wegen des Holzschlages wurde vereinbart, daß obwohl die Ebserberger bislang ihre Nothdurft an Schindel-, Dach-, Zimmer-, Spalt-, Zaun- und Brennholz im Grünwald schlugen, dieß ferner nur mehr von des Stainer Haus bis auf den Närren und zu Ende der Alm Traßmal geschehen dürfe.

Der Almbesuch ward dort nur mehr dem Steiner, Locher und Kronberger geduldet.

Nach der Ordnung für das Sachranger Thal gab es dort nur drei große Almen mit Namen Aschenthal, Obernkäser und Sulzing. Zur erstren gehörten Härtl, Höcher und das Schnidtgut bei der Kirche in Sachrang, die 4 Nachbauern auf der Hueb, ein Gut zu Wald sammt zwei kleineren daselbst. Zur zweiten trieben der Lindner und Windholzer, gegenüber der Kirche zu Sachrang, das Hubergut auf der Grenitzen und das Schweiberergut zu Schweibern auf.

Die Almgesellen der dritten bildeten der Wirth zu Sachrang, zwei Güter zu Aschach, zwei auf der Achen, das Gut Berg, das Judengut in der Au und das Gut Mitterleuten.

[1]) Nach der Waldordnung von 1558 befanden sich in der Herrschaft Aschau die Bannwaldungen: Fürschlecht und oberhalb dem Lechen hinunter das Kraiburger, Rauchleutten und Müsenauer Holz, die Untersäulacher und Almüsner Hölzer, das Aschach zu Bärnau, der Schönprant und der Brunnenstein. In der Hofmark Sölhuben: Der Selhuber Wald, das Schlaitterer-, Angerreuth-, Khrumpucha- und Aichholz.

märkten Handelschaft getrieben werden. Ponkraz hatte aber für seine Herrschaften noch nicht das Recht erlangt, einen Wochenmarkt abhalten zu dürfen. Als allmächtiger Hofmarschall erhielt er nun vom Herzog Wilhelm unschwer das Recht, zu Prien und Aschau Wochenmärkte einzuführen; der Betrieb des Eisenwerkes und die Hebung des Eisenhandels konnten davon nur gewinnen.

Obwohl seine Forste dem Jagdvergnügen Gelegenheit genug boten, erhielt Pankraz dennoch vom Herzoge noch im Rosenheimer Gerichte ettliche Gnadenjagden.[1])

Aschau war eine Grenzherrschaft, Pankraz sorgte deshalb auch, daß für die Zeiten, wo Gefahr, selbst Krieg drohen konnte, seine Holden wehrhaft seien. In den Schlössern zu Aschau wie Wildenwart befanden sich förmliche Arsenale, und die Unterthanen mußten sich nach Stand und Kräften waffnen. Noch erhaltene Musterrollen lassen erkennen, daß die Herren von Aschau von Zeit zu Zeit von dem Vorhandensein dieser Waffen sich überzeugten.[2])

Daß Handel und Wandel unter Pankraz in seiner Herrschaft nur wenig zurückgegangen, ersieht man aus dem Umstande, daß

[1]) Die Jagd- und Netzställe im Rosenheimer Gericht befanden sich zu Ainsagen, Niederholz, Suleuten, an der Elzenau, Kreidererwiesen, am Roßberg, bei der Haykhelmühle und zu Talheim.

Der Schaden, den der unmäßige Wildstand dem armen Manne zugefügt, ward nachgerade so fühlbar, daß die Klagen hierüber auf den Landtagen zum stehenden Artikel wurden.

Ob Pankraz in seiner Herrschaft demselben gerecht ward, darüber ist zwar urkundlich Nichts enthalten, bei der großen Fürsorge aber, welche er allen national-ökonomischen Angelegenheiten zu Theil werden ließ, ist es jedoch nicht anzunehmen, daß er aus bloßer Jagdlust hiegegen nicht Wandel geschaffen hätte.

Um die Jagd vor Eingriffen, das Wild vor Versprengen zu sichern, befahl er 1559 die Hunde zu prügeln und verbot das heimliche Jagen.

[2]) Aus einer 1471 angelegten Musterrolle möge über die Bewaffnung der Grundholden in der Aschauer Herrschaft Folgendes hervorgehoben werden.

Leonhard Wirth zu Aschau hatte eine Armst, Schwert und Brustplech Christian Ranastäter, der Hammermeister zu Aschau, einen Eisenhut, Hirnhäubel, zwei Handschuhe, ein Vordertheil und ein Messer. Der Wirth zu Aschau besaß einen Eisenhut, Vordertheil, zwei Kettenstriche, ein Paar Handschuhe und eine Armst. Christian jung und alt die Pelchinger — ein siegelmäßig adelich Geschlecht — besassen einen Eisenhut, Vordertheil, Handschuhe, Schießzeug, Halbparte und zwei Eisenstriche. Diese waren die best Situirten und Equipirten aus der Herrschaft.

1538 an die Landschaft 186 Pfd. 4 ß 1 Pfennig abgeliefert wurden.

Ueber den Weinkonsum in derselben haben sich nur wenige Aufzeichnungen erhalten.[1])

Nicht Alles was Pankraz vom Vater überkommen oder gekauft hatte, war so in Bau und Würden, daß nicht mehr oder minder große Bauten nöthig wurden, daß nicht hieraus ziemliche Kosten entstanden wären.

Wie sich im Großen und Ganzen jetzt dem Beschauer das Schloß zu Hohenaschau von Außen und wohl auch zum Theil von Innen präsentirt, hoch aufragend vom zum Theil steilen Fels, mit stattlichen Vorwerken umgeben, das hinter ihm liegende Defilee des Prienthales, wie vorwärts die allmählig sich verflachende Gegend bewachend und beschützend, dieß verdankt selbes vorzugsweise Pankraz, denn von dem Schlosse, in welchem einst die Aschauer und Mautner hausten, dürften höchstens noch die Grundmauern, Gewölbe und die Kapelle sich erhalten haben.

Die Außenmauern, an denen eine Erztafel mit Wappen und Monogramm und der Jahrzahl 1561 wohl an den damals vollendeten Bau erinnern, wie die Zimmer sind Schritt für Schritt Zeugen seiner Thätigkeit. Fast jeder Ofen, wohl meist zu Aschau oder Bergen gegossen, trägt sein und seiner Gattin Wappen.

Jener stolze Bau in dem einen der Säle, aufgeführt von weiß glasirten, mit interessanten Gebilden in blauer Farbe geschmückten Kacheln — Ofen hieß man das holzverschlingende Ungeheuer — auch er verdankt ihm seine Entstehung. Die auf ihm befindlichen Darstellungen zeigen zum Theil von etwas derbem Humor.

Um auch der Familienverhältnisse von Pankraz zu gedenken, so schloß er 1538 den Bund der Ehe mit Maria, der

---

[1]) Bezüglich des Weinkonsums liegen blos aus Sachrang über denselben Aufzeichnungen vor. Im Jahre 1543 schenkte der Wirth daselbst 50—60 Yhrn Wein aus. Ueber Sachrang an den See wurden ungefähr 8 Faß Saumwein geliefert. Aufschläger war Wolf Gautinger, Richter zu Aschau, der für die Perzeption von der Landschaft 8 fl. empfing.

Paul Wel, Aufseher zu Aschau, war der edlen Schreibkunst nicht mächtig, weßhalb er zum Kerbholz griff und allen Wein des Wirths zu Sachrang gegen diesen anschnitt, wonach der Aufschlag bemessen ward.

Tochter des Hildebränd Kitscher von Oelkofen, der damals zu Rosenheim Pfleger war; einen Bund, der ihm sich noch glücklich erwies, als längst Fürstengunst ihn verlassen, das Podagra von ihm Besitz ergriffen hatte.[1])

Die Abrede erfolgte auf des Herzogs Veranlassung am 6. Februar zu Rosenheim; Heirathgut, Morgengabe und Widdum wurden auf die Hofmark Sölhuben versichert. Fünf Söhne, drei Töchter gingen aus diesem Bunde hervor, erheiterten und beglückten sein wechselvolles Leben. Von den Kindern kam eines, wie schon erwähnt, in dem Schlosse zu Aibling auf die Welt, eines auf der Schloßstraße, zwei aber wurden im Hause des Pankraz an der Schwabingerstrasse zu München geboren.

Vom Falkenthurme in das Schloß seiner Ahnen zurückgekehrt war er krank und fühlte das Ende seiner Tage nahe, weshalb er seinen letzten Willen aufsetzte. Seiner treuen Lebensgefährtin wies er neben etlichen Mobilien und Effekten, darunter „was sie in der Apotheke an Silber hat", ein jährliches Reichniß von 900 fl. aus.

Im Laufe des Jahres 1566 muß Pankraz sein bewegtes Leben geschlossen haben, seine treue Hälfte, die ein Alter von 60 Jahren erreichte, folgte ihm erst 1578 nach. Auf dem Schlosse Hohenaschau haben sich noch die in Oel ausgeführten Bildnisse der Beiden erhalten, außerdem hat der Meisterstichel Hans Sebald Lautensak's ihr Andenken verewigt. Er befand sich nach den Inschriften der Stiche damals im 44sten, sie aber im 34sten Jahre des Lebens. Beide müssen nach denselben sich schon damals eines recht stattlichen Körperumfanges erfreut haben. Die Bildnisse in Hormayers Chronik von Hohenaschau sind nach diesen Stichen gefertigt.

---

[1]) Die Kitscher stammten aus Meißen, und war Hildebrand wie so Viele des Adels aus allen Gauen Deutschlands durch Kriegs- und Staatsdienst nach Bayern gelockt worden. Die Ahnen seiner Frau waren nach einem noch vorhandenen Wappenblatt: Vom Vater her Kitscher, Rares, Stangen und Dorfpeck; von der Mutter Seiten: Stadion, Westernach, Späth, Berg, Graffeneck, Limberg, Stainhausen und Freyberg.

Während des Besitzes von Oelkofen hatte der alte Hildprand dort einen pracht- und kunstvollen Altar schnitzen lassen, auf dem sich sein und seiner Gattin Wappenschild zeigt. Der jetzige Besitzer von Oelkofen, ein Graf von Rechberg, dessen Vorfahren schon einmal dort Herrn waren, ließ ihn restauriren.

Die großen Güterkäufe, mehr noch der ins Große getriebene Bergbau, müssen trotz aller für Hebung seiner Güter getroffenen Anstalten über seine Mittel gegangen sein, so daß er kurz vor seines Lebens Ende sich gezwungen sah, die so schön gelegene Herrschaft Wildenwart wieder von sich zu geben. Das Nähere wird bei seinem Sohne besprochen werden, und sei hier nur noch bemerkt, daß ihm die Wiederlosung gar sehr am Herzen lag, weshalb er es seinen Testamentsexekutoren zur Pflicht machte, wenn immer möglich dieselbe zu erstreben, und bestimmte, wenn es seinem Sohne Wilhelm gelingen sollte, dieser sie zum Voraus und mit geringerem Anschlag haben solle.

Diese mißlichen Finanzverhältnisse sind übrigens auch noch durch andre Umstände herbeigeführt worden. Pankraz hatte eine sehr starke Familie, und namentlich die Söhne kosteten ihm viel Geld, kosteten es selbst noch seinem Sohne Wilhelm, denn auf's Sparen war ihr Sinn eben nicht gerichtet.

Ein weiterer Faktor war die stete Abwesenheit, welche durch den Hof- und Staatsdienst veranlaßt ward, in denen fast sein ganzes Leben hindurch Pankraz stand.[1])

Der Aufwand, welcher hiedurch erforderlich war, stand in keinem Verhältnisse zu dem, was die Aemter abwarfen. Noch größer war natürlich der Schaden, welcher ihm aus der Abwesenheit von seinen ausgedehnten Gütern erwuchs. Noblesse oblige war eben damals noch etwas mehr als blos Phrase. Nur ein sehr reicher Edler konnte dieses und auch nur dieser nur eine Zeit lang leisten, ohne daß er in Vermögensverfall gerieth, ein Loos das dem größeren Theil des altbayerischen Adels durch diese Umstände bereitet ward.

Auf dem letzten Landtage, den 1669 der Kurfürst nach München einberief, bestand ein großer Theil der Mitglieder von der Adels-

---

[1]) Er ward durch seine Stellung bei Hofe, die ihn die meiste Zeit des Jahres an München fesselte, gezwungen, daß er sich daselbst 1550 in den Besitz eines Hauses im ehemaligen Kleubergäßchen — nun Landschaftsgasse — setzte, das der Hofprokuratorswittwe Jidperger gehörte, aus Haus, Hoffstatt, Garten und zwei Brunnen bestand und 1400 fl. kostete. Später kam dieser Komplex zum Landschaftsgebäude. Ein andres Haus erwarb er später in der Schwabingergasse.

bank aus gewesenen Zöllnern, Kastnern und andren kleinen Beamten, welche dabei Geld zu erwerben wußten und dieß zum Ankauf jener Güter verwendet hatten, welche die Abkömmlinge jener Geschlechter in Folge steten Hof- und Kriegsdienstes weggeben mußten, die 1311 die Ottonische Handveste ausgebracht hatten.

Pankraz hatte fünf Söhne Namens Wilhelm, Vespasian, Julian, Oktavian und Alexander, dann Rebekka und Jakobea hinterlassen. Letztre blieb ledig, Erstre heirathete 1581 Veit Erasmus von Seibelsdorf. Als sie noch im Schlosse zu Hohenaschau weilte, trieb sie fleißig musikalische Studien, und empfing ihr Lehrmeister Organist Mathias Pernhamer aus dem Kloster Secon für die Leitung derselben und Herstellung des „Posadives" in der Kirche zu Aschau sammt Stimmen der Instrumente eine Ehrung von fünf Gulden.

Vespasian

lag in seinen Jugendjahren dem Kriegshandwerk ob, zog mit dem berühmten Feldhauptmann Lazarus Schwendi in die Zips. Später verweilte er einige Zeit am Hofe der Herzoge Julius und Heinrich zu Braunschweig, vertauschte jedoch bald wieder das Hof- mit dem Kriegsleben und begab sich mit Graf Conrad von Barby nach Frankreich. Nochmals zog es ihn dann an den Braunschweiger Hof, wo er endlich in der Liebe Fesseln geschlagen, landsässig ward. Aus den Aschauer Papieren ist über seine ferneren Geschicke nur noch zu entnehmen, daß er 1589 von Einem von Mönchhausen das Gut Dalleben in der Grafschaft Schwarzburg erwarb und noch 1603 besaß.

Julius

ging 1568 an den Weimarer Hof zu Herzog Johann Wilhelm, heirathete später Anna Maria, des Egid Sonderndorfer Tochter, trat in die Dienste der Herzoge zu Neuburg und ward 1603 Jägermeister zu Berazhausen. Nach dem Tode Anna Marias muß er sich mit Christina von Stöflingen vermählt haben, da es in dem Traubuch der neuen Pfarre zu Regensburg heißt: 1601 wurde vom Pfarrer Schmoll getauft Maria Sybilla, die Tochter des Julius von Freyberg zu Aschau und der Ch. v. Stöflingen.

Julius soll auch noch Anna von Freundsberg und eine Boos aus Schwaben zur Frau gehabt haben, von denen jedoch auf dem im Aschauer Archiv befindlich gewesenen Stammbaume der Freyberg Nichts zu sehen ist.

Von seinen Kindern wurde nur Pankraz bekannt, der mit Felizitas Wanninger das Gut Spitzenberg erheirathete und Stifter einer Linie wurde, die erst in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts in Salzburg erloschen ist.

Oktavian.

Dieser hielt sich eine Zeit lang an den Höfen zu München und Stuttgart auf, zog dann das Schlachtgewand an und machte einen Feldzug in Frankreich mit. Zurückgekehrt dachte er ans Freien und führte 1574 Sabina in sein Haus, Wolf Trautskirchners Tochter, die ihm Kapfelberg zubrachte, auf welchem Gute er auch 1578 starb und seine Ruhestätte fand.

Alexander.

Schlachtengetümmel und Hofdienst scheint er gleich sehr gemieden zu haben, wenigstens schweigt das Aschauer Archiv über eine solche Thätigkeit. Dagegen war er schon sehr früh bemüht sich einen eigenen Herd zu gründen. Susanna, des Nikodemus von Wemding Tochter, schenkte ihm Herz und Hand und mit ihr ging, da Nikodemus der Letzte seines Geschlechtes war, das schöne Gut Altenbeuern in seinen Besitz über. Doch behielt er es nur kurze Zeit, worauf er selbes an Hans Kaspar Pienzenauer verkaufte, dagegen von Hektor Schönstetters Erben die große Hofmark Warnbach im Wasserburger Gericht erwarb. Als Suschen geschieden, reichte er Euphrosine, des Feldhauptmanns Sebastian Schertel Tochter, seine Hand.

Im Jahre 1594 gab er auch Warnbach, wozu noch die Hofmark Griesbach gehörte, wieder an das Kloster Altenhohenau weg, da alle seine Kinder den geistlichen Stand erwählt hatten, indem Johann Christoph zu Niederaltaich, Adam als Franziskaner, Eva als Clarissin in München lebten.

Da Wilhelm, wie er später in den Alleinbesitz der Herrschaft kam, auch von Anfang an das Haupt der Familie war, seine

Geschwister nur nebenher in die Verwaltung derselben eingriffen, soll bei ihm erwähnt werden, was Jene in dieser Richtung angeht.

Wilhelm.

Wilhelm machte, als er zu seinen Jahren gekommen, der Mode seiner Zeit huldigend, die große Tour und bereiste zu seiner Ausbildung Frankreich und Italien. Zurückgekehrt in das Haus seiner Ahnen, übernahm er laut Vertrages mit Mutter und Geschwister 1567 die Verwaltung der Herrschaft, die mit Schulden schwer belastet, einer kräftigen wie verständigen Hand gleich sehr bedurfte.

Er verzichtete deshalb auf den Eintritt in den Dienst des Fürsten, um sich ganz seinen engeren Pflichten widmen zu können. Bald sah er ein, daß gründlich nur dann zu helfen sei, wenn er einen Theil der Güter veräußere, um mit dem Erlöse einen Theil der Schulden zu tilgen, und so machte er die Veräußerung Wildenwarts, die sein Vater schon zu gleichem Zwecke angebahnt hatte, perfekt. Ein Käufer war in der Person des Wolf Tiefstetter, der es in den Zeiten ewigen Krieges vom Sohne eines Münchner Klingenschmiedes und Soldaten bald zum Feldhauptmann und zu Reichthum gebracht hatte, schnell gefunden.

Nach Erlag von 36000 fl. ward dieser 1567 Herr zu Wildenwart.[1])

Wilhelm, die verderbliche Leidenschaft seines Vaters für den Bergbau weislich meidend, verlegte sich in richtiger Erkenntniß, daß

---

[1]) Um 1523 war ein Melchior Tiefstetter Klingenschmied. Seiner Söhne Georg und Ulrich, von denen letztrer 1564 lebte, gedenkt das Todtenbuch von Tegernsee. Sollte unser alter Haudegen diesem Geschlechte entsprossen sein? Eine eigne Fügung hätte dann gewollt, daß er die Klinge trefflich schwinge, die einst vielleicht der Ahn geschmiedet.

Neben vielem Geld hatte er sich auch im Thüringischen das Gut Angelroda erworben. Nach dem 1572 zu Schleittau errichteten Testamente besaß er außerdem noch zwei Häuser zu Annaberg und Schleittau, Güter im Meißner und Thüringer Land. Seine Wittwe Catharina erhielt die Häuser, alles übrige kam an Wilhelms Frau, die durch Testament Wildenwarth ihrem Gemahl vermachte. Ihr und ihres Gatten Wappen zeigt sich an einem Ofen im Schlosse Hohenaschau.

Eine reichhaltige Korrespondenz des alten Tiefstetter beweist, daß er für die Brüder seines Schwiegersohnes wie ein Vater sorgte, für sie stets offne Hand hatte.

Bierbrauen nach mehr als einer Richtung hin gewinnbringender sei, auf die möglichste Ausnützung der ihm zustehenden Braugerechtigkeit und sorgte dem entsprechend für tüchtiges Personal, wie ein noch vorhandener Brief seines Nachbars zu Wildenwart beweist, der ihm 1570 einen tüchtigen Brauer und Maurer zu senden versprach.

Der Hebung und Erhaltung des Fischstandes in seinen Gewässern widmete er nebenbei ebenfalls seine Aufmerksamkeit und ließ deshalb 1600 aus dem Walchensee 102 Stück Zugel — Saiblinge — nach Wildenwart kommen, von denen ihm das Pfund auf 26 Kreutzer zu stehen kam.

Im Schlosse zu Aschau war empfindlicher Mangel an hinreichendem Wasser. Wilhelm, um diesen, nebenbei auch bei Feuer gefährlichem Uebelstande abzuhelfen, ließ eine Wasserleitung wie einen großen Brunnen herstellen. Erstere sollte Meister Sebastian Hagleiter von Kirchdorf im Gerichte Itter ins Werk setzen, letzteren Sebastian Leiß fertigen.[1])

In beiden Herrschaften Aschau und Wildenwart stand dem Eigner die hohe Gerichtsbarkeit zu, als daher 1572 Herzog Albrecht verlangte, daß Philipp Tanner nach Rosenheim abgeliefert werde, befolgte Wilhelm diesen Befehl erst, nachdem die ihm zuständige hohe Gerichtsbarkeit anerkannt worden war.

Die Kriegslasten, Rüstungen und Steuern nahmen Wilhelms Säckel stets und in hohem Grade in Anspruch und haben sich über die Höhe der Erstren noch manche Aufzeichnungen erhalten. Die Abführung der letzteren scheint Wilhelm eben nicht sehr dringend

---

[1]) Hagleitner sollte die hölzernen Rohre die Leiten hinauf binnen drei Wochen ins Schloß führen, das Abwasser aber den Berg hinableiten. Holz und eiserne Büchsen sollten ihm vom Schlosse aus geliefert werden und er für die Arbeit 100 fl. rhn. erhalten. In Folge von Irrungen machte ein Anderer die Leitung fertig.

Den Brunnenkar stellte Seb. Leiß von Adnet bei Hällel her. Der im Jahre 1588 bewerkstelligte Transport war mit großen Schwierigkeiten verbunden. Der nun ohne Verwendung im Schlosse stehende fünfeckige Grand aus rothem Salzburger Marmor hat schöne Reliefs. Die mittlere Fläche enthielt die Inschrift, die nächsten beiden sind mit den Wappen von Freyberg und Closen geschmückt, die äußersten zieren Figuren das Glück und eine Hebe darstellend.

erschienen zu sein, denn als er bereits gestorben, waren noch ziemliche Rückstände vorhanden, zu deren endlicher Vereinigung selbst militärische Exekution angedroht ward.[1])

Wenn auch bisher die schlimmen Folgen der Gütertheilungen für Aschau durch Rückfall glücklicher Weise verhütet worden, wollte Wilhelm doch für immer dieselben beseitigen und schloß deshalb 1571 mit seinen Geschwistern dahin einen Vergleich ab, daß diese gegen eine Abfindung von je 7000 fl. für einen Bruder und von 2500 fl. für eine Schwester auf die Herrschaft ein für alle Mal Verzicht leisteten, als Erinnerung gemeinsamer Abstammung sich bloß das Recht vorbehaltend, sich von Aschau zu schreiben. Für den Fall von Wilhelms Ableben ohne männliche Nachkommen hatten sich die Brüder das Einstandsrecht zwar vorbehalten, als aber 1606 dieser Fall wirklich eintrat, war ein Theil derselben sammt deren Nachkommen bereits verstorben und die, die außer Bayern lebten, konnten oder wollten von diesem Vorbehalt keinen Gebrauch machen.[2])

Die Bergwerke zu Aschau und Bergen, welchen sein Vater die meiste Sorgfalt und den größten Theil seiner Einkünfte geopfert hatte, wurden zwar aus den schon angegebenen Gründen auch von ihm weiter betrieben, bessere finanzielle Erfolge erzielte aber Wilhelm auch nicht.

Ueberhaupt waren seine Vermögensverhältnisse, wenn auch ohne eigene Schuld, nicht eben glänzend. Die Abstoßung der von seinem Vater auf ihn und seine Geschwister übergegangenen namhaften Schulden, die großen Summen, welche die Hinauszahlung seiner Geschwisterte in Anspruch nahmen, die stets mehr Geld be-

---

[1]) Im Jahre 1601 mußten wegen Aschau 282 fl. 51 kr. 2 Pfg., wegen Wildenwart 369 fl. 1 kr. 2½ Pfg., für Sölhuben 28 fl. 15 kr. an die Landsteurer entrichtet werden.

[2]) Bezüglich des Silbergeschirres ward bestimmt, daß es in fünf gleiche Theile gehen solle; die Harnaschkammer, die Geschütze und Munition hatten beim Schlosse zu verbleiben. Die Mutter erhielt so lange ihre Töchter bei selber verblieben hiefür jährlich 521 fl. Auch der Ausstand beim Berner von Cottenrad, wohl noch vom Pankraz und seinem Bergantheile im Braunschweigschen herrührend und 4000 fl. betragend, sollte falls er einginge, gleichheitlich vertheilt werden.

ansprucheuden Zeitläufe, wie der Bergbetrieb, machen es erklärlich, daß Wilhelm trotz allem im Laufe von 1566 bis 1583 genöthigt worden war, zunächst bei Standesgenossen und den umliegenden Klöstern 11800 fl. aufzuborgen.[1])

Während seiner Verwaltung brachte er in dem schon früher mit den Rossersberger Gemeinden Grainbach und Törwang entstandenen Streite über Blumbesuch 1580 für den Moment durch einen Vergleich Stillstand, zum völligen Austrag gelangte derselbe jedoch erst im nächsten Jahrhundert und unter einem andren Geschlechte. An die Landschaftssteuerer entrichtete er 1586 für die Unterthanen beider Herrschaften 747 fl. 6 ß 22 Pfennig als Steuer.

Noch zu Lebzeiten seines Vaters hatte sich Wilhelm um eine Lebensgefährtin umgesehen. Am 15. Mai 1566 fand zu München das Eheberedniß zwischen den Vätern einer-, den Kindern andrerseits statt.[2]) Ursula, des Wolf Tiefstetter Tochter, war bestimmt, mit Wilhelm in dem stattlichen Schlosse zu Hohenaschau zu hausen, zum ersten Male hielt eine Bürgerliche ihren Einzug daselbst.

Wie sehr ihr Vater übrigens geschätzt war, beweist die mit großer Pracht zu München vollzogene Hochzeit. Von Augsburg, wo gerade der Kaiser mit den Fürsten des Reiches die Angelegenheiten dieses berieth, kamen mehrere Fürsten hiezu nach München, darunter des Tiefstetters früherer Herr, der Kurfürst von Sachsen, der seinen alten Feldobristen so besonders ehren wollte.

Lange dauerte der Bund mit Ursula, doch Kinder war demselben nicht entsprossen, wohl aber hatte er Wilhelms Finanzen etwas gebessert, denn sie brachte 14000 fl. in die Ehe, die 1567

---

[1]) Noch 1567 mußte Wilhelm eine Schuld im Betrage von 4000 fl. abtragen, welche vom Ankauf der Antheile am Werk zu Aschau herstammten. Im Uebrigen war nach dem 1603 verfaßten Inventar über den Rücklaß des Wilhelm zwar ein Schuldenstand von 45100 fl. vorhanden, aber abgesehen von dem sehr reichen und kostbaren Mobiliar, Schmucksachen und Silbergeschirr, war auch ein Baarvorrath von 9152 fl. in Geld konstatirt. Das Wesentlichste dieses Inventars, welches einen höchst interessanten Einblick in all das im Schlosse Vorhandene gewährt, wird in einem späteren Nachtrag folgen.

[2]) Nach der Eheberedung sollte Jedes der beiden Kindern 6000 fl. erhalten, der Braut ihr Eingebrachtes, eine Morgengabe von 2000 fl. — nach bayerischem Rechte der dritte Pfennig des Eingebrachten — folgen und ihr auf Wildenwart versichert werden.

sammt Wiederlage und Morgengabe auf die Herrschaft Wildenwart und alle Güter versichert wurden, welche Wilhelm mit seinen Kindern gemeinsam besaß. Später erbte seine Frau die Herrschaft Wildenwart, die so wieder mit Hohenaschau vereint ward.

Hoffend, noch Erben für seine Habe zu erhalten, entschloß sich Wilhelm zur zweiten Ehe zu schreiten, und die Wahl fiel auf Maria Polixena, die Tochter Stephan des Closners zu Haidenburg und der Maria Jakobea, Marschalkin von Pappenheim, mit der am 18. Juni 1590 die Eheberedung stattfand, und welche ihm 3000 fl. zubrachte. Die Hoffnung war insoferne eitel, als Maria ihrem Gemahle nur zwei Töchter gebar. Als daher Wilhelm im Jahre 1603 aus dem Leben schied und sein Leichnam zu Niederaschau in der Kirche zu Unser Lieben Frau in die kühle Gruft versenkt ward, stand kein Manneserbe an ihr; der Stein schloß sich über dem Letzten der Freyberger zu Aschau.

Das dritte Geschlecht hatte so bereits in ihr die letzte Ruhe gefunden.

Ob wohl Pankraz, wenn er zu Aschau im reichen Kranze von Söhnen und Töchtern saß, eine Ahnung davon hatte, daß dieser sobald zerrissen sein, so bald das letzte Mannesreis ihm nachfolgen sollte? Auf Jahrhunderte hinaus schien die Existenz seines Geschlechtes auf Aschau gesichert und wenige Dezennien reichten hin diese Hoffnung völlig zu zerstören.

Von Wilhelm hat sich eine schön gearbeitete Silbermedaille erhalten, deren Avers die Büste des damals im 45sten Lebensjahre stehenden Mannes zeigt, das Haupt ist unbedeckt, das Antlitz bärtig, um die Brust ist eine goldene Kette geschlungen. Der Revers enthält das zweihelmige Wappen von Freiberg und Aschau. Oberb. Arch. Band X Taf. 4.

Wilhelms Töchter.

Da nur zwei Töchter vorhanden waren, hätten Wilhelms Brüder, eventuell dessen Nachkommen, von dem 1571 bei der Todtheilung gemachten Vorbehalt des Wiedereintritts in die Herrschaft Gebrauch machen können. Dieß geschah nicht, da den wenigen Vorhandenen hiezu leider die Mittel fehlten.

Die fürstlichen Räthe brachten daher 1603 zwischen Diesen und Jenen einen Vergleich dahin zu Wege, daß die Freyberg nochmals je 6000 fl. empfingen, dagegen für immer auf das Einstandsrecht Verzicht leisteten. Die betreffende Urkunde ist die letzte auf die nach Jahrhunderte dauernden Besitze Aschaus die Freyberg ihre Siegel drückten.

Auch die Schwestern Wilhelms, wie die Mutter von Sophia und Benigna, trafen mit diesen eine gütliche Vereinbarung und so waren denn nun Wilhelms Töchter die unbestrittenen Herrinnen beider Herrschaften. Die Mutter versprach bei der Wirthschaft ihnen behilflich sein zu wollen, lehnte jedoch jede Theilnahme bei der Verwaltung der Güter ab. Für Eingebrachtes, Morgengabe, Wiederlage und das Degenbergische Erbe wurden ihr 24575 fl. zuerkannt und auf alles Besitzthum versichert.

Später, als ihre Töchter sich Männer erkührt hatten, that sie ebenfalls diesen Schritt und reichte wie die ältere Tochter einem Tyroler aus dem Geschlechte der Schurf die Hand.

Sophia heirathete 1606 Ferdinand Schurf, Freiherrn von Mariastein, die jüngere, Eva Benigna, Johann Christoph, aus dem seit 7 Jahrhunderten in Bayern urkundlich bekanntem Geschlechte der Preising. Bei der Theilung des Erbes erhielt 1610 die Erstere Wildenwart und 4540 fl. baar, die jüngere Aschau mit der stets mit ihr verbundenen Hofmark Sölhuben.

Was sich von Bemerkenswerthen aus der Herrschaft während des Töchterregimentes sagen läßt, ist kurz erzählt.

Der fernere Betrieb der Eisenwerke zu Aschau und Bergen war bei den konstanten finanziellen Mißerfolgen nach dem Tode Wilhelms ernstlich in Frage gestellt, da die Lage ohnehin nicht gerade glänzend war, vor Allem darauf Bedacht genommen werden mußte, daß in die Abstoßung der Schulden ein kräftigerer Zug komme, was bei weiteren Opfern für den Hüttenbetrieb unmöglich war.

Da trat der Landesherr ins Mittel, welcher ja schon wegen des Salinenbetriebes alles Interesse daran hatte, daß man die Hochöfen nicht ausblase. Er bildete daher mit den Töchtern ein Konsortium, indem er mit der Hälfte Theilhaber an den Werken

ward und die nöthigen Mittel lieferte, dieselben in gedeihlicherer Weise fortzubetreiben, ein Konsortium, das sich bis zum Jahre 1806 erhielt, wo Bayern Bergen für sich übernahm, Preising aber Aschau für sich allein erhielt.

Wir hatten schon bei Wilhelm bemerkt, daß er bei Ablieferung der Steuern seiner Unterthanen just sich keiner besondren Eile befleißigte, sowie daß die Landesvertheidigung seine Mittel stets sehr in Anspruch nahm. Bezüglich der letztren sei aus den noch vorhandenen Rechnungen des Verwalters Samor Einiges bemerkt.

Bis zum Jahre 1603 waren in den drei Gerichten Hohenaschau, Wildenwart und Sölhuben 90 Mann zum Landfahnen eingekleidet worden, was inklusive Armatur 2476 fl. 53 kr. 2 Pfennig erforderte. Für Letztre waren allein 679 fl. 25 kr. aufgewendet worden. Die neue Landsknechtsfahne kam auf 27 fl. 2 kr. zu stehen. Im Jahre 1604 wurden 28 weiß und blaue Schützenröcke gemacht, 33 schwarze Federn auf die Schützenhüte gesteckt, da alle Soldaten mit Federn versehen sein mußten, von denen das Stück 20 kr. kostete. An den Kaufmann Hafner in München bezahlte man „für sammt Farb englisch Tuch" zu Hosen, gelb meixnisch Strumpftuch, gelb Federrieth, Arrosenporten, Zwirn, Kneifeln und etlich Dutzend gläserne Knöpfeln 416 fl. 36 kr. Der fürstliche Rath und Bürgermeister Schrenk in München verrechnete für 36 Rappiere endlich 42 fl. 12 kr. Im Jahre 1605 erbaute man auch zu Wildenwart ein Zeughaus, zu Hohenaschau stellt man auf dem Hofbrauhause ein neues her.

Stammbaum der Freyberger auf Hohenaschau.

Conrad von Freyberg
Frau Gutta von Rechberg.

- **Conrad** von Freyberg. 1. Frau Clara Mautner von Hohenaschau. 2. Frau Anna Kuchler.
  - (1. Ehe:)
    - **Georg** von Freyberg, Frau Anna von Ellerbach.
      - **Burkard**, Frau N. von Aheim zu Wildenau.
        - **Christoph**, Frau Amalie von Schwarzenstein.
          - **Georg** II.
          - **Sebastian**, Deutschherr.
          - **Onofrius**, Frau Helena Münichauer.
            - **Christoph** II.
            - **Georg**.
            - **Johann Sigmund**, gest. 1536.
            - **Wilhelm**.
            - **Pankraz**, Frau Maria Kitscher.
              - **Vespasian**.
              - **Alexander**, Frau 1. Susanna v. Wemding 2. Euph. Schertel.
              - **Julius**, Frau 1. A. M. Sonderndorfer gest. 1584. 2. Anna v. Freundsberg.
              - **Wilhelm** II., Frau 1. Ursula Tiefstetter 2. Polix. Closner.
                - **Sophia**, Mann Ferdinand Freiherr Schurf von Mariastein; bekommt die Herrschaft Wildenwart.
                - **Eva Benigna**, Mann Johann Christoph von Preising; bekommt die Herrschaft Hohenaschau.
              - **Octavian**, Frau Sab. Trautskirchner gest. 1578.
              - **Jacobea** starb ledig.
              - **Rebecca**, Mann 1. Veit Eras. v. Seibelsdorf 2. N. v. Schärfenberg.
                - **Mechtild** starb ledig.
          - **Afra**, Mann Friedrich Hollup.
        - **Martha**, Mann Hans Truchtlachinger.
        - **Barbara**, Mann Wilhelm Trauner.
        - **Clara**, Mann Georg v. Puchberg.
      - **Ulrich**.
    - **Alhard**.
    - **Anna**, Gemahl Wolf von Traun.
    - **Clara**, Gemahl Achaz Wiespeck.
  - (2. Ehe:)
    - **Conrad**, Frau N. von Stadion.
    - **Rueland**, Frau N. von Klingenstein.
    - Linie zu Muttingen in Schwaben.

II. Abtheilung.

Die von Preising auf Hohenaschau und ihre Nachfolger.

A. Die Preising.

1. Johann Christoph 1608—32.

Im 8. und 9. Jahrhundert erhielt die Domkirche zu Freising wiederholt Schankungen von Personen, die alle von Preysing — nach Koch-Sternfeld Langenpreising — stammten, wohl alle eines Stammes waren. Meichelbeck, hist. Fris. Ib S. 34. 68. 132. 182.

In dem Landstrich des alten Isengaues, der von Isar, Isen, Amper, Strogen, Vils und Semt durchfurcht wird, liegen die Orte Preisenberg, Preisendorf und Langenpreising, wohl die ersten Siedlungen der Priso, der Stammväter der Preysinger. Doch wird man deßwegen jenen Landstrich nicht als Preisinggau bezeichnen dürfen, im pagus Prisingas und pagus Prisingine bei Meichelbeck Ib Nr. 16 und Quellen und Erört. I S. 170, vielmehr die Ortsgemarkung von (Langen-)Preising, zu erblicken haben. (Vergl. Riezler, Gesch. Baierns I 841.)

Nach einer Sage waren die Preysing um 1100 nach Bayern und zwar von Hessen eingewandert. Abgesehen davon, daß sich kein Ort und Geschlecht dieses Namens in Hessen finden läßt, stehen dieser Angabe obige Urkunden entgegen.

Fast zugleich mit den Aschauern kam Adelhard von Preysing mit den Grafen von Falkenstein in Beziehung, in deren Salbuch sich auch die Preysing finden.

Die ober Flintsbach den Inn einst bewachende Veste Kürnstein, welche bis 1400 im Besitze des Geschlechtes blieb, wo sie in den der Laiminger überging, sollen die Preysinger von den Falkensteinern erhalten haben.

Bei den Verhandlungen, welche der bayerische Adel 1264 und 1276 zwischen den Herzogen Heinrich und Ludwig pflog, waren vom Landestheil vor den Bergen Greimold und Heinrich von Preysing thätig. Konrad endlich saß 1292 auf der Burg zu Rosenheim.

Nach 1400 verschwindet dieses Geschlecht, welches von Bayern und Freising Jahrhunderte hindurch das Schenckenamt zu Lehen trug, aus dem Innthale, um erst zwei Jahrhunderte später wieder in diese Gegend, jedoch jenseits der Inn und Prien scheidenden Bergkette aufzutauchen, um dann fast 254 Jahre auf Hohenaschau zu sitzen.

Johann Christoph, den Eva Benigna von Freyberg an sich und die Veste ihrer Ahnen zu fesseln verstand, entstammte der Ehe des Johann Thomas von der Kopfsburger Linie und der Maria von Closen. Eigne Schickung, daß er und seine Frau Mütter aus dem gleichen Geschlechte hatten! Die Heirathsberedung erfolgte am 25. Oktober 1608. Er schwang sich 1616 zum Vicedom in Landshut empor, ward 1621 Hauptmann von dem Walde und Pfleger zu Bärnstein, sowie geheimer Rath. Maximilian verwendete ihn zu den vertraulichsten, wie wichtigsten Geschäften, wie 1613—31 zu Salzburg, Donauwörth, Regensburg, Würzburg, Linz und Prag, und ernannte ihn zum Hofmarschall. Im gleichen Ansehen wie bei seinem Herrn, stand er auch bei den Kaisern.

Rudolph bestätigte ihm 1607 den seinem Geschlechte bereits 1465 vom Kaiser verliehenen Herrenstand und das diesem vom Kaiser Max 1497 ertheilte Wappen der Wolnzacher Preysinge. Wohl nur die Helmzier derselben, denn Jahrhunderte hindurch bedienten sich alle Linien des Geschlechtes als Schildbildes bloß der Zinnenmauer, die allerdings im Siegel von 1240 mehr einem Zinnenhaupt gleicht.

Kaiser Ferdinand II. ertheilte ihm 1620 die Expectanz auf die Reichsritterwürde, wenn Karl von Frauenberg sterben würde. Als der Kaiser zu Brüssel mit Max von Bayern und andren Fürsten Unterhandlungen pflog, bot er dem Preysing die Reichsgrafenwürde an; die dieser jedoch dankend ablehnte. Dagegen ließ er sich von ihm 1630 die Erlaubniß ertheilen, das Wappen der Freyberg zu Aschau mit dem seinen vereinen zu dürfen.

Die fast stete Abwesenheit vom Hofe, die vielen Verschickungen machten ihn zu einem seltenen Gaste bei Gattin und Kindern, auf dem Gute. Zum Glücke waltete Benigna mit aller Sorgfalt auf dem Besitze der Ahnen, nun ihres Gatten, sorgte sie mit Liebe und

Hingebung für die des Vaters fast ganz entbehrenden Kleinen. Die Abwesenheit des Gatten bedrückte sie schwer, um so schwerer, als sie ihn oft den Gefahren des Krieges ausgesetzt wußte.

Kurz war ihr Lebensglück, erbarmungslos waltete Atropos ihres Geschäftes. Im Jahre 1620, als die Schlacht am weißen Berge der Herrlichkeit des Winterkönigs ein Ende machte, da endete sich auch Benignas sorgenreiches Wirken. Die Gruft zu Seligenthal, die schon so Viele vom Geschlecht ihres Gatten aufgenommen, that sich auch für sie auf.

Ein rührendes Denkmal von ihrer schweren Sorge um den fernen Gatten, eine ehrende Anerkennung seinerseits, ist die Inschrift auf dem Grabsteine, den er ihr 1625 errichten ließ. Sie lautet nach Mon. Boic. XV S. 503:

„Hic sita sum Benigna Preisingerina ex illustri et libera „prosapia Freibergerorum de Hohenaschau VIII liberorum „Mater in ipsa juventa, decessi enim anno aetatis meae „26. Christi 1620. ex decessu Mariti, quem Mars cum prin„cipe suo ab amante divulsit, ita dum anxia inter multa „funera et funerum nuntia Heri mei fatum timeo, meum „accelero et morior, ne in mariti morte moriar, invidendo „feminarum exemplo.“

„Ioann. Christoph. Baro a Preising Maximiliani Electoris „Ducis Bavariae consiliar. Secretus et cubicul. et Vicedom. „Landishut. et Senatus incliti praeses charissime conjugi „serius posuit, quod sepultam noluerat. Anno 1625.“

Schwer traf dieser Schlag den Gatten, die Kinder, die Herrschaft. Lange vermochte jener sich nicht mit dem Gedanken vertraut machen, sich wieder eine Gattin zu küren, doch die Kinder verlangten nach einer Mutter, die Güter nach einer Verwalterin, und so führte er 1622 Jakobea von Rechberg als Gattin auf das Schloß Aschau, wo sie den Kindern eine zweite Mutter ward, der Verwaltung sich annahm.

Sie entstammte der Ehe des Freiherrn Johann Wilhelm von Rechberg zu Hohenrechberg und der Barbara von Haslang und ward zuerst mit Georg von Gumppenberg verehelicht die zweite

Stammmutter dieses Geschlechtes. Die Abrede fand am 30. Jan. 1622 statt.

Ein herbes Geschick wollte es, daß auch sie ihrem zweiten Manne nach kurzer Ehe entrissen ward.

Für sie und sich erkaufte er vor dem S. Anna-Altar in der Frauenkirche zu München nach dem Revers der Kirchpröpste vom 20. Juli 1624 um 200 fl. ein Erbbegräbniß.

Nach der Eheberedung vom 31. Januar 1625 nahm er Gräfin Justina Fugger als dritte Gattin, die noch 1654 lebte.

Im Feldlager vor Nürnberg errichtete Johann Christoph am 28. August 1632 seinen letzten Willen. Wohl erwägend, daß nur beträchtlicher und vor Allem gebundener Grundbesitz für die Dauer im Stande sei, den Glanz eines Geschlechtes zu erhalten, machte er aus seinen vielen Gütern zwei Fideikommisse. Die Herrschaft Hohenaschau mit der seit Jahrhunderten dazu gehörigen Hofmark Sölhuben, wurde für den Erstgebornen bestimmt. Die Hofmark Reigersbeuern mit Saxenkam und dem Gute Greiling sollte dem vierten Sohne zufallen, da die Mittleren bereits im Dienste der Kirche ihre Versorgung gefunden.

Um sicher zu gehen, hatte er sich insbesondre wegen der Konstituirung der Fideikommisse mehrere Rechtsgutachten geben lassen.

Reigersbeuern und Saxenkam, früher pienzenauisch und durch Heirath an einen Freiherrn von Cavalchino Quidabon gelangt, erwarb er vom Sohne desselben; Greiling hatte er vom Kurfürsten geschenkt erhalten. Allerdings ein geringer Rekompens für jahrelange, wichtige, Summen verschlingende Dienste.

Wenn auch viel vom Hause abwesend, hatte Johann Christoph doch Zeit gefunden, einige für die Güter vortheilhafte Verträge abzuschließen.

Um über Einheimsung der Zehente Einigung zu erzielen, Streitigkeiten fern zu halten, traf er 1612 mit Herrenchiemsee das Uebereinkommen, daß er die Fexung zu Fraßdorf besorgte, dem Kloster aber hiefür jährlich 13 Zentner geläuterten Schmalzes lieferte. Damit die Kirchen zu Niederaschau, Fraßdorf, Umrathshausen und Bernau ihres Zehentes sicher wurden, nahm er auch diesen ein, gab aber dafür den Kirchen 25, 35, 75 resp. 34 fl.

Die Chiemseer Zehente zu Fraßdorf, Aschau, Nußberg, Hentenham und Greimoldsberg brachte er endlich in widerruflicher Weise gegen eine jährliche Abgabe von 8 Zentner Schmalz und einem Darlehen von 2000 fl. ganz an sich.

Schon die Freyberger hatten zu Aschau das Braurecht ausgeübt, und ihr Erzeugniß auch in der Herrschaft Wildenwart abgesetzt. Diesem Vertriebe begann nun 1619 der Besitzer derselben Widerstand entgegen zu setzen und zuletzt kam es sogar zum Prozesse, der jedoch für Aschau einen günstigen Ausgang nahm, da der Landesherr ihm erst kurz vorher das 1618 verliehene Brau- und Verschleißrecht bestätigt hatte. Nach den bis 1569 zurückweichenden Brauhausrechnungen, die so manches Interessante bieten, wurden damals 600 Eimer Bier gesotten, gegen Jetzt allerdings ein geringes Erzeugniß. Doch ist nicht außer Auge zu lassen, daß damals vom Landvolk noch sehr viel Tyroler- und welscher Wein, wie nicht minder Früchtenwein verbraucht wurde.

Von dem Weinbau, dessen Spur Koch-Sternfeld noch in dieser Gegend entdeckt haben wollte, dürfte nun kaum mehr eine aufzufinden sein.

Ein Hauptaugenmerk richtete Johann Christoph auf die Feststellung der Grenzen seiner Herrschaft, weßhalb er sie 1614 im Vereine mit den Pflegern zu Rosenheim und Marquardstein bereiten ließ.

Der Wittwe Wilhelms von Freyberg gab er 1610 für seinen Antheil an ihrem Widdum einen Schuldschein über 1278 fl.

Im Jahre 1607 zog das Kontingent der Herrschaft nach Donauwörth, wobei sich auch 7 Doppelsöldner und 11 Musketiere befanden.

Das Jahr 1633 war für Bayern eines der schwersten; was nicht schon verheert, den Flammen preisgegeben, überlieferten nun die Schweden diesen, vernichteten in selbem ihre Horden. Auch Seligenthal lag im Schutte. Als daher Johann Christoph nach langem, thatenreichem, wie verdienstvollem Leben verschieden war, konnte man ihn nicht zu seinen Ahnen daselbst betten. Selbst im Tode ward ihm so die Vereinigung mit Benigna versagt, die im Leben ohnehin eine so seltene war.

Bis in und an die Berge Aschaus waren glücklicher Weise diese Mordbrenner noch nicht gedrungen, unversehrt war das Gotteshaus zu Niederaschau und so fand der Erste der Preysing auf Aschau in ihm seine letzte Ruhestätte, das schon so Manchen vom Geschlechte der Freyberg aufgenommen.

Nach seinem Grabsteine, der sich daselbst hinter dem Hochaltar auf der linken Seite befindet, endigte am 23. November 1630 sein Leben.

Ehe wir zu seinem Nachfolger übergehen, wollen wir noch seiner Brüder gedenken, da einer derselben nicht nur um das Geschlecht, sondern auch um Aschau sich hohe Verdienste erworben hat.

Von Johann Jakob, der in das Kloster zu Tegernsee eintrat, hat sich keine weitere Kunde erhalten, desto reicher sprudeln die Quellen hinsichtlich des Johann Franz.

Er widmete sich dem geistlichen Stande, der ja damals wie früher die Versorgungsanstalt der fils cadets der Fürstenhäuser wie des Adels war. Bald erhielt er Pfründen zu Passau und Salzburg.

Quidobald von Thun, Erzbischof von Salzburg, erkannte bald die geschäftliche Brauchbarkeit, das gediegene Wissen des Preysing, machte ihn daher 1654 zum Obersthofmeister, 1670 zum Bischof von Chiemsee. Mit allen Ehren füllte er diesen Platz durch 17 Jahre aus. Auf manchem ehemals Chiemsee'schen Schlosse findet sich noch sein Bild.

Obwohl sein Bischofssitz, wie die andren Pfründen, im Ganzen nur eine mäßige Revenue abwarfen, hatte es Johann Franz durch weise Oekonomie doch verstanden, dessenungeachtet sich ein Vermögen von 170,000 fl. zu erwerben, von denen übrigens 30,000 fl. Vatergut waren.

Er war sehr darauf bedacht, daß der Besitz von Aschau in der Nähe möglichst abgerundet und vergrößert werde, daß der Lustre des Geschlechts möglichst großen und sicheren Untergrund habe. Deshalb gab er die Herrschaften Rab mit Ort in Oberösterreich, welche er seiner Zeit von dem Grafen von Maxelrain erworben, ihm um 50,000 fl. wieder zu kaufen, brachte dagegen um 19,000 fl. von

demselben die Hälfte der Güter Alt- und Neubeuern mit Rohr- und Nußdorf an sich.

Eine beträchtliche Summe wies er an, um bei gelegener Zeit auch noch die andre Hälfte zu erwerben. Nicht minder gab er seinem Bruder 20,000 fl. um das von Sölhuben nicht sehr entfernte Farmach zu kaufen.

Nebenbei besaß er Antheile an den Bergwerken in der Gleim im Pinzgau und zu Pillersee im Gericht Kitzbühel.

Um die Herrschaft Aschau erwarb er sich dadurch ein großes Verdienst, daß er die Einwilligung zur Abtrennung der Kirche zu Niederaschau von der Mutterkirche zu Prien, die ihm als Bischof von Chiemsee unterstand, genehmigte, wie nicht minder, daß sie zur Pfarre erhoben wurde. Die von ihm dorthin gestiftete Wochenmesse ward später mit der Schloßkapelle zu Hohenaschau verbunden.

In den Dom zu Passau stiftete er sich einen Jahrtag und ein Beneficium, wofür er 3000 fl. verwendete. In Salzburg gab er ebenfalls Geld für ein Seelgeräth her.

Als er 1687 nach langem, verdienstvollen Wirken das Zeitliche mit dem Ewigen vertauschte, glaubte er für den Flor seines Geschlechtes auf das reichste und dauerhafteste gesorgt zu haben; doch es kam leider anders.

Ein rother Marmorstein mit dem Wappen von Chiemsee und Preysing ist in der Kirche zu Niederaschau an der Wand beim rechten Seitenaltar eingemauert.

2. Johann Max I. 1633—1668.

Wie dem Vater, ward auch dem Sohne das volle Vertrauen des Fürsten zu Theil, auch er wurde 1634 Vizedom, jedoch zu Burghausen; das Amt versah er noch 1668. Aus dem Aschauer Archiv ersieht man dann noch, daß er 1635 Hof-, 1662 geheimer Rath wurde. Nebenher versah er noch die Pflege zu Wolfratshausen.

Seine erste Frau Cäcilia stammte aus dem alten schweizerischen Geschlechte der Landenberg mit den drei weißen Ringen im rothen Felde und zwar von der Linie Breitenlandenberg.

In erster Ehe hatte sie sich mit den Feldobristen Lorenz von Wensin auf Wensin im holsteinischen Amte Segeberg vermählt, der

vorher eine Preysing Kronwinkler Linie und dann eine Freyberg Justinger Linie zu Frauen gehabt und mit Ersterer einen Theil an Kronwinkel erheirathet hatte, den er der letzten Frau und der Tochter vermachte.

Johann Max erhielt von ihnen theils als Legat, theils durch Kauf diesen Theil Kronwinkels und brachte von Arnold von Preysing's Erbtöchtern und dessen Gläubigern die anderen Antheile auch an sich.

Die 1633 abgeschlossene Ehe blieb ohne Kindersegen. Als 1642 Cäcilia gestorben war, schritt Johann Max mit Gräfin Veronika Truchseß von Waldburg zur andren Ehe, die ihn mit vielen Kindern beschenkte.

Als ihm und seinen Brüdern Johann Franz und Johann Christoph 1664 vom Kaiser der Reichsgrafenstand angeboten ward, besannen sich diese nicht lange, und nahmen die Gnade dankbar an.

Vom Schicksale der Herrschaft ist nur das Eine aber Erfreuliche zu verzeichnen, daß sie auch unter ihm von allen Greueln des Krieges verschont blieb. In der Kirche zu Niederaschau ward die Rosenkranzbruderschaft eingerichtet.

Mit Herrenchiemsee traf zur Abschneidung kostspieliger Prozesse Johann Max über Behandlung der Verlassenschaft von Geistlichen und Posseßgebung ein Uebereinkommen.

Um Aschau dauernd an seinen Stamm zu ketten, traf er in seinem letzten Willen von großer Einsicht zeugende, namentlich die Verwaltung der Güter betreffende Anordnungen, bestimmte insbesondere, daß der Fideikommißinhaber ein „vir habilis" sein müsse, welch letztre Anordnung seiner Zeit von großem Einflusse war.

Für seine zweite Frau stiftete er 1665 in Aschau eine Messe, ebenso 1666 bei den Augustinern in München.

Von seinen Söhnen hatten sich drei der Kirche in die Arme geworfen, und waren so versorgt, drei Töchter heiratheten und wurden mit Geld abgefunden. Der erstgeborne Sohn erhielt das Fideikommiß, der vierte, Johann Joseph, das im Testamente zu 80,000 fl. angeschlagene Gut Kronwinkel, das jedoch zurückfiel, als dieser sich dem geistlichen Stande widmete.

Da Seligenthal wieder aus seinen Ruinen erstanden, auch die Preysingkapelle wieder hergestellt worden war, fand Johann Max I. dort seine letzte Ruhestätte.

3. Johann Max II. 1668—1718.

Johann Max ward zwar ebenfalls viel von seinem Fürsten in Anspruch genommen und erwarb deßhalb vom Münzverwalter Mayer von Bürgelau Haus und Garten in Haidhausen, fand aber doch noch Zeit, sich mit seinen Gütern eingehender zu beschäftigen als es von Vater und Großvater geschehen war.

Um übrigens zuerst seines öffentlichen Lebens zu gedenken, so wurde er 1680 Obersthofmarschall, 1681 geheimer Rath, 1682 Pfleger zu Viechtach, 1692 Oberstkämmerer und 1715 Obersthofmeister.

Erprobt in Treue und Erfahrung, ward er zu allen wichtigen Unternehmungen herangezogen, in Folge dessen aber auch in die Geschicke des Fürsten verflochten.

Zwölf Jahre hielt der spanische Erbfolgekrieg diesen vom Lande fern. Johann Max blieb zurück, die Interessen von Fürst wie Land so gut zu wahren suchend, als dieß sich in den drangvollen Zeiten ermöglichen ließ, wo das Land von den Oesterreichern okkupirt und administrirt ward.

Das Jahr 1715 sollte dem Lande endlich seinen Fürsten wieder bringen, ehe dieß aber sich ins Werk setzen ließ, sandte er von Saint Cloud aus den Preysing als Landesadministrator, beauftragte ihn nach altem Brauche und des Landes Freiheiten, unter Zuziehung des geheimen Rathes, an seiner Stelle bis dahin zu walten.

Daß er trotz aller Wahrung der Landesinteressen, wie des Vertrauens seines Fürsten, es doch auch verstand, bei den damaligen Machthabern sich Anerkennung zu verschaffen, dürfte unter Andrem beweisen, daß im Jahre 1718 ihm der Kaiser für sich und seine Familie das Inkolat von Böhmen verlieh, obwohl er damals in Böhmen noch nicht begütert war.

Was seine Güter anlangt, so strebte er nach möglichst einfacher Verwaltung und Rechtspflege, hier jede fremde Einmischung aufs Entschiedenste ferne haltend.

Mit den benachbarten Klöstern schloß er 1668 wegen der strittigen Scharwerke einen Vergleich ab. Auf dieselbe Weise wurden mit Baumburg die Irrungen wegen Grundherrschaft und Briefserrichtung beseitigt. Ernster dagegen ließ sich der erneute Zwist mit dem Nachbar zu Wildenwart an; wieder war der Bierverschleiß der Gegenstand desselben. Der Gewinn war zu lockend, daß man nicht den Versuch hätte machen sollen, ebenfalls das Braurecht vom Kurfürsten auszubringen. Doch gelang es Johann Max, daß nicht nur der schon zu Wildenwart begonnene Brauhausbau sistirt, sondern ihm sogar noch für Neubeuern ein Braurecht ertheilt ward.

Wie seine Vorgänger zu Aschau ließ auch er sich die Erhaltung der Grenzmarken angelegen sein und veranstaltete deshalb 1679 eine Bereitung der Grenzen gegen die Gerichte Marquardstein und Rosenheim einer- gegen Tyrol andrerseits.

Was den Betrieb der Eisenwerke zu Aschau anlangt, so ward er im Vereine mit dem Kurfürsten und dem Herrn zu Wildenwart eifrig fortgesetzt. Die Gewerken erwarben 1683 von Maria Sabina von Ettenau, Wittwe des Pflegers Ziegler in Aschau, und den Kindsvormündern, den von diesem zu Hohenaschau errichteten Drahtzug sammt Pfannen und der kleinen Nagelschmiede um 6000 fl. Ebenso brachten sie 1700 von dem Hofwirth Thomas Mayer zu Aschau, dessen Antheil am Eisenbergwerk, der Schmelze und dem Hammer zu Gleimb und Pillersee an sich. Durch den Drahtzug und die 4 Hämmer zu Aschau fanden viele Hände ihren Verdienst und zwanzig Meister mit sechzig Gesellen wandelten das erzeugte Eisen in Nägel um.

Das ohnehin schon alte Schloß zu Hohenaschau, sowie die herrschaftlichen Gebäude am Fuße des Schloßberges waren nachgerade mehr oder weniger in Verfall gerathen. Johann Max unterzog daher vor Allem das Schloß, insbesondere im Innern, einer eingehenden Reparatur. Im Jahr 1668 entstand der große und hohe Ahnensaal sammt den beiden anstoßenden Zimmern. Aller Orten wurden Oefen gesetzt und manche Verschönerung angebracht.

Im Hofe ward ein zweiter Brunnen angebracht, der noch jetzt die Wappen von Preysing von Törring zeigt.

Die Schloßkapelle verdankt ihm ebenfalls ihre dermalige Gestalt, der Hochaltar ein schönes Gemälde von Dubois. Nicht minder stellte er das Zeughaus aufs Neue her und versah es reichlich mit Waffen.

Die Gerichts-, Maier-, Brau- und Marstallgebäude wurden unter ihm restaurirt, zumeist aber neu gebaut. Am Hammerbach zu Hohenaschau entstand 1713 ein neuer Zimmerstadel, und da im Kriege die Werkgebäude in Flammen aufgegangen waren, ließ er auch diese wieder herstellen.

Außerhalb Sachrang, in der Au am Oelberge, ganz in der Nähe der Grenze erstand unter ihm eine Kapelle.

In Niederaschau war der Pfarrhof sehr bußwürdig geworden, so daß auch er 1684 einem Neubau unterzogen werden mußte, wozu Johann Max 443 fl. 23 kr. herlieh, wofür ihm der Propst zu Herrenchiemsee an Zahlungsstatt das Franzengütel zu Rottau und das Hubergütel zu Kurf abtrat, welche der Kirche zu Aschau gehörten.

Nebenbei sei bemerkt, daß er auch das Schloß zu Kronwinkel restaurirt, zu Neubeuern in Folge des Rechtes Bier brauen zu dürfen, ein Brauhaus herstellen ließ.

Um des schon gedachten Saales im Schlosse zu Hohenaschau näher zu erwähnen, so ist er natürlich im Geschmacke von Ludwig XIV. von Frankreich gehalten, hat doppelte Fensterstellung, selbstverständlich in der oberen Reihe die unvermeidlichen Oeils-de-boeuf und italienische Marmorkamine, die trotz des Holzreichthumes wohl nie im Winter Dienst machten. An den Langseiten stehen auf Postamenten überlebensgroße Statuen, die Ahnen von Johann Max, mit 942 n. Chr. beginnend. Ritterfiguren sind es just nicht. Koch-Sternfeld in seiner Biographie von Johann Max V. von Preysing glaubt wohl nicht so ganz mit Unrecht, daß sie eher Maîtres des Requêtes vorstellen.

Welcher Kontrast zwischen diesem reich mit Stukko verziertem Saale und dem größten Theil des übrigen Schlosses, namentlich mit dem Thorthurm, dessen Thüre noch die Riesengestalt eines Ritters mit dem Schilde der Preysing zeigt, von dem noch das Fallgatter herabdroht, mit der Kapelle und den älteren Gewölben!

Bei den großen Auslagen, welche der Hofdienst wie die eben erwähnten Bauten in Anspruch nahmen, konnte natürlich für Gütererwerbung nicht so viel geschehen. Doch gelang es ihm das Schloß Farmach an sich zu bringen, wozu seiner Zeit Bischof Johann Franz bereits 20,000 fl. angewiesen hatte. Nach manchem Wechsel hatte es zuletzt seinem Pflegverwalter zu Aschau, Wolf Scherr, gehört. Von den Erben seiner Wittwe Helena kaufte er es 1674, und von denselben 1683 auch den kleinen Edelsitz Ainhofen bei Kirchdorf am Haunpold.

Als er vom Kurfürsten die Erlaubniß erhalten hatte, das Gut Maxhofen nennen zu dürfen, ließ er das Schloß durch zwei Flügelbauten vergrößern, Bäume pflanzen, den Berg entlang eine Allee anlegen.

Sehr erwünscht war für ihn der Rückfall von Kronwinkel, der in Folge Eintrittes von seinem Bruder Johann Joseph in den geistlichen Stand stattfand. Unter ihm bestand die Herrschaft aus einem geschlossenen Herrschaftsgerichte, dem hohe Gerichtsbarkeit, das Jagdrecht und die Befugniß zustand, einen Jahrmarkt und alle Freitag einen Wochenmarkt abzuhalten. Nicht minder erfreute sie sich der Mauth-, Zoll- und Braugerechtigkeit. Das ihr zustehende Fischrecht im eingemarkten Irschner Winkel ward allerdings auch jetzt noch zum Oefteren von der Regierung angefochten, wie dieß schon 1507 der fürstliche Fischmeister gethan.

Sonst war in der Herrschaft noch der kleine Bärnsee und ein großer Weiher. Im eignen Betriebe standen die Waldungen, die große Alpe am Zellboden. Vierzig andre Alpen hatten Zinskäse und -Schmalz zu liefern.

Um im Allgemeinen von seiner finanziellen Lage zu sprechen, war sie nach der Lage der Dinge nicht besser wie beim Vater. Was Johann Franz zum weitern Erwerb von Gütern und namentlich zum Vollerwerb von Neubeuern angewiesen hatte, war aufgebraucht worden und trotzdem hinterließ Johann Jakob 60,000 fl. Schulden.

Ereignisse von größerer Tragweite haben sich während seines Lebens in diesem, damals mehr als jetzt abgelegnen Erdenwinkel

nicht stattgefunden, doch ward auch er in den so schwer schädigenden spanischen Erbfolgekrieg hineingezogen.

Am 22. Juni 1704 nahm der österreichische General von Guttenstein das Schloß mit Akkord; am 17. Oktober bestanden in der Nähe die Bayern unter Maffei ein siegreiches Gefecht gegen Oesterreicher und Tyroler.

Zur bessern Vertheidigung des Schlosses zu Hohenaschau hatte Johann Max 1704 aus dem Zeughause zu München erhalten: „2 Augsburger metallne Falknotln, so ein Pfund schießen, sammt „400 Kugeln, 2 dergleichen, die 24 Loth schießen und 400 eiserne „Schrot, 2 Kugelmodel, 2 kleine metallne Haubitzen oder Cartaun-„stücke, so 8 Pfund schießen, 100 gestielte hölzerne Kartätschen, „32 lange eiserne Doppelhaggen, 12 hölzerne mit Ladung, 200 fünf-„pfündige Granaten, 200 eiserne Brandrohre, 6 Pfd. Zeug zum „Schlagen der Röhren, 200 dreipfündige gestielte Granaten, 10 Zent-„ner Lunten und 6 Zentner Saliter."

Am Zeug hätte es sonach nicht gefehlt, aber sehr an der Schneid. Die aufgeworfenen Schanzen und die sonst angelegten Bollwerke mußten nach einem Befehle des Kaisers vom 18. August 1705 wieder beseitigt werden.

Im Jahre 1691 zog das Aschauer Kontingent mit den übrigen Angehörigen des Landfahnens zur Musterung nach Wasserburg.

Aus der Ehe, welche Johann Max mit Anna Maria Adelhaid, Gräfin von Törring-Seefeld eingegangen, waren nur zwei Töchter hervorgegangen, von denen Maria Violanta Beatrix 1720 dem Grafen Johann Joseph von Sternberg, Anna Maria Adelheid 1688 einem Grafen von Thun, Tetschener Linie, die Hand reichte.

Er hatte für seine Mutter in der Kirche zu Niederaschau 1686 eine Messe gestiftet; seine Frau wollte mit Genehmigung des Bischofs vom Chiemsee im gleichen Jahre jenseits der Prien eine Kapelle errichten, was jedoch nicht zur Ausführung gelangte.

Als Johann Max 1718 gestorben war, ging früheren Bestimmungen entsprechend, beim Mangel eines Sohnes die Herrschaft Hohenaschau auf die Linie Reigersbeuern über.

4. Johann Max III. Felix. 1718—1739.

Johann Christoph war durch Testament seines Vaters, wie schon erwähnt, nach Reigersbeuern vertheilt worden, brachte es zum Vizedom in Straubing, heirathete 1647 Maria Katharina von Haslang und starb 1666 mit Hinterlassung von Wittwe und vier Töchtern, wie des oben angeführten Sohnes Johann Max Felix. In seinem Testamente hatte er Reigersbeuern sammt Saxenkam und Greiling und dem Silberservice zum Primogeniturfideikommiß gemacht.

Johann Max III. widmete sich anfangs der Bewirthschaftung seiner Güter und vermochte so wie sein Vater schöne Ersparnisse zu machen. Doch das änderte sich bald, denn gleichsam ex providentia majorum ward auch er in den Hof- und Staatsdienst gezogen, und mit dem Sparen hatte es ein Ende.

Im Jahre 1727 ward er geheimer Rath und Oberststallmeister beim Kurprinzen Karl Albert. Der Kaiser ernannte ihn 1681 zum Kämmerer.

Wie daheim versuchte er auch am Münchner Hofe bessernd in den Haushalt einzugreifen, der eingerissenen Zerfahrenheit zu steuern. Eitles Bestreben!

Beim Antritt der Herrschaft von Hohenaschau war die finanzielle Lage so wenig verlockend, als zur Zeit wo Johann Christoph I. jene übernahm. Es waren viel Schulden vorhanden, mit der Linie zu Mooß war wegen des Gutes Kronwinkel Streit entstanden, das diese beanspruchte, da die Aschauer Linie im Mannsstamme erloschen. Es gehörte viel Geld und Lust zur Uebernahme. Beides war glücklicher Weise vorhanden.

Vor Allem ward mit den Töchtern und Gläubigern des Vorfahrers ein Vergleich abgeschlossen. Um den Besitzstand im Innthale zu vermehren, erwarb er 1728 von einer Baronin Letzkow die Hofmark Brannenburg mit Groß- und Kleinholzhausen sammt Brauhaus und Inventar um 42794 fl.

Um dem vom Bischof Johann Franz gewünschten Vollerwerb von Neubeuern doch in Etwas gerecht zu werden, kaufte er 1732 von Violanta und Josepha Nothaft von Weißenstein die ihnen zustehende Hälfte der im Gerichte Rosenheim befindlichen, zu Neubeuern gehörenden Grundholden und Gefälle.

Was der Großoheim zum größeren Splendeur des Geschlechtes ins Auge gefaßt hatte, die Errichtung eines Primo- und Sekundogeniturfideikommisses, wollte er ins Werk setzen, doch der Tod ereilte ihn ehe die Sache gehörig bereift war.

Es wäre wohl auch sonst nicht möglich gewesen, denn noblesse oblige, trotz aller Bezüge hatte er beim Verscheiden ebenfalls eine Schuldenlast von 42000 fl.

Aus der Herrschaft ist unter seiner Verwaltung nur zu bemerken, daß er bezüglich der Messe in der Schloßkapelle zu Hohenaschau und des damit verbundenen Weidacherschen Benefiziums 1723 mit Herrenchiemsee einen Receß abschloß. Zu seiner Zeit befanden sich in der Herrschaft 450 Handwerker, sowie in den Orten Niederaschau, Bernau und Fraßdorf Hoftafernen.

Dem Riedlerregelkloster in München schenkte er 1721 6000 fl. Seine erste Frau Anna Sidonia stammte aus dem noch in Bayern blühendem Geschlechte der Grafen von Thürheim, das Schwaben als seine erste Heimath begrüßt. Im Jahre 1694 fand die Eheberedung mit Maria Johanna Rosalia von Closen statt, die 1705 starb. Nach einem päpstlichen Breve von 1711 war er damals mit Amalie Eleonora von Welz verheirathet.

Seine erste Gemahlin hatte ihn mit zwei Söhnen und einer Tochter beschenkt, welch letztre Maria Anna genannt, einen Grafen Ferdinand Joseph Hörwarth heirathete.

5. Johann Max IV. Emanuel. 1739—1764.

Er folgte dem Brauche seiner Ahnen, ward zuerst 1740 Pfleger in Tölz, dann Karl Albrechts Oberststallmeister und Kammerpräsident, 1747 Oberhofmeister und Konferenzminister, 1748 Direktor des geheimen Rathes.

Trotz Hof- und Staatsämtern verlor er seine Güter nicht aus den Augen. Um endlich dem Streite um Kronwinkel ein Ende zu machen, gab er der Linie zu Mooß 1740 hiefür 65000 fl. unter der Bedingung, daß hiefür Güter erworben werden sollten, was aber nicht geschah. Zugleich ward unter den Linien die Gütersubstitution festgesetzt.

Die letzten zu Neubeuern gehörenden Grundholden gelang es ihm 1749 an sich zu bringen. Zugleich erneuerte er das Schloß daselbst.

Auf der Schwarzlack bei Brannenburg ließ er eine Kirche erbauen.

Um fernern Streit vorzubeugen regelte er in der Herrschaft Aschau die Scharwerke dahin, daß zum Neubau von Keller-, Brau- und Richterhaus wie zum Bau des Weiherhäusleins am Kuchelweiher geleistet werden mußte. Die Beschaffung der 60 Klafter Holz zum Richter- und Brauhaus erfolgte auf die gleiche Weise. Für die jährliche Sammlung hatte jeder Grundholde einen Strich Haber und zwei gehechelte Haarreißen an die Herrschaft zu geben.

Bestrebt, die Rente seiner Güter möglichst zu heben, wendete er sein Augenmerk in erster Linie auf seine Fischwasser, ließ daher im Jahre 1749 über das Erträgniß der Fischerei in der Prien genaue Register anfertigen und trat streng gegen jeden Eingriff in das Fischrecht auf.

Nach einer 1763 angefertigten Zusammenstellung der Erträgnisse in der Herrschaft Aschau und der Hofmark Sölhuben, ergab sich an ständigen Einnahmen der Betrag von 2437 fl. 12 kr. 2 Pfennig, die unbestimmten wurden auf 12,048 fl. 6 kr. 5 Pfennig veranschlagt und dieser Rente entsprechend der Werth der Güter auf 542,720 fl. fixirt.

Während die Bergwerke zu Bergen und Aschau in der gewohnten Weise betrieben wurden, ging das Konsortium 1753 daran, die 1700 zum Theil erworbenen Werke zu Pillersee und in der Gleim wieder zu veräußern. Geringer Ertrag und der Umstand, daß kurz vorher in Pillersee ein Brand an den Gebäuden großen Schaden verursachte, trugen hauptsächlich hiezu bei.

Die österreichische Landesdirektion erwarb die Werke um 47,785 fl. 29 kr. 2 Pfennig. Doch waren in den Kaufschilling auch die beiden Edelsitze Alt- und Neurosenegg inbegriffen.

Von Alters her bestand zu Aschau die Holztrift, und war zu diesem Zwecke auf dem Bruckerfelde zu Hohenaschau unter dem Schlosse eine Lände hergestellt worden. Im Laufe der Zeiten war diese jedoch baufällig geworden, weßhalb der Gutsherr 1761

nicht nur diese, sondern auch die Arche wieder in den gehörigen Stand setzen ließ.

Wie bekannt hatte Wilhelm von Freyberg im Schloßhofe zu Aschau einen Brunnen sammt Wasserleitung herstellen lassen. Dennoch herrschte Noth an gutem Trinkwasser. Man versuchte es daher 1762 mit einer neuen Leitung. Das Gschwendbächel sollte das Schloß und Brauhaus mit Wasser versorgen; die Unternehmung kam jedoch nur soweit zu Stande, daß Brauhaus und Stadelwirthshaus mit Wasser versorgt wurden.

Letzteres durch Cramer-Klett in altdeutschem Stile restaurirt ist nun das Gasthaus zur Burg in Hohenaschau.

Bezüglich der Mauth unter dem Schlosse zu Aschau ward bestimmt, daß ein leerer Wagen 6, ein Pferd 2 kr. zu entrichten habe.

In Folge drohenden Einbruches der Tyroler, zog man 1741 den Landfahnen zusammen; das Jahr 1744 sah ungarische Milizen und Menzels Husaren, 1745 mußten österreichische Truppen ins Quartier genommen werden, im selben Jahr lag das Regiment Hildburghausen in der Herrschaft und Umgegend.

Bezüglich des Brauhauses ist noch zu bemerken, daß 1751 das Bier nach dem Satz von München verschenkt und mit kurfürstlicher Genehmigung Weiß- und Braunbier erzeugt ward.

Ein Mandat wegen der Kleidertracht wurde 1751 in der Herrschaft publicirt.

Johann Max hatte zweimal geheirathet. Seine erste Frau, M. A. Theresia, war eine Rechberg und starb schon nach einem Jahre im Kindbett. Die zweite, M. Theresia Josepha, war eine Fugger.

Kinder hinterließ er aus beiden Ehen nicht; als er daher 1764 aus dem Leben schied, fielen die Güter an seinen Bruder Johann Karl Joseph, da dieser jedoch schon hochbetagt war, trat er sie an seinen zweiten Sohn, Johann Max, gegen ein jährliches Reichniß von 6000 fl. ab, das später auf 4000 fl. gemindert ward. Später legirte er zum Fideikommiß noch sein Silberservice und seine Orden.

Bevor wir uns mit dem neuen Herren Aschaus beschäftigen, möge eine kurze Skizze des Lebens und Wirkens seines Vaters Platz greifen.

Johann Karl Joseph hatte die militärische Laufbahn gewählt und war beim Ableben seines Bruders Generalfeldzeugmeister und Statthalter von Ingolstadt. Mit Max Emanuel hielt er als Volontair seinen Einzug in das eroberte Belgrad, während des österreichischen Erbfolgekrieges leistete er zwischen Lech und Ens wesentliche Dienste. Bald am Rhein, bald in den Niederlanden thätig, hatte er Gelegenheit sich viele Kenntnisse zu erwerben, und so zählte er zu den als Taktiker wie Verwaltungsmann gleich brauchbaren Generälen. Das noch vorhandene Tagebuch desselben gewährt in sein Leben tiefe Einblicke.

Aus seiner Ehe mit Maria Theresia Gräfin von Rechberg, stammte neben dem schon erwähnten Johann Max der bereits 1755 verstorbene Johann Ferdinand, der 1738 geborne Johann Sigmund.

Maria Adelheid heirathete Anton Grafen von Kreuth, später Regierungs-Vizepräsidenten, Maria Anna Graf Max Fugger von Göttersdorf.

Johann Sigmund ward ebenfalls Statthalter von Ingolstadt und Direktor des Justizkollegiums daselbst und bekleidete den Rang eines General-Lieutenants.

Seiner Ehe mit Philippine Gräfin von Törring entsproßte bloß eine Tochter Theresia, welche den Freiherrn Max Joseph von Perfall zu Greifenberg heirathete.

Für Johann Sigmund hatte der Vater 1771 aus den Gütern Au, Schenkenau, Wangen, Frein- und Oedhausen ein stattliches Sekundogeniturfideikommiß geschaffen, das jedoch aufgelöst ward, nachdem er ohne Manneserben verstorben.

6. Johann Max V. Franz Xaver 1764—1827.

Durch den kinderlosen Tod von Max IV. und Verzicht seines Vaters ward ein Mann zur Verwaltung großer Güter berufen, der in seiner Jugend für den geistlichen Stand bestimmt ward, in den Jesuitenorden eintreten sollte.

Nach vollendetem 19. Lebensjahre trat in Folge des Ablebens seines älteren Bruders Johann Ferdinand eine Aenderung in der Erziehung ein. Da für einen deutschen Kavalier es damals nicht möglich schien auf deutschen Universitäten sich die für seinen Stand

nöthigen feinen Sitten anzueignen, ging er zu diesem Zweck nach Frankreich, besuchte die Universität zu Straßburg und machte dann die große Tour durch Frankreich und die Niederlande, längere Zeit in der Metropole der feinen Sitten und des Wissens in Paris verweilend.

Zur Ausbildung für den theologischen und juristischen Stand hätte man übrigens Ingolstadt doch für genügend befunden, und beendete er dort 1756 seine Rechtsstudien.

Ins Vaterland zurückgekehrt, wurde er Kämmerer, 1758 Hofrath. Das Ableben des um Bayern so hochverdienten Kurfürsten Max III. Joseph, des Letzten vom Stamme Ludwigs des Bayern, bei dem Johann Max von Preysing so viel gegolten, schmerzte diesen tief.

Karl Theodor, dem das Geschick beschieden war wieder zu vereinen, was Jahrhunderte hindurch getrennt, sich fast entfremdet worden war, erkannte sehr bald die Brauchbarkeit des Preysing, ernannte ihn daher 1778 zum wirklichen geheimen Rath, Vizepäsidenten des Hofrathskollegiums und Vorstand der Polizeideputation.

In der Kommission zur Auseinandersetzung des Nachlasses des Kurfürsten Max Joseph führte er den Vorsitz.

Im Jahre 1792 ward er in den Ausschuß der Landschaft berufen und legte in Folge dessen seine Stelle als Vizepräsident des Hofrathes nieder, wozu der Kurfürst nur ungern seine Genehmigung ertheilte. Der eigentliche Grund zum Austritt aus dem Hofrath war aber der Angriff, der gegen ihn wegen der Thätigkeit gerichtet ward, die er bei der Kultivirung des Donaumooses entwickelt hatte.

Für Deutschland, wie für Bayern, ward der 1797 zu Campoformio abgeschlossene Friede ein weittragendes Ereigniß. Zu Rastadt sollte eine Kommission sich damit beschäftigen, den Ersatz für jene ehemaligen Mitglieder des heiligen römischen Reiches ausfindig zu machen, welche in Folge dieses Friedens Gebiete oder Theile desselben abtreten mußten.

Kurfürst Karl Theodor bestimmte seinen erprobten Diener, den Preysing, zur Vertretung, der sich auch der von Anfang an wenig

versprechenden Mission mit bekannter Hingebung unterzog, jedoch schon im Spätherbste des Jahres 1798 wieder noch München zurückkehrte. Die Kosten dieser Sendung übernahm der „Kavalier“ Preysing.

Das Jahr 1799 brachte Bayern und Johann Max einen neuen Fürsten. Unter diesem sollte Ersterer ins Ministerium eintreten, doch der Preysing lehnte dankbar ab, bloß den Hausorden vom heil. Hubertus als ein Zeichen der Huld von Max IV. Joseph annehmend. Die Wahrung seiner Selbstständigkeit und seiner Grundsätze, der Wunsch auch ferner der Landschaft seine Dienste widmen zu können, sein fortgeschrittenes Alter und die über Europa hereingebrochene Aera mit Allem was sie bereits gebracht und genommen, und die Frage, wann die Klärung der Verhältnisse sich wohl völlig vollzogen haben werde und in welcher Weise, rechtfertigten wohl zur Genüge die Ablehnung.

Die Aufnahme in den adelichen St. Georgsorden strebte Johann Max blos deshalb an, um seinen Kindern das Aufschwören in adeliche Stifter zu erleichtern.

Die über den Rhein in die gesegneten Gauen Deutschlands eingebrochenen Sanskulottes hatten Kurfürst Max aus München vertrieben, und wieder war es der alte Preysing, der als treuer Diener seines Fürsten, als würdiger Sohn seines Vaterlandes, als wahrer Kavalier sein Haus in München öffnete, um gegen die Führer der Soldateska dort in der vornehmsten Weise die Honneurs zu machen, der seine Güter zur Verpflegung der Truppen zur Verfügung stellte.

Manche Schonung hatte das Land, namentlich aber München diesem Verkehre des Preysing mit den fremden Offizieren zu verdanken.

Im Jahre 1801 trat Johann Max aus dem Landschaftsausschusse aus. Seit 132 Jahren hatte dieser sich immer aus sich selbst ergänzt. Der Regierung war natürlich damit wohlgedient, denn der Ausschuß war stets gefügig, daher keine Nothwendigkeit vorhanden, den Landtag zusammenkommen zu lassen, der manchmal mehr widersprecherisch und neugierig als lieb war.

Es ist bei diesem Entschlusse von Max von Preysing nur zu wundern, daß er so spät gefaßt ward. Daß der Ausschuß längst nicht mehr die Anschauungen repräsentirte, die auf dem letzten Landtage von 1669 geltend gemacht worden waren, das mußte dem Preysing bei seinem klaren Verstande und seinen praktischen Anschauungen ja längst klar sein.

Was die Neuzeit brachte fand an ihm keinen voreingenommenen Mann, war er sich ja wohl bewußt, wie schädlich längst veraltete Anordnungen wirkten, trat er doch offen für Aufhebung des Bierzwanges, Mitbesteuerung des Adels, Entfernung der Mißbräuche in der Organisation der Landschaft ein. Das gegen die Stiftungen jedweden Zweckes eingeschlagene Verfahren, die Zerstörung geistlicher wie weltlicher Körperschaften vermochte er dagegen nicht zu billigen. Wie gering der finanzielle Nutzen der Klosteraufhebung für das Land war, wie groß dagegen der Verlust an Schätzen der Kunst wie der Wissenschaften, welche bei dieser Gelegenheit verschleudert, zum Theil selbst zerstört wurden, darüber sind Unbefangene längst im Reinen.

Daß ihn nicht Adelsstolz, Reichthum, hohe Aemter zu dieser Anschauung bewogen, geht aus seinem ganzen Leben hervor. Er war freisinnig genug, um sich dadurch nicht bestimmen zu lassen. Sandte er doch zum Entsetzen seiner Standes- wie Glaubensgenossen zwei seiner Söhne auf die lutherische Universität Leipzig.

Trotz solcher abweichenden Anschauungen war der Monarch dem treuen Diener wohl gewogen und zeichnete ihn als einen der Ersten mit dem neugeschaffenen Kronorden aus; damals allerdings eine größere Auszeichnung wie unter Umständen jetzt.

Im Jahr 1817 hatte Johann Max sein einundachtzigstes Lebensjahr erreicht. Da hielt er es für erlaubt sich vom Staatsdienste zurückzuziehen.

Das Jahr vorher hatte die Familie ihm eine Medaille übergeben, deren Vorderseite sein wohlgetroffenes Portrait, die Rückseite dagegen die Widmung enthält.

Des öffentlichen Lebens und Wirkens haben wir so gedacht. Wenden wir uns nun seinen Schöpfungen in der Herrschaft Aschau und den übrigen Gütern, seiner Familie zu.

Seine Einkünfte flossen zum Theil aus Eigenbewirthschaftung der Güter, aus Eigenbetrieb von Eisenwerken und Brauhäusern.

Geringeren Ertrag lieferten natürlich die Gefälle aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Dominikalien.

Bezüglich des althergebrachten Zolles unter dem Schlosse zu Hohenaschau trat durch die neuen Verhältnisse insoferne eine Aenderung ein, als seit 1821 der Staat die Perzeption desselben bethätigte, der Gutsherr aber hiefür eine durch die Zollrevenuen gesicherte Rente von 194 fl. erhielt.

Das Stand- und Waaggeld auf den Märkten zu Niederaschau, Prien und Mauerkirchen ward dagegen auch ferner vom Gutsherrn selbst erhoben.

Nicht alle neugeschaffenen industriellen Unternehmungen erwiesen sich als praktisch, viele derselben verschlangen vielmehr den Ertrag derselben, ja so manche erforderte noch mehr.

Johann Max hatte unter Andrem große Torfstechereien ins Leben gerufen, da er sich der Hoffnung hingab, auf den Hämmern und in den Brauhäusern Torffeuerung einführen und in Folge dessen den Holzverbrauch einschränken zu können. Das Unternehmen erwies sich bald als unbrauchbar, hatte aber Tausende verschlungen.

Die der Garten- und Obstbaumkultur zugewendete Unterstützung trug dagegen reiche Früchte.

Seinen großen Waldungen widmete Johann Max die größte Aufmerksamkeit. Er ließ sie alle vermessen und in Plan legen. Auf die Purifikation der Waldservitute ging er dagegen ebenso wohl im Interesse der Forsterhaltung wie des gesicherten Holzbezuges seiner Grundholden nicht ein. Zum Schutze des Waldes verbot er, der landesherrlichen Verordnung Folge gebend, im Jahre 1768 die Verwendung der jungen Eichen, Buchen, Eschen und des Ahorns zur Anfertigung der großen und kleinen „Kürmen“ auf das strengste.

Bei der großer Zerstreutheit seiner Güter, der Ungleichheit ihrer Bewirthschaftung und der sehr erschwerten Uebersicht und Verwaltung derselben, entschloß sich Johann Max einen Theil derselben zu veräußern oder zu vertauschen, dagegen sich entsprechend zu arrondiren.

Warum das von den übrigen innthalschen Gütern doch nicht zu entfernt gelegene Maxhofen weggegeben ward, auf das so viel verwendet worden, warum man selbst Güter am Madron entäußerte, läßt sich nicht sagen.

Zur Abrundung von Brannenburg wurde 1772 von den Großschädels die Hofmark Rötenfelden, von den Erben des letzten Grafen Ruepp 1779 die an Brannenburg fast anstoßende Herrschaft Falkenstein um 80,000 fl. erworben.

So war nun ein Sprosse des Geschlechtes Herr jenes Schlosses, auf dem einst die Grafen von Falkenstein saßen, deren Dienstmannen vor 6 Jahrhunderte Preysinge gewesen.

Da es nicht unsre Absicht, über alle Besitzungen von Johann Max eingehenden Aufschluß zu geben, so verweisen wir in dieser Beziehung auf die oft erwähnte Arbeit Koch-Sternfeld's.

Viel Geld ward auf die Hüttenwerke und insbesondre auf das zu Hohenaschau verwendet. Im Jahre 1770 ward die Brücke über den Werkbach zu Aschau so solid hergestellt, daß sie schon 1772 ein Opfer des Hochwassers ward. Im Jahre 1786 gingen Huf- und Waffenschmiede auf der Weidacherwiese in Flammen auf. Zur selben Zeit ward die Hartrenn- und Sinterschmiede zu Hohenaschau erbaut; im Jahre 1790 den übrigen Bauten eine Eisenpfannschmiede beigefügt.

Alle Werk- und Amtsgebäude wurden 1811 um 8000 fl. gegen Feuersgefahr versichert. Damals waren vorhanden: der Drahtzug mit Wohnhaus, Glüsholzhütte und drei Kohlbarmen, der zweite Drahtzug mit Zainschmiede, Wohnhaus und Wachtthurm. Die Amtsgebäude bestanden aus der Amtswohnung, Getreidekasten, Waschhaus, Pfenwerthgegenschreibers-, Schaffners- und Heizerhaus, wie dem Zimmerstadel.

Die im Jahre 1606 abgeschlossene Kommunion des Landesherrn mit den Besitzern von Aschau und Wildenwart wegen des Betriebes der Werke zu Bergen und Aschau ward 1808 gelöst; der Erstre übernahm Bergen, Preysing als Besitzer der beiden Herrschaften die Werke zu Aschau. Die Rente aus diesem Werke war stets eine sehr bescheidene, repräsentirte kaum den Werth des geopferten Kohlholzes.

Bezüglich der Produktion in Bergen-Aschau sei bemerkt, daß an erstrem Orte 750, an letztrem 411 Köpfe beschäftigt waren, dort von 1776—85 21,858 Zentner 86 Pfund Nagel-, Zain-, Werkzeug- und Drahteisen, außerdem 111,979 Zentner 40 Pfund Gans-, Brox-, Wasch- und Zerrenneisen, 3028 Zentner 57 Pfund Sand- und 1610 Zentner 50 Pfund Laimgußwerk, hier 48,230 Zentner 40½ Pfund Eisensorten hergestellt wurden.

Bessere Rente warfen die Brauhäuser ab, obwohl auch hier zum Oefteren kostspielige Neubauten und Reparaturen nothwendig wurden. Das zu Neubeuern brannte 1810 ab, das zu Aschau ward ganz umgebaut.

Als Max Joseph alle in der Nähe seiner Brauereien befindlichen Bier- und Schnapskneipen auskaufte, hob sich dadurch der Ertrag seiner Ehtafernen sehr.

Sonst baute Johann Max auch zu Wildenwart und Brannenburg und ließ 1766 die Kirche zu Sölhuben bauen, wozu er als Patronatsherr 1000 fl. hergab.

Die Waisenhäuser zu Aschau und Reigersbeuern hob er auf und veräußerte die Häuser, die Kinder gab er aus, für ihren Unterhalt die bisherige Rente verwendend. Die 800 fl. wurden so vertheilt, daß auf Aschau 200 fl., Wildenwart, Neubeuern, Kronwinkel und Brannenburg je 100 fl., auf Reigersbeuern 70 fl., auf Aufhausen endlich 30 fl. trafen.

Als Erbe seiner Mutter übernahm er nach dem 1770 erfolgten Tode seines Vaters die reichsunmittelbaren Herrschaften Rechberghausen und Donzdorf und erhielt dadurch Sitz und Stimme auf der schwäbischen Grafenbank; die Güter veräußerte er jedoch ihrer Entlegenheit halber später wieder.

Die für Aschau bedeutendste Erwerbung war die der benachbarten Herrschaft Wildenwart. Freiherr Ferdinand von Schurf, genannt von Thann, alt, ledigen Standes, der Letzte seines Geschlechtes, übrigens noch mit Schulden belastet, hatte bereits dem Vater des Johann Max die Herrschaft zum Kaufe angeboten, der hiefür verlangte Preis war ihm jedoch zu hoch gewesen.

Die längst ersehnte Wiedervereinigung mit Aschau, die hiedurch ermöglichte Arrondirung, Beseitigung vieler Streitigkeiten,

wie namentlich wegen des Bierverschleißes, die Wildenwart zustehende hohe Gerichtsbarkeit, Jagd- und Steuerfreiheit, die Erwerbung des Wildenwarter Antheiles an dem Werke zu Bergen-Aschau, dieß Alles bewog Johann Max dennoch den Preis von 300,000 fl. hiefür zu bezahlen. Er fand wenigstens Gelegenheit hiebei eine alte Preysingsche Schuld von 64,000 fl. compensiren zu können.

Im Jahre 1760 war der Gulden Rente zu 40 fl. Kapital angeschlagen, daher ein Kapital von 285,873 fl. verlangt worden.

Wenn Johann Max auf dem Söller des Schlosses von Falkenstein, auf jenem zu Aschau oder Wildenwart stand, Inn und Prien auf- wie abwärts die Blicke von den Bergen bis in das Flachland hinaus schweifen ließ, mochte ihn ein stolzes Gefühl überkommen, denn der größere Theil der Ufergelände, wie der sie begrenzenden Berge war sein Eigen; ein stattliches Fideikommiß, das für Jahrhunderte die Unterlage für den Glanz seines Geschlechtes versprach. Ein Paar Dezennien später war Alles fast in andren Händen; sein Stamm erloschen.

Den Bischof Johann Franz sich zum Vorbild nehmend, wollte er sogar eine Tertiogenitur mit den nöthigen Gütern ausstatten. Die Verordnungen von 1808 gestatteten ihm zwei Herrschaftsgerichte einzurichten. Das eine kam von Wildenwart nach Prien, das andre nach Neubeuern.

In Folge der weiteren Bestimmungen von 1813 ward auch zu Brannenburg ein solches ins Leben gerufen.

Das „Majorat“ Hohenaschau war das erste, welches nach den dießbezüglichen neuen Bestimmungen zu Stande kam.

Fideikommisse, Majorate und ihre Substitute waren das eiserne Fundament, dem allein der Adel es zu verdanken hatte, daß er noch einigen Grundbesitz sein Eigen nannte.

Mit einem Male fand die Regierung dieß nicht mehr für nöthig, kaum waren die Fesseln abgestreift, das Gut frei, ging es schleunig ans Verkaufen. Die Folgen zeigten sich bald. Als die Regierung, über dieselben erschreckt, die Neubildung wieder gestattete, war es an vielen Orten leider zu spät.

In der kurzen Zwischenpause kam das so lange mit Hohenaschau verbundene Preysingsche Stammgut Kronwinkel zwar nicht aus dem Besitze des Geschlechtes, doch aus dem der Aschauer Linie. In Folge dessen substituirte Johann Max die Herrschaft Wildenwart als Pertinenz des Majorates.

Zum Schluß, wie stand es mit den Familienverhältnissen von Johann Max V.? Im Maimonde des Jahres 1762 hatte er mit Gräfin Maria Theresia von Seinsheim, Tochter des Konferenzministers Joseph Franz und Nichte des Würzburger Bischofs Adam Friedrich, den Bund der Ehe geschlossen; fest hielt er bis zum Jahre 1776, wo sie in Folge eines schweren Wochenbettes aus dem Leben schied, nachdem sie kaum das 33ste Lebensjahr erreicht.

Seine Tochter Maria Theresia, die 1783 dem Neuburgschen Landmarschall Bernhard Freiherrn von Hornstein, aus noch blühendem, uralten schwäbischen Turnieradel geheirathet hatte, ward Gatten und Vater 1804 entrissen.

Im Jahre 1811 beendete sein Bruder Johann Sigmund als General und Statthalter von Ingolstadt sein thatenreiches Leben. Er lebte den Sommer über mit seiner Frau, Gräfin Philippine von Törring-Seefeld, auf seinem Gute Au, wo sich Beide bei Armen, Kranken und Kindern, ein gesegnetes Andenken schufen. Der Linie seines Bruders Johann Max schenkte er 1810 das auf Neubeuern lastende Sekundogeniturkapital zu 50,000 fl.

Am 24. August 1812 erlag an den Wunden, die er auf dem Schlachtfelde von Polozk erhalten, sein Sohn Friedrich, Obrist des fünften Infanterie-Regimentes. Das Andenken an ihn und die hiebei aus der Herrschaft Aschau gefallenen Söhne erhält ein an der Außenseite der Pfarrkirche zu Aschau, rechts vom Eingang in die Kirche, angebrachter Gedenkstein.

Im Jahre 1780 war er Kämmerer, 1784 Lieutenant geworden, erhielt als Maltheserordenskomthur 1790 die Kommende Eichbichl und kaufte 1787 die Satzenhofensche Kompagnie.

Joseph, des Johann Max Bruder, der mit Kronwinkel fertig geworden und 1786 Maria Anna, Gräfin von Waldkirch, geheirathet hatte, starb 1816. Der Sohn derselben, Max, auf den der Großvater seiner Anlagen wegen die größten Hoffnungen gebaut

hatte, schied ein Jahr später bei ihm im Hause zu München in den schönsten Jahren aus dem Leben. Ihm war das stolze Majorat bestimmt gewesen.

Kurz vor dem eignen Tode mußte er noch den seines zweiten Sohnes Johann Karl erleben. Dieser war Staatsrath, Landtagsdeputirter und hielt sich früher viel zu Au auf. Als er 1826 von seinem Vater Brannenburg als Prälegat zugewiesen erhielt, verlegte er seinen Aufenthalt dorthin, starb jedoch schon am 1. Februar 1827 daselbst. Seine Frau Maria Anna, aus dem blühenden Tyroler Grafengeschlechte der Künigel, beschenkte ihn mit keinem Kinde.

Blatt um Blatt war so gefallen vom einst so üppig grünenden Baume, und als Johann Max endlich, drei Menschenalter durchlebend, in die Gruft zu Prien gebracht ward, die er selbst für sich und sein Geschlecht bestimmt, umstanden daher nur mehr zwei Söhne und zwei Enkel die Bahre.

Als er am 8. Juli 1829 die Augen für immer geschlossen, hatte der Monarch einen Diener von seltenem Werthe, der Adel seinen nobelsten Repräsentanten, die Familie den besten Vater, seine Beamten einen stets besorgten freigebigen Herrn, seine Grundholden einen immer auf ihr Wohl bedachten Herrn mit stets offener Hand verloren.

In seinem Testamente ließ er diesen die von drei Jahren her ausstehenden Abgaben nach, seinen Dienern hatte er auf Lebenszeit ihre Gehälter gesichert.

Was Allen Johann Max im Leben gewesen, zeigte sich bei dessen Beisetzung. Aus allen Thälern des Gebirges, weit vom Flachlande kamen sie heran, die einst seine Grundholden gewesen. Ihnen schlossen sich seine wie des Königs Beamten an. Allgemein und ächt war die Trauer um ihn bei Allen.

In der Nacht vor der Beerdigung ward die Leiche in der uralten Salvatorskirche beigesetzt, die hoch am Hügel zwischen Wildenwart und Prien gelegen ist.

7. Johann Max VI. 1827—1841.

Nach der Successionsordnung hätte Johann Adam Friedrich, des Joseph zu Kronwinkel jüngerer Sohn, das Anrecht an das

Majorat gehabt, der sich 1834 mit Freifräulein Karolina von Geispitzheim verheirathete und 1852 ohne Kinder starb, da er jedoch kein vir habilis war, ging dasselbe an seinen Oheim über.

Johann Max, 1773 geboren, in jüngeren Jahren bald Offizier, bald Beamter, zog sich in Folge lange andauernder Krankheit auf das ihm als Allodialgut angewiesene Brannenburg zurück, von dort das Majorat verwaltend. Dort beschloß er am 24. August 1841 sein Leben ohne je verheirathet gewesen zu sein. Die sterbliche Hülle ward nach Prien verbracht.

Unter ihm wurden die Herrschaftsgerichte Brannenburg und Neubeuern in Patrimonialgerichte umgewandelt. Alle Sorgfalt und alles Geld absorbirte unter ihm Brannenburg, Aschau ward das Aschenbrödel.

Nur am unteren Hammergebäude zu Hohenaschau erinnert eine Marmortafel daran, daß unter ihm dasselbe 1837 restaurirt ward.

8. Johann Christian 1841—1853.

Da Max VI. ledigen Standes verstarb, folgte ihm als Nutznießer des Majorates sein Bruder Johann Christian. Im Jahre 1775 geboren, zuerst für den geistlichen Stand bestimmt und 1792 mit einem Kanonikate zu Freising versehen, vertauschte er später die Soutane mit dem Schlachtgewande und brachte es in der Armee zum Major. Er starb 5. Februar 1853 zu Rosenheim, aus der Ehe mit der Baderstochter Franziska Ruprecht von Rosenheim nur eine Tochter, Christina Anna, hinterlassend.

Bevor wir zu den späteren Besitzern Hohenaschaus uns wenden, wollen wir noch bemerken, daß aus der Ehe des Joseph und der Waldkirch noch eine 1805 geborne Tochter Maria Anna hervorging, welche Anfangs für das Kloster bestimmt ward und deshalb 1825 bei den englischen Fräuleins in Altenötting eintrat, aber später einem Herrn Eduard von Mayer auf Starzhausen die Hand reichte.

B. Hohenaschau unter verschiedenen Besitzern.

Nochmal sollte Hymen ein neues Geschlecht an die alte Burg im Prienthale fesseln. Albin von Leitner, steyerischen Adels und ehemals österreichischer Offizier, der 1856 vom König von Bayern

in den Freiherrnstand erhoben wurde, heirathete am 24. Juni 1847 die einzige Tochter Johann Christians und kam so in den Besitz von Hohenaschau-Wildenwart-Neubeuern. Durch einen Vergleich mit den Preysingschen Erbsinteressenten wußte er sich in demselben glücklich zu erhalten. Doch nicht lange sollte dieser währen, die Zeit war vorüber, wo Jahrhunderte hindurch ein Geschlecht zu Aschau saß.

Bald gingen Aschau und Wildenwart in den Besitz des Standesherren, Grafen Waldbot von Bassenheim über. Dessen Herrlichkeit, an die noch Mancher in der Gegend denkt, dauerte nicht lang. Im Jahre 1860 brach die Gant aus und die Güter gingen an den Gutsbesitzer Schweyer in Friedberg über. Bereits 1862 war Alles auf gleichem Wege an die Gewerkschaft Hammerau-Achthal gelangt, deren Sitz in Salzburg ist.

Diese veräußerte sofort Wildenwart an den Herzog Franz V. von Modena, dessen Wittwe Adelgunde, königliche Prinzessin von Bayern, das Schloß nun besitzt und im Sommer zeitweilig bewohnt.

Die Vereinigung, für die Johann Max so schwere Opfer gebracht, war so wieder zu nichte gemacht. Es wäre zu schön gewesen, es sollte nicht sein.

Bis zum Jahre 1875 behielt die Gewerkschaft die Herrschaft, so Manches für deren Interesse schaffend. Nachdem schon 1874 Verkaufsverhandlungen mit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen angebahnt worden, die sich im letzten Augenblicke wieder zerschlugen, fand sich in dem Großindustriellen und Fabrikbesitzer Dr. Freiherrn Theodor Cramer-Klett von Nürnberg ein Käufer, der hauptsächlich aus der Herrschaft Hohenaschau ein Fideikommiß errichtete und in Folge dessen zum erblichen Reichsrath der Krone Bayerns ernannt ward.

Der Uebergang Hohenaschaus in diese Hände war für die ganze Gegend höchst nutzenbringend. Aufforstung, Rückkauf wegverkaufter Almen und sonstiger Objekte, Neuerwerbung von Gründen, so manche Bauten und nicht zu vergessen die herrlichen Weganlagen an den schönsten Punkten um Aschau, war das Werk weniger Jahre. Auch die Eisenbahn von Prien nach Niederaschau wäre ohne seine Anregung und namentlich ohne die großen

Opfer, welche er für Erreichung dieses Unternehmens brachte, wohl nie verwirklicht worden.

Schade, daß ihm nur wenige Jahre mehr zum Schaffen gewährt waren, so Manches wäre sonst noch zu Nutzen und Frommen der Herrschaft geschehen.

Die Hämmer stehen allerdings seit 1879 still, ausgeblasen sind die Hochöfen, wohl für immer. Erleichterte Absatzwege und der sehr gestiegene Preis des Brenn-, wie Nutz- und Bauholzes ermöglichen eben jetzt eine andre Forstverwerthung wie früher.

Die Fremden, die von Jahr zu Jahr mehr dieser schönen Gebirgsgegend sich zuwenden, insbesondre aber der Theil derselben, denen Schwäche der Gebeine es nicht gestattet, dem Sport des Bergklimmens zu huldigen, sie werden stets mit Dankbarkeit dessen gedenken, der im Vereine mit seiner hoch- und kunstsinnigen Gattin für die Bequemlichkeit derselben so freundlich sorgte, es selbst den Schwächern unter ihnen ermöglichte, die Höhen zu erreichen, dort sich des prachtvollen Anblickes der Gebirgswelt zu erfreuen.

Im Jahre 1884 verschied der Mann, welcher aus kleinen Anfängen sich zu großem Erfolge emporkämpfte, der einen großen Theil des erworbenen Vermögens zur Erwerbung, Vergrößerung und Verbesserung Hohenaschaus verwendete, nur einen noch minderjährigen gleichnamigen Sohn hinterlassend.

Möge dieser unter der Aegide seiner hochveranlagten Mutter heranwachsend, fortsetzen, was sein Vater so glücklich begonnen, möge es ihm beschieden sein, der Vater eines Geschlechtes zu werden, diesem, gleich den Freybergern und Preysing zu Nutz und Frommen der Herrschaft Jahrhunderte hier zu walten.

Die Geschichte der Orte in der Herrschaft wird später der Gegenstand einer eingehenden Schilderung sein. Hier sei zum Schlusse nur noch erwähnt, daß Herr Pfarrer Mayer in Niederaschau im Auftrage des zu Aschau ins Leben gerufenen Verschönerungsvereines einen sehr handlichen und brauchbaren Führer für die Umgebung von Aschau herausgab, der einen längst empfundenen Mangel beseitigt hat.

Stammbaum der Preysing auf Hohenaschau.

Johann Thomas von Preising, Frau **Maria von Closen.**

Johann Christoph gest. 1632.
1. Frau Benigna von Freyberg geb. 1594 geheir. 1618 gest. 1620.
2. Frau A. Jak. von Rechberg, verw. Gumppenberg geb. 1622, lebte noch 1654.

Johann Max I. zu Hohenaschau.
1. Frau Cäc. von Landenberg verw. von Wensin geb. 1633 gest. 1637.
2. Frau Wc. Ver. Truchseß von Waldburg geh. 1637 gest. 1679.
Er starb 1668.

Johann Franz Bischof von Chiemsee starb 1687.

Johann Jakob Kapitular zu Tegernsee 1637.

Johann Christoph zu Reigersbeuern. Frau M. Katharina von Haslang 1646. Er starb 1666.

Kinder des Johann Max I.:

Johann Max II. Frau A. M. Adelheid von Törring 1671 gest. 1689. Er starb 1718.

Johann Friedrich Ignaz Kap. zu Passau und Salzburg.

Johann Jakob Geistlicher.

Maria Adelheid Ther. 1. Mann 1682 N. Graf von Kriechingen. 2. Mann 1688 Joh. Bapt. Simeoni de Balbi Graf von Rivera.

Maria Susanna Mann 1682 Wilhelm von Spiering. Sie trat als Wittwe unter dem Namen Hortulana ins Klarenkloster in Regensburg ein, wo sie 1739 noch lebte.

Johann Joseph Fortunat zu Kronwinkel. Starb 1717 als Geistlicher in Salzburg.

Kinder des Johann Max II.:

Maria Violanta Beatrix Gem. 1695 Joh. Joseph Graf von Sternberg. Die Preysing zu Hohenaschau.

Anna Maria Adelheid Mann c. 1688 Graf von Thun zu Tetschen. Sie war 1724 Wittwe und starb 1738.

Kinder des Johann Christoph zu Reigersbeuern:

Johann Max III. **Felix** gest. 1739. Frau Anna Sidonia Gräfin von Thürheim; bekommt Hohenaschau. Nach dem Ableben der Thürheim heirathete er 1694 Maria Anna Rosina von Closen und als ihn auch diese 1705 verlassen, vor 1711 Amalie Eleonora von Welz.

Benedicta Nonne zu Frauenchiemsee.

Maria Antonia Mann Georg Anton Graf v. Hegnenberg-Dux 1685.

Maria Antonia Mann Max von Pienzenau 1668.

Kinder des Johann Max III.:

Johann Max IV. **Emanuel** 1. Frau M. A. Th. Gräfin von Rechberg 1720. 2. Frau M. Th. Jos. Gräfin Fugger von Nordendorf. Er starb 1764 sie 1768.

Johann Karl Joseph geb. 1689 gest. 1770. Frau M. Th. Gräfin von Rechberg 1733 gest. 1776. Stiftet das Sekundogeniturfideikommiß.

Theresia Mann 1748 Franz Graf von Strattmann.

Maria Anna Mann Graf Ferd. Joseph von Hörwarth gest. 1748.

Kinder des Johann Karl Joseph:

Johann Ferdinand geb. 1734 gest. 1755.

Johann Max V. geb. 1736 gest. 1827. Frau 1762 M. Th. Gräfin v. Seinsheim gest. 1776 im Kindbett.

Johann Max Xaver geb. 1736?

Johann Sigmund geb. 1738 gest. 1811. Frau Philippine Gräfin v. Törring-Seefeld; besaß die Herrschaft Au.

Maria Adelheid Mann Anton Graf von Kreuth 1770.

Maria Anna Mann Graf Fugger von Göttersdorf 1770.

Tochter des Johann Sigmund:

Theresia gest. c. 1807. Mann Max Jos. Frhr. v. Perfall-Greifenberg.

Kinder des Johann Max V.:

Joseph zu Kronwinkel geb. 1764 gest 1816. Frau 1786 Gräfin Maria Anna von Waldkirch.

Johann Karl geb. 1767 gest. 1827. Frau 1821 Anna Gräfin von Künigl.

Max VI. geb. 1773 gest. zu Brannenburg 1841. War unverehlicht.

Maria Theresia geb. 1765 gest. 1804 Mann 1784 Bernhard Freiherr von Hornstein.

Johann Sigmund.

Joh. Christian I. **Karl** zuerst Domizellar zu Freising, dann Major. Starb 1853 zu Rosenheim. Frau Franz. Ruprecht.

Friedrich geb. 1769. Fiel als Oberst 1812 bei Polozk.

Kinder des Joseph:

Max geb. 1788 gest. 1817 als Kämmerer in München.

Johann Adam Friedrich geb. 1801 heir. Carol. von Geispitzheim. Er starb zu München 1852, sie lebte noch 1859.

Maria Anna geb. 1805, trat 1825 bei den englischen Fräulein in Altötting ein, heirathete Eduard Mayer von Starzhausen und starb 1842.

Tochter des Joh. Christian Karl:

Christina Mann Freiherr Albin von Leitner. Sie starb 1872 in München.

Back of
Foldout
Not Imaged

II.

Die Musik des baiwarischen Landvolkes

vorzugsweise im Königreiche Baiern.

Erster Teil: Instrumentalmusik.

Von Johannes Fressl.

Wie der Titel besagt, spreche ich hier außschließlich vom baiwarischen Landvolke und diß mit gutem Grunde; denn wie alte angestamte Gewonheiten, Gebräuche, Sitten, Sagen und Sprache sich nur bei disem erhalten haben, so kann man auch zuversichtlich annemen, daß die ursprüngliche musikalische Anlage der Baiwaren sich am treuesten nach der Art und Weise bemeßen läßt, wie noch heute auf dem Lande die musikalische Begabung sich offenbart.

Wenn man in gebildeten Kreisen schlechthin von baierischer Musik spricht und sie mit der eines anderen Volkes vergleicht, so ist das strenge genommen jedesmal unzutreffend, weil man dabei gewönlich die Kunst im Auge hat, wie sie in größeren Stätten noch dazu oft von Außländern und in einem gewissen international zugeschliffenen Sinne geübt wird, nicht aber, wie sie auß dem innersten Wesen des heimischen eigentlichen Volkes erwächst, im Vergleiche mit welchem ja die oberen sogenanten gebildeten Schichten der Geselschaft immerhin als verschwindender Bruchteil betrachtet werden müßen.

Halten wir in disem Sinne z. B. Italiener und Baiwaren zu einander, so scheint auf den ersten Blick ein solcher Vergleich vermeßentlich, da die ersteren mit iren Meistern und deren Werken fast die ganze Welt eroberten, wärend die

lezteren kaum noch von sich reden machten, da ir Name, Dank der bestehenden Zweiteilung des Volkes, wie wir unten sogleich sehen werden, nicht in die Ferne dringen konte; denn die unsterblichen Künstler Haydn, Mozart, Schubert, Lanner, Strauß u. a. werden wol als Deutsche oder Österreicher für ewige Zeiten geprisen werden, nicht aber als Baiwaren, wiewol sie solche zunächst sind. Faßen wir aber abgesehen von diser Tatsache das eigentliche Volk beiderseits ins Auge, so können wir mit leichter Mühe erweisen, daß die Baiwaren an Anlage und Außübung der Musik den Italienern weit überlegen sind.

Was den Baiwaren im Vereine mit den meisten seiner germanischen Stammesbrüder nicht bloß vor dem Italiener, sondern dem Welschen überhaupt, dem Slawen, dem Magyaren, dem Semiten u. a. außzeichnet, das ist seine natürliche Anlage für den harmonischen Merklang. Vom schlichten Bürger und Bauern biß zum lezten Holzknechte und Kolenbrenner herunter findet sich diese Begabung. Wenn die genanten fremden Völker, insbesondere die Italiener, sowol auf Instrumenten, wie im Singen und Pfeifen fortwärend im Einklange, nur mit Oktavenunterschid ire Weisen ertönen laßen und daran Gefallen finden, so würde dise Art, die Musik zu handhaben, in irer trostlosen Einförmigkeit jeden Baiwaren ebenso verscheuchen, wie das Aï durch seine immer gleichen Laute die übrigen ringsherum hausenden Tiere aus der Gegend treibt.

Am unverfälschtesten offenbart der Baiware seine Befähigung zum harmonischen Merklange selbstverständlich im Gesange und zwar im Naturgesange, welcher unmittelbarer dem Inneren entquilt als jeder andere mittels eines musikalischen Werkzeuges entstehende Ton. Ich werde darüber im zweiten Teile diser Abhandlung, wo über Pfeifen und Singen der Baiwaren die Rede sein wird, mich außfürlich verbreiten. Im ersten Teile werde ich von Instrument zu Instrument der baiwarischen Vorliebe für den harmonischen Merklang, insoweit er sich uns zeigt, gedenken.

Das Volk der Baiwaren, von welchem ich hier spreche, zerfält zunächst in zwei große aber ungleiche Hälften, wovon die

westliche und kleinere dem Königshause **Wittelsbach**, die östliche und größere dem Kaiserhause **Habsburg** gehorcht.

Die baierischen Baiwaren bewonen Altbaiern d. i. Oberbaiern, Niderbaiern und Regensburg, den Nordgau d. i. die Oberpfalz, Neuburg, sowie etwa den dritten Teil Mittelfrankens, Nürnberg natürlich inbegriffen, und einen kleinen Teil Oberfrankens, worüber ich meine Abhandlung „Über die genaueren Gränzen der Baiwaren unter dem königlichen Hause Wittelsbach gegen die Stämme der Schwaben und Franken mit einer Karte, sowie Einiges über die Sprache und Abstammung der gesamten Baiwaren" im VI. Bande der Zeitschrift „Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Baierns" vom Jare 1885 zu vergleichen bitte.

Die österreichischen Baiwaren haben ire Sitze im Egerlande und an den Abhängen des Böhmerwaldes, in den Ländern ob und nider der Ens, in Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten und Krain, sowie in den Strichen an der Taia und der deutsch-ungarischen Gränze. Ire Anzal beträgt etwas über neun, die irer baierischen Brüder über drei Millionen, so daß das Volk der Baiwaren zusammen die Stärke von über zwelf Millionen erreicht, was also dem vierten Teile der Einwonerschaft des deutschen Reiches gleichkomt.

Es ist hier am Platze, dem hochvererlichen Leser auch zu bemerken, daß, wenn ich die Worte Baier, baierisch ff. nicht mit -**y**- schreibe, diß auß wißenschaftlichen Gründen geschiht, nach welchen sowol geschichtliche wie sprachliche Überliferung nur ein -**i**- erheischen.

Was die deutsche Rechtschreibung des Verfaßers anlangt, so folgt dieselbe, soweit es redaktionell angieng, der des Professors August Schleicher, welcher sich unsterbliche Verdienste um die neuhochdeutsche Sprache dadurch erworben hat, daß er mutig vorangieng, dieselbe auch in irem äußeren Gewande wider auf den sprachgeschichtlichen Boden unserer klassischen mittelhochdeutschen und althochdeutschen Litteratur zu stellen.

Ebenso mögen einige Worte über die schriftliche Widergabe der in der Abhandlung begegnenden Außdrücke und ange-

fürten Stellen auß der baiwarischen Mundart gestattet sein, welche nach irer vollen Wichtigkeit nicht bloß von den gebildeten Laien, sondern selbst von kundigen Sprachgelerten noch immer nicht hinreichend genug gekant und gewirdigt wird.

Die erste und lezte Anforderung bleibt hier, daß das geschribene Wort nach Maßgabe der mundartlichen Etymologie, Grammatik und Lautphysiologie so genau als möglich das gesprochene außdrücke. Die Fähigkeit hiezu sezt natürlich eine gründliche Kentnis der Sprache des baiwarischen Volkes vorauß, welche beileibe nicht darin allein besteht, irgend eine oder merere Schattirungen der Mundart, wie sie sich vom Leche biß Ungarn und vom Fichtelberge biß Welsch- und Wendenland darbieten, regelrecht selbst zu sprechen, sondern noch weiter verlangt, daß eine solche Fertigkeit mit der völligen Vertrautheit in den gesamten Lauterscheinungen der baiwarischen Zunge gepart sei. Dise Eigenschaft klebt aber nicht von vorneherein jederman an, sondern muß ernstlich und oft ser mühsam errungen werden. Dem Ungebildeten ist sie unter gar keinen Umständen, dem Gebildeten nur durch weitere Studien erreichbar.

Ich habe mich über die Anforderungen, welche an denjenigen herantreten, welcher sich mit Erfolg mit der baiwarischen Mundart beschäftigen will, bereits in meiner von mir oben angezogenen Abhandlung außgesprochen. Ich halte es aber, abgesehen davon, daß selbe nicht jederman zugänglich sein dürfte, um der Wichtigkeit des Gegenstandes willen nicht für überflüßig, hier noch einmal darauf zurükzukommen.

Vor allem muß der Forscher in baiwarischer Mundart ein geborener Baiware sein, seine Jugend und einen großen Teil seines reiferen Alters auf dem Lande zugebracht haben und mit allen Volksschichten innig und zu allen Zeiten und Gelegenheiten in Berürung gekommen sein.

Er soll die verschidenen Schattirungen der mundartlichen Sprache in Ober- und Niderbaiern, in der Oberpfalz und den anstoßenden baiwarischen Länderteilen Mittel- und Oberfrankens, in Böhmen, in Ober- und Nideröster-

reich, in Tirol, in Salzburg, in Steiermark, Kärnten und Krain u. s. w. nicht nur den Lautgesetzen nach sich genau eingeprägt haben, sondern zum grösten Teile und wenigstens der Hauptsache nach auch selbst sprechen können und zwar mit der Zungenfertigkeit, daß er von der einheimischen Bevölkerung nicht als sdàdfràck bemitleidet, sondern als ebenbürtig anerkant werde.

So gerüstet schreite er zum Studium der Mundartliteratur, wie sie z. B. Willibald Nagl in seinem Aufsatze „Ueber den gegenwärtigen Stand der baierisch-österreichischen Dialektforschung" in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niderösterreich, redigirt von Dr. Anton Meyer, im XX. Jargange neuer Folge Wien 1886 vor unseren Augen entrolt, wozu noch der Name eines hoch verdienten Kenners der oberpfälzischen Untermundart, nämlich des baierischen Ministerialrates von Schönwerth, dessen Nekrolog man im 48. und 49. Jaresberichte des historischen Vereines von Oberbaiern für die Jare 1885 und 1886 vergleichen möge, zu fügen ist.

Hand in Hand hat damit zu gehen die Kentnisname von heidnischer wie christlicher Religion, von Sitten, Gewonheiten und Sagen des baiwarischen Volkes, welche in den Schriften von Alpenburg, J. Grimm, Holland, Leoprechting, Panzer, Quitzmann, Rank, Schmeller, Schönwerth, Schöppner, Schröer, Seidl, J. N. Sepp, Sterzinger, Vernaleken, Zingerle u. a. nidergelegt sind.

Daß die Absolvirung humanistischer Studien, welche insbesondere mit griechischer und römischer Sprache vertraut machen, gleichsam als Mörtel zum Baue unerläßlich ist, versteht sich von selbst.

Darauf hat erst das einschlägige germanische Fachstudium zu beginnen, welches zur richtigen Wirdigung der baiwarischen Mundart ein genaueres Wißen um gotische, althochdeutsche, mittelhochdeutsche, altsächsische und angelsächsische Sprache unbedingt erheischt, ein algemeineres um altfrisische und altnordische Sprache kaum entberen läßt.

Hieran schließt sich die Forderung der Kunde der heutigen

einschlägigen deutschen und germanischen Mundarten. Von den ersteren, welche sich in eine ober- und niderdeutsche Gruppe teilen, ist eine gründlichere Kentnis des Schwäbischen, Alemannischen, Binnen- und Rheinfränkischen nicht zu entraten, wie auch die Bekantschaft wenigstens mit einer platdeutschen Sprachsippe nicht vermißt werden kann; von den lezteren, wozu das Englische, Dänische, Schwedische, Norwegische und Isländische zälen, wird eine, wenn auch algemeinere Uebersicht, in einer diser Sprachen im hohen Grade nüzlich wirken.

Unbedingtes Bedürfnis ist ferner die Erfarung in den romanischen Sprachen, insbesondere in deren Lautbildung, wie sie sich auß der latinitas rustica gestaltete.

Ebenso ist der Lautphysiologie unaußgesezte Aufmerksamkeit bei allen sprachlichen Erscheinungen auß dem Munde des Volkes zu widmen.

Dessenungeachtet wird derjenige, der selbst im bißher entwickelten Umfange sprachlich unterrichtet ist, bald fülen, daß im manche Erscheinung in der baiwarischen Mundart immer unerschloßen bleiben wird, wenn er nicht die lezte Behörde in Sprachangelegenheiten anruft, die Sprachvergleichung, wie sie von Bopp begründet und von seinen Nachfolgern fortgefürt wurde. Erst mit diser wißenschaftlichen Hauptwaffe ist die ganze gelerte Rüstung vollendet, one welche nach der fest begründeten Ansicht des Verfaßers nie und nimmermer an eine ersprießliche Beschäftigung mit der baiwarischen Mundart zu denken ist.

Treten wir auf dise Weise gewapnet an dieselbe heran, so werden sich uns folgende algemeine Warheiten als fortwärende Richtpunkte ergeben:

1) Die baiwarische Sprache bewegt sich völlig innerhalb der arischen oder indogermanischen, nicht immer aber, was Konsonantismus und Vokalismus angeht, innerhalb der germanischen Sprachen, soweit wir leztere kennen;

2) Die baiwarische Sprache geselt sich wol im algemeinen zur oberdeutschen Sprachgruppe, welche hauptsächlich durch die Sprache der Franken und Alemannen schon seit althochdeutscher Zeit dargestelt wird, sondert sich aber von der-

selben wider durch geradezu zallose Verschidenheiten in Vokalismus, Konsonantismus und im Sprachschatze, so daß die Meinung von einer näheren Verwantschaft der baiwarischen Sprache mit der alemanno-schwäbischen, wie sie wißenschaftlich von Professor Dr. Weinhold in seiner baierischen Grammatik zu begründen versucht wurde, und in Folge dessen von einer Zugehörigkeit der Baiwaren zu den suewo-herminonischen Völkern oder Westgermanen demjenigen gegenüber, welcher die baiwarische Sprache irem vollen Umfange nach unmittelbar auß dem Munde des Volkes und nicht bloß nach schriftlichen Aufzeichnungen kent, nie und nimmer aufrecht erhalten werden kann.

Der Verfaßer ist nämlich im Stande, eine solch' erdrückende Zal von bißher völlig unbekanten grammatikalen wie lexikalen Beweisen, welche er seit drei Jarzehnten sammelte, für das Goten- oder Ostgermanentum der Baiwaren beizubringen, daß nach Veröffentlichung diser unläugbar echtesten Zeugnisse, weil unmittelbar auß dem Volksmunde, jeder Zweifel über die Abstammung der Baiwaren verstummen dürfte.

3) Es ist nur eine natürliche Folge des bißher Angefürten, daß die baiwarische Sprache am wenigsten mit der neuhochdeutschen Schriftsprache verglichen werden kann, sondern in iren erhaltenen älteren Gesetzen sich mer zum Mittelhochdeutschen und Althochdeutschen, am meisten aber zum Gotischen hinneigt, abgesehen von vilen Fällen, in denen sie selbst an Alter über dise Sprache hinauß reicht und gleichsam auf urgermanischem Boden steht. Darum kann nicht genug hervorgehoben werden, daß fast sämtliche älteren wie neueren Schriften der baiwarischen Mundartdichter in Österreich, wie in Baiern mit verschwindenden Außnamen nicht in der Sprache des Volkes, sondern in einem verdorbenen Neuhochdeutsch abgefaßt sind und deswegen nicht den mindesten sprachlichen Wert behufs Beurteilung der baiwarischen Zunge besitzen, weil die Schreiber eben nicht auf der unbedingt notwendigen germanischen Bildungshöhe stehen und somit nicht die leiseste Anung haben, daß die erwirdige baiwarische Mundart nicht nach den Laut-

gesetzen der nhd. Sprache, welche A. Schleicher so treffend als eine papierene bezeichnete, widergegeben werden könne. Wenn dessenungeachtet derartige Erzeugnisse, welche dem baiwarischen Volke warlich nicht zum Rume gereichen, bei irem Erscheinen mit Lob förmlich überschüttet wurden uud noch werden, so muß der urteilsunfähige Standpunkt, von welchem auß diß geschiht, zur Entschuldigung gereichen.

4) Es ist die gröste Selbsttäuschung, von welcher sogar der unvergeßliche Schmeller nicht freigesprochen werden kann, geschweige seine Nachfolger Weinhold, Frommann, Lexer und andere namhafte germanistische Beurteiler der baiwarischen Sprache, der Ansicht zu huldigen, als ob die zweite germanische Lautverschiebung, welche sich nicht einmal der gesamten althochdeutschen, mittelhochdeutschen und neuhochdeutschen Schrift- und Gelertensprache bemächtigen konte, im Munde des baiwarischen Volkes je vollends zur Herschaft gelangt wäre. Im Gegenteile, es konte ja nicht einmal die erste germanische Lautverschiebung die baiwarische Zunge durchgehends in Beschlag nemen, und deswegen ist es eben ein so beklagenswerter Irtum, wenn man das baiwarische Volk nach Maßgabe rein papierener Beweise immer in der oberdeutschen Völkergruppe der Alemannen-Schwaben oder der Franken unterzubringen strebt, statt nach der lebendigen Quelle seiner Sprache seine Stammesverwantschaft zu suchen.

Als solche papierene Beweise sind aber die meisten in baiwarischen Urkunden überliferten alten Gebirgs-, Fluß-, Orts- und Personennamen anzusehen, welche, wenn auch an baiwarischem Grunde und Boden haftend, dennoch nicht in der baiwarischen Volks-, sondern in der damaligen Schrift- und Gelertensprache abgefaßt auf uns herabgekommen sind, ganz in der nämlichen Weise, wie ja auch in unserer Zeit alle derartigen Namen nicht in der baiwarischen Volkssprache, sondern in der nhd. Schriftsprache aufgezeichnet und in disem Kleide dann auf die Nachwelt vererbt werden, in welcher nach tausend Jaren, also im neunundzwanzigsten Jarhunderte, die Gelerten warscheinlich gerade so wie heute sich für die Meinung ereifern

werden, daß im neunzehnten Jarhunderte die Baiwaren so, wie ire auß diser Zeit lautenden Namen dartäten, gesprochen hätten, obgleich es doch — nie der Fall war. Nicht minder beweislos sind die übrigen alten Sprachdenkmäler, welche den Baiwaren in rürend gut gemeinter Weise von verschidenen Germanisten zugeschriben werden, vom Muspilli, dem Nibelungenliede, von Wolfram von Eschenbach biß zu Aventin u. s. w. herunter. Auch an dise knüpft sich nichts weniger als baiwarische Volkssprache, von welcher wir Baiwaren überhaupt kein echtes Denkmal besitzen. Der Einwand, daß im Altertume die eingeborenen Aufzeichner doch wol baiwarisch schreiben konten und auch schriben, ist völlig hinfällig; denn die gesamte damalige wißenschaftliche Bildung gieng von den Klöstern auß und fußte deshalb auf franko-alemannischer Grundlage und Sprache. Insoferne war es, selbst den Willen zugegeben, auch dem damaligen einheimischen Baiwaren unmöglich, in seiner Zunge zu schreiben, weil er es nicht gelernt hatte, gleichwie es heutzutage dem nicht eigens zu disem Behufe germanistisch und anderweit vorbereiteten und geschulten Baiwaren ebenfals nicht möglich ist, seine Mundart schriftlich widerzugeben, weil es im auch nicht gelert wurde. Glänzend wird diser Zustand für den Kenner durch die Tatsache bestättigt, daß gebildete wie nicht gebildete Elemente, auß denen sich unsere baiwarischen Mundartdichter rekrutiren, bei Aufzeichnung irer mundartlichen Ergüße mit seltener Uebereinstimmung in dem Punkte zusammentreffen, daß sie alles Mögliche zu Tage fördern, nur keine echte — Mundart.

Es steht uns aber auch noch ein unumstößlicher positiver Beweis zur Seite für die Anname, daß alle überliferten angeblich baiwarischen Namen und Texte nicht in der baiwarischen Volkssprache, sondern in der seinerzeit üblichen Schrift- und Gelertensprache, mag man sie nun fränkisch oder alemannisch nennen, abgefaßt sind, nämlich die ebenso merkwirdige als bißher ganz und gar übersehene Tatsache, daß die baiwarische Sprache teils in Vokalismus, teils in Konsonantismus sich noch biß auf den heutigen Tag ältere Formen bewart hat, als

sämtliche selbst auß der althochdeutschen Zeit vor tausend Jaren ir bißher zuerkanten Denkmäler. Da nun der Beweis in der Sprachwißenschaft noch nicht erbracht ist und one Zweifel nie erbracht werden wird, daß eine Sprache rükwärts schreitet, d. h. ältere Formen annimt — was man in diser Hinsicht von der neugriechischen Sprache sich eingeredet hat, erwis sich als eitler Wunsch einiger atheniensischer Philologen und irer Nachbeter — sondern die Erfarung lert, daß alle Sprachen in der Zeit zu jüngeren Formen übergehen, so ist es doch so klar wie die Sonne, daß all' das, was man bißher von ahd. und mhd. Sprache als baiwarisch ansah, nie baiwarisch sein konte eben der jüngeren Formen halber, zu welchen die baiwarische Sprache nicht einmal in unserer Zeit noch gekommen ist, geschweige, daß sie solche in der mhd. und ahd. Zeit haben konte oder in der Wirklichkeit je gehabt hat.

5) Kenzeichnen wir demgemäß die echte baiwarische Sprache in Konsonantismus und Vokalismus nur nach einigen wenigen Strichen, so erfaren wir gleich Folgendes:

a) **Bezüglich des Konsonantismus:**

α) Der Baiware kent im Anlaute kein p, weder in anscheinend einheimischen noch fremden Worten, deshalb auch kein sp, ps, pt, pf ꝛc. und stelt sich dadurch auf echt germanischen Boden, auf welchem sowol in den germanischen Runen das p eine spätere Erscheinung bildet, als auch fast alle mit p in den alten germanischen Sprachen anlautenden Worte als fremde Eindringlinge sich uns kundgeben. Weiter aber, und das wurde fast von allen Sprachforschern bißher übersehen: Der Baiware kann im Anlaute vermöge der Beschaffenheit seiner Sprachwerkzeuge gar kein reines p hervorbringen, wenn er auch wolte, auf welchen Umstand schon der unvergeßliche Schmeller, zu seinem Rume sei es gesagt, aufmerksam machte, leider aber nicht die hierauß sich ergebenden Folgen zog. Auß diser merkwirdigen und unumstößlichen Tatsache fließt von selbst, daß alle gegenteiligen Annamen, und mag man noch so oft und noch sovile mit p anlautende Worte anfüren, nur als papierene gelten können und deshalb völlig in sich zusammenfallen müßen,

weil sie dem Volksmunde Eigenschaften andichten, welche derselbe gar nicht hat und vermöge seiner lautphysiologischen Gesetze gar nicht haben kann.

Ebensowenig, wie im Anlaute, erscheint vor Vokalen p oder dessen Doppelung pp im Inlaute. An Stelle des p im An- und Inlaute, des pp im Inlaute gebraucht der Baiware teils b teils bb, im Anlaute daher auch sb, bs, bd, bf ꝛc., wobei es nur einem ungeübten Ore begegnen kann, bb in Ton und Außsprache mit p gleichklingend oder gleichwertig zu halten.

β) Wie mit p, hält es der Baiware auch mit t. Weder im An- noch vor Vokalen im Inlaute gebraucht derselbe in einheimischen oder fremden Worten ein t oder dessen Doppelung tt. Es gibt demnach für in im Anlaute kein st, ts, tl, tr, pt ꝛc., sondern wie er für t und tt im An- und Inlaute d und dd spricht so auch dafür im Anlaute sd, ds, dl, dr, bd ꝛc. Was aber wider nicht genug hervorgehoben werden kann, ist die Tatsache: wie der Baiware im Anlaute kein p mit seinen Sprachwerkzeugen hervorbringen kann, ebensowenig gelingt im das mit t.

γ) Den Eigenheiten der baiwarischen Sprache mit p und t gesellen sich solche bei mit k. Der rein sprechende Baiware kent das k im Anlaute nur vor Vokalen, nie vor Konsonanten, vor welchen er sich stets des g bedient. Ebendeswegen erscheint bei im auch das q, qu, insoweit es nicht in einfaches k übergieng, nicht mit dem Laute von kw, sondern von gw. Im Inlaute tritt uns k und ck ebenfals nur in ser beschränkter Weise entgegen, was hier nicht näher außgefürt werden kann, und wird insbesondere vor Vokalen durch g oder gg widergegeben.

δ) Nicht beßer, wie den Tenues, ergeht es in der baiwarischen Sprache den Aspiraten. Der Baiware spricht z. B. im Anlaute nie ein ch, sondern dafür teils die Tenuis teils die Media. Ein th mit dem Lautwerte eines Otfrid oder Tatian erscheint ebenfals weder im An-, In- noch Außlaute, sondern wird stets durch die Media vertreten. Das nhd. th, das keinen lautlichen Wert besizt und sein Leben überhaupt nur halbwißenden Chronikenschreibern verdankt, ist dem Baiwaren gänzlich unbekant, was natürlich die Mundartdichter nicht hindert, es dennoch zu ge-

brauchen. — t-h d. i. t mit nachfolgendem Hauchlaute h bringt der Baiware wie p-h d. i. p mit nachfolgendem Hauchlaute h nur dann hervor, wenn er gezwungen wird, anlautendes hochdeutsches t und p wider Willen nachzuamen, wärend er k-h, im nämlichen Sinne zu verstehen, an-, in- und außlautend, sowie k vor Konsonanten den Gebirgsbewonern, bei welchen sich, wie wir sogleich sehen werden, schon fremder Einfluß geltend macht, überläßt.

Faßen wir das wenige über den baiwarischen Konsonantismus Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich die unbestreitbare Tatsache: Der Baiware hat einen Widerwillen gegen Tenues und Aspiraten, dagegen eine Vorliebe für Medien und deren Doppelung. Widerwille und Vorliebe sind aber nicht wilkürlich, sondern angeboren, weil sie enge mit dem Baue seiner Sprachwerkzeuge und den hienach sich bedingenden Gesetzen der Lautphysiologie zusammenhängen. Was aber angeboren werden kann, muß längst angestamt sein; angestamte Spracheigentümlichkeiten wären aber bei einem Volke, welches so ser am Althergebrachten hängt, wie unser Landvolk, wol Jartausende, wie sie auch einen solchen Raum zur Entstehung und Geltendmachung voraußsetzen. Daß unter solchen Umständen die zweite oberdeutsche Lautverschiebung von b: p, von d: t, von g: k, von k im Anlaute zu ch bei den Baiwaren nie eintreten konte, und in Wirklichkeit nie eingetreten ist, ergibt sich mit eiserner Naturnotwendigkeit.

b) **Bezüglich des Vokalismus**:

Die Baiwaren haben biß heute noch got. ă, ĭ und ŭ wechselweise in noch dazu stammeseigentümlichen Worten bewart, welche Franken und Alemannen entberen. Ebenso ertönen noch die got. Diphthongen ei und iu, ái und áu, wie aí und aú. Das áu = àu nach Schmeller-Frommann wird von mundartlich ungeübten Oren, welche nur an neuhochdeutschen Lautklang gewont sind, wegen des den Baiwaren angestamten tiefen a-Tones häufig irtümlicher Weise als ou aufgefaßt, obwol es einen Diphthongen ou, soweit die baiwarische Zunge klingt,

nicht gibt. Allerdings wird dieses áu durchauß nicht so gesprochen, wie der gebildete Baiware das hochdeutsche au in Haus, Maus, Laus hören läßt, sondern so, daß a als Hauptlaut, u als nachschlagender Laut gehört wird, wie denn in den älteren arischen Sprachen überhaupt immer beide Laute eines Diphthongen hörbar waren. Es tritt hier so recht die Warheit der Behauptung zu Tage, daß derjenige, der nicht mit der Muttermilch die Fähigkeit eingesaugt oder a teneris unguiculis sich angeeignet hat, dise Töne mit seinen Sprachwerkzeugen widerzugeben, gar nicht im Stande ist, sie vom Munde des Volkes richtig abzuhören, geschweige nachzusprechen oder gar aufzuzeichnen und anderen mitzuteilen, zumal in Baiwarien insbesondere im Nordgau uns Lauterscheinungen hinsichtlich der Vokale begegnen, welche in ganz Deutschland, von den übrigen germanischen Ländern abgesehen, nicht widerkeren. Franken, Schwaben und Alemannen, also sogar Oberdeutsche, sind nicht einmal fähig, so oft der Verfaßer den Versuch machte, schwirige baiwarische Eigenlaute nachzusprechen; wie kann es da möglich sein, daß nichtbaiwarische Gelerte nur halbwegs eine richtige Vorstellung von baiwarischen Lauten und demgemäß von baiwarischer Sprache sich bilden konten! Hatte ja selbst Schmeller von manchem Laute keine Anung, um wie vil weniger seine oft noch dazu nichtbaiwarischen Nachfolger; noch heute spricht der Landmann rechts der Donau in Baiern seinen leiblichen Stammesbrüdern links derselben, dem Wäldler und Oberpfälzer nämlich, manch' schwirige Laute nicht gleich glatweg nach, obwol es sich bloß um Untermundarten handelt.

Unter den einheimischen Gelerten hat seit Schmeller der baierische Ministerialrat und Germanist Schönwerth die baiwarische Mundart nach der oberpfälzischen Schattirung hin auf eine lobenswerte Weise gefördert und seinen Außfürungen dadurch dauernden Wert gesichert, daß er seine Quellen nicht in überliferten papiernen Aufzeichnungen, sondern im Volksmunde selbst suchte und fand. Schönwerth wäre one Zweifel der fähigste Gelerte gewesen, auch die zweite Außgabe des baierischen Wörterbuches von Schmeller zu besorgen; sicherlich wären dann

die zallosen Verstöße gegen die baiwarische Lautlere vermiden worden und insbesondere den Worten der oberpfälzischen und wäldlerischen Untermundart, welche durchgängig falsch aufgenommen sind, Gerechtigkeit widerfaren. Man kann heute noch sein Befremden darüber nicht verwinden, daß die historische Kommission bei der k. baierischen Akademie der Wißenschaften auf disen außgezeichneten Gelerten, der ständig und noch dazu in hervorragender Beamtenstellung in München weilte und der bei dem Fürsten deutscher Sprachwißenschaft, bei Jakob Grimm, in so hoher Achtung stund, seinerzeit nicht aufmerksam geworden war. Freilich sezt eine derartige Zumutung vorauß, daß in diser gelerten Körperschaft zuerst Männer mit richtigen und umfaßenden Kentnissen in der baiwarischen Mundart sich hätten befinden müßen, um irerseits wider dahin abzilende Verdienste an Anderen warnemen und wirdigen zu können.

6) Die Sprache der baiwarischen Landleute hat sich fast durchgängig ältere und reinere Formen bewart, als die der mitleren Stätter, der Kreisstätter, der Fabrikstätter 2c., von den baiwarischen Großstättern, welche Wien und München bewonen, ganz abgesehen. In diesen baiwarischen Mittelpunkten nämlich hat sich die baiwarische Mundart verschidene fremde sowol deutsche, wie nichtdeutsche Elemente angeeignet, wodurch ire Reinheit bedeutend getrübt wurde. In anderer Hinsicht ist es höchst bemerkenswert, daß sich die baiwarische Sprache im Königreiche Baiern, mit Außname der Alpengegenden, altertümlicherer Eigenschaften erfreut, als im Kaisertume Österreich, weßhalb auch hauptsächlich nur von ersterer maßgebende Schlüße auf Verwantschaft und Abstammung des gesamten Baiwarenvolkes gezogen werden können.

7) An der Sprache der Baiwaren läßt sich genau nachweisen, daß das Baiwarenvolk auß mereren ostgermanischen oder gotischen Stämmen seinen Hauptbestandteilen nach zusammenwuchs. Aber nicht minder klar kann an der Hand der Sprache auch der Einfluß westgermanischer Stämme und zwar vor allen der Sachsen und Alemannen erhärtet werden, welche in der Zeit in den Baiwaren zwar aufgiengen, gleichwol

aber ire deutlichen Spuren biß heute hinterließen. Dagegen sucht man in der baiwarischen Volkssprache weniger erfolgreich nach fränkischen Erinnerungen, was darin seinen Grund haben mag, daß die Sprache der oberdeutschen Franken und unter disen insbesondere der Südfranken — Otfrid — der baiwarischen mer sich nähert als die der vorgenanten Stämme. Slawische und römische Sprachreste wird man unter den Baiwaren wenige, keltische kaum irgend gewar. Was insbesondere die lezteren betrift, so sind ja auch außerhalb der Volkssprache stehende von den Baiwaren anscheinend übernommene Orts- Gebirgs- Flußnamen 2c. bei näherem Zusehen nicht immer keltisch, sondern oft urgermanisch oder mereren arischen Sprachen, darunter der keltischen und germanischen, gemeinsam. Man war eben früher vil zu vorschnell mit dem Keltentume bei der Hand. So erklärte man z. B. noch unlängst das alte Wort biburg, biberg, biber(g), das insbesondere in Baiwarien häufig erscheint und an alte ehemals vorhandene Befestigungen in Erinnerung und Sage anknüpft, einfach für keltisch in der Bedeutung Lagerplatz, wärend der Verfaßer in der Monatsversamlung des historischen Vereines von Oberbaiern vom 1. März 1886 bibaúrgeins = befestigtes Lager schon in den gotischen Skeireins nachwis, welchem wie unserem baiwarischen biburg, oberpfälz. und wäldler. bibaúrg, ein gemeinsames bibaírgan = ein befestigtes Lager aufschlagen, sich mittels Umwallung schützen, zu Grunde gelegen haben muß.

Um wider zu unserem Thema zurükzukeren, so können sächsische Sprachspuren in südöstlicher Richtung quer durch die Oberpfalz biß nach Wien und darüber hinauß verfolgt werden. Im baierischen Walde ist auch die geschichtliche Erinnerung an die Sachsen im Lande bei den Bewonern noch nicht verwischt; es wird gewönlich an Karl den Großen angeknüpft, der eine solche Verpflanzung der Sachsen vorgenommen habe. Merkwirdigerweise aber fürt uns die Sprache als sicherere Leiterin in diser alten Zeit, wie die ungewisse Sage, nicht so fast auf die Alt- als auf die Angelsachsen.

Die noch größere alemannische Einwirkung auf die baiwarische Sprache macht sich auf dem rechten Ufer des Leches

— man vergleiche meine bereits öfters angezogene Schrift „Über die genaueren Gränzen“ ff. — sowol biß Bruck und Dachau in der Richtung gegen München, als auch am Ammer- und Wirmsee, vorzugsweise aber im baierischen Gebirge geltend. Die sonderbare und hauptsächlich unter den Gebildeten Münchens herschende Meinung, welche in den Bewonern der baierischen Alpen, den volksgenanten Berglern, das unverwischte und echte Baiwarenbild erblicken will und inen deshalb auch die reine Stammessprache zuschreibt, ist völlig unbegründet und verdankt den sogenanten oberbaierischen Mundartdichtern ire Entstehung. Abgesehen davon, daß es keine oberbaierische Mundart, wol aber eine Untermundart der Gebirgsbewoner oder Bergler gibt, so benimt die Tatsache, daß dise Herren tagtäglich die Sprache des Volkes ans Kreuz schlagen, inen völlig die Fähigkeit und damit das Recht, über das in Frage kommende Baiwarentum ein Urteil zu fällen. Sehen wir nur an einem Beispile, wie es einer irer scheinbar Besten hielt. Karl Stieler nämlich beglükwünschte den Reichskanzler Fürsten von Bismarck zu seinem sibenzigsten Geburtstage mit einem Gruße in der Sprache der Bergler, in welchem er denselben mit „Euer Gnaden Herr Reichskanzler“ anredete, one zu bedenken, daß er dadurch die baiwarische Sprache zu einem neuhochdeutschen Kauderwelsche herabwirdigte; denn der Baiware konte nur sprechen und zwar der Bergler „enkheᶜ gna(d)·n her(r) reikskhanzləᶜ“ der Nichtbergler „enggəᶜ gna(d)·n her(r) reikskanzləᶜ“, wenn sie nicht die gewönlichere Anrede „gna(d)·n her(r) r̊eikskhanzləᶜ beziehungsweise reikskanzləᶜ, wie gna(d)·n her(r) landrichddəᶜ, gna(d)·n her(r) axzessəᶜ“ ff. vorzogen. Gerade durch das Wort enkhəᶜ enggəᶜ = vester, welches mit noch mereren dises Stammes von einer alten Dualform außgeht, kenzeichnet sich der Mann des Volkes der Hauptsache nach untrüglich als Baiwaren und stelt sich zugleich wider entschiden zum großen Gotenvolke, welches iggara = vester — wenn von zweien die Rede ist — gebrauchte, wärend der hochdeutsche Alemanne und Schwabe nur uiəᶜ, der Franke nur euəᶜ, beide von ahd. iuar iuuar iwar — = vester kennen.

Wir sprachen vom alemannischen Einfluße auf die baiwarische Sprache. In der Tat, durch die ganzen baierischen Alpen hin, ferner durch Tirol, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, soweit die deutsche Zunge reicht, kleben der Sprache der Bewoner in Vokalismus und Konsonantismus mer oder minder alemannische Eigenarten an. Insbesondere ist unter manch' Anderem der Zischlaut, der dem Baiwaren ursprünglich durchauß nicht so geläufig war, so recht alemannisches Erbstück. Weiteres anzufüren verbieten Raum und Zweck diser Schrift. Es muß also in allen genanten Landstrichen eine Mischung der bereits angeseßenen Alemannen mit den später erobernd auftretenden Baiwaren statgefunden haben und zwar in der Weise, daß die Baiwaren, weil in der Überzal, zwar auch in irer Sprache als Siger hervorgiengen, aber doch nicht mer alle alemannischen Erinnerungen abstreifen konten. Auß disem Grunde können, allerdings mit Außnamen, die Gebirgsbewoner in Baiern und Österreich nicht so durch und durch nach iren sprachlichen wie körperlichen Eigenschaften als die reinen und unverfälschten Ebenbilder der Baiwaren gelten, wie die übrigen baiwarischen Landsaßen, was jedoch nicht außschließt, daß im Laufe der Zeit fremde Anzeichen sich mer und mer verwischen können.

Wenn nun dem so ist, so muß die Sprache diser Gebirgsbewoner, welche alemannisch angehaucht ist und deshalb an Altertümlichkeit der Formen nicht an die baiwarische heran kann, in iren Lautverhältnissen jünger sein als die Sprache der übrigen Baiwaren, und das ist auch in der Wirklichkeit der Fall und wird durch die Tatsache zur Gewisheit, daß eine Menge sprachlicher Eigentümlichkeiten in den baierischen Alpen, in Tirol, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain sich am rechten Ufer des Leches, wie am Ammer- und Wirmsee, disen anerkantermaßen alemannisch beeinflußten Gegenden, wider finden.

Auß disen Verhältnissen nun können wir so recht ersehen, zu welch' völlig unhaltbaren Annamen in Bezug auf Sprache und Urgeschichte der Baiwaren der Forscher kommen muß, der,

one die Sprache in ganz Baiwarien zu überblicken und one sicher feststellen zu können, was denn eigentlich baiwarisch sei und was fremden Einfluße zugeschriben werden müße, Schlüße, welche er auß einzelnen Gauen oder Länderstrichen zieht, auf das Algemeine sich anzuwenden erlaubt. Und doch ist dises schon geschehen. Professor Weinhold, ein, wie ja nur nach der strengsten Warheit anerkant werden muß, in germanischen Dingen sonst außgezeichneter Gelerter, hat bei Abfaßung seiner baierischen Grammatik, abgesehen von den schriftbaiwarischen Beweisen, welche nie und nimmermer die Volkssprache wider geben können, auch manche Quelle, die im von den baiwarischen Gebirgsbewonern zufloß, in dem Glauben an das reine Baiwarentum derselben benuzt, one sich durch eigene Anschauung resp. Anhörung eines Beßeren zu beleren, weil er die lebende baiwarische Sprache auß dem Munde der alemannisch angehauchten Steiermärker eben als die echte und reine hinnam. Da können wir uns freilich nicht mer verwundern, wenn Weinhold Baiwaren und Alemannen als verwante Stämme zusammenstelt. Aber befremden muß es uns im höchsten Grade, wenn von einheimischer Seite auf die Meinung dises noch dazu nichtbaiwarischen Gelerten hin, der so ganz und gar nicht in die lebende Sprache der eigentlichen Baiwaren eingeweiht war, das Gebäude der suewoherminonischen Stammesangehörigkeit der Baiwaren errichtet wird, trozdem, von unüberbrükbarer Scheide in Grammatik und Schatz der Sprache abgesehen, ein unparteiischer Beobachter schon nach kurzer Zeit erklären müste, daß wirklich verwante Völker sich in Glaube und Gewonheiten, in Sitten und Sagen, in Denk- und Lebensweise, wie überhaupt in der ganzen Weltanschauung nie hätten so weit von einander entfernen können, wie Alemannen-Schwaben und Baiwaren.

Ich werde näher und eingehender über das bißher von Ziffer 1 mit 7 in kurzen Umrißen Angedeutete in besonderen Abhandlungen sprechen. Dem hochvererlichen Leser glaubte ich dise Außeinandersetzung zum Behufe eines algemeinen Überblickes über die

baiwarische Sprache und die damit enge zusammenhängende Abstammungsfrage schuldig zu sein.

Nachdem dises geschehen, kere ich zu meinem Titelthema zurück und gehe sofort zur Schilderung der verschidenen Instrumente über, deren sich unser baiwarisches Landvolk in seiner heutigen Musik bedient. An die Spitze der Beschreibung eines jeden derselben setze ich immer den Namen in neuhochdeutscher Sprache und laße im Texte den der baiwarischen Zunge gelegentlich folgen. Die zur Widergabe der mundartlichen Worte unumgänglich notwendigen Zeichen sind biß auf wenige dem baierischen Wörterbuche von Schmeller-Frommann I. Bd. S. VIII ff. mit der Absicht entnommen, die möglichste Einheit in diser Beziehung zu waren.

Erklärung der Abkürzungen und Zeichen.

Got. = gotisch; — ahd. = althochdeutsch; — as. oder altſ. = altsächsisch; — ag. oder agſ. = angelsächsisch; — friſ. = frisisch; — an. oder altn. = altnordisch; mhd. = mittelhochdeutsch; — nhd. = neuhochdeutsch; hd. = hochdeutsch; — baiw. = baiwarisch; — dän. = dänisch; — schw. = schwedisch; — gr. = griechisch; lat. = lateinisch; — mlt. = mittellateinisch; — afr. = altfranzösisch; — nfr. = neufranzösisch; — it. = italienisch; — pg. oder port. = portugisisch; — pr. oder prow. = prowençalisch; — sp. = spanisch.

m. = Maskulinum; — f. = Femininum; — n. = Neutrum; — s. = Singular; — pl. = Plural; v. = Verbum.

Diefb. got. Wtb. = Diefenbachs gotisches Wörterbuch; — Gr. Wtb. = Grimms deutsches Wörterbuch; — Schml.-From. = Schmeller-Frommanns baier. Wörterbuch; — Diut. = Graffs Diutisca.

a, gemeines deutsches a; — ă, kurzes a; — á, ein höheres langes a, welches im Baiwarischen häufig den nhd. Umlaut ä und den nhd. Diphthongen au vertritt; — à, das tiefe baiwarische a; — got. ái = baiw. ài, Diphthong, nicht wie nhd. ai, sondern mit tiefem baiw. à als Haupt- und i als nachschlagendem Laute zu sprechen; —

got. áu = baiw. àu, Diphthong, nicht wie nhd. au, sondern mit tiefem baiw. à als Haupt- und u als nachschlagendem Laute zu sprechen; — got. aí = baiw. aí, Diphthong, auß der Brechung des i vor h, hw und r entstanden, mit gleichem Zeitwerte für jeden Vokal zu sprechen, wobei das a in der Außsprache nach e hin klingt; — got. aú = baiw. aú, Diphthong, auß der Brechung des u vor h, hw und r entstanden, mit gleichem Zeitwerte für jeden Vokal zu sprechen, wobei die Klangfarbe des a demjenigen in got. áu = baiw. àu gleicht; — àü, Diphthong, nicht wie nhd. äü, sondern mit à als Haupt- und ü als nachschlagendem Laute zu sprechen; — ui, oi, ua, Diphthonge mit gleicher Zeitdauer für jeden Vokal; — é, ein dem ö im Klange sich näherndes e; — ə, der dumpfe, am meisten dem á änelnde Laut; — ĭ, kurzes i; — ó, ein gegen u schwebendes o; — ŭ, kurzes u; — j, dem Laute nach = i, wenn es sich auß l erweicht, wobei el, ell, il, ill, ül, üll sämtlich einander gleich wie ej d. i. eï klingen z. B. Mel = mej, hell = hej Spil = sbej, will = wej, Müle = mej, Mülner = mejnəʿ ff.

· , ein Punkt oben neben einem Buchstaben, der einen unaußgesprochenen Vokal anzeigt; — ˜ , bezeichnet ein unaußgesprochenes den vorhergehenden Vokal nasalirendes n; — ʿ , bezeichnet ein unaußgesprochenes r; — ʾ , bezeichnet jeden anderen unaußgesprochenen Konsonanten; — ( ), eingeklammerte Konsonanten werden nicht außgesprochen, sondern sind nur des leichteren Verständnisses halber beigefügt.

Musikinstrumente.

Kreuzerpfeife. — Kaum wird der junge Baiware flügge, so zeigt sich bei im der erste musikalische Trib in dem Verlangen nach irgend einem tütenden Spilzeuge. Disem Wunsche abzuhelfen, bieten die ländlichen Dulten und Jarmärkte vollauf Gelegenheit, indem sie durch ire kleinen Instrumente in allen möglichen Formen und Tönen die jugendliche Liebhaberei befridigen. Das gewönlichste und einfachste davon ist seit Menschengedenken das sogenante meist hölzene Kreuzerpfeiferl, baiw. greuzəʿbfeiffə'l, älter gruizəʿ-

groizəᶜbfeiffəᶜl, berglerisch und alemannisch angehaucht kreuzəᶜ-bfeiffəᶜl, welches nur einen einzigen Ton hervorbringt, der durch einen Triller auf dem Schalloche eine kleine Abwechslung erleidet.

Felwer- oder Felerpfeife. — Bewegt sich der Knabe d. i. der bàu oder bua — das àu nicht wie hochdeutsch, sondern wie unter obiger Erklärung vorgeschriben, zu sprechen — schon mer selbständig, so verschaft er sich auß eigener Machtvolkommenheit, wonach in schon lange gelüstet. Er schneidet sich auß dem Felwerbaume oder auß der Felwerstaude, ahd. felawâri felwâri, mhd. velwaere velwer auß ahd. felawa felwa, mhd. velwe salix alba die sogenante Felwer- oder Felerpfeife baiw. felwəᶜ- und fejwəᶜ- oder feləᶜ- und fejəᶜ-bfeiffəᶜl, welches nach Art der Klarinette geblasen wird.

Hier offenbart sich nun schon bei der baiwarischen Jugend entschiden musikalische Anlage; denn um disem Spilzeuge verschidene Töne zu entlocken, wird die Röre der Pfeife verlängert und werden beliebig vile runde Löcher in dieselbe geschnitten, welche beim Blasen, wie es auf einfachen klappenlosen Hirtenpfeifen geschiht, mit den Fingern gegriffen werden. Wärend der ganzen Werktagsschulpflichtigkeit spilt das Felerpfeiferl seine Rolle und zu Dutzenden in Reihe und Glid marschirend und dazu in den verschidensten Tonlagen pfeifend kann der Beobachter die baiwarischen bàum oder buam — auß bàub·n oder buab·n — ir frisches junges Dasein sich erheitern sehen.

Fozhobel. — *So schön hat es nun allerdings der auf einer* Einöde baiw. àinêd jünger oanêd aufwachsende Bauernknabe nicht, wenn in der Nähe die Felwerbäume felen. Er muß sich anderwärtig zu helfen suchen. Der baiwarische Hirtenknabe oder, wie das Wort in Baiwarien begegnet, Hüterbube baiw. häüddəᶜbàu, wie er in der Oberpfalz und im baierischen Walde, hüaddəᶜbua, wie er sonst, ob alt ob jung, heißt von altbaiw. hàud-ari und huad-ari custos, welches sich an altbaiw. hàud-jan und huad-jan custodire knüpft, wozu sich ahd. huat-ari huot-ari custos, huat-jan huot-jan custodire, mhd. hüet-aere m. und hüet-en v. stellen, pflegt sich vorerst, wie einst der Germane mit dem Horne eines Ur oder Wisend, so mit seinem notwendigen Handwerkszeuge

dem Horne eines Rindes, eines Stein- oder Ziegenbockes, baiw. sdài˜- oder gàißbog's, der Sprache nach vil jünger sdoa˜- oder goaßbog's, berglerisch sdoa˜- oder goaßbok's, in der Oberpfalz und in Oesterreich auch sdá˜- oder gáßbog's oder eines Widders baiw. widəˢs außzurüsten, um den Auß- und Einzug seiner Herde den Dörflern bekant zu geben, dann aber auch, was seine eigene Person anlangt, für feinere Genüße zu sorgen, indem er, wärend seine Herde an Wunne und Waide sich lezt, den Fozhobel auß seiner Tasche holt und an einen Baum gelent oder auf einem Ron baiw. ro˜ d. i. ligenden Stamme sitzend seine Weisen ertönen läßt.

Der Fozhobel baiw. fozhow'l auch fozhowe(l) d. i. Mundhobel, weil er beim Spilen wie ein Hobel am foze = Munde hin und her geschoben wird, heißt hochdeutsch auch Pansflöte, Papagenopfeife, wol auch ungenau Hirtenpfeife. Er besteht auß Rören von Schilf oder Metall, welche wie Orgelpfeifen in verschidener Größe und meist in ungerader Zal in der Weise aneinander gereiht werden, daß sie mit iren Öfnungen, deren Rand angeblasen wird, in einer Linie ligen.

Der Fozhobel ist eines der ältesten ländlichen Musikwerkzeuge der Baiwaren, bei Alt und Jung gleich beliebt und sicherlich mit dem Stamme, wie das ursprüngliche Hirtenkleid, das baiw. bfàid, got. páida tunica, ahd. mhd. pheit, gr. βαίτη vom fernen thrako-skythischen Osten mit so manch' anderem alten Brauche eingewandert. Und in der Tat, wer je Gelegenheit hatte, an einsamer Leite im Gebirge oder in waldiger Gegend überhaupt so z. B. im baierischen oder böhmischen Walde, wo alles noch altertümlicher als irgend anderswo sich erhalten hat, einen gewanten Fozhobelpfeifer in Mitte seiner Herde zu belauschen, der fült sich auf einmal um tausend Jare in die Vergangenheit zurükversezt und wänt ein altbaiwarisches Fridensbild zu sehen, das dem nicht vil unänlich sein kann, wie es einst im fernen Osten, in Asien, an den Abhängen des Imaus scythicus, des heutigen Thian-schan, der Wiege der gesamten Arier und in Folge dessen auch der Urgermanen, zu schauen war.

Maultrommel. — Ein mer stiles Vergnügen gewärt die

Maultrommel, baiw. mäüjdrume(l) und maujdrume(l), auch Brumeisen und Drumeisen, baiw. brumeis·n und drumeis·n d. i. tönendes Eisen — vgl. Schml.-From. Wtb. I, 665 — genant. Sie hat die Form einer deutschen Offiziersepaulette natürlich in verkleinertem Maßstabe, den inneren Raum hol gedacht, und ist metallen. Durch ire Mitte geht ein bandartiges stählenes Stängelchen, welches sich zu einem Stäbchen verjüngt, das beinahe rechtwinkelig auf der Ebene steht. Das Werkzeug wird zwischen die Zäne genommen, und durch Zupfen mit dem Finger die im Munde eingeschloßene Luft zum Schwingen gebracht, wobei die Mundhöle den Schalboden bildet. Männiglich und weibiglich spilt die Maultrommel, ja sogar oft merere zugleich, was natürlich schwerer ist, aber auch den Kunstgenuß erhöht. Man bediente sich ehedem sogar silberner Maultrommeln, welche oft den Stolz so manches baiwarischen bàum oder buam und diəˁnd·l·s außmachten.

Auch die Maultrommel ist ein alter Liebling des Landvolkes, obwol sie bei weitem nicht so hoch in die Vergangenheit hinaufreicht als der Fozhobel, da ja bei irer Erzeugung bereits die Bearbeitung der Metalle vorausgesezt werden muß.

Schwigel, Schwegel und Schalmei. — Einem Ror- oder Holzinstrumente, das eben darum ser hohen Alters ist, begegnen wir wider in der Schwigel oder Schwegel auch Schwigel- oder Schwegelpfeife, baiw. schwig·l oder schweg·l, auch verkleinernd schwigəˁl oder schwegəˁl und schwig·l- oder schweg·l-bfeiffəˁl. Der Wortstamm erscheint bereits im got. sviglon = tibia canere und sviglja = tibicen, im ahd. swegala f. swegalon v. swegalâri m., im mhd. swëgele f. swëgelen v. ff. In der Bibelübersetzung des gotischen Bischofes Wulfila lesen wir Math. 9, 23: jah qimands Jesus in garda þis reikis jah gasaihvands svigljans jah haurnjans haurnjandans jah managein auhjondein, qaþ du im d. h. und als Jesus in das Haus des Vornemen kam und die Schwegler sah und die Hornbläser und die heulende Menge, sprach er zu inen; ferner Math. 11, 17: sviglodedum izvis jah ni plinsideduþ; hufum jah ni qainodeduþ d. h. wir schwegelten euch und ir tanztet nicht, wir klagten

und ir trauertet nicht. Der südfränkische Mönch Otfrid von Weißenburg singt in seinem Krist V, 23:

Sih thar ouh al ruarit. thaz organa fuarit.
lîra ioh fidula. ioh managfaltu suegala

d. h. da — d. i. im Himmel — auch spilt alles, was eine Orgel enthält; Leier und Fidel und manigfaltig die Schwegel.

Die Schwegel ist eine Querpfeife nach Art der Flöte, baiw. dwergbfeiffə'l dwerchbfeiffə'l und zwergbfeiffə'l zwerchbfeiffə'l, wozu ahd. duerah duerh, mhd. twerh twerch transversus, nur kleiner und älter als dise und ursprünglich one Klappen. Ein besonderer Schatz, welcher den Kenner überglüklich macht, ist eine Schwegel auß Pfaffenkappenholz, evonymus europaeus.

„hā̃ ·s schwegə'l fó'géß·n, deng· àlə'weij drā̃,
duad mə' ·s diə'nd·l néd á·f, bàl' i ·s schwegə'l néd hā̃"

singt der unvergeßliche und unersezliche J. Andreas Schmeller.

Der Umstand, daß ahd. suegala auch κάλαμος calamus bedeutet, vergewissert uns, abgesehen von der Herkunft des Wortes, worüber man Grimms Wtb. IV², 474 und Diefenbachs got. Wtb. II, 365 vergleichen möge, daß die ersten derartigen Pfeifen auß Ror geschnitten waren, wie wir es schon von dem Fozhobel sahen und wie es uns widerum der Name Schalmeie d. i. Rorpfeife, mhd. schalmîe, franz. chalumeau für chalemeau, alt chalemel, auß mittellat. calamellus und dises auß calamus bestättigt.

Auch in der Bedeutung fistula d. i. Röre, Speiseröre erscheint das Wort swegala schon frühzeitig z. B. Diut. III, 45: unter deme houbet joh der ahsilun tet er ime eine suegelen, durch die habe ganch beidiu maz joch tranch; d. h. zwischen dem Haupte und der Achsel brachte er im eine Röre an, durch welche sowol Speise wie Trank den Weg nemen solten.

Disen Sinn hielten die Baiwaren biß heute fest und gebrauchen demnach baiw. schweg·l f. für Speiseröre und das Zeitwort baiw. schweg·l·n für Gleitenlaßen durch dieselbe d. i. für Eßen und Trinken. Obwol nun der Baiware für dise beiden Hantirungen eine natürliche Anlage mit auf die Welt bringt, so übertrafen doch im Laufe der Zeit seine Leistungen im Trinken diejenigen im Eßen noch um so Erklekliches, daß auch baiw. schweg·l·n

mit Vorliebe für Trinken, baiw. schweglə^c für Trinker gang und gäbe wurde, so daß der aufmerksame Beobachter dutzendmale vernemen kann, wie zwei befreundete Zecher im Wirtshause mit den Worten gräüß di(ch) gud ajdə^c schwig·lə^c nach älterer und grüaß di(ch) god ajdə^c schweglə^c nach jüngerer Sprache sich gegenseitig bewilkomnen.

Pikkolo. — Als eine verbeßerte mit Klappen versehene Schwegel ist das heutige Pikkolo, baiw. biggə^cl, bergler. bikhə^cl, eigentlich die kleine sc. Pfeife, zu betrachten, welches nicht nur bei allen Civil- und Militärkapellen unentberlich wurde, sondern sich auch beim Volke allenthalben einbürgerte, leider mit italienischem Namen nach der beklagenswerter Weise bei den Deutschen und insbesondere bei den Baiwaren vorhandenen Schwäche für alles Fremde und hiemit auch für welsche Namen.

Flaschinet, Flaschenet. — Das wirdige Seitenstück zur Querpfeife bildet das Flaschinet oder Flaschenet, baiw. verkleinernd flaschined·l oder flaschened·l von flaschined oder flaschened, welches Wort sich der Volksmund auß franz. flageolet m. die kleine Flöte mit Vertauschung des l mit n, wie es öfters begegnet — vgl. Weinholds bair. Grm. § 158 — und mit Übertragung der Bedeutung zurecht bildete; denn Flaschinet bezeichnet bei uns nicht ein flöten- sondern ein klarinettenartiges Instrument von Holz in der Größe und Tonlage der Schwegel und wie dise mit Löchern zum Greifen versehen. Das Flaschinet trägt auch schlechthin den deutschen Namen Pfeife, baiw. bfeiffə^cl zum Unterschide von der Schwegel und ist gerade so beim Volke beliebt und verbreitet wie dise.

Einen hohen Genuß gewärt es, wenn man, wie es dem Verfaßer dises zu teil wurde, zwei Schwegel- oder Flaschinetspiler mit Ziter- oder Guitarbegleitung kunstgemäß die schönsten Ländler und Märsche zweistimmig pfeifen hört. Derartig eigentümliche und althergebrachte Musik, so ganz auß dem Schoße des Volkes erwachsen, kann sich nur an baiwarisches Wesen knüpfen und ist in Deutschland kaum irgendwo anders zu hören, wie auch eine Musikbande auß lauter Pfeifern mit einfachen Holzinstrumenten, wie sie bei den baierischen, tirolischen und

steierischen Berglern — ich erinnere an die Gebirgsschützen mit ihren Pfeifern — heute noch erstelt werden kann, nicht leicht gefunden wird.

Flöte und Klarinette. — Die größeren, der Zeit und dem Gebrauche nach aber jüngeren Geschwister der Schwegel und des Flaschinets sind die Flöte und Klarinette, baiw. flödd·n flédd·n f. und glarəned n., bergler. klarəned. Beide undeutschen Namen laßen uns auch auf die einstige Einwanderung der Instrumente wenigstens in irer annähernd jetzigen Gestalt schließen; denn dem Worte Flöte mhd. vloite floite floit flöute ligt frz. flûte, ital. flauto auß flahute flaüte vom Verbum flahuter flaüter zu Grunde, welch' lezteres Wort mit Lautversetzung für flatuer steht, das auß flatus von lat. flare blasen mit u sich ableitete, so daß also die Flöte das Blaswerkzeug ist, wärend das Wort Klarinette, Lehnwort auß frz. clarinette, ital. clarinetto, auß lat. clarus hell hervorgieng, demnach die laute, die schallende bedeutet.

Dessen ungeachtet sind beide Instrumente bei den Baiwaren so heimisch geworden und haben sich mit dem Leben des Volkes so verwoben, daß dises one dieselben gar nicht mer gedacht werden kann, wozu one Zweifel der Umstand das Meiste beitrug, daß sie ja nur eine größere Auflage der angestamten baiwarischen Schwegel und der Holzpfeife, des Flaschinets, waren. Das Lied der Nibelungen nach Bartsch erzält:

808. vil krefteclîche lûte manic pusûn erdôz:
von trumben unt von floyten wart der scal sô grôz,
daz Wormez diu vil wîte dar nâch lûte erscal.
die hôhgemuoten helde ze rossen kômen über al.

1516. pusûnen, floytieren huop sich des morgens fruo,
daz si varen solden: dô griffen si dô zuo.

Im Parziwâl nach Bartsch lesen wir:

II, 131. der dôn iedoch gemischet wart
mit floytieren an der vart.

X, 266. die tanzent unde singent liet
tambûren, floytieren.

I, 551. danę riten floytiere bî
unde videlaere drî.

Der Kuhhirte und Schäfer blasen heute noch die Flöte und Klarinette im Freien, wärend ersame Bauers- und Bürgersleute auf dem Musikchore irer Pfarkirche durch das Spil derselben zur Verherlichung des sonn- und festtägigen Gottesdienstes beizutragen suchen.

Bemerkenswert ist der Wirkungskreis, welchen die beiden Instrumente Flöte und Klarinette bei der baiwarischen Landbevölkerung sich errangen. Wärend die erstere mit irem mer feierlichen Tone Gott und der Welt zugleich dient, also sowol in der Kirche erschalt, als zum Tanze ruft, sind der lezteren, die allerdings etwas außgelaßener zur Menge spricht, die kirchlichen Pforten meist verschloßen gebliben, und hat sich dieselbe mer auf die unheilige Welt beschränken müßen, welche sie sich allerdings in weit höherem Maße untertänig machte, als ire Schwester; denn eine rechte baiwarische Musik, insbesondere, wenn sie dem heimischen Tanze dienen soll, ist auf dem Lande gar nicht denkbar one die Klarinette. Sie ist darum die Königin der Tanzmusik, die Herscherin auf dem Tanzboden geworden. Sie hat hauptsächlich im Vereine mit der Geige die erste und zweite Stimme in den zallosen Ländlern, Walzern, Hopsern und Drehern und fürt daher den Reigen, indem die anderen Instrumente die Begleitung übernemen.

Es gibt aber auch auf dem Lande, wie im Algemeinen für jedes Instrument, so auch insbesondere für die Klarinette außgezeichnete Spiler, von welchen es nicht mer heißt, daß sie pfeifen, sondern daß sie förmlich schwätzen auß irem Instrumente. „dəᶜ Biglmàir, bàu od. bua, der bfeift niməᶜ, der schmázt g·ràd·“ heißt es dann bei den Burschen, und juchəz·n und sdambfrəidəᶜn oder sdambfriədəᶜn, wie der Bewoner jenseits oder disseits der Donau ein eigentümliches Tanzen mit drönender Fußbegleitung nent, sowie schuəhbládd·l·n, wie es der Bergler gewont ist, sind die äußeren Zeichen ires höchsten Beifalles und Entzückens.

Schneider, Säkler, Kürschner, Zeugweber, Brüchler, Fragner und andere Handwerker mit leichterer Beschäftigung lifern sowol für Flöte und Klarinette als auch für andere Instrumente die meisten und besten Musiker. In den kleineren Stätten, Märkten, Hofmärkten und größeren Dörfern ist allerdings

die Musik schon seit längerer Zeit Liebhaberei geworden, wärend früher mer die Türmermeister und Türmergesellen, baiw. durnəʿmàisdəʿ, jünger durnəʿmoasdəʿ, und durnəʿg·sej·n, wie man die Musikmeister und ire Gehilfen nante, dieselbe unter ire Obhut genommen hatten. Damals, nach den großen Kriegen des ersten Napoleon und iren unmittelbaren Nachwehen, also von den zwanziger biß sibenziger Jaren unseres Jarhundertes war noch ein ganz anderes Leben der Bürger und Bauern auf der Tagesordnung und zugleich damit das goldene Zeitalter für die ländlichen Musikanten, welche, wie man so zu sagen beliebte, schwer Geld verdienten auf den zallosen großen und kleinen Kirchweihen und Nachkirchweihen, auch Kirchtagen, wovon baiw. kirdə'n, und Nachkirchtagen, wovon nà(ch)kirdə'n, Handwerksjartagen, Hochzeiten, Dulten, Jarmärkten und den hundert anderen Gelegenheiten, bei welchen sie Tag und Nacht auffspilten zu Lust und Tanz. Kronentaler, halbe Kronentaler, Gulden, Vierziger, halbe Gulden, Frauenzwanziger und Frauenzwelfer regnete es geradeso für das Aufpfeifen und das in desto reichlicherem Maße, je beßer es die Spiler verstunden die echten heimischen zum Gemüte sprechenden Weisen erklingen zu laßen.

„musikandd·n màcht·s á·f ind làßt·s hêr·n enggəʿ g·sbej;
den(n) miəʿ gengəˆ néd hàim, soj ·s üns gêˆ wia dəʿ wej"
wurde geschnaderhupft und auch darnach gehandelt.

Oberländer und Unterländer biß nach Ungarn hinab, Bergler, Wäldler und Oberpfälzer wetteiferten in diser Art des fröhlichen Daseins, von welchem die Alten oft noch selber erzälen: daß ·s zua gangəˆ is wia in ·n ewig·n lém (léb·n) ind daß s· g·lébt ham (hab·n) wia ünsəʿ hergód in Frangreich. Das ewige Leben d. h. das Leben im Jenseits stelt sich der Baiware gleich dem in der Walhalla als ein Dasein fortwärender Lust und Wonne dar, eine Anschauung, welche ganz und gar mit der der alten deutschen christlichen Mönche übereinstimt, man vergleiche nur den Gesang des Franken Otfrid in seinem Krist V, 23 de qualitate coelestis regni et inaequalitate terreni.

Leben wie unser Hergott in Frankreich ist ein beliebtes Sprichwort durch ganz Baiwarien und knüpft sich nach

der heimischen Überliferung in folgender Weise an einen Vorgang im vorigen Jarhunderte: Bekantlich regirte Gott nebst der ganzen Welt auch Frankreich, welches im nicht wenig Kummer bereitete. Nun schafte die französische Revolution das Christentum und Gott ab, um die Vererung der Vernunft an deren Stelle zu setzen. Gott verlor nun zwar seine Herschaft aber zugleich auch alle Sorgen und Lasten derselben; er konte jezt erst so recht aufatmen, hatte nichts mer zu tun und es begann für in in Frankreich ein schönes und freudiges Dasein.

Geige und Fidel. — Ein fast noch weiter in den Schichten des Volkes verbreitetes Instrument wie Flöte und Klarinette ist die Geige baiw. geig·n mit dem Fidelbogen baiw. fid·lbog·n auch Fiselbogen baiw. fis·lbog·n. Im zwelften Jarhunderte begegnet in der oberdeutschen Sprache bereits der Name gîge, so in Diemers Ged. 139, 11 (Judit), wo es heißt:

mit vigelen jouch mit gîgen,
mit rotten jouch mit lîren,
mit härphen jouch mit springen,
mit tanzen jouch mit singen
chômen si im engegne.

In Lachmanns Außgabe des Liedes der Nibelungen lesen wir:

1771. Volkêr der snelle, zuo des sales want
sînen scilt den guoten leint er von der hant.
dô gie er hin widere, sîn gîgen er genam:
dô diend er sînen vriunden als ez dem helde gezam.

1900. er sach vor Ezeln tische einen spilman:
Hagne in sîme zorne gâhen dar began,
er sluog im ûf der gîgen abe die zeswen hant:
„daz habe dir ze boteschefte in der Burgonden lant“.

Die gîge, worauß Geige, verdankt iren Namen der Bewegung, welche durch den Bogenstrich hervorgerufen wird; denn das Verbum gag-en, woran sich gîge geige knüpft, bedeutet gaukeln schaukeln, überhaupt Arme oder Füße rüren — vgl. Grimms Wtb. IV, 1142 und IV¹, 2567 sowie Schml.-From. Wtb. I, 877. —

Im höheren Altertume wurde, so vil wir wenigstens wißen, der Name gîge durch ahd. fidulâ mhd. videle vertreten. Im neunten Jarhunderte singt Otfrid in seinem Krist V, 23 die bereits oben bei Beschreibung der Schwegel erwänten Verse, worin er auch der Fidel gedenkt:

sih thar ouh al ruarit. thaz organa fuarit.
lîra ioh fidula. ioh managfaltu suegala.

Was bei den Franken stathatte, läßt sich auch von den Baiwaren beweisen; denn im Liede der Nibelungen, dessen Gestaltung ja one Zweifel auf baiwarischen Einfluß zurükweist, wenn auch die Sprache nicht die der Baiwaren ist, erscheinen widerholt die mhd. Worte videl f. videlaere m. und videlen v. Volkêr der videlaere, der mit der Fidel und dem Schwerte gleich gut zu fideln verstund, ist daselbst einer der best gezeichneten und zugleich rumvolsten Helden.

„Volkêr der snelle mit sîner videlen dan
gie gezogenlîche für Gotelinde stân.
er videlte süeze doene und sanc ir sîniu liet:
da mite nam er urloup, do er von Bechelâren sciet“

heißt es daselbst 1705 Außg. von Bartsch 5. Aufl.

Ebenso bestättigt die Tatsache, daß der Bogen der Geige sich den Namen Fidelbogen Figelbogen bei dem Volke warte, sowol das höhere Alter der Fidel vor der Geige als auch die Volkstümlichkeit der ersteren. Warum aber wechselte der Name der Fidel mit dem der Geige, wärend der Fidelbogen als Bezeichnung verblib? Warscheinlich auß dem Grunde, weil sich die Geige durch irgend eine angebrachte Neuerung — man nimt unter Anderem auch die Aufsetzung des Grifbrettes an — von der Fidel unterschid, während der Bogen für disen Fortschritt keinerlei Verbeßerung bedurfte und deswegen auch nach wie vor seine alte Bedeutung beibehielt.

Dem Herkommen nach stelt man das Wort Fidel, dessen älteste deutsche Formen ich bereits oben gab, gewönlich zu lat. fidicula auß fides Saite, so daß die Fidel gleich von Anfang an als Saiteninstrument gekenzeichnet wäre. Einige haben

jedoch, da mlt. vitula vidula fidula figella vigella bei du Cange VI, 860 erscheint, auf ein Substantiv vitula, welches mit dem Begriffe Musikinstrument auß lat. vitulari springen wie ein Kalb, sich lustig geberden, hervorgegangen wäre, zumal bei du Cange ein Dichter die Geige geradezu vitula jocosa nent, hingewisen; andere ein vītulari bei Ennius, Plautus u. a. in der Bedeutung fröhlich sein, jubeln, frohlocken von Vītula, der Göttin des Siges und Sigesjubels als Stammwort angesehen und sonach vītulari von vitula Kalb gesondert.

Richtig ist nun, daß ital. violino violine, Weiterbildung auß it. span. port. viola, frz. viole, sowie das nhd. Lehnwort Violine, das der Baiware nicht kent, stufenweise auß vitula hervorgiengen, worüber man Diez' roman. Wtb. 3. Aufl. S. 444 vergleichen möge. Unwarscheinlich aber bleibt die Abstammung unseres Wortes Fidel sowol von vĭtulari auß vĭtula Kalb, als auch von vītulari auß Vītula Jubelgöttin, einmal weil nicht bloß ahd. fidulâ, sondern auch agſ. fidele, an. fidla sich finden und romanischer — nicht römischer — Spracheinfluß schwerlich schon zu jener Zeit so weit nach Norden vorgedrungen sein dürfte, dann aber hauptsächlich auß grammatikalen Gründen, wonach sich auß vĭtulari in der baiw. Mundart, da ja lat. v deutschem w, und lat. t baiw. d entspricht, sicherlich Widel statt Fidel, auß vītulari aber Wîdel Weidel hätte bilden müßen.

Figele vigele figel vigel sind Nebenformen von fidele videle fidel videl; daher auch figelboge vigelboge Nebenformen von fidelboge und videlboge, wozu bemerkt werden möge, daß der Nominativ Boge-n eigentlich eine falsche Bildung ist. Dagegen ist fisel-boge anderen Stammes und gehört zu fisel-n = Bewegung machen, hin und her faren — vgl. Schml.-From. Wtb. I, 767 und Grimms Wtb. III, 1690. —

Der Größe nach unterscheidet der Baiware halbe, dreiviertel und ganze Geigen. Mittenwald und Linz sind für in berümte Erzeugungsorte derselben. Welsche Ware wie z. B. Geigen auß Cremona u. a. O. lernte er schon zimlich bald kennen, wie auch die Bratsche oder Armgeige, ital. viola da braccio, die Gambe oder Kniegeige, ital. viola da gamba, und

die Basgeige oder Tiefgeige, ital. viola da basso durch ire Namen schon ire Einwanderung verraten. Die lezterc scheint in baiwarischen Augen vorzugsweise Gnade gefunden zu haben; denn wie sie sich in der Kirchenmusik sowol als auch in der Konzert- und Tanzmusik als Takthalterin unentberlich macht, so denkt sich der Baiware auch den Himmel nicht one dieselbe. „deme(l) hengt dəʿ hime(l) foləʿ od. fojəʿ basgeig·n" ist nämlich ein bekanter Spruch geworden, um die Stimmung eines Menschen zu kenzeichnen, der seine Umgebung im rosigsten Lichte siht.

Die Kunst, die Geige zu handhaben, ist bei den Baiwaren vorzüglich gedihen. Verfaßer selber hatte vollauf Gelegenheit, außgezeichnete Spiler kennen zu lernen und glaubt durchauß nicht zu weit zu gehen, wenn er behauptet, daß nur ein durch und durch gewigter Hofmusiker im Stande gewesen wäre, mit den Persönlichkeiten, welche er im Auge hatte, sich in der Fürung des Bogens meßen zu können. Zur Wirdigung seines Urteiles muß er bemerken, daß einer der tüchtigsten Hofmusiker im Geigenspile sein Lerer in München war, und daß er denselben sowol allein als im Vereine mit den hervorragendsten seiner Kollegen oft zu hören Gelegenheit hatte und somit wol im Stande war, zwischen der Kunst der Großstatt und der auf dem Lande einen Vergleich ziehen zu können.

In Kirche und Welt, in ernster wie heiterer Musik fürt die Geige bei den Baiwaren den Reigen: sie hat die erste Stimme auf dem Chore des Gotteshauses und auf der Büne des Koncert- und Tanzsales. Geradezu zallos sind die Weisen, unter inen hauptsächlich die gemütsinnigen Ländler, womit die Geige in Baiern, Tirol, Steiermark, Ober- und Niderösterreich, Böhmen rc. die baiwarischen bàum — buam — und diəʿnd·l·n zur immer neuen Lust lokt. Auch gar mancher sdàdfràck, der zur rechten Gelegenheit kam, warf sich, hingerißen von disem Zauber mitten hinein in den Strudel, um es dann oft ärger zu treiben, wie der eigene Landsaße.

Wer die baiwarischen Ländlermeister je zu hören Gelegenheit hatte, der bewundert keinen Lanner oder Strauß allein mer; denn er kann beide zu Dutzenden finden, nur one das lere

und anwidernde Geziere, mit welchem ein Strauß vor einigen Jaren auf die Münchener zu wirken suchte. Vor allem muß man die Kunst bewundern, mit der dise baiwarischen Fidelkönige auß nichts oder auß Wenigem etwas hervor zu zaubern verstehen: Dem Burschen, wenn er nur irgend wie „laud“ gibt, d. h. nur einige Töne seiner Weise (Arie) hören läßt, welche er den Musikanten zum Aufspilen vorsingen will, wird dise gleichsam auß der Kele gezogen, um im Handumdrehen als prächtigster Ländler zurükgegeben und mit dem klangreichsten Wechselspile fortgesponnen zu werden. Einen Ruf weit und breit erlangte in diser Beziehung mit seiner Geige der Durnəᶜ-Wàsdd·l von Deggendorf a/D. wie man den dortigen Türmermeister gemeiniglich nante.

„bàj dəᶜ Wàsdd·l hàd g·fig·ld, is g·wên e˜ neu·s léb·n (lém);
den(n) ə˜-n-iədəᶜ hàd g·sungə˜, kàin·n dàjk hàd·s néd géb·n (gém)‘,

schnaderhupften die Leute in weitem Umkreise.

Auch eines Schullerers zu gedenken, kann ich nicht umhin, der seinesgleichen suchte. Dəᶜ schujlerəᶜ Xaverl z· Marikirchə˜ (Mariakirchen), Amtsgerichts Arnstorf in Niderbaiern, war mit seiner Geige so ser verwachsen, daß er sie zu seiner Begleiterin Tag und Nacht erkoren hatte. Insbesondere besuchte er mit ir Wirtshäuser und Keller in der ganzen Runde seines Heimatsortes. Sobald der Xaverl sich irgendwo nidergelaßen hatte, da war es selbstverständlich, daß in, fals der Stoff nur einigermaßen entsprach, in Bälde der uralte und doch ewig junge germanische Bardengeist überschattete und in seiner Geige Weisen entlocken ließ, welche, meist noch in Begleitung einer Guitare, die Zuhörer lauschen machten und hinrißen, wie einst der Gesang der Merweiber die Gefärten des Odysseus. Und er konte spilen der Xaverl! Ich meine, ich sehe noch seine hagere Gestalt mit der Adlernase und den durchdringenden blauen Augen, welche wie die Paganinis gleichsam einen Bann auf seine Umgebung übten, zumal wenn der Bogen sprang und die Finger nur so hämmerten, um Lust und Leid in Töne zu verkörpern. Jauchzen und weinen, sah' ich sonst ruhige Bürger und Bauern ob seines Spiles; denn Gott Bragi war im vorzugsweise hold.

Harfe. — Als ein fast bei allen germanischen Stämmen, von welchen wir Literatur besitzen, einheimisches Instrument finden wir die Harfe ahd. harapha harpha haraffa harffa, mhd. harpfe härpfe herpfe, ags. hearpe, engl. harp, altn. und schw. harpa, dän. harpe.

Schon der unglükliche auf der afrikanischen Felsenburg Pappua eingeschloßene Wandalenkönig Geilamêr, erbat von dem feindlichen Feldhern Pharas nebst anderem eine Harfe, um bei irem Klange sein Unglück zu besingen.

Otfrid V, 23 singt:

harpha ioh rotta. ioh thaz io guates dohta.
thes mannes muat noh io giuuuag. thar ist ez alles ginuag;
d. h. Harfe und Rotte und was je des Vortreflichen galt,
des Menschen Geist noch je ersann, dort (im Himmel) ist es
alles in Fülle.

Im angelsächsischen Liede von Beowulf lesen wir:

89. . . . . . þaer väs hearpan svêg
svutol sang scôpes;

d. h. dort war Harfenton, heller Gesang des Skalden.

2109. . . hvîlum hilde-deór hearpan vynne,
gomen-vudu grêtte;

d. h. manchesmal spilte ein Kampfesküner die liebliche Harfe das Lustholz.

Von dem berümten Könige Rother in dem nach im benanten Gedichte Vers 167 heißt es:

der kuninc heiz in stille haven
und bademe sîne harfen dar tragen;

d. h. der König hieß in stille halten und bat in seine Harfe dorthin zu tragen.

Im Parziwâl XII, 1223 ff. lautet es:

mac die härpfe wesen mîn
ledec ist duc de Gôwerzîn.
die härpfn unt'z ander krâmgewant
sprach sie, wil er mit sîner hant
. . . .

Daß auch die Baiwaren die Harfe, welches Wort bei inen zu hárbfə geworden ist, ein angestamtes Instrument nennen

dürfen, geht sowol auß disen Stellen Parziwâls, dessen Verfaßer, Wolfram von Eschenbach, ein Baiware war, wie auß der Tatsache hervor, daß gerade in ländlichen Kreisen die Harfe von jeher ein volkstümliches Instrument war und noch ist, wie auf Dulten und Jarmärkten zu ersehen, wo einheimische Harfenisten und Harfenistinen von einer Kneipe zur anderen ziehen und entweder mit der Harfe allein oder mit Flöte, Klarinette und Geige unter Harfenbegleitung ire Weisen gegen geringen Entgelt zum Besten geben, wärend in höheren Kreisen die Harfe ein seltenes ja fast unbekanntes Instrument geworden ist.

Das Volk unterscheidet die große oder Davidsharfe. welche nach unten in eine Spitze verläuft, worauf sie steht, und mit Darmsaiten bezogen ist, und die kleine oder Spizharfe auch Harfenet baiw. hárbfəned, welche sich nach oben verjüngt und Metalsaiten fürt. Hiezu verdient noch erwänt zu werden die mhd. swalwe f., eine englische Harfe, welche nach unten in zwei Enden gleich einem Schwalbenschwanze außlief, woher der Name. Im Parziwâl ist dieselbe durch folgende Verse verewigt:

XII, 1220. darumbe sol ich swalwen hân
diu der künigîn Secundillen was.
XIII, 1097. swalwen, die noch z' Engellant
z' einer tiwern härpfen ist erkant.

Die Harfe hat von allen musikalischen Saiteninstrumenten den angenemsten und sanftesten Ton, und es ist darum erklärlich, warum die alten Skalden und Barden sich irer mit und one Gesang so gerne bedienten, ja die germanischen Fürsten und Herkönige selbst irem Spile so eifrig oblagen. Heute noch gibt es auf der Guitare den sogenanten Harfenton, wie auf der Ziter den Flageoletton. Als Begleitungsinstrument vertritt die Harfe die Gambe und die Basgeige.

Über die Herkunft des Wortes Harfe bestunden bißher unter den Sprachforschern verschidene Ansichten. Man dachte mit Vorliebe an lat. harpa sichelförmiges Schwert, griech. ἅρπη Sichel und wolte der Harfe auß disem Grunde gerne eine sichelförmige Gestalt aufnötigen, die sie gar nicht besizt, abgesehen davon, daß die Germanen, von welchen sich nachweisen läßt, daß

sie als die blonden blauäugigen hochgewachsenen und weißhäutigen Skythen-Saken in grauer Vorzeit in Asien schon eine hohe Kultur errungen hatten, ehe nur der Name der Griechen und Römer genant wurde, zu beiden lezteren in jedesmaliger Angelegenheit, einem Dinge einen Namen zu geben, warlich sich nicht zu bemühen brauchten. Nein, wie die Harfe eine germanische Erscheinung, so ist auch das Wort germanisch. Wir haben schon einige Male erfaren, daß Musikinstrumente teils nach dem Klange teils nach der Art und Weise, wie sie gehandhabt werden, ire Namen erhielten. Das war auch mit der Harfe der Fall. Ziehen wir in Betracht, daß die Harfe mit beiden Händen zugleich gespilt wird und deswegen bei den Baiwaren heute noch große Zupfgeige baiw. zubfgeig·n, zum Unterschide von der Guitare, der kleinen Zupfgeige, genant wird, so haben wir den Schlüßel zur Lösung der Bedeutung des Wortes in der Hand; denn Zupfgeige ist nur eine Art späterer Übersetzung des Wortes Harfe, dessen Stamm harp- zur Wurzel karp- raffen rupfen zupfen gehört, wozu sich auch unser Wort Herbst ahd. herb-ist, mhd. herb-est, ags. hearf-est, gr. καρπ-ος Frucht, καρπ-ιζω und lat. carp-ĕre pflücken ff. gesellen — vgl. Fick II, 55, 322 u. a. O. —

Die Harfe ist also das Instrument, das mit beiden Händen gerupft, gezupft wird, wie der Herbst die Zeit des Rupfens der Früchte, welche die zu raffenden d. i. καρποί sind, in der Vorstellung der alten Völker gar treffend versinbildlicht.

Von den Germanen erst drang Wort und Sache zu Spätrömern und Romanen. So singt Venant. Fortunatus VII, 8: Romanusque lyra plaudat tibi, barbarus harpa
Graecus achilliaca, chrotta Britanna canat.

Unter barbarus ist hier Germanus zu verstehen.

Im Romanischen erscheint: it. sp. port. prov. arpa, frz. harpa. Hoffen wir, daß bei uns in Deutschland sowol auf der Büne wie im Orchester, hauptsächlich aber bei den Gebildeten und insbesondere an den Höfen unserer Fürsten disem alten echt germanischen Instrumente wider mer Berüksichtigung zu teil werde.

Horn. — Eines der vilfältigsten Blasinstrumente ist das Horn geworden. Entstehung und Benennung wurzeln wider bei den Germanen, von denen es so zimlich allen Stämmen und somit auch den Baiwaren eigen ist. Ur und Wisend haben wol das erste Material zu disem Instrumente gegeben, wie auß den ältesten Überliferungen und Abbildungen zu entnemen ist. Daß bereits Kimbern und Teutonen Hörner zu Kriegszwecken fürten, berichtet uns die Geschichte; von den Franken bezeugt es uns die Archäologie. Das Horn, got. haúrn, ahd. mhd. horn, diente also Anfangs für einfache Zeichen und zumeist im Kampfe; erst später, als man begann, seine ursprüngliche Form an den betreffenden Tieren in Metall nachzuamen und zu vervilfältigen, kann es musikalisches Instrument geworden sein.

Got. haurnjan und þut-haurnjan gilt bereits für σαλπίζειν, haurnja für σαλπιγκτής und þut-haurn für σάλπιγξ. „jah qimands Jesus in garda þis reikis jah gasaihvands sviglans jah haurnjans haurnjandans jah managein auhjondein qaþ du im“ heißt es bei Wulfila, worüber der hochvererliche Leser oben unter dem Worte Schwigel nachsehen möge. Im deutschen Mittelalter begegnen uns am häufigsten ahd. wig-horn mhd. wic-horn Schlachthorn, ahd. heri-horn mhd. here-horn Kriegshorn, ahd. ludihorn sistrum, mhd. leit-horn hirten-horn ohsen-horn walt-horn wisent-horn, wozu wir das uri-horn des schweizerischen Kantons Uri fügen wollen.

> sô daz himilisca horn kihlûtit wirdit
> enti sih der suanari ana den sind arhevit,
> denne hevit sih mit imo herio meista,
> daz ist allaz sô pald, imo gipâgan ni mak;

d. h. sobald das himlische Horn geblasen wird
und sich der Richter auf den Weg macht,
dann erhebt sich mit im die gröste der Herscharen,
die ist durchweg so gewaltig, mit ir vermag Niemand es aufzunemen.

So lesen wir in Muspilli 73 ff., welches über die lezten Dinge handelt.

„plasent mit hornu und singent mit hornu“ vernemen wir in Notker's alemannischer Psalmenübersetzung 80, 4 und 5.

„thaz ist ouh dag hornes ioh engilliches galmes“ d. h. das ist auch der Tag des Hörnerklanges und des Schalles der Engel, singt Otfrid V, 19, 25.

„von vil rôtem golde fuort' der herre ein schoene horn“ erzält das Lied der Nibelungen vom Jagdhorne Sigfrids.

> „sîns kleinoetes er dâ liez
> ein swert, ein horn, ein vingerlîn.
> hin fuor Loherangrîn“

lesen wir im Parziwâl XVI, 1188.

Durch die beiden lezteren Stellen ist das Horn, wenn auch nicht der Wortform, so doch der Tatsache nach bei den Baiwaren nachgewisen; dise kennen nämlich in irer Sprache der überwigenden Merzal nach nur die gotische gebrochene Form haúrn, mit welcher nach einem alten baiwarischen Gesetze, das ich hier nicht näher erörtern kann, huarn und hoarn wechseln, deren sich wie der hd. Form horn eine Minderzal bedient. Sonst nenne ich noch in baiwarischer Sprache: bost-, kàu- oder kua-, hàüddəᶜ- oder hüaddəᶜ-gàgəᶜ- oder jágəᶜ-, hiuf- oder huif-, wàchddəᶜ-haúrn ff., d. i. nhd. Post-, Kuh-, Hüter-, Jäger-, Hief- (fälschlich Hieft- oder Hift-), Wächter-Horn ff.

Die auß Metall gefertigten hornartigen Instrumente tragen iren Namen, insofern sie der Musik dienen, meist nach dem Stimmungstone, wie c-Horn, es-Horn, d-Horn &c. Sie werden hauptsächlich in der katholischen Kirche bei Fest- und Trauergottesdiensten wegen ires feierlichen Tones verwendet, um dessenwillen sie auch der gewönlichen Welt bei gewissen Anläßen unentberlich sind.

Von allen hornartigen Instrumenten ist wol das Posthorn eines der volkstümlichsten geworden. Allerdings dürfen wir die lezten zwei oder drei mer oder minder posthornlosen Jarzehnte, in welchen der Dampf und die Eisenbanen immer mer vorherschend wurden, nicht mit der klangreichen Zeit der Omnibusse, Eilwagen und Extraposten vergleichen. Damals war es der höchste Wunsch eines gewönlichen Rosselenkers, ein echter

bosddili d. i. Postillon zu werden. Da aber die Kunst gut zu blasen unerläßlich war, so konte mancher den Gipfel seines Ziles nicht erklimmen; denn eine Orenmarterei, wie wir sie zeitweise in der Haupt- und Residenzstatt München über uns ergehen laßen müßen, hätte damals sofort von dem betreffenden Posthalter das consilium abeundi eingetragen.

Ein hoher Genuß war es, zwei oder drei Postillone mit iren Instrumenten harmonisch zusammenblasen zu hören. Dise Möglichkeit war immer auf der Rükreise von der Zilstation gegeben, wo sich merere Postillone auf das Postwägel sezten und die eine Hälfte der Pferde vorspanten, die andere nachlaufen ließen. So erinnert sich Verfaßer Ende der fünfziger Jare drei Postillone in diser Weise zusammen gesehen zu haben, welche von Freising her zum Sigestore hereinzogen. Sie ließen ire Pferde, als sie dises passirt hatten, im Schritte gehen und fiengen ire Weisen zu blasen an. Ländler, Volks- und Kriegslieder, welche überhaupt den Spilschatz des Posthornes außmachen, ertönten da auf einmal im schönsten Dreiklange und erregten nach allen Seiten hin nicht nur Aufmerksamkeit, sondern höchste Neugir und Bewunderung. In kurzer Zeit bildete sich rechts und links des Gespannes eine dichte Seitenhut, die sich aus allen Schichten der Geselschaft rekrutirte und biß zur Hauptpost bereits zur großen Volksmenge angewachsen war. Das war ein Genuß, wie er selbst dem damaligen Münchener selten zu teil wurde und wie in der heutige sich überhaupt nicht mer vorstellen kann.

Die Liebhaberei wuste auch für eine kleinere Taschenaußgabe des Posthornes, sowie für Umwandelung der Windungen desselben in gerade Formen, um als Stock zu dienen, mit beliebiger Ansetzung des Mundstückes zu sorgen.

Noch zur Zeit hält die Vorliebe für das Posthorn an und hat sich sogar der Geschäftsreisenden bemächtigt, welche einen Posthornbläser als Kutscher auf dem Bocke jedem anderen vorziehen. Allerdings läuft da eine gehörige Gabe Eigendünkel mitunter, weil es eben zu vil Reiz gewärt, die Märkter und Kleinstätter sich den Kopf zerbrechen zu laßen, welch' hoher Herr oder gar

erlauchter Prinz denn heute Nachts anscheinend mit Extrapost — es blies ja das Posthorn — iren Ort passirt habe.

Posaune. — Ich reihe hier die Posaune an. Sie ist kein ursprünglich deutsches und darum auch kein baiwarisches Instrument, sondern Sache und Name sind auß der Fremde, warscheinlich auß Frankreich eingewandert. Im Althochdeutschen begegnet uns der Name noch nicht, wol aber erscheint mhd. busîne busûne auch pusîne pusûne, welches auß dem altfrz. buisine bosine und dises auß dem lat. buccina hervorgieng. Hiezu gesellen sich noch die Formen busînen busûnen posaunen und busînaere und busûnaere Posauner. Die baiwarische Sprache hat in irem bosaun bosaunə̃ bosaunəᶜ die ursprüngliche Media festgehalten; Posaune ist daher wol neuhochdeutsch, nie aber baiwarisch.

Im Liede der Nibelungen lesen wir:

808. vil krefteclîche lûte manic pusûn erdôz:
von trumben und von floyten wart der scal so grôz.
1516. pusûnen, floytieren huop sich des morgens fruo
daz si varen solden: dô griffen si dô zuo.

Im Parziwâl heißt es:

II, 126. die hellen pusînen
mit krache vor im gâben dôz.
I, 547. . . . nach den selben reit
pusûner, der man och bedarf.
VII, 1241. pusûner gaben dôzes klac
alsô der doner der ie pflac
vil angestlîcher vorhte.

Der ernste Ton der Posaune, von welcher man gewönlich Tenor- und Basposaune unterscheidet, hat sie vorzüglich zur Verherlichung feierlicher Gelegenheiten und kirchlicher Feste befähigt. Insbesondere ist sie es bei Begräbnissen und am Allerselentage, wo ir manender und ergreifender Ruf uns an die Nichtigkeit alles Irdischen erinnert.

Trompete. — Die Trompete gehört der Sache, wie dem Sprachstamme nach wider den Germanen und darunter auch den Baiwaren. Ich sage dem Sprachstamme nach, weil das Wort Trompete, baiw. drumbedd'n bereits romanisches Ge-

wand trägt. Es ist nämlich eine häufige Erscheinung, daß germanische Außdrücke im hohen Altertume durch die Züge germanischer Völker nach welschen Ländern verpflanzt wurden, daselbst Wurzel faßten und den fremden Sprachgesetzen sich fügten, um dann später mer oder weniger verstümmelt wider zu den Germanen, welche ir eigenes Gut oft nimmer kanten, zürükzukeren. Ich erinnere an das ahd. fald-stuol nhd. Falt-Stul, weil er zusammen gefaltet werden konnte, wie die römische sella curulis, welches afrz. zu faudestueil, nfrz. zu fauteuil wurde und als Fauteuil wider bei uns Aufname fand; an ahd. warto custos ahd. warta custodia, frz. garde f. m. Warte Wärter, wie wir es in Leib-Garde u. a. haben; an ahd. roub spolium, frz. robe Robe das ebenfals bei uns erscheint u. a. m. Ebenso ergieng es unserem Worte Trompete, welches als germanisches drumba trumba außwanderte, als it. tromba, sp. pg. trompa, frz. trombe sich im Außlande einbürgerte und als daselbst weiter gebildetes it. trombetta, frz. trompette wider zu uns zurükkerte.

Die Herleitung des Wortes von lat. tuba, wie es öfters geschiht, anzunemen, heißt den Sprachgesetzen Gewalt antun, abgesehen davon, daß man die geistige Einwirkung der begabten nordischen blonden, blauäugigen und hochgewachsenen Völker, insbesondere der Kelten, Germanen, Thraken und Skythen, wie sie sich in den älteren wie späteren Zeiten hundertfältig auf Griechen und Römer nachweisen läßt, vil zu wenig bißher gewirdigt hat, indem man immer noch — man möchte staunen, daß solches Außgangs des neunzehnten Jarhundertes geschiht — an dem Wane der lateinischen und griechischen Albildung festklebt und annimmt, beide lezteren Völker hätten nur die Barbaren beeinflußt, one daß von disen eine Rükwirkung im nämlichen Sinne statgefunden hätte. Man erinnere sich doch, daß Apollo mit seinen Musen nach den Berichten der Alten selbst nicht etwa in Griechenland, sondern vilsagend bei dem nordarischen Volke der Thraken seinen Sitz hatte, welche wie die blonden Skythen Stammesverwante der Germanen waren. Die Kunst der Musik wurde gerade geschichtlich nachweisbar bei den Thraken — die Phrygen waren auch ein thrakischer

Stamm — am meisten gepflegt. Es ist daher nur eine natürliche Folge, daß zwei der berümtesten Musiker des Altertumes Tamyris und Orpheus dem thrakischen Volke entsproßen waren, was bereitwillig von Römern und Griechen anerkant wurde, welche überhaupt, insbesondere was ire Dichter, Weisen und auch Geschichtsschreiber anlangt, mit dem steten Hindeuten auf fremde Beeinflußung durchauß nicht hinterm Berge halten, was wirklich einer gewissen Richtung unserer Zeit zur Beschämung gereichen dürfte.

Es ist darum nicht zu verwundern, wenn unser trumba, wie der Name so manch' anderen Musikinstrumentes, echt germanisch ist, um so mer, als in der germanischen Sprache sich auch seine Anverwanten finden. Als ursprünglicher Stamm ergibt sich dhar tönen drönen, worauß einerseits dhran, wozu got. drun-jus Schall gehört, anderseits dhru sich entwickelte — vgl. Fick II, 116, 390 — wozu unser trumba, das wie ahd. krumb curvus, zimbar aedificium, tumb mutus gebildet ist, und die verlängerten altſ. drôm, agſ. dreâm, friſ. drâm sich gesellen, deren Bedeutung fröhliches, lärmendes Treiben, Jubel, Klang, Gesang u. ſ. w. ist. Die ahd. trumba ist demnach die drönende, hallende, schallende, wärend lat. tuba ursprünglich Röre bezeichnet — vgl. Fick I, 106. —

Es begegnen uns ahd. heri-trumba Herhorn Kriegstrompete, horn-trumba Horntrompete, trumbari Trompeter, mhd. trumbe trumme Trompete, trumbeschëlle Trompete Posaune, trumpet trumet Trompete, trumpeter trummeter Trompeter. Mhd. trumpe und trumme bedeuten aber auch Trommel, was nach dem ursprünglichem Begriffe völlig einleuchtet. In disem Sinne lesen wir im Parziwâl:

XI, 541. dô hôrt er ein gebrummen
als der wol zweinzec trummen
slüege hie ze tanze.

Bezüglich der Wortbildung verhalten sich trumbe und trumme geradeso zu einander, wie die bereits erwänten krumb zu krumm, tumb zu tumm und zimbar zu zimmer. trommete drommete ist demnach gleich trombete drombete trompete drompete und

unser trumm-el tromm-el ist nur Verkleinerung von trumme tromme. trompete und trommel oder baiw. drumbedd·n und drumme(l) sind also Worte völlig gleichen Stammes und gleicher Bedeutung als Instrumente des *drönenden Schalles*, deren *Baiwarentum* sowol durch die bereits angefürte wie nachfolgende Stelle auß dem Liede der *Nibelungen* nachgewisen werden kann, wo es heißt:

808. vil krefteclîche lûte manic pusûn erdôz:
von *trumben* unt von floyten wart der scal sô grôz
daz Wormez diu vil wîte dar nâch lûte erscal.

Die *Trompete*, welche sich im Laufe der Zeit ser vervolkomnete und deshalb in merere Abstufungen wie z. B. c-*Trompete*, es-*Trompete* ff. scheidet, ist heutzutage in der Musik ein unentberliches Instrument geworden. In die *Kirche* zu dringen und zur Verherlichung der *kirchlichen Feste* mitzuwirken, ist ir aber auf die Dauer warscheinlich wegen ires zu heiteren Tones nicht gelungen. Dagegen spilt sie ire Rolle in der *weltlichen Musik* auf eine hervorragende Weise. In der Blechmusik oder Reitermusik, auch schlechthin vom Volke *deutsche Musik* genant, sind ir die ersten Stimmen zugefallen; in der *türkischen Musik*, wie die Musik des Fußvolkes oder der Infanterie auch heißt und im *Orchester* muß sie allerdings, die Soli außgenommen, mit einer untergeordneteren Stelle sich begnügen. Das Leztere gilt insbesondere von der *ländlichen Tanzmusik*, wo sie als *Begleiterin* der Flöte, Geige und Klarinette, sowie als *Takthalterin* für die vom Spile Entfernteren, zu welchen die eigentliche Melodie nur mer undeutlich dringt, und in vilen Fällen sogar als treue *Lückenbüßerin* für die erste Stimme sich bewärt; denn gar manchesmal kann man auf dem Lande beobachten, daß die Musiker, denen die *Weise* (Arie) obligt, in baiwarischer Urgemütlichkeit auf einmal mitten im Takte außsetzen, zu dem Kruge greifen und in langen Zügen ire staubigen Kelen feuchten: da ist es die Trompete, welche der Höhe des Augenblickes sich bewust wird und den zweiten und dritten Streich des Dreivierteltaktes mit irem —dáddá —dáddá, —dádárá—dádá auf eine Art herauß

arbeitet, daß Takt und Tanz biß zum Widereinsetzen der ersten Stimme und Erklingen der Weise flott erhalten werden.

Ziter und Guitare. — Ich komme zur Ziter und Guitare. Namen und Instrumente fielen ursprünglich zusammen, weshalb ich sie auch mit einander behandele. Beide gehen auf die Worte κιθάρα und κίθαρις zurück, welche selbst aber wider nicht im griechischen Boden wurzeln, sondern auß der Fremde zu den Griechen gekommen waren. „'Απόλλων τὴν κιθάραν καὶ τὴν μουσικὴν ἐξεῦρεν" heißt es bei den Griechen. Wir aber wißen, daß Apollo und die Musen bei den Thraken iren Sitz hatten, und deshalb gehen wir kaum weit irre, wenn wir annemen, daß Name und Sache ursprünglich disem musikliebenden Volke angehörten und von im den Griechen vermittelt wurden. Wißen wir doch, daß die Priester der Geten, eines thrakischen Stammes, bei wichtigen Anläßen mit der κιθάρα einherzogen. Jornandes schreibt dißbezüglich in seinem Werke de Getarum sive Gothorum origine et rebus gestis cap. X: Unde et sacerdotes Gothorum illi, qui Pii vocabantur, subito patefactis portis cum citharis et vestibus candidis obviam sunt egressi, patriis diis, ut sibi propitii Macedonas repellerent, voce supplici modulantes. Es ist nämlich davon die Rede, wie Philipp, König von Makedonien, Vater des großen Alexanders, eine getische oder gotische Statt, Namens Odyssitana, in Mösien belagerte, schließlich davon aber abstehen und Frieden schließend abziehen muste.

Zwischen κιθάρα und κίθαρις soll ein Unterschid bestanden haben, auf welchen wir uns aber nicht weiter einlaßen können. Von den Griechen kam nun Wort und Instrument als cithara — sprich kithara — zu den Römern und von disen erst zu den romanischen Völkern, bei welchen it. chitarra, sp. pg. pr. guitarra, frz. guitare erscheint, woher auch unser Lehnwort Guitare genommen ist. Alle dise Formen haben den Kellaut gewart. Als aber bei Entstehung der romanischen Sprachen auß der latinitas rustica sich der alte Kellaut c in einen Gaumenlaut verwandelte, bildeten sich auch demgemäß entsprechende Formen, wie it. cétera cetra, pr. cidra citola, afrz. citole, auß welchen ahd. zitera, mhd. zitôl zitôle zitolle hervorgiengen, indem das deutsche

z das romanische zischende c, so gut es eben möglich war, zu ersetzen suchte. Richtig neuhochdeutsch schreiben wir daher Guitare, oder da deutsches gi = frz. gui, auch selbst Gitare und Ziter, nicht Citer, aber auch nicht Zither oder gar Cither, da unser deutsches Wort weder von gr. κιθάρα noch von lat. cithara — sprich kithara — unmittelbar sich herleitet. Die baiwarischen Sprachgesetze erfordern giddár oder nach altem Wechsel zwischen g und d auch diddár und zidəʳn (= zidern), auch ziddəʳ und ziddəʳn, welch' beide lezteren Formen vorzüglich den Berglern eigen sind.

In manchen Gegenden, hauptsächlich im Gebirge, heißen Ziter und Guitare auch glambbəʳn glambfəʳn berglerisch klambbəʳn klambfəʳn. Dise Worte können mit zweierlei Stämmen in Verbindung gebracht werden: einmal mit klamp-klampf- curvus, wozu Klammer baiw. glambfəʳ Werkzeug der Zimmerleute, und ein älteres klimpfen baiw. glimbfəʳ krümmen gehören, weil beim Spile der beiden Instrumente die Hände sich krümmen müßen, das andere Mal mit klamp-klampf- sonare, wozu klampfen klimpern, baiw. glambfeʳ glimbbəʳn, klempern Klempner, der durch Hämmern Töne erzeugt, sich stellen.

Dem Sankt Galler Mönche Notker Labeo verdanken wir sowol das deutsche Lehnwort ziterâ, als auch die erste Beschreibung der Form derselben wenigstens auf deutschem Boden. In seiner Übersetzung und Erläuterung der Psalmen heißt es Ps. XXXII, 2:

> confitemini domino in cithara;
> jehet gote an dero ziterun. und XLII, 4:
> confitebor tibi in cithara deus deus meus;
> ih jeho dir an dero ziterun got got mîner.

Da der nämliche Autor das psalterium, welches er mit dem deutschen Namen rotta übersezt, und die cithara öfters neben einander stelt, so können wir darauß so vil entnemen, daß beide Instrumente der Hauptsache nach sich zimlich änlich sahen und sich nur in der Art des Spilens und der Vorrichtung hiezu unterschiden; denn Ps. LXXX, 3 erklärt der genante: psalterium, saltare, habêt obenan bûh (= Bauch), danan gânt nidar die saiten, quasi coelestis praedicatio, aber cithara habêt nidenan

bûh, wanda (= da) corporalia opera incheden suln (= entsprechen sollen) praedicationi verbi dei. — Da an anderer Stelle noch gesagt ist, daß die rotta oder das psalterium mit Händen gerürt wird, so ist es erlaubt, dasselbe auch von der cithara oder ziterâ anzunemen, gleichwie auch auß den Beschreibungen des hl. Augustinus, Chrysostomus und Basilius über psalterium und cithara, auf welchen Notker Labeo offenbar fußte, ergänzt werden darf, daß beide Instrumente von Holz und mit je 10 Saiten, welche auf die zehn Gebote Gottes hindeuten solten, bezogen waren. In der Vorstellung unserer alten ziterâ haben wir daher an ein Musikwerkzeug zu denken, welches ein Mittelding zwischen unserer heutigen Guitare und Ziter gewesen sein mag. Dise beiden haben sich natürlich zu dem, was sie jezt sind, erst im Laufe der Zeit entwickelt.

Die Guitare, wie sie der Baiware gewönlich spilt, ist sechssaitig, die sogenante spanische Guitare, und heißt auch die kleine Zupfgeige baiw. zubfgeig'n zum Unterschide von der großen Zupfgeige, der Harfe, wie ich schon oben zu bemerken Veranlaßung hatte. Sie hängt fast in jedem beßeren Wirtshause auf dem Lande im Herren- oder Nebenzimmer an der Wand, um gelegentlich zur Verfügung der Besucher zu sein. Sie dient gewönlich zur Begleitung des Gesanges; doch hört man auch Meister im Solospile, welche Symphonien und Opern geschweige andere leichtere Stücke auf dem Instrumente hervorbringen und alle Tonschattirungen vom Harfen- biß zum Trommelklange demselben entlocken. Sie sind allerdings selten und den weißen Raben vergleichbar. Der Italiener Paganini, der Geigenbold, wie man in nennen möchte, soll sich auch dises vorzüglichen Guitarspiles haben rümen können.

Die Guitare ist ein mer stättisches oder wie der Landmann sich kenzeichnend außdrükt, ein herrisches Instrument, weil die Beamten und Geistlichen, welche ja hauptsächlich in der Meinung des Volkes das Herrentum darstellen, sich derselben befleißigen. In der Tat siht man auch höchst selten oder nie Bauern oder Bauernburschen sich mit der Guitare befaßen, wol aber Bürger und Bürgerssöne. Farenden Bänkelsängern ist

sie als Begleiterin von Gesang, Geige, Klarinette, Flöte ꝛc. unentberlich geworden, wie die Harfe, ire größere Vertreterin. Allerdings fürt sie in solcher Geselschaft ein verschämtes Dasein, wogegen sie bei den berümten Tiroler- und Steierersängern wider mer zu Eren komt.

Wie die Guitare durch ganz Baiwarenland vom Fichtelgebirge biß Welschtirol und vom Leche biß nach Ungarn verbreitet ist, so ist es in noch weit höherem Maße, weil in allen Schichten der Bevölkerung, die Ziter, hochdeutsch auch Schlagziter genant, weil der Baiware durchweg spricht zidə'n schläg'n statt Ziter spilen. Obwohl dem Namen und der Sache nach ursprünglich fremd, so hat sich dieselbe doch zu irer heutigen Bedeutung nur auf baiwarischem Boden und durch baiwarische Eigenart heraußgearbeitet, so daß man von ir kün behaupten kann, Baiwarien sei ire rechte und beste Heimat. Man beachte nur daselbst die Entwickelung der Ziterbaukunst seit Anfang dises Jarhundertes, seit welcher Zeit man von einem Instrumente mit wenig Saiten und deshalb bescheidenem Tonumfange zu einem solchen mit reicher Besaitung und in Folge dessen auch großer Tonfülle fortschritt. Ja sogar Arbeitsteilung hat man auf disem Gebiete, dem Geiste der Zeit entsprechend, geschaffen; denn wenn man früher fast nur eine Art Ziter kante, fertigt man heutzutage noch Tenor- Bas- Salon- Concert- Elegie- Streichzitern ff.

Auch in Form und Außstattung wetteifern die verschidenen Verfertiger. Prächtig gearbeitete und eingelegte Palisanderzitern im Preise biß zu einem halben Tausend Mark und darüber sind nichts Seltenes mer. Den ehemaligen Halbkreis zur rechten der begleitenden Hand hat man des gefälligeren Außsehens halber eiförmig geschweift, wie man glauben möchte, nicht zum Vorteile des Ganzen; denn das einfache Naturgesetz, je größer unter gleichen Verhältnissen der Schalboden, desto heller der Klang, wird sich wol nicht umgehen laßen.

Warum ist die Ziter, wie wir sie kennen, ein so beliebtes Instrument geworden? Weil sie bei möglichster Raumbeschränkung die gröste Fülle und Lieblichkeit des Tones

entfaltet. Wie die Harfe mit irem Klange, der dem des besten Flügels an eigentümlichem Reize überlegen ist, das Gemüt des Deutschen und Baiwaren wie eine Erinnerung an längst entschwundene Zeiten anheimelt — ich erinnere an die Barden und Skalden des Altertumes — so auch die Töne der Guitare und Ziter. Wenn man sagt, ein Volk habe die Regirung, welche es verdiene, so kann man mit Fug und Recht außsprechen, das Baiwarenvolk habe die Musik, welche es liebe und darum auch dasZiterspil. Die Ziter ist also ein echtes Volksinstrument. Sie fügt sich der feinsten wie der rauhesten Hand, ja schwilige Fingerspitzen erfreut sie sogar mit reinerem Klange. Ist es daher zu verwundern, wenn Bauer und Stätter, Beamter und Geistlicher, Bürger und Edelmann sie im Laufe der Zeit gleich willkommen hießen? In der Tat, wenn auf der Ziter von kundiger Hand Kriegs- und Volkslieder, Märsche, Walzer und Ländler in iren schönsten Weisen und Übergängen in einfachen und Doppelgriffen, wie in Flageolettönen erklingen, so müste der kein Baiware sein, dem nicht so recht das Herz dabei aufgienge; denn wenn irgendwo, so gelten hier die Verse:

> Wie der Quell auß verborgenen Tiefen,
> So des Sängers Lied auß dem Innern schalt
> Und wecket der dunkeln Gefüle Gewalt,
> Die im Herzen wunderbar schliefen.

Das fült denn auch der rauhe Holzknecht und Kolenbrenner, über dessen gebräunte und gefurchte Wange es bei solchen Klängen, welche er oft selbst seinem eigenen Instrumente entlokt, gar manchesmal sonderbar zukt und wetterleuchtet. Ja sogar die Tiere legen in der Vorstellung des Volkes Zeugnis ab für die einschmeichelnden Töne der Ziter, deren musikalische Reize sie lieb gewannen und deren Spil sie sich darum längst aneigneten, und deshalb der alte Schnaderhupf im baierischen Walde:

> zwisch·n zwê˜ dànə˜bá·m sizz·n zwê˜ hàs·n:
> àinəᶜ dàud zidəᶜn schläg·n, àinəᶜ dàud bläs·n.

Der Baiware, der hier die Hasen mit Sinn für Ziterspil und Blasen außstattet, folgt nur einem algemeinen Zuge des

Deutschen, der in der alten Tierfabel die Tiere mit Vernunft und Rede begabt sein läßt.

Die Macht der Ziter auf das baiwarische Landvolk offenbarte sich so recht im zweiten Viertel oder Fünftel unseres Jarhundertes an einem Wirtssone von Garching, einem Dorfe an dem Knotenpunkte der Straßen von Müldorf und Altötting nach Trostberg in Oberbaiern, dem später weithin berümten Wird'ssebbə'l z' Gárching. Sebbə'l — Seppə'l ist nicht baiwarisch, sondern hochdeutsch — erfreute sich wolhabender Eltern, bei welchen er seine Jugendzeit wie seinesgleichen verlebte und das väterliche Gewerbe erlernte. Aber er hatte eines Tages die Macht der Ziter verspürt. Hören und selber spilen wollen, war bei im eins, und disen seinen Wunsch fürte er so lange mit Beharlichkeit durch, biß er der beste zidə'nschlägə' in der ganzen Runde war. Nun erwachte in im noch die alte germano-baiwarische Sanges- und Wanderlust, und um den Sebbə'l wars geschehen. Er kante von nun an kein höheres Zil mer als zidə'nschläg'n und räis'n. Er lente sogar die Übername seines väterlichen Anwesens ab, da er ein Leben für verloren hielt, welches nicht seiner Kunst geweiht wäre.

Wie ein alter Barde zog er im Lande der Baiwaren südlich und nördlich der Donau von Dorf zu Dorf, von Markt zu Markt, von Statt zu Statt, stets unzertrenlich von seiner grünen Ziter. Wo er nur immer weilte, kerten Stunden der Lust und Freude bei den Bewonern ein; denn Sebbə'l riß alles hin durch sein Spil und seinen Gesang. Da derselbe noch dazu von der Natur mit dem gesamten baiwarischen Mutterwitze außgestattet und deshalb zu allen möglichen lustigen Streichen aufgelegt war, so bildete sich schon zu seinen Lebzeiten ein ganzer Sagenkreis um in, welchen ich hier nicht weiter verfolgen kann. Den Wirdssebbə'l z' Gárching nicht zu kennen, galt unter seinen Zeitgenoßen für unrümlich, und jezt noch wundern sich die wenigen Überlebenden, wenn das heutige Geschlecht bei Nennung seines Namens verneinend den Kopf schüttelt. Im baierischen Walde knüpft das Andenken an in und seine grüne Ziter sich noch an einen Schnaderhang, den der Verfaßer erst vor einigen Jaren vernam. Man singt daselbst:

ind d· bursch·n in ·n wairdshaus ham d· diəˁnd·l·n bo-n-i˜ə˜,
waí dəˁ Waírdssebbəˁl z· Gárching sei˜ zidəˁn dé grüä˜;

d. h. und die Burschen im Wirtshause haben die Dierndeln bei inen (= sich), wie der Wirdssebbəˁl z· Gárching seine Ziter die grüne.

One es je zu beabsichtigen, hat diser sagenumwobene Wirtsson auf eine erstaunliche Weise zur Verbreitung der Ziter und ires Spiles unter der ländlichen Bevölkerung beigetragen; denn Vile wolten in und sein Spil nachamen, ja gaben sich sogar als Schüler und Abkömlinge desselben auß, wie der Verfaßer zu seiner Erheiterung ebenfals im baierischen Walde noch warnemen konte. Wenn in aber auch keiner auß dem Volke im Entferntesten erreichte, beim Ziterspile blib es dennoch, und wie die Alten sungen so zwitschern die Jungen.

All' dessen ungeachtet wäre die Ziter, wer weiß wie lange noch, das alleinige Instrument der Bürger und Bauern gebliben, welches man in höheren Kreisen als nicht ebenbürtig anerkennen wolte, wenn nicht ein glükliches Ereignis unerwartet zu Hilfe gekommen wäre.

Ein Fürst der Baiwaren auß dem angestamten erlauchten Hause der **Wittelsbacher** war es, welcher dises herbeifürte. Seine Königliche Hoheit

Herzog Maximilian in Baiern,

Allerhöchstwelche für alle Vorgänge im deutschen, wie insbesondere im baiwarischen Volke von jeher die regste Teilname bekundeten, waren auf das Instrument aufmerksam geworden und hatten Gefallen an im gefunden. Allerhöchstdieselben beriefen auch in der Folge einen außgezeichneten Kenner und Spiler der Ziter an Iren Hof, den weithin bekanten Petzmaier, und jezt erst wurde almählich der Bann gebrochen, welcher der Ziter die Tore zur gebildeten und hohen Welt bißher verschloßen hatte. Seine Königliche Hoheit spilten ja selbst und brachten es zur bekanten Meisterschaft in der Behandlung Allerhöchstires erkorenen Lieblinges. Das wuste man bald im baiwarischen Volke, und das verbreitete sich denn auch

nach und nach weit hinauß über die Gränzen des Baiwarenlandes.

Von da an gieng es stetig aufwärts mit der Ziter; denn seitdem ein angestamter Herzog der Baiwaren, dessen Geschlecht mit zu den ältesten unter allen deutschen Fürsten zält, sich an dem Klange derselben ergözte, ja höchst eigenhändig ir Spil sich aneignete, wie einst die germanischen Könige mit der Harfe es vortaten, vergab sich kein anderer Baiware oder Deutscher noch so hoher Geburt mer etwas, wenn er dasselbe nachamte. Die Ziter war ja nicht mer bloß das Instrument des gewönlichen Volkes:

Herzog Maximilian hatte sie hoffähig gemacht und dadurch gleichsam in den Adelsstand erhoben.

Dank solch' günstigen Umständen kam es denn, daß die Ziter sich nicht mer auf Baiwarien beschränkte, sondern almählich über die Gränzen desselben hinauß und insbesondere nordwärts zu den übrigen deutschen Stämmen vordrang, ja heutzutage sogar am Strande der Nord- und Ostsee ire Töne als Verkünderin und Verbreiterin baiwarischer Art und Weise erklingen läßt.

Franz von Kobell hat in einem seiner „Gedichte in oberbaierischer Mundart" unter dem Titel **„von Herzog Max"** in sinniger Weise die Liebe dises baiwarischen Fürsten zur Ziter und seine Kunst im Spilen derselben verewigt und zugleich ebendaselbst dem leider bereits vor einigen Jaren verstorbenen Meister Petzmaier über sein „G·schbil" ein wirdiges Denkmal gesezt.

Harmonika. — Ein beliebtes und ungemein verbreitetes Instrument in bäuerlichen wie bürgerlichen Kreisen ist die Harmonika, baiw. hármonika, von welcher meist nur zwei Arten die Mund- und die Ziehharmonika auch Zugharmonika bei den Baiwaren erscheinen. Wenn auch der Name Harmonika wider fremd ist und sich an lat. harmonicus, gr. ἁρμονικός von ἁρμονία knüpft, welches leztere auf die Musik bezogen Übereinstimmung verschidener Töne unter sich, Zusammenklang, Einklang ff. bedeutet, demnach die Harmonika ein Erzeugnis ist, welches dise

Tatsache zum Außdrucke bringt, so ist doch beiden Instrumenten so ser der baiwarische Charakter aufgedrükt, daß wir sie in der Art, wie sie jezt erscheinen, nur als einheimische zu erkennen vermögen.

Die Mundharmonika wird, wie auß irem Namen schon zu entnemen, mit dem Munde geblasen; aber zum Unterschide von anderen Blasinstrumenten werden die Töne nicht bloß durch Außstoßen, sondern auch durch Einziehen des Atems erzeugt. Es gibt einfache, doppelte, vier- und merfache Harmoniken, wobei dem Wechsel und Übergange der Akkorde immer Rechnung getragen wird. Wegen der bequemen Handhabung und Unterbringung erhalten die einfachen und doppelten Harmoniken meist den Vorzug.

Was ein flotter Bauernbursche ist, fürt stets, vorausgesezt, daß er Musikgehör mitbringt, in der Tasche seines festtägigen Jankers oder Schalkes die Harmonika mit sich. Aber auch die diəᶜnd·l·n bleiben nicht zurück und legen sich die Harmoniken entweder eigenmächtig zu oder erhalten sie von iren kárl·n = Karlen zum Bindbande. Ich sage ausdrüklich kárl·n, worunter die bäuerlichen Weibsleute nur Mansbild und vorzüglich das Mansbild κατ' ἐξοχήν den Liebhaber verstehen, wie auch ahd. und mhd. karl als vir mas coniux amator erscheint und wie es heute noch im schwedischen dal-karlar d. i. Talmänner, wovon der Landesname Dale-karlien, enthalten ist. Das umgelautete kerl wird in bäuerlichen Kreisen in minderwertigem Sinne gebraucht, weshalb der aufmerksame Beobachter hören kann: ə˜ schönəᶜ kárl, àwər ə˜ schlechddəᶜ kerl.

Die Mundharmonika wird im Gehen, Stehen, Sitzen, ja selbst ligend im Bette geblasen. Hauptsächlich spilt sie ire Rolle in großen Bauernstuben, sowol im hài˜gard·n = Haimgarten, Heimgarten, auch rài˜gard·n = Raingarten, welche gewönlich an Sonn- und Feiertagen Nachmittags abgehalten werden, als auch gelegentlich der roggə˜ràis·n berglerisch rokhə˜roas·n = Rockenreisen, auch roggə˜fard·n bergl. rokhə˜fard·n = Rockenfarten, im baierischen Walde auch zehnəᶜweij·n = Zehnerweilen, weil sie gewönlich biß zur zehnten Stunde dauern,

fränkisch siz-weijn = Sizweilen, weil man dabei sizt, zu welchen meist ledige Weibsleute nach der abendlichen Abfütterung des Vihes an Werktagen zur Winterszeit zum Spinnen wechselweise in bereits im Vorauß bestimten Häusern des Dorfes zusammenkommen, wobei sich auch, natürlich ganz zufällig, die bàum, buam oder kárl·n nach und nach einfinden. Zieht nun einer der lezteren sei˜ musi auß der Tasche und pfeift auf, so wird manchesmal auß der ursprünglichen roggə˜ràis eine danzràis = Tanzreise, in welcher sogar schließlich der sdambfrəidərəᶜ oder sdambfriədərəᶜ und der schuəhbládd·ləᶜ so ser zum Durchbruche kommen, daß die Bäuerin die ganze Sippe zum Tempel hinaußjagt.

Wenn, wie auß dem Vorhergehenden zu ersehen, die Mundharmonika mer der bäuerlichen Bevölkerung anhaftet, so hat die Ziehharmonika oder Zugharmonika in Hofmärkte, Märkte und Stätte iren Einzug gehalten. Im Sommer nach Feierabend und nach der Abendjause läßt der Altgeselle auf der Gaßenbank, baiw. gäß·nbeng, oder auf einem sonst beliebten Platze seine Weisen auf derselben in den Abend hinaußklingen, und an Sonn- und Feiertagen werden unter deren Tönen beliebte Außflugsorte aufgesucht, wo oft nach kurzer Erfrischung die, welche soeben zum Marsche aufmunterte, ruft zum fröhlichen Reigen.

Hakbrett. — Ein jezt mer in den Hintergrund getretenes Instrument, welches aber doch noch und zwar insbesondere von herumziehenden Musikanten gespilt wird, ist das Hakbret, baiw. hakbréd, *ein viereckiger Holzramen mit Boden und Schaldecke,* auf welchem über hölzene Stege (= Docken) Metalsaiten zwei- oder dreifach gezogen sind, welche mit zwei hölzenen mit Tuch überzogenen Schlägeln oder Klöppeln beidhändig geschlagen oder, wie der volkstümliche Außdruck lautet, gehakt werden, woher der Name. Da der Ton ein rauschender ist, so wurde und wird das Hakbrett noch oft benüzt, um bei der ländlichen Tanzmusik den Takt zu markiren.

Hölzenes Gelächter. — An das Hakbrett schließt sich an das hölzene Gelächter baiw. hüjzəné auch höjzəné g·láchddəᶜ, eine Art Xylophon d. i. Holztöner, Holzklinger, welcher beim Volke ser beliebt ist, weil im die Fähigkeit anhaftet, selbst den

ernstesten Lauscher in einen gewissen Zustand des Frohsinnes zu versetzen. Den Namen hat dem Instrumente das Volk in seiner bekanten treflichen Weise, die Dinge zu kenzeichnen, gegeben, weil seine Töne mer Änlichkeit mit dem Lachen eines Menschen, als mit dem Klange eines musikalischen Holz-, Blech- oder Saiteninstrumentes haben.

In übertragenem Sinne nent man heute noch ein sonderbares oder unbegründetes Lachen einer Person ein hölzenes Gelächter baiw. ə˜ höjzənəs g·láchddə˓.

Triangel. — Der Triangel baiw. driang·l von lat. triangulus dreieckig entspricht genau in der Form seinem Namen, indem er ein auß Stahlzein gefertigtes spizwinkeliges Dreieck darstelt, welches mit der linken Hand an einem Riemen oder Bande gehalten und mit der rechten mittels eines Stahlstäbchens angeschlagen wird, wodurch ein feinklingender Ton entsteht, der gewisse Musikstücke ganz gut begleitet.

Der Triangel gehörte ursprünglich der Janitscharenmusik in Konstantinopel an, wurde in den zallosen Kämpfen der Deutschen und insbesondere der Baiwaren mit den Türken den Abendländern bekant und wie manches andere Instrument, so der Halbmond, die große Trommel, die Becken oder Tschinellen in die deutsche und auch baiwarische Musik aufgenommen, wo er und seine Gefärten, mit Außname des Halbmondes, sich biß auf den heutigen Tag behaupteten. Auß disem Grunde wird die baiwarische Harmoniemusik auch türkische Musik genant, zum Unterschide von der Blechmusik, welche diser türkischen Abkömmlinge entberend schlechthin deutsche Musik heißt.

Hornkamm. — Ein Instrument auß dem Stegreife bietet in Ermangelung eines anderen oder beßeren jeder feingezante Hornkamm baiw. haúrn-kámbbe(l) jünger hoarn- und hornkámbbe(l), welcher mit dünnem Papiere überzogen wird und in welchen die Weisen gleichsam hineingesungen werden. Bürgerlich und bäuerlich teilt sich in disen Sport.

Birnbaumblatt und Birkenrinde. — Eine große Fertigkeit, welche nur Wenige unter den Landbewonern biß zur vollen Kunst erringen können, erfordert das Blasen mit einem grünen Birn-

baumblatte, baiw. birnbámblá(d)·l. Der Birnbaum ist von jeher den Baiwaren ans Herz gewachsen, ja ein heiliger Baum. Unter dem berümten Birnbaume auf der Walserhaide wird Karl der Große vom Untersberge nach einer gewaltigen Schlacht die Macht und Herlichkeit des Reiches wider aufrichten; an einem Birnbaumaste hängt der König der Baiwaren seinen Schild auf; am Ende der Tage wird Elias die Getreuen unter einem Birnbaume versammeln. Der Baiware singt:

drunt in dəʿ grüänə˜ au
sdêd ə˜ birnbám, dràgt blau — hojdje;
drunt in dəʿ grüänə˜ au
sdêd ə˜ birnbám dràgt blau;

er frägt dann weiter:

wàs is˜ an den' birnbám?

und antwortet:

ə˜ wundəʿschönəʿ àsd,

um von Neuem zu beginnen:

àsd an ·n bám, bám in dər au,
drunt in dəʿ grüänə˜ au
sdêd ə˜ birnbám, dràgt blau — hojdje;
drunt in deʿ grüänə˜ au
sdêd ə˜ birnbám dràgt blau.

. . . .

So wird das Lied durch fernere Fragen und Antworten fortgesponnen, wobei an dise, wie soeben gezeigt, die zuerst angefürte Strophe sich immer wider anschließt. — In einem anderen Falle muß das Tierreich zur Verherlichung des Birnbaumblattes herhalten. Das Volk erzält desbezüglich Folgendes vom Hirschen:

sbringd dəʿ hirsch übəʿ ·n bà(ch),
brogt eəm droi dridowe(l)dé
schöné grüäné brauné birnbámblá(d)·l
von den' bám à(b);
sàgt dəʿ hirsch: dés wár ə˜ mà˜,
der eəm droi dridowe(l)dé
schöné grüäné brauné birnbámblá(d)·l
à(b)broggə˜ kà˜.

Demgemäß ist es, abgesehen von der sachlichen Tauglichkeit, nicht zu verwundern, wenn das Birnbaumblatt vor allen anderen Blättern als musikalisches Werkzeug von jeher gewirdigt wurde und noch gewirdigt wird. Dem Verfaßer dises wurde der Genuß zu teil, im schönen Rottale auf der Statsstraße von Eggenfelden nach Falkenberg einst zwei Bauern ein Duett auf dem Birnbaumblatte pfeifen zu hören, wie er es in diser tadellosen Weise seitdem nimmer zu Oren bekam.

Oft wird der ein- oder zweistimmige Pfiff auf dem Birnbaumblatte noch von der Ziter oder Guitare begleitet, wie es auch mit der Schwegel, Hirtenpfeife, Flöte ꝛc. der Fall ist.

Zur Winterszeit, wo die grünen Blätter felen, richtet sich der Landbewoner, um nicht zu lange des gewonten Vergnügens zu entberen, ein Stück Birkenrinde zurecht, dem er änliche allerdings nicht so volle Töne wie dem Birnbaumblatte entlokt.

Fagot. — Zimlich spät wanderte das Fagot, baiw. fágot, zu den Deutschen und Baiwaren ein. Es fürt auch den Namen Baspfeife, weil es hauptsächlich zur Verstärkung der tiefen Töne dient, und seine Spiler heißen Fagotisten, baiw. fágoddisdd'n, oder Baspfeifer, baiw. basbfeiffə'.

Das Fagot ist ein gerades, ungefär armsdickes, mit Tonlöchern und Klappen versehenes Blasinstrument von Holz, meist Ahorn, und auß mereren Rören und Stücken zusammengesezt, welchem Umstande es auch seinen Namen verdankt; denn pr. frz. fagot, it. fagotto, sp. fagote nent man eigentlich ein Reisbündel, eine Reiswelle von lat. fax fac-is, wozu auch gr. φάκελος, und das Musikinstrument läßt sich wie solche Bündel außeinander nemen und zusammenpacken, was schon dem alten Frisch in seinem teutsch-lateinischen Wörterbuche bekant war.

Das Fagot hat sich in der Harmoniemusik Eingang verschaft, und man unterscheidet je nach der höheren oder tieferen Stimmung merere Arten von solchen, so Quart-, Doppel-, Tenor-, Quintfagot (Fagotino) u. a. — vgl. unter Bombardon. —

Bombardon. — Als Bas- und Kontrabasinstrument wärend des Marsches, wo man der Basgeige sich nicht bedienen kann, hat

man ein eigenes Musikwerkzeug geschaffen, welches sich nach und nach zu unserem Bombardon, baiw. bumbə͑don, außbildete, welches wie Trompete, Posaune, Horn rc. auß Blech hergestelt wird. Der Name knüpft zunächst an it. bombardône, neben welchem auch bambardîno bombardo erscheint, welche Worte tiefklingende hölzene und blechene Instrumente bezeichneten. Im Deutschen wurde auß bombard- — Bommer und Pommer, worunter man in der älteren Musik schalmeiförmige, mit Greiflöchern versehene, fagotänlich tönende Instrumente verstund, welche sich in den großen Basbommer (bombardône), den gewönlichen Basbommer (bombardo), den Tenor-, Basset- auch Fagotbommer, den Nikolobommer (bombardo piccolo), den Altbommer (bombardîno) und den Diskantbommer oder die Schalmei teilten.

Der Stamm für alle dise Worte ist bomb-, lat. bomb-us, gr. βομβ-ος und bedeutet Schall, Ton, Getöse, so daß es jezt verständlich wird, warum auch die militärischen Worte: Bombe, Bombarde, Bombardier, bombardieren, Bombardement hieher gehören.

„βόμβησεν δὲ πεσών“

heißt es bereits bei Homer, wenn ein Held im Streite drönend zu Boden fiel. Auch das mhd. bum-hart bom-hart auch pum-hart pom-hart große Pfeife und Geschütz, gebildet nach flug-hart funk-hart gan-hart glat-hart etc., reiht sich hier an, sowie die baiwarischen Außdrücke: bumen bummen bumern bummern bumbern bumbbern bumsen bumser bumbsen bumbser d. i. dumpf erschallen, dumpfer Schall, nicht pumen pumpern pumpsen ff., wie das Wörterbuch von Frommann-Schmeller I, 393 schreibt, welche Sprechweise außschließlich der hochdeutschen Schriftsprache zukomt, nie und nimmer aber der baiwarischen Mundart.

Orgel. — Die Orgel, ahd. organâ orginâ, mhd. organa orgena orgene und mit Übergang des n in l ahd. orgelâ orglâ, mhd. orgele orgel, baiw. gemeinhin org·l, aber auch und insbesondere links der baierischen Donau aúrg·l, rechts derselben uarg·l und oarg·l hat iren Ursprung dem Namen und der Sache nach im

Morgenlande. Gr. ὄργανον, lat. organum Tonwerkzeug ist das Grundwort, woher nicht bloß die angefürten deutschen, sondern auch die romanischen Worte: it. sp. órgano, pg. orgão, pr. orgues pl., fr. orgue m. orgues pl. f. u. s. w. sich ableiten.

Die Orgel ist das gewaltigste Musikinstrument, welches menschlicher Scharfsinn im Laufe der Jarhunderte vom einfachen zurechtgeschnittenen Rore biß zum umfangreichen Kunstwerke fortschreitend zuwege brachte. Sie besteht auß einer Menge vom höchsten biß zum tiefsten Tone zusammengesezter Pfeifen, welche mittels des hiezu erzeugten Windes geblasen werden. Vermöge ires ernsten Klanges, der Fülle und des Umfanges ires Tones ist die Orgel das Musikinstrument κατ᾽ ἐξοχήν geworden und unsere Altvorderen wetteiferten förmlich sich an Größe und Herlichkeit der für ire Gotteshäuser zu erbauenden Orgeln zu überbieten.

Über die erste Ankunft einer Orgel im germanischen Abendlande lesen wir in den Annales Einhardi der Monumenta Germaniae historica scriptorum tomus I. p. 141 vom Jare 757: Constantinus imperator misit Pippino regi multa munera, inter quae et organum.

Unser baiwarischer Aventinus weiß auch von diser Tatsache, wenn er 5, 101, 2 schreibt: der kaiser Konstantinus schicket herauß zu künig Pipin sein trefliche potschaft . . . mit einer großen damals schankung, mit einer orgel, so vor in Teutschland und Frankreich nie erhört noch gesehen war. — Sicherlich musten zur Zeit Ludwig des Deutschen, welcher das fränkische Ostreich, ahd. ôstarrîchi, beherschte, Orgeln in deutschen Landen vorhanden gewesen sein, weil der fränkische Mönch Otfrid von Weißenburg, welcher sein in südfränkischer Sprache geschribenes Evangelienbuch besagtem Kaiser widmete, V, 23, 196 singt:

sih thar ouh al ruarit. thaz organa fuarit.
lîra ioh fidula. ioh managfaltu suegala.

Man beliebe die Bedeutung diser Verse oben unter Schwigel nachzuschlagen!

Da aber im ostfränkischen, später deutschen Reiche, das Land der Baiwaren eine hervorragende Rolle spilte, was schon darauß zu entnemen ist, daß Ludwig der Deutsche als

Beherscher desselben königlichen Hof in Regensburg hielt, so dürfte auch die Orgel im damaligen Baiwarien schon bekant gewesen sein. Dise Anname wird bestättigt durch eine Nachricht, nach welcher Papst Johann VIII. (872—882) an den Bischof Anno von Freising das Ansuchen stelte, im eine Orgel und einen Künstler, welcher eine solche zu bauen und zu spilen verstünde, zu übersenden. Darnach muß es also zur selben Zeit nicht bloß Orgeln in Baiwarien gegeben haben, sondern was weit wichtiger ist, sie musten daselbst auch gebaut werden, und sonach die kaum einige Jarhunderte in irem Lande seßhaften und den Welschen noch als Barbaren geltenden Baiwaren in diser Kunst den stolzen Nachkommen der Römer, welche dem päpstlichen Wunsche nicht nachzukommen vermochten, weit vorauß geeilt sein. Es zeigte sich also schon damals, wenn auch erst in einem einzelnen Zweige, die Überlegenheit eines nordarischen Volkes über ein südarisches, eine Erscheinung, welche sich in Asien und Europa sowol vor als nach unserer Zeitrechnung auf zalreichen Gebieten der Politik, der Kunst und Wißenschaft biß auf den heutigen Tag glänzend bestättigte.

Die Pflege des Orgelspiles bei den heutigen Baiwaren ligt in überwigendem Maße auf dem Lande dem Schullererstande ob und befindet sich dabei in guten Händen; denn nicht nur mit Lust und Liebe treiben die Meisten dises Berufes dise Kunst, sondern es finden sich nicht selten unter inen außgezeichnete Kräfte, welche in der Zeit kommen und gehen, one daß vermöge irer Bescheidenheit ir Ruf über engere Gränzen hinaußdringt. Freilich gibt es auch in disen Kreisen namentlich unter dem jüngeren Nachwuchse Elemente, welche vom zeitgeistigen Größenwane angesteckt, der schullererlichen Wirde und Wißenschaft durch Herablaßung zum Orgelspile etwas zu vergeben glauben. Beißend fält über solche und noch zwei andere von ungesunder Einbildung angehauchte Stände der baiwarische Volksmund das Urteil in dem Sinspruche: Der Hafner dünkt sich heutzutage bereits als Künstler, der Bader als Doktor und der Schullerer als — Professor.

Klawier. — Der Orgel schließt sich, wenn auch nicht dem

Baue, so doch der Handhabung nach, das Klawier baiw. gláfiəᶜ berglerisch kláfiəᶜ an. Wie nämlich der Baiware die Orgel schlägt, so schlägt er auch das Klawier und bezeichnet durch disen Außdruck nicht nur genauer wie der Hochdeutsche mit seinem unbestimten Spilen die Art und Weise des Gebrauches diser Instrumente, sondern trift sogar bezüglich des Klawieres den Nagel auf den Kopf, wenn wir die landläufige Übung oder beßer Unsitte der neueren Meister und deren Nachtreter uns vergegenwärtigen, welche auch nach hochdeutschem Außdrucke nicht so fast als ein Spilen denn als ein Schlagen bezeichnet werden muß.

Der Sache und dem Namen nach ist das Klawier in Deutschland und in Folge dessen auch in Baiwarien ein Fremdling, der sich aber in seiner neuen Heimat bißher ser breit gemacht hat und noch fortwärend an Boden gewint. Wann und wo das Klawier in welschen Landen zuerst erschin, ist ebensowenig zu bestimmen wie das Auftauchen viler anderen musikalischen Instrumente. Zunächst knüpft das Lehnwort Klawier an das frz. clavier = Tastenreihe an; dises füren die einen auf clavis Schlüßel, im Sinne von Taste, die anderen auf clavus Nagel, Pflock, Stift zurück, da bei den ersten derartigen Instrumenten, welche mlt. clavichordia hießen, die Saiten = chordae durch Stifte = clavi berürt und in Schwingung versezt wurden.

Das f im baiwarischen Worte gláfiəᶜ — ein v mit dem Lautwerte eines f kent die baiwarische Sprache so wenig wie die gotische — sezt keinen Wechsel mit w vorauß, sondern verdankt der verkerten Schreibweise Klavier, welche das romanische v, das doch dem deutschen w entspricht, mit neuhochdeutschem v, welches neuhochdeutschem f gleich ist, widergibt, seine Entstehung. Wir begegnen den gleichen Fällen in Brevier statt Brewier, privat statt priwat, Revier statt Rewier, Slave statt Slawe u. a. m. Durchgehends hat das Volk die Außsprache brefiəᶜ, brifát, refiəᶜ, Sláfe angenommen. Es spricht eben wie es list, one eine Anung zu haben, daß man im falsch vorschreibt und vordrukt, und romanisch lesen zu lernen ist nicht seine Sache. Recht unerquiklich war die Tatsache, daß an den Jubeltagen des großen Baiernköniges Hunderttausende von Landeskindern das ge-

waltige Volksdenkmal auf der Teresienwise umstunden und nicht einmal seinen Namen richtig sprechen konten, indem sie stets Bafaria statt Bawaria hören ließen.

Wie bei den meisten musikalischen Werkzeugen, bildeten sich auch bei dem ursprünglichen einfachen Klawiere im Laufe der Zeit merfache Verbeßerungen und Spilarten herauß, wovon wir, abgesehen von einigen neueren phantastischen Erfindungen, das heutige gewönliche Klawier, auch Tafelpiano, Pianoforte und Fortepiano genant, den Flügel und das Raum ersparende Pianino nennen wollen.

Mit dem Klawierspile befaßen sich auf dem Lande von mänlicher Seite zunächst die geistlichen Herren und die Schullerer, worunter nicht selten rümenswerte Spiler zu finden sind; inen schließen sich in spärlicherer Weise hie und da Gutsbesitzer und Beamte an. Der Löwenanteil am Klawierspile auf dem Lande fält aber entschiden der weiblichen Bevölkerung zu. Allen voran gehen in diser Hinsicht die Damen der landsäßigen Edelleute und Gutsbesitzer; inen folgen selbstverständlich die Frauen und Töchter der Beamten in Märkten und kleineren Stätten, und dise hinwiderum nimt man sich in bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen zum Muster. In stolzem Selbstbewußtseine äußert sich nämlich der wolhabende Bürger und Bauer, daß er, was die Bezirksamtmannischen und Oberamtsrichterischen an musikalischer und sonstiger Außbildung an irer Mathilde oder Friderike leisten könten, an seiner Resi oder Franzi gerade so gut vermöge. Derohalben wandern nun dise beiden in eines der nächsten Frauenklöster, welche die höheren weiblichen Erziehungsstätten auf dem Lande darstellen. Nach mereren Jaren keren dieselben ins elterliche Haus zurück: sie haben sich einen weiteren Gesichtskreis angeeignet, wißen sich gezimend zu benemen, sprechen fremde Sprachen, zeigen Vorliebe für feinere Handarbeiten sowol wie für Romanliteratur und spilen vor allem geläufig Klawier. Auf iren Besuchskarten aber prangen die Namen: Teresa und Fanny. Und nun die Tücke des Schiksals! Beide Damen, wie sie von den jungen Beamten betitelt werden, gefallen sich nicht mer in iren Kreisen; die eine läßt sich von einem Amtsrichter, die andere

von einem Bezirksamtsassessor den Hof machen, um schließlich je irem Anbeter ins süße Joch der Ehe zu folgen. — Bürger und Bauer aber schütteln bedenklich die Köpfe: den Beamten wolten sie, was die Außbildung irer Töchter betrift, Trotz bieten, und jezt sind gerade dise selbst Beamtensfrauen geworden und diß nicht zum wenigsten um des verd... Klawierschlagens halber.

Mit der Erwänung des Klawieres und seines Spiles glaube ich auf die hauptsächlichsten Instrumente und Werkzeuge aufmerksam gemacht zu haben, deren sich das baiwarische Landvolk bei seiner Musik bedient. Ich neme durchauß nicht ein völliges Erschöpfen des Stoffes für mich in Anspruch; gar manches Instrument und Werkzeug mag sich unter die angefürten Namen noch einreihen laßen. Mir muste es genügen, im Algemeinen dem hochvererlichen Leser ein kleines kenzeichnendes Bild auß der zeitgenößischen Kunst des Volkes vorzufüren und dadurch zu zeigen, daß in diser Hinsicht der baiwarische Stamm nicht bloß mit allen deutschen und germanischen Bruderstämmen, sondern mit allen gebildeten Völkern der Welt, was Anlage und Außübung der Instrumentalmusik betrift, einen sigreichen Wetkampf — ich bin mir des schwerwigenden Außdruckes wol bewußt — jederzeit aufzunemen im Stande ist. Wir werden das im zweiten Teile diser Abhandlung, wo über Pfeifen und Singen der Baiwaren die Rede sein wird, neuerdings bestättigt finden.

Ehe ich den ganzen Gegenstand verlaße, kann ich nicht umhin, eines Unterschides, der mir zwischen baiwarischen und anderen deutschen Musikern auffiel, noch zu gedenken. Nach dem Jare 1870 konte, wie bekant, jeder deutsche Werpflichtige seiner Dienstzeit in dem Lande, wo er sich gerade aufhielt, Genüge leisten. So kam es, daß auch in die baiwarischen Regiments- und Bataillonsmusiken Leute auß allen deutschen Gauen Aufname fanden, wodurch Gelegenheit geboten war, Vergleiche anzustellen. Da offenbarte sich nun nicht so fast beim Spilen nach Noten als wie one Noten ein bedeutender Unterschid. Wärend nämlich von den Militärmusikern, welche außerdienstlich ire Kentnisse verwerten durften, die geborenen Baiwaren, die schönsten Weisen auß dem Steg-

reife wie ire Ciwilkameraden erklingen ließen, zeigte es sich bei den nichtbaiwarischen und namentlich norddeutschen Musikern, daß inen die Fähigkeit, dises nachzutun, fast immer mangelte, und daß sie sich dieselbe auch beim besten Willen nicht anzueignen vermochten. Das zeichnet nämlich den mit musikalischem Gehöre begabten Baiwaren auß dem Volke auß, daß er mit seinem im geläufigen Instrumente es jederzeit übernimt, irgend eine Melodie insbesondere zu Marsch und Tanz auß sich herauß zu entwickeln und fortzuspinnen. So hielten und halten es die Musiker auf dem Lande seit Menschengedenken. Der erste Geiger, Flötist, Klarinetist, Trompeter rc. hebt zu spilen an, one vorerst zu wißen, wie sich im die Arie unter der Hand gestaltet. Er spilt aber dessenungeachtet und wärend des Spiles komt im auch die nötige Dichtergabe, wie der Quell auß verborgenen Tiefen. Gerade die herlichsten Weisen verdanken solchen augenbliklichen Eingebungen ire Entstehung. Ebenso wie der Vorspiler verstehen es aber auch die Begleiter gleichsam voranend sich irer ersten Stimme anzuschmigen und dadurch ein harmonisches Ganzes zuwege zu bringen.

Zum Schluße erübrigt noch eines bemerkt zu werden, nämlich die Anwendung der Tonart in der Musik der Baiwaren. Es ist eine öfters schon beobachtete Tatsache, daß fremde Völker, insbesondere slawische in irer Instrumental- wie Vokalmusik, soweit sie unmittelbar auß dem Volke hervorgeht, sich fast durchgehends der klagenden Mollart bedienen, wärend die Germanen der fröhlichen Durart huldigen. Die endlosen einförmigen Steppen, welche von den Slawen seit tausenden von Jaren bewont worden wären, sagte mir einst ein gebildeter Pole, hätten in der Tat, wie man in Deutschland gewönlich annäme, durch ire Rükwirkung auf das Gemüt die schwermütigen weichen Töne bei denselben hervorgerufen. Abgesehen nun davon, daß auch einst die Germanen auf iren Wanderzügen von der binnenasiatischen Urheimat auf großen grasreichen Flächen hundertjärige Rast hielten, wobei ich an die Stämme am schwarzen Mere und an der Nord- und Ostsee erinnere, one dise slawische Eigentümlichkeit davonzutragen, scheint eine solche Anname vor allem eine

geringere Widerstandskraft von Seite der Slawen als von Seite der Germanen zur Grundbedingung zu haben. Dem entspricht auch die Wirklichkeit; denn wärend der von jeher wie seine Götter kampflustige Germane, der warhaftige Ar = aquila unter der arischen Völkerfamilie, über die Außenwelt, die in umgibt, zulezt immer sigreich sich erhebt, erligt der Slawe seiner Umgebung und geht schließlich in ir auf. Diese Anschauung wird noch dazu von slawischer Seite bestättigt; ein in diser Hinsicht erfarener russischer Diplomat sprach einst die treffend beide Völker kenzeichnenden Worte: die Germanen sind das Feuer, die Slawen das Waßer unter den nordischen Ariern. — Was aber von den Germanen im Algemeinen gilt, trift im Besonderen in vorzüglichem Grade bei den Baiwaren zu, dem mit Frohsinn und Gemütlichkeit begabtesten Stamme der Germanen, wie alseitig und neidlos anerkant wird.

Es verdient hier erwänt zu werden, daß unter anderen auch Franz von Kobell mit der vorwürfigen Frage sich beschäftigte. In seinen Schnadahüpfln und Gschichtln S. 173 läßt er sich folgendermaßen vernemen: Zur algemeinen Charakteristik der Melodieen muß bemerkt werden, daß die klagende melancholische sog. Molltonart nicht vorkomt, und wenn es war ist, daß die wilden Völker leztere vorzüglich lieben, so spricht das ebenso zu Gunsten unseres Bergvolkes, als es seine Stimmung zur Fröhlichkeit bezeichnet. — Hier wird also noch eine andere Ansicht hereingetragen, indem die Mollart den Völkern niderer Stufe überantwortet, die Durart dagegen denen höherer Anlage vorbehalten wird. Diser Scheidung scheint eine innere Berechtigung nicht versagt werden zu können, da tatsächliche Erfarungen an den verschidensten Völkern der Erde dafür sprechen dürften. Unsere Aufgabe kann es natürlich hier nicht sein, derartige Untersuchungen weiter zu verfolgen; sovil aber darf laut verkündet werden, daß, wenn Germanen und mithin auch Baiwaren auf solche Erwägungen hin die Durart für sich in Anspruch nemen dürfen, sie sich auf Kosten anderer Völker durchauß nichts zu Gute tun, sondern nur den inen gebürenden Rang unter denselben einnemen. Die herkömliche verrottete Meinung, welche sich zur Zeit noch an

deutschen Mittel- und Hochschulen breit macht, als seien unsere Urväter so eine Art halbwilder Barbaren gewesen, zeigt so recht die Armseligkeit einer gewissen Aftergelartheit, welche in Deutschland leider wie die Seeschlange nie außzusterben scheint. Die Germanen kleideten sich in Tierfelle, erzälen wol mit innerem Schaudern dise Stubenweisen, welche die Welt und ire Völker nur nach vier Wänden zu beurteilen vermögen. Ja merkwirdig! Dise Tierfelle, auß welchen oft noch die nakte Haut hervorgukte, haben es inen angetan! Daß heute noch, von unserem Bauernstande ganz zu geschweigen, die höchsten Kawaliere ire Beine in Reh-, Bock- oder Hirschhaut stecken; daß adelige Damen und Herren zur kalten Jareszeit in die kostbarsten Pelze sich vermumen; daß der Diplomat in Pelz sogar eine stehende Figur in allen Erzälungen geworden ist; daß endlich unsere Fürsten in irem höchsten Krönungsschmucke der Hermelinmantel umhült, und daß wir deshalb im Grunde genommen unseren Vorfaren vor 2000 Jaren noch zimlich äneln, daran denkt man nicht. One Überlegung betet man Griechen und Römern nach, welche in irer überwigenden Merzal germanisches Wesen nie recht zu wirdigen verstunden und die germanischen Völker wie so manche andere kurz mit dem Namen βάρβαροι barbari abtaten, eine Bezeichnung, die schon frühzeitig einen übelen Beigeschmack angenommen hatte. Selten ist ein alter Autor so erlich wie Ovid, der, als er in Tomi von blonden Geten umgeben war, welche sich über seine Sprache, die sie natürlich nicht verstunden, lustig machten, in die Worte außbrach:

barbarus hic ego sum, quia non intelligor ulli.

Wenn nun, um wider zu unserer Frage zurükzukeren, Kobell den baierischen Gebirgsbewonern oder Berglern die Mollart abspricht, so ist er damit völlig im Rechte. Aber dabei hat es noch lange nicht sein Bewenden. Kobell kante eben nur disen Teil der baiwarischen Landsaßen, der im Vergleiche mit dem ganzen Baiwarenvolke doch nur als ein geringer erscheint. Hier aber kommen die gesamten Baiwaren vom Fichtelberge biß zum Welschlande, von den Gebieten der Schwaben und Franken biß zu dem der Slawen und Ma-

gyaren in Betracht. Sie alle bedienen sich in irer Instrumental- wie Vokalmusik, insofern beide unmittelbar auß dem Volke erwachsen, nicht nur niemals der Molltöne, sondern kennen auch dieselben so wenig in irer Naturmusik, wie gewisse hochdeutsche Konsonanten in irer Sprache, so wir oben gesehen haben. Nun möchte jemand berechtigt fragen, in welcher Art denn der Baiware auf musikalischem Wege seine Trauer zum Außdrucke bringe? Darauf kann auf Grund einer dreißigjärigen Beobachtung und einer Kentnis von zallosen einschlägigen musikalischen Weisen vom Verfaßer mit Bestimtheit geantwortet werden, daß auch dises nur in Dur nie in Moll geschiht. Wenn dessen ungeachtet auf dem Lande in diser oder jener Weise die Mollart begegnet, so darf mit unbedingter Sicherheit angenommen werden, daß sie das Erzeugnis eines gelernten Musikers ist, nie aber der Naturmusik des Volkes seine Entstehung verdankt. Deshalb kann sie aber auch nie beim Volke festen Fuß faßen, geschweige einwurzeln und sich forterben, weil jede Aufname von Seite des Volksores zur Unmöglichkeit gehört. Dem Baiwaren ist nun einmal kein musikalischer Sinn für die Mollart angeboren, und in Folge dessen ist sie für in so gut wie nicht vorhanden.

Oberbayerisches Archiv

für

vaterländische Geschichte.

Herausgegeben

von dem

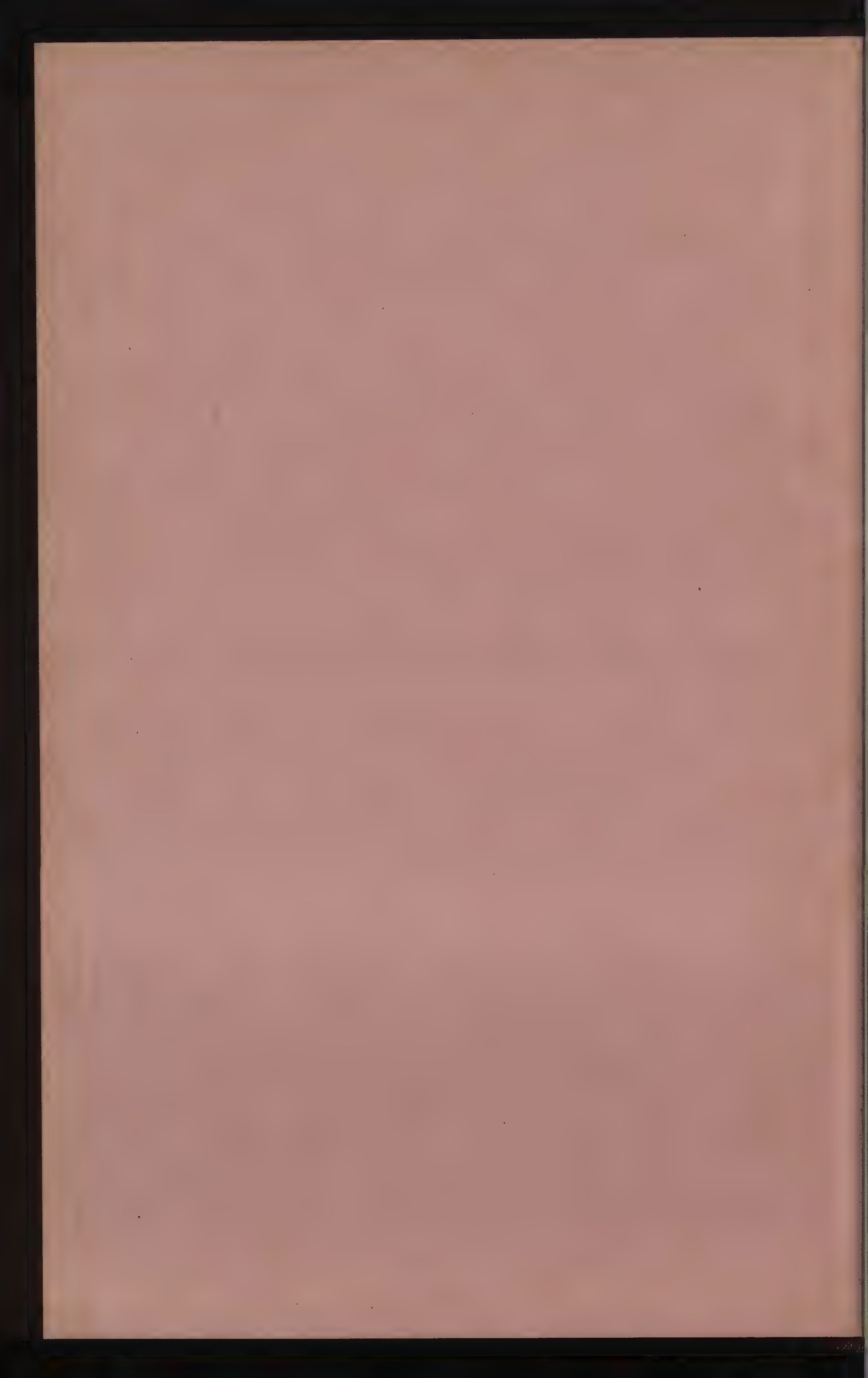
Historischen Vereine von Oberbayern.

Fünfundvierzigster Band.

Zweites (Schluß-) Heft.

1889

München, 1889.
Kgl Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.



III.

Einige altbayerische Stadtrechte.

Herausgegeben und erläutert von

Dr. Chr. Haeutle,

kgl. Reichsarchivrath, II. Vorstand des historischen Vereins von Oberbayern.

I. Das Stadtrecht von Burghausen.

Nach dem im Vereins-Besitze befindlichen Originale vom 21. März 1307.

Es ist wohl bekannt und durch Dr. Andreas Buchner, dann, von andern Historikern abgesehen, besonders durch den geheimen Hof-Rath Dr. von Rockinger auch hinreichend nachgewiesen, daß verschiedene bayerische Herzoge lange schon vor Erlaß der (zunächst nur für Niederbayern bestimmten) s. g. Ottonischen Handveste*) einen großen Theil der ihnen zuständigen Gerichtsbarkeit an Andere auf irgend welche Art überlassen haben.**)

Das, meines Wissens, älteste Beispiel einer solch herzoglich bayerischen Jurisdiktions-Verleihung***) bietet uns das Kloster Schäftlarn in einer Urkunde Herzogs Otto I. vom Jahre 1183.

Es heißt in derselben: etc. quod dominus Hainricus prepositus ejusdem cenobii et omnes successores sui prepositi

*) Vom 15. Juni 1311.

**) Diese Gerichtsbarkeit (sagt Buchner im fünften Buche seiner Gesch. von Bayern S. 265 f. Note f.), welche sich auf alle Rechtssachen bezog, die nicht Todes-Strafe zur Folge hatten, war übrigens innerhalb des Umkreises ihrer Hofmarks-Distrikte schon vor obiger Hand-Veste auch vielen bayerischen Klöstern, ja selbst Ministerialen verliehen worden.

Vergl. Dr. Ludw. Rockinger's Einleitung zu den altbaierischen, landständischen Freibriefen pag. CXXXII ss. Note 338.

***) Aeltere kaiserliche derartige Verleihungen verzeichnet Dr. Rockinger a. a. O. CXXXII Note 338.

auctoritatem nostram habeant plenariam judicandi singulos excessus in omnibus villis et grangiis . . . . exceptis tribus excessibus, scilicet pogentzblůt, notzogen et furtis,*) quos nostro judicio decrevimus reservandos.**)

Merkwürdig ist nicht minder die hieher bezügliche Urkunde Herzogs Heinrich I. von Niederbayern vom 5. Juli 1258 für Kloster Raitenhaslach, deren einschlägiger Wortlaut besagt: etc. maxime cum ipsi Abbati ejusque officialibus liceat cognoscere de causis ipsorum et cognitas judiciaria potestate diffinire, nisi contra aliquem querimonia specialis habeatur. Excepto cum aliquis in furto, latrocinio aut tali aliquo maleficio, quod sententia sanguinis est judicandum, notorie fuerit deprehensus, quia hujusmodi judicia sibi ordo ecclesiasticus non vendicat etc. ***)

Es soll nur noch einer solchen Gerichtsbarkeits-Verleihung gedacht werden, welche seitens der Herzoge Rudolf I. und Ludwig IV. am 24. Februar 1307 an den Deutschordens-Comthur von Aichach und Blumenthal mit Ausnahme von „Diefe Totslege und Notnunft" erfolgte. †)

Das sind nun Verleihungen von Jurisdiktions-Befugnissen an K l ö s t e r und O r d e n s - I n s t i t u t e. Aber auch und zwar vorzugsweise an verschiedene a l t b a y e r i s c h e S t ä d t e fanden schon vor der Eingangs erwähnten Ottonischen Handveste derlei Gerichtsbarkeits-Verleihungen statt. Zu jenen Städten rechnet M. Freiherr von Freyberg ††): Landshut, München, Ingolstadt und Regensburg.

Von Letzterer, der spätern freien Reichsstadt will hier nicht weiter gehandelt, dafür aber sollen die einschlägigen Urkunden der vorher genannten drei Städte, z u g l e i c h d e r e n ä l t e s t e R e c h t s - V e r b r i e f u n g e n, jetzt kurz ins Auge gefaßt werden.

---

*) Wegen pogentzblůt (Pog-Wunden) notzogen (Nothzucht) et furtis (Deuf = Diebstahl) folgt die Erklärung weiter unten.

**) Die in einem alten Schäftlarner Copialbuch beim allgem. Reichsarchiv (Liber delegationum Pars II fol. 16r. f.) enthaltene Urkunde ist abgedruckt im Bd. VIII der Monumenta Boica p. 519.

***) Die beim allg. Reichsarchiv im Original vorhandene Urkunde ist abgedruckt im Bd. III der Mon. Boica p. 156.

†) Vergl. Regesta Boica Bd. V p. 111 f.

††) Geschichte der bayerischen Land-Stände ꝛc. Bd. I p. 204 ff.

In vorderster Linie kommt Landshut in Betracht, welches seine städtischen Jurisdiktions- und sonstigen Privilegien am 17. August 1279 von Herzog Heinrich I. von Niederbayern erhalten hat.

Die betreffende Urkunde, lateinischen Textes, ward zuerst bei J. N. G. von Krenner,*) dann nach dessen Wiedergabe von Dr. E. Th. Gaupp**) und von Dr. H. G. Ph. Gengler***) und später (1857), nach dem Originale des Landshuter Stadtarchivs, in den Quellen und Erörterungen 2c.†) abgedruckt.

München, die jetzige Haupt- und Residenz-Stadt des bayerischen Königreichs, erhielt ihre Charta magna, wie Lor. v. Westenrieder und (indirekt auch) Buchner sie nennen,††) am 19. Juni 1294 und ist dieselbe nach dem im Stadtarchive hinterliegenden Originale in den Monumentis Boicis,†††) dann in den Quellen und Erörterungen*†) zum vollständigen und getreuen Abdrucke gelangt.

Der Abdruck bei L. v. Westenrieder**†) dagegen ist M. v. Bergmann's beurkundeter Geschichte von München entnommen.***†)

Am St. Jakobstage (25. Juli) 1312 folgte das oberbayerische Ingolstadt mit seinem ihm von Herzog Ludwig IV. von Oberbayern, dem spätern Kaiser verliehenen großen Freiheits-

*) Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der baierischen Landtage des Mittelalters, München 1804, Beylage VI p. 107 ff.

**) Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 2c. Breslau 1851, I p. 151 ff. Dr. Gaupp weist zur Evidenz nach, daß gerade in dieser wichtigen Urkunde der Einfluß des römischen Rechtes schon sehr stark hervortrete. Vergl. Bd. V der Quellen u. Erörterungen p. 315 Note 1.

***) Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852, S. 233 ff.

†) Quellen u. Erörterungen zur Bayer. u. Deutschen Geschichte. Bd. V p. 314 ff.

††) Letzterer sagt (a. schon a. O. S. 210 f.): Es ist diese Urkunde für die Bürgerschaft (Münchens) eben so wichtig, als die in demselben Jahrhundert den Engländern vom König Johann gegebene Charta magna.

†††) Bd. XXXV Pars II p. 14 ff.

*†) Bd. VI p. 44 ff., hier mit falschem Datum: 12. Juni.

**†) In dessen Glossarium Germanico-Latinum etc. Monachii MDCCCXV p. XVI f. Die Ueberschrift lautet hier: II. Charta Magna für die Stadt München 2c.

***†) M. v. Bergmann's beurkundete Geschichte von München (M. 1783) nro XIV p. 9 ff.

Briefe nach, welchen gleichfalls J. N. G. von Krenner, aber zuerst vor ihm schon Ign. Hübner veröffentlicht hat.*)

Der neueste und wohl auch genaueste Abdruck dieser Urkunde findet sich — nach dem im Ingolstädter Stadtarchive aufbewahrten Originale — gleichfalls in den Quellen und Erörterungen.**)

So viel, was die aus diesem Anlasse bei von Freyberg erwähnten altbayerischen Städte mit Rücksicht auf schon frühzeitig erworbene außerordentliche Gerichtsbarkeits-Befugnisse betrifft.***) Es wären aber dahin noch viele Städte Altbayerns zu rechnen, so vor Allen Neustadt a. d. Donau (Urkunde Herzogs Ludwig II. des Strengen vom 11. Mai 1273),†) weiter Amberg (Urkunde Herzogs Rudolf I. vom 3. März 1294),††) Nabburg (Urkunde desselben vom 31. März 1296),†††) Schwandorf (Urkunde des Nämlichen vom 5. Januar 1299),*†) Landau a. d. J. (Urkunde der Herzoge Otto III. und Stephan I. vom 13. Juli 1304).**†)

*) Krenner a. a. O. Beilage IV p. 97 ff. und Hübner in den Merkwürdigkeiten der Hauptstadt Ingolstadt, Heft 1, Ingolst. 1803 S. 29 ff.

Das Stadtrecht von Ingolstadt ist, sagt Ludw. Freih. von der Pfordten (Studien zu Kaiser Ludwigs Stadt- und Landrechte, p. 6 ff.) eine Nachbildung des Rudolfinischen Privilegs für München, aus dem es 28 Artikel u. noch einige aus dem Landshuter Stadtrechte vom 17. Aug. 1279 übernommen hat.

**) Band VI p. 204 ff.

***) Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle Vergehen, ausgenommen die vier, „die zu dem tode ziehent; teuf (Diebstahl), todsleg (Todschlag), notnunft (Nothzucht), strassraub". Erster Freibrief vom 15. Juni 1311 in den altbaierischen landständischen Freibriefen ꝛc. von Gust. Freih. von Lerchenfeld S. 1.

†) Abgedruckt in Ant. Baumgartner's Beschreibung der Stadt und des Gerichts zu Neustadt a. d. D., München 1783 S. 147 ff.

††) Abgedr. bei Fel. Reichsfreyherrn von Löwenthal, Geschichte von dem Ursprung der Stadt Amberg ꝛc. München 1801, Urkundenbuch S. 2 ff. u. in Dr. H. G. Gengler's leider unvollendet gebliebenem Codex Juris Municipalis Germaniae Medii Aevi, Bd. I. Erlangen 1863. S. 33 ff.

†††) Das beim kgl. allg. Reichsarchiv vorhandene Original mit prächtigem Reitersiegel ist abgedruckt bei J. G. Feßmaier, Diplomatische Skizze von dem alten Vizthumamt Lengenfeld, München 1800 S. 52 ff., dann in den Quellen u. Erörterungen VI p. 92 ff. Vergl. Regesta Boica IV 614.

*†) Regesta Boica IV 680. Vergl. L. Freih. v. d. Pfordten a. a. O. p. 4.

**†) Abgedr. im Auszuge in den Reg. B. V 69. Vergl. Dr. L. Rockinger a. a. O. p. CXIX Note 305. Das gleichfalls im allg. Reichsarchiv hinterliegende Original ist interessant genug, um hier später zum vollen Abdruck gebracht zu werden.

Sulzbach (Urkunde Rudolfs I. vom 21. März 1305),*) Burghausen (Stadtrechts-Feststellung vom 21. März 1307),**) Neumarkt in der Oberpfalz (Urkunde Rudolfs I. und Ludwigs IV. vom 23. Mai 1308),***) Friedberg (Urkunde König Ludwigs IV. vom 28. Januar 1315),†) Landsberg (Urkunde desselben Fürsten vom 16. November 1315),††) Rain (Urkunde des Nämlichen vom 10. März 1323), †††) Schongau (Urkunde des Kaisers vom 21. April 1331)*†) Neuburg a. D. (desgl. vom 12. April 1332) u. s. w.

Bei dieser Aufzählung altbayerischer Städte wird mancher Leser die Namen verschiedener solcher Orte vermissen, welche doch schon beim Beginne des vierzehenten Jahrhunderts unter denselben eine mehr oder minder hervorragende Rolle spielten, wie z. B. Dingolfing, Neuburg a. d. D., Neuötting, Neustadt a. d. D.,**†) Straubing, Vilshofen, Wasserburg, Weilheim ꝛc.,***†) weshalb ich es mir nun zur Aufgabe mache, auch den ältesten Stadtrechts-Privilegien eben dieser Orte etwas genauer nachzuforschen, bezw. dieselben, soweit sie in den Rahmen unserer Darstellung hereinpassen, hier, sei es zum erstmaligen, sei es zum wiederholten genaueren oder verbesserten Abdrucke zu bringen.

Da hätten wir zunächst Dingolfing in's Auge zu fassen,

---

*) J. G. Feßmaier a. a. O. S. 56 ff. Vergl. L. Freih. v. d. Pfordten a. a. O. p. 5. Die Stadtrechte Nabburgs, Schwandorfs und Sulzbachs sind Nachbildungen oder bloße Wiederholungen des Stadt-Rechts von Amberg. Vergl. v. d. Pfordten p. 4 f.

**) Vergl. Dr. Joh. Gg. Bonif. Huber, Geschichte der Stadt Burghausen S. 141 ff. u. Dr. Gengler (Cod. Jur. Municip. I 449 ff.). In seinen Deutschen Stadtrechten hat Dr. Gengler Burghausen noch nicht erwähnt, da Dr. Huber's Buch erst 10 Jahre darnach erschienen ist.

***) Regesta Boica V 135.

†) Reg. B. V 295.

††) Abgedr. in Lori's Geschichte des Lechrains. B. II S. 54.

†††) Abgedr. bei Lori a. a. O. II 46. Man vergl. dazu die Urkunde des Kaisers vom 16. Oktob. 1332 ebendaselbst S. 50 f. Erstere hat auch Dr. Gengler in seinen Deutschen Stadtrechten des Mittelalters S. 364 f.

*†) Abgedr. bei Lori II 49 ff. und auch bei Dr. H. G. Ph. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 416 f.

**†) Von Neuburg u. Neustadt gilt dies, wie gleich folgen wird, nur mit Einschränkung.

***†) Da es sich hier um ganz Altbayern handelt, kann man sich zunächst an die politischen Kreis-Gränzen nicht wohl kehren.

dessen ältestes Stadtrechts-Privilegium vom 21. Mai 1274 datirt. Es stammt von Herzog Heinrich I. von Niederbayern her und ist einem Hauptinhalte nach von Dr. J. W. Eberl seit mehr als zwanzig Jahren veröffentlicht.*)

Sonst thut dessen, soviel mir bekannt, nur noch Dr. Gengler in seinem mehr erwähnten Codex Juris Municipalis Germaniae**) Erwähnung, indem er vor Wiedergabe einiger einschlägiger, auf Dingolfing bezüglicher Regesten noch beifügt: die lateinisch abgefaßte Urkunde ist noch ungedruckt.

Da sich dem wirklich so verhält, soll deren Abdruck hier nach einer Copie vom Anfange des 17. Jahrhunderts im dortigen Stadt-Archiv***) bethätigt werden, welche mir Herr Reichsarchiv-Assessor A. Kalcher in Landshut zu verschaffen die Güte hatte.

Was dann des Weiteren die Stadt Landau a. d. Isar betrifft, deren interessantes Stadtrecht bis jetzt nur nach dem summarischen Regeste vom 13. Juli 1304†) bekannt war, so liegt bereits getreue Abschrift der beim Reichsarchive verwahrten Pergament-Original-Urkunde vom St. Margarethen-Tage 1304 nach ihrem vollen Wortlaute vor.

---

*) Geschichte der Stadt Dingolfing und ihrer Umgebung, Freising 1856 S. 85 ff.

**) Regensburg (vergl. oben S. 164) und Neustadt a. d. D. abgerechnet, (vergl. oben S. 166 u. Note †) besitzt Dingolfing das älteste Stadtrecht Altbayerns; insoferne aber darin sich zwei Male ausdrücklich auf das Landshuter Recht bezogen wird, worüber weiter unten noch genauer gesprochen werden soll, wäre hiermit für Landshut selbst ein noch älteres Stadtrecht, als das oben (S. 165) erwähnte vom 17. Aug. 1279 nachgewiesen, von dem nichts mehr auf uns gekommen zu sein scheint, wenn damit nicht die s. g. Landshuter Polizei-Verordnungen Herz. Heinrich I. vom 16. Nov. 1256 gemeint sein sollen, welche aus dem Band I des Archivs für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen p. 70 ff. im Band V der Quellen u. Erörterungen p. 154 ff. abgedruckt worden sind. Vergl. Dr. Ed. Rosenthal's Beiträge zur Deutschen Stadtrechtsgeschichte S. 11.

Dadurch würde hinsichtlich des Alters seines Stadtrechtes Landshut schließlich noch über Neustadt a. d. Donau hinaufrücken!

***) Das noch von Dr. Eberl (a. a. O. S. 85) erwähnte Original scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

†) Im Band V p. 69 der Regesta Boica. Vergl. oben S. 166 u. Note **†. Mich. Härtl in seiner Geschichte der Stadt Landau a. d. J. scheint die Urkunde nicht zu kennen.

Hinsichtlich der Hereinahme auch der frühesten Stadtrechts-Urkunde von **Neuburg an der Donau** de dato12. April 1332, welche von Kaiser Ludwig IV. (dem Bayer) herstammte*) und eines den Ansprüchen unserer Zeit genügenderen Abdruckes schon längst bedurft hätte, in unsere gegenwärtige Zusammenstellung kann ich vorerst nur mittheilen, daß das Original in Neuburg schon längst nicht mehr vorhanden ist, weshalb ich mich darauf beschränken muß, ein im dortigen Stadtarchiv vorhandenes Vidimus vom J. 1506 zum Abdruck zu bringen.**)

Die Urkunde der Herzoge Heinrich II., Otto IV. und Heinrich III. von Niederbayern für **Neuötting** vom 21. Dezember 1321***) existirt nur mehr in einer älteren Copie beim dortigen Stadtarchive, der unsere diplomatisch genaue Abschrift entnommen ist.

Noch wenig bekannt dürfte die äußerst wichtige Urkunde vom 11. Mai 1273 sein, durch welche Herzog Ludwig II. (der Strenge) der Stadt **Neustadt an der Donau**, dortmals noch Seligenstadt genannt, **das bis jetzt älteste Stadtrecht in Altbayern** verliehen hat. Es fand seine Veröffentlichung bei Ant. Baumgartner im Jahre 1783.†) Unser Wiederabdruck der so interessanten Urkunde erfolgt nach dem Wortlaute derselben im „Gemainer Stadt Newstadt Collegirt Puech Aller Derselben confirmirten Freyhaitten“ etc. vom Jahre 1587, welches uns der hochlöbliche Stadtmagistrat aus seinem Archive auf das Liebenswürdigste zur Verfügung gestellt hat.††)

Das (im Grunde der früher†††) erwähnten Urkunde Kaisers Ludwig IV. vom 21. April 1331 nachgebildete, **als solches**, wie es scheint, **noch unbekannte**) **Original-Stadtrecht**

---

*) Sie ist im Neuburger Collectaneen-Blatt des Jahres 1838 (Stück 8 u. 9 S. 57—60 u. 65—67) zum Erstenmale abgedruckt worden u. Joh. Friedr. Böhmer für seine Kaiser-Regesten entgangen.

**) Weiter unten wird hierüber Näheres folgen.

***) Regesta Boica VI 52. (Nach einer älteren Abschrift.)

†) Beschreibung der Stadt und des Gerichts zu Neustadt a. d. D. S. 147 ff Dr. H. G. Th. Gengler (in seinen Deutschen Stadtrechten des Mittelalters) kennt diese wichtige Urkunde nicht.

††) Ob Ant. Baumgartner s. Zt. noch das Original vorgelegen, ist mindestens zweifelhaft.

†††) S. 167 oben Note *†.

von Schongau befindet sich im Besitze des historischen Vereins von Oberbayern*) und steht sohin dessen Veröffentlichung im Vereins-Organe nichts Wesentliches mehr im Wege.

Um ferner Straubing hier nicht zu vergessen, so weisen die Noten in M. Sieghart's Geschichte dieser Stadt**) auf die Existenz einer die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse derselben betreffenden Urkunde vom Jahre 1307 hin, deren Inhalt in eben jenen Noten bereits zum guten Theile wieder gegeben ist.

Der kollegialen Liebenswürdigkeit des schon vorhin erwähnten Herrn Reichsarchiv-Assessors A. Kalcher verdanke ich in der That auch eine genaue Abschrift dieser Urkunde Herzogs Stephan I. vom 24. Februar 1307,***) welche ich indeß hier deßhalb nicht zum vollständigen Abdruck bringen will, weil Herr Rektor Mondschein in Straubing, wie ich vernehme, eben daran ist, die Wittelsbacher Urkunden des dortigen Stadtarchives in Einem zu veröffentlichen, mit welch' so dankenswerthem Unternehmen ihm Herr A. Kalcher für Landshut im Jahre 1880 bereits vorangegangen ist.†)

Für die Stadt Vilshofen liegt die hieher bezügliche, bis jetzt noch ungedruckte, sehr bedeutsame Urkunde Kaisers Ludwig IV. vom 26. Octob. 1345 in getreuer Abschrift ebenfalls bereit, und was Wasserburg, dann endlich Weilheim anlangt, so sind meine Nachforschungen hinsichtlich der sie berührenden, gleichartigen Diplome zu einem vollständig abschließenden Resultate noch nicht gelangt.

Für Wasserburg, dessen ältere Urkunden, wie eine herzogliche Privilegien-Erneuerung vom 28. Nov. 1374 besagt,††) durch Brand verunglückten: „daz sy brif gehabt habend, die In abgangen sind von prunst wegen", läßt sich nur so viel mit

---

*) Das gleichfalls sehr wichtige Schrift-Stück, auf Pergament geschrieben, trägt leider keine Datierung, dürfte aber, seinem Schriftcharakter nach, der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts entstammen. Es hat die Ver.-Archiv-Nummer 6246.

**) Geschichte und Beschreibung der Hauptstadt Straubing, Thl. I S. 120 ff., Noten 306—15.

***) Sie entstammt, (das Original ist verloren gegangen) einem Vidimus des Abts Johann von Niederaltaich vom 29. Nov. 1446 im Straubinger Stadtarchiv.

†) Im Band XXI der Verhandlungen des histor. Vereins von Niederbayern. — Die Straubinger Fürsten-Urkunden sind inzwischen im Bd. XXV vorgenannter Verhandlungen S. 99 ff. wirklich erschienen.

††) Tomus IX Privilegiorum im Reichsarchiv fol. 61 ff.

voller Sicherheit behaupten, daß es noch vor der Zeit Kaisers Ludwig IV. das Stadtrechts-Privilegium Münchens vom J. 1294 mit dem fast gleichen Wortlaute besaß*) und das Nämliche gilt von Weilheim, von dem eine Urkunde der Herzoge Stephan III. und Johann II. vom 27. März 1382**) erzählt, in Betracht käme „sonderlich der Schaden aller Irer Brieff, die sy von Vnnsern Vorvordern vnnd von Vnnss gehabt haben, die in auch Verprunen seind."

Ein Anderes und mit dem speziellen Stadtrechte beider Orte nicht zu verwechseln ist, daß neben andern altbayerischen Städten auch Wasserburg und Weilheim später das s. g. Stadtbuch Kaisers Ludwig verliehen erhielten.***)

Zunächst käme nun also das bereits oben erwähnte Dingolfinger Stadtrechts-Privileg vom 21. Mai 1274 hier zum Abdrucke, aber mancherlei Gründe bestimmen mich, vorerst noch einmal auf das gleichfalls schon früher†) berührte Burghauser Stadtrecht vom J. 1307 zurückzugreifen, obgleich es, wie gesagt, bei Dr. J. Gg. B. Huber bereits vollständig abgedruckt ist.

Einmal findet sich nämlich dieser Abdruck außer allem Zusammenhange mit dem sonstigen Texte des Buches in einem „Rückblick" betitelten Abschnitte, wo man ihn nicht so leicht entdeckt,††) dann degradirt Dr. Huber dieses so bedeutsame Stadtrecht zum bloßen „Polizeistraf-Gesetzbuch",†††) ferner (und das ist wohl die

---

*) Ludw. Freih. v. d. Pfordten vindizirt diese Verleihung (a. a. O. S. 238) dem Kaiser selbst.

**) Beglaubigte Abschrift im k. allg. Reichsarchiv.

***) Vergl. Fr. Auer's Stadtrecht von München S. XXVI ff., Dr. H. G. Ph. Gengler (Deutsche Stadtrechte rc.) S. 300 ff. u. L. Freih. v. d. Pfordten S. 243.

†) S. 167.

††) Da auch kein Register darauf hinweist, erging es mir im Anfange ähnlich, weshalb ich bei meinem bezüglichen Vortrage in der Februar-Monats-Versammlung des historischen Vereins vom Jahre 1888 von diesem Abdrucke keine besondere Erwähnung gethan.

†††) Vermuthlich, weil auf der Rück-Seite des Pergament-Originals von neuerer Hand die Bezeichnung „Pollicei-Ordnung Gemainer Statt Burgkhausn" etc. sich angefügt findet. Uebrigens hat Dr. H. G. Gengler in seinem Codex Jur. Munic. Germaniae I 449 ff. die Wichtigkeit dieser Publikation sofort erkannt und zweifellos festgestellt. Ewig Schade nur, um dies hier zu wiederholen, daß das ganz hervorragende Werk Dr. Gengler's ein Torso geblieben.

Hauptsache) läßt er den sonst ganz richtig abgedruckten Text in allen zweifelhaften Fällen, deren doch noch so viele sind, ohne Erklärung, während er sich sonst nur auf die Auflösung verschiedener Abkürzungen und ganz vereinzelnte Richtigstellungen der alten, im Burghauser Stadtrechte gebrauchten Schreibweise beschränkt, aber doch auch Manches ganz unrichtig gelesen hat.

Endlich ist für unseren Wieder-Abdruck des Textes dieses Stadtrechtes noch der Umstand mit Ausschlag gebend, daß das Original schon seit 28 Jahren Vereins-Eigenthum geworden ist und demnach eine nicht blos korrekte, sondern auch mit fortlaufenden Erläuterungen aller Art versehene Wiedergabe gerade im Vereins-Organe selbst um so mehr mit vollstem Rechte beanspruchen darf.*)

Was dessen äußere Gestalt betrifft, so besteht das Burghauser Stadtrecht aus zwei zusammenhängenden Imperial-Folio-Blättern guten Pergamentes, deren jedes 58 Centimeter hoch und 20⅓ Centimeter breit ist.

Der Eingang des Stadtrechts lautet:

Hie sint geschriben sogetanew recht vnd sætze von der ler vnd von der ræte der pesten Bv̊rger von der stat ze Bv̊rchausen vnd wellent si also stæt behalten.**)

Und am Schlusse des Schriftstückes heißt es:

Daz di Sætze geschehen vnd geschriben sint ze Bv̊rchausen des ist da von Christes gebv̊rt waren Tausent Jar, Drew hv̊ndert Jar darnach in dem Sibenten Jar an sant Benedicten tag.***)

Die Einschnitte im Pergament-Einbuge am Ende der Schrift mit dem noch darin befindlichen 2½ Centimeter breiten Pergament-

---

*) Ich ergänze Dr. J. Gg. B. Huber's bezügliche Angabe (auf S. 147 f. Note 8) dahin, daß der Verein das bisher auch als „Burghauser Policei-Ordnung" mit Nro. 149 in seiner Manuscripten-Sammlung verbuchte Original, welches jetzt die Archiv-Nummer 6041 daselbst bildet, im Jahre 1860 vom Herrn Hauptzollamtsverwalter Jak. Groß in Memmingen zum Geschenke erhielt.

**) Vergl. Dr. J. Gg. B. Huber (a. a. O. S. 141).

***) Vergl. ibid. S. 147. — Da zu Huber's Abdruck deutsche Lettern benützt sind, ließ er die ∘ über dem v und u (z. B. bei Bv̊rger, Bůrchausen etc.) ganz weg und dies war nun nolens volens auch Dr. Gengler zu thun genöthigt.

Streifen*) beweisen, daß das Dokument früher mit einem Siegel, offenbar dem der Stadt selbst versehen war, wenn dies auch nicht ausdrücklich am Schlusse bemerkt ist.**) Die Ueberschriften der einzelnen Kapitel sind mit rother Tinte recht hübsch und deutlich im ausgeprägten Charakter jener Zeit geschrieben.

Und nunmehr kommen wir zum Inhalte unseres Schrift-Stückes im Allgemeinen: Dasselbe enthält feste Strafbestimmungen über kriminalrechtliche Reate verschiedener Art, untermischt mit dem Privatrechte angehörigen und (wie man jetzt sagen würde) gewerbspolizeilichen Strafandrohungen für übermäßiges Borgen an Bürgerkinder ꝛc., für Verlockung fremden Dienst-Personales, für Verkäufe vor der Stadt, dann für den unrechtmäßigen Betrieb einzelner Gewerbe u. s. w., während, sonderbarer Weise, auch über letztwillige Verfügungen, wie sich solche in den Landshuter, Münchener, Amberger und Ingolstädter ꝛc. Stadtrechts-Privilegien vorfinden, in unserm Burghauser Stadtrechte nichts erwähnt wird.***) Auch sonst fehlt darin noch manch andere Bestimmung, welche in Jenen vorkommt, wie z. B. das Verbot der Vererbung von Bürgschaften an Frauen und Kinder ohne deren ausdrückliche Zustimmung,†) die Unstatthaftigkeit des Heirats-Zwanges für Bürger und Bürgerinen,††)

---

*) Vergl. Dr. Huber's Bemerkung auf S. 147 f. in Note 8.

**) Wenn es hierüber im 23. Jahresberichte unseres historischen Vereines S. 93 heißt: daß das anhängende Wachssiegel in hölzerner Kapsel aus späterer Zeit stamme, so muß hiezu bemerkt werden, daß nach einer beim kgl. allgem. Reichsarchiv dahier vorhandenen Abschrift das Original des Burghauser Stadt-Rechts im Juni 1819 sich noch im dortigen Stadtarchive, aber ohne Siegel befunden habe! Vergl. J. Gg. B. Huber (a. a. O. S. 147 f. Note 8.)

***) Solche finden sich erst in der großen Privilegien-Bestätigung Herzogs Heinrich II vom 6. April 1335 Artikel 2. Vergl. Dr. Huber (a. a. O. S. 44 f.)

†) Vergl. das s. g. Münchner Rudolfinum vom 19. Juni 1294.

††) Vergl. wieder Dasselbe und somit auch das Ingolstädter Stadtrechts-Privileg von 1312 u. über das Verhältniß Beider zu einander oben S. 166 Note *, dann die vor erwähnten Stadtrechts-Privilegien für Amberg, Nabburg u. s. w. — Das Verhältnis auch der beiden Letzteren zu einander ward schon oben S. 167 Note * erwähnt.

die Erwerbung von Eigen nach Ablauf von Jahresfrist und der Verlurst von Eigen nach zehnjähriger Abwesenheit *) u. s. w.

Hingegen hat unser Burghauser Stadtrecht, wofür schon dieser Charakter spricht, wiederum Anordnungen, wie z. B. über Feuer und Brand, welche sich selbstverständlich in Stadtrechts-Privilegien weniger häufig vorzufinden pflegen.

In seinen Strafandrohungen endlich lehnt sich unser Stadtrecht wieder ganz entschieden an den Inhalt der bereits öfters gedachten Stadtrechts-Privilegien für Amberg, Landau, München, Nabburg u. s. w. an. Nicht minder werden wir durch Jene an die ältern bayerischen Landfriedens-Bestimmungen von 1244, 1255, 6. Juli 1281 und 8. September 1300,**) dann an die herzogliche Theidigung vom 3. September 1293 erinnert.***)

Auf der andern Seite aber wird unser (Burghauser) Stadt-Recht selbst wieder zum Vorbild und zur Grundlage für andere Stadtrechte, wie namentlich das auch schon oben berührte von Neuötting vom 21. Dezember 1321†) und das von Traunstein vom 7. Januar 1375,††) als deren Mutter man es gleichsam bezeichnen könnte.†††)

---

*) Vergl. das Münchner Rudolfinum u. das mehr genannte Stadtrechts-Privileg für Ingolstadt von 1312.

**) Abgedruckt im Bd. V der Quellen u. Erörterungen p. 77 ff., 140 ff., 338 ff. u. Bd. VI p. 110 ff.

***) *An eben diesem Orte (Bd. VI.) p. 22 ff.*

†) Blos summarisch und zwar summarisch im höchsten Grade angedeutet im Bd. V der Regesta Boica p. 52.

Beim kgl. allg. Reichsarchive ist von dieser Urkunde nur eine fehler- und lückenhafte neuere Abschrift vorhanden, weshalb mir auf Vermittlung des Ausschußes des historischen Vereines durch unsern Mandatar für Altötting Herrn Bezirksamtmann Georg Mayer aus dem Neuöttinger Stadtarchive eine ältere Abschrift zur Verfügung gestellt wurde.

††) Abgedrukt bei Lor. von Westenrieder in der Einleitung zu seinem Glossarium Germanico-Latinum p. XXIII – XXXII.

Man vergl. die Bemerkung im Bd. XIX des oberbayer. Archives Note 2 S. 183.

†††) Gewissermassen greifen alle diese Stadtrechte in einzelnen Bestimmungen den einschlägigen Artikeln des Freisinger Stadt- u. Landrecht-Buches vom J. 1328 und dem Stadt- u. Landrecht-Buche Kaisers Ludwig IV (des Bayers) vom

In formeller Beziehung aber besteht zwischen unserem Burghauser Stadtrechte und allen andern bis jetzt erwähnten Stadt-Rechts-Privilegien ein ganz namhafter Unterschied, indem Ersteres keine Verleihungs-Urkunde darstellt, sondern eine auf Grund solcher herzoglicher Privilegien*) zwischen dem Rathe der Stadt und dem herzoglichen Richter vereinbarte Zusammenfassung all jener rechtlichen Bestimmungen, welche forthin in Burghausen Geltung haben sollen, eine von den „besten Bürgern der Stadt“, wie es darin heißt, ausgehende Emanation für alle sie und ihre Mitbürger irgendwie betreffenden privat- und strafrechtlichen, dann gewerblichen und polizeilichen Beziehungen.

Und gerade in dieser Fassung und in dieser Form ist nun aber das hier in Frage stehende Schriftstück als das älteste bis jetzt bekannte Stadtrecht Altbayerns zu betrachten, welchem deshalb bedeutender rechtshistorischer Werth nicht abzusprechen sein dürfte.

Und klar ist ferner, daß eben diese Form unseres Stadt-Rechtes auch auf dessen Sprache immerhin einigen Einfluß geübt.

Die genannten Münchener, Amberger, Nabburger, Landauer u. s. w. Privilegien-Verleihungen bieten uns den damaligen Hof-Kanzlei-Stiel,**) welcher, wenn er sich auch der Volkssprache sehr näherte, doch immer Kanzlei-Stiel blieb, während uns im Burghauser Stadtrechte, wie es hier vorliegt, die Sprache des Volkes unvermittelt entgegentritt.***) Und eben dieser Sprache wegen ist das Schriftstück noch besonders merkwürdig, da darin Ausdrücke vorkommen, welche trotz aller vorhandenen Hilfs-

---

Jahre 1334, bez. 7. Januar 1346 vor. L. Freih. v. d. Pfordten (a. a. O. S. 9) stellt die Publikation des Letztern auf 1336.

Vergl. Dr. Ludw. v. Maurer's Stadt- u. Landrechtsbuch Rueprechts von Freysing, Vorwort § 3 S. VII ff., Fr. Auer's Stadrecht von München, Einleitung p. VIII ff. und Dr. Riezler's Geschichte Baierns B. II 539 ff.

*) Die leider nicht mehr existiren. Das älteste Privilegium der Stadt, welches man kennt, datiert vom 11. April 1309.

**) Bei den Landauer-, Neuöttinger- u. Traunsteiner-Privilegien 2c. erhält diese Volks-Sprache das Uebergewicht über den Hofkanzleistiel derart, daß sie Letztern fast ganz zurückdrängt.

***) Die Volkssprache ist darin, möchte man sagen, hoffähig geworden.

Mittel nur schwer erklärt zu werden vermögen, worauf wir weiter unten, wo sein vollständiger Text wortgetreu wieder gegeben wird, noch ganz speziell zurückzukommen haben.

So viel vom Inhalte unseres Stadtrechtes im Allgemeinen. Betrachten wir denselben nunmehr auch im Speziellen.

Hier tritt uns nun zuvörderst die schon oben angedeutete interessante Erscheinung entgegen, daß die Stadtrechts-Urkunden für Neuötting vom 21. Dezember 1321 und für Traunstein vom 7. Januar 1375, wie gleichfalls bereits erwähnt wurde, mit dem Burghauser Stadtrechte, wenn schon verschieden davon in der Anlage und durch theilweise andere Bestimmungen, wie sie eben durch Ort und Gelegenheit veranlaßt waren, eine sehr große sofort in die Augen springende Aehnlichkeit bekunden, so daß man in Letzterem die gemeinsame Grundlage der beiden jüngern Stadt-Rechte erkennen muß.

Für die Herleitung der betreffenden Rechts-Bestimmungen, welche 1375 in Traunstein zur Einführung gelangten, von denen, welche schon seit mehr denn fünfzig Jahren zu Neuötting Giltigkeit hatten, spricht die Urkunde Herzogs Friedrich vom 7. Januar 1375 selbst mit folgenden Worten: daz vns vnser liebn getrewn dy burger vnser Stat ze Trawnstain geinnert vnd geweist habent, daz in ir brief verbrunnen sind, dy sy von alter Herschaft gehabt habent vnd nach vnser Stat ze Oeting recht, briefen vnd gewonhaiten, dy sy auch von alter Herschaft habent, vnd dar vmb gebn wir vnser vorgenanten Stat ze Trawnstain dy Recht, dy her nach geschriben stent, nach vnser egenanten Stat zu Oeting rechten, briefen vnd gewonhaiten.

Es wird häufig Gelegenheit geboten sein, auf die Aehnlichkeit, ja Gleichheit einzelner Bestimmungen in den Neuöttinger und Traunsteiner Stadt-Rechten mit jenen Burghausens zurückzukommen.

Dem speziellen Inhalte des Letzteren haben wir noch etwas genauer nachzugehen.

Was zunächst seine Eintheilung betrifft, so zerfällt dasselbe in 13 Kapitel oder Abschnitte, denen dann noch ein Nach-

trags-Kapitel angefügt ist. Die Ueberschrift eines jeden Kapitels ward, wie schon oben bemerkt, mit rother Tinte geschrieben.

Das erste Kapitel handelt von der Unzucht, welche nicht im jetzigen Sinne dieses Wortes zu nehmen, sondern als Kollektiv-Begriff für schwere Vergehungen überhaupt zu verstehen ist, wie: Verwundung, Lem (Lähmung), Todschlag, Maulschlag, Heimsuchung,*) Zucken von Waffen und verbotene Worte.

Die Bestrafung der Unzucht von Kindern unter 12 Jahren kommt allein deren Eltern zu. — Der Diebstahl untersteht dem Gutdünken des Richters, sowie der Bürger.

Das zweite Kapitel betrifft das Nachtetzen**) und „swer dem andern seinen Diener entwirist“ (entfremdet), schickt aber einen Abschnitt über das unmäßige Schuldenmachen von Bürgerskindern bei Leitgeben (Wirthen) voraus und reiht am Schluße noch einen Artikel an, durch welchen alle Käufe vor (den Thoren) der Stadt verboten sind.

Im dritten Kapitel finden sich die Sätze über die Bäcker und Fragner und im vierten kommen Letztere abermals daran, doch geht eine Strafandrohung für Jene voraus, welche die Gräben, die Burgmauern oder Zäune verletzen und am Schluße der Fragner-Artikel finden sich noch Bestimmungen über den Getreide-Kauf und Verkauf.

Das fünfte Kapitel handelt von den (Salz-)Auflegern und Salz-Herren, greift dann nochmal auf die Fragner und den Getreide-Handel zurück und schließt wieder mit den Auflegern.

Kapitel sechs ist den Fleischhackern gewidmet, dann dem Verbringen von Schlachtvieh und Obst in die Stadt und behandelt schließlich das Judenfleisch, während das ganze siebente Kapitel allein die Leitgeben betrifft.

Das achte Kapitel befaßt sich mit den Unreden,***) mit

---

*) Heimsuchung ist ein Angriff auf die Person, das Haus oder Gut eines Andern oder, nach Fr. Auer, einfach Hausfriedens-Störung.

**) Bei Nacht mit seinem Vieh fremde Grundstücke beweiden.

***) Unrede ist so viel als böse, injuriöse Rede.

heimlichen Käufen, dann mit der Buße für s. g. fließende Wunden.

Eben dieses wichtige Kapitel setzt auch die Fälle fest, wo eine Sache (wie z. B. Todschlag) an den Richter oder gar an den Vizthum geht und wie der gestraft wird, der sich gegen die Zwölfer*) vergißt mit Unzucht**) oder sonst dergleichen.

Das neunte Kapitel betrifft die Wollschläger und die Herstellung des grauen Tuches, wobei namentlich Rinderhaare verboten sind.

Im zehnten Kapitel begegnen wir der Nothwehr,***) dem Asyl-Recht des Bürgerhauses und Bestimmungen bei Differenzen zwischen den Zwölfern und dem Richter (vom Richter geht die Beschwerde an den Vizthum, vom Vizthum an den Herzog).

Hierauf folgt die Buße für das Versitzen des Fürgebots,†) das Verbot des richterlichen Geleites und der „plätze auf truchem land". ††) Und den Schluß dieses Kapitels machen die „vnvertigen fraewelein". †††)

Das eilfte Kapitel handelt vom Feuer und Brand (und wie jeder löschende Bürger ausgerüstet sein muß, und daß in jedem Haus ein Faß mit Wasser vorhanden sei).

Kapitel zwölf berührt nach seiner Ueberschrift Unkauf*†) und Pfandung, nimmt aber im Texte selbst erst die Pfandung vor, worauf ein Artikel folgt: daß jener Bürger, der in der Stadt Nöthen daheim bleibe, 12 Pfennige als Buße zu bezahlen habe „die man vertrinch".

---

*) Zwölf Rathsherren, die zugleich Schöffen sind.

) Auffälliger Weise schreibt Dr. Gengler (im Corp. Jur. Munic. Germ. 450) zu Cap. VIII unseres Stadtrechtes: handelt auch von der Competenz bei **Unzuchtsklagen ꝛc.

***) Wer einen Mann bei seinem Weib findet, ist hinsichtlich der hiefür begangenen Rache straflos.

†) Fürgebot ist gleich gerichtlicher Ladung.

††) Hierüber sei auf die Text-Erläuterungen verwiesen.

†††) Ihr Haus in der Ringmauer soll, wenn sie sich nach des Pfarrers Rath nicht bessern, zerstört werden.

*†) Unkauf ist der Verkauf unter der Hälfte des wahren Werthes.

Das dreizehnte oder Schluß-Kapitel endlich hat alle Beschädigungen in Gärten, Wiesen und am Eigen Anderer zum Gegenstande und das Nachtrags-Kapitel handelt noch von den „Pewelsleg",*) dann vom Wirthe, der seinen Gästen Futter und Heu zu geben verpflichtet sei. —

Damit wäre der Haupt-Inhalt eines Stadtrechtes erschöpft, dessen vollständiger Text nunmehr zum getreuen Abdrucke kommen soll. Um ihn jedoch nicht allzuhäufig zu unterbrechen und so seinen Zusammenhang in empfindlichster Weise zu stören, habe ich es für räthlicher erachtet, die nöthigen Erklärungen und Erläuterungen in ihrer ganzen Reihenfolge erst am Schlusse beizugeben.

Zunächst folgt also der Text und zwar, wie jetzt beim Abdruck von Urkunden allgemein üblich, in lateinischen Lettern, um die Möglichkeit zu erlangen, den Abdruck allseitig auf's Genaueste zu bethätigen.

Hie sint geschriben sogetanew recht vnd sætze von der ler vnd von der ræte der pesten Bv̊rger von der stat ze Bv̊rchausen vnd wellent si also staet behalten.

Des ersten setzend si vmb vntzv̊cht[1]**, wie man den puzzen schv̊le, der ein vntzv̊cht tůt.****)

Des***) ersten setzent si, swer den andern wunt dvrchels wunden,[2]) der pezzer dem Richter daz mit einem phunt phenning, dem Chlager auch mit einem phûnd vnd di werichen wûnden[3]) pezzer nach der zwelifer rat.[4]) vnd ein Lem wider di andern, oder schol pezzern mit fv̊mf phûnden.[5]) Ein todslag wider den andern.[6]) Der Mawelslag ein phûnt dem Richter ains vnd dem Chlager ains[7]) vnd swer dem andern haimsveht[8]) der schol geben dem Richter zwelif Schilling, dem Chlager zwelif Schilling. Swer ein Mezzer oder ein Swert zůcht, der geit ze wandel LXII den. vnd gewinne des Chlagers hůld.[9]) Swer der ist, der dvrich rechtes schaiden[10]) Swert, oder Mezzer zv̊cht, der schol daz bewæren mit seinen vingern,[11]) daz er is

*) Schläge, welche Beulen zur Folge haben.

**) Das H am Eingange u. der ganze oben fettgedruckte Satz sind mit rother Tinte geschrieben.

***) D von rother Tinte.

dvrich ander nicht getan hab. Swer verbotenew wart[12]) spricht, der geb dem Richter ein halbs phůnt vnd dem Chlager als vil vnd swer Bvrger ist, der schol dem Richter nicht vergwizzen vmb di verbotenew wart[13]). Swelich Chint hinder zwelif jaren ist, der vntzvcht schol nieman richten won[14]) vater vnd Mveter, vmb dew deuf, daz ste an des Richters gnaden swie er in půzze vnd di Bvrger.[15])

Dar nach setzent si von Nachtetzen vnd swer dem andern seinen diener entwirist. *)

Jz**) schol auch dehain Leitgebe von dehaines Bvrgers Chinde noch von dehainem seinem anwålt nicht mer weren phantes won als er oberhalb der Gvrtel ist enphangen, swer aber mer von im wert, der ist schuldich dem Richter XXX den., der stat XXX, dem Scherigen II.[16])

Swer dem andern sein Chnecht oder sein Diern ee seiner zeit entwirist,[17]) der ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen zwen. Swer dem andern an seinem Chauf vberwůrif[18]) der ist schuldich dem Richter vnd der stat LXII den. vnd leg enėm seinen schaden ab.[19])

Swer dem andern Nachtezt[20]) in wisen oder in panvelden[21]), der ist schuldich dem Richter ein phunt vnd dem Chlager ains. Js sint verboten alle chæuf vor den Toren vnd auf der Průkk der daz brichet, der schol XXX ze wandel.

Dar nach setzent si vmb di Pechen. ***)

Swelich pech Pollein[22]) fv̊r semelein Brôt pæcht, der ist schuldich dem Richter XXX der stat XXX dem Scherigen II den. vnd sweliher pech in dehainer nacht ich[23]) pæcht, an vor weinahten XIIII^or^ tag vnd vor Ostern XIIII^or^, der ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX dem Scherigen IIII^or^ vnd erlaubt aber iz der Richter ze pachen in der nacht, so ist er schuldich der stat I ꝟ. Swer ze chlain pæht, der ist schuldich XXIIII^or^ vnd swer auch des drei stůnd in einem Jar vberet wirt[24]) nach ein ander, der schol dehains vailes prôt in dem

*) Dieser ganze Satz ist gleichfalls mit rother Tinte geschrieben.

**) J von rother Tinte.

***) Auch dieser Satz ist mit rother Tinte geschrieben.

Jar pachen an des Richters willen vnd an der Bvrger. Jz schol auch dehain peche nicht Charens[25]) noch waitz Chauffen, won als vil als er verchauffen wil in den Protischen. Js schol auch dehain peche dehain Saltz nicht chauffen, er welle sich danne pacheus ab tuen vnd chauff danne mit den andern, swaz er vergelten můg.[26]) Man schol alle zeit vber di pechen vier Pvrger setzen di ir mizzetat rugen an ir pachen, swelich pech der ist, der dehainem Bv̊rger icht mit ret, ob si den chauf berueffent,[27]) der schol schuldich sein dem Richter 1/2 ℔, der stat 1/2 ℔, dem Scherigen IIII^{or}. Iz schol auch dehain fragener noch fragenerinne nicht pachen dehains vailes prote oder er ist schuldich der stat XXX vnd dem Richter XXX phenning. Swelih pech nicht pachen chv̊nne, der schol chauffen Saltz mit den andern, sweliher im daz fv̊r vbel hat, dem verbeut man daz pachen.

Dar nach setzent si vmb di fragener.*)

Swer aber der ist der ab dem Graben oder ab der Pvrchmawer oder ab den zeẘn icht prichet, der ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^{or} den.

Jz schol auch dehain fragener von der stat in einer halben Meil nicht chauffen oder er ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^{or}. Sweliher fragener auf dem Marcht vor N̊on[28]) icht chauft, vntz die Bvrger alle gemarchten,[29]) der ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen II den. Jz schol auch dehain fragenstat[30]) an dem Eritag vor der stat nicht sein, weder von Saltz, noch von ander nicht, oder er ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^{or}. Jz schol auch nieman dehain Charen noch waitz chauffen, won auf dem Marcht vnd nach dem gestrichen mazze vnd auch schaffe oder er ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^{or}. Swer der ist der vor getraid icht chauffen wil ee er iz ze hant wider verchauffe,[31]) wil aber er iz wider verchauffen, so schol er won[32]) vier

*) Gilt das Gleiche.

phenning nemen ze gwinne von dem pechen vnd schol ims geben an alle widerred oder er ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^or^.

Dar nach vmb di aufleger vnd vmb di Saltzheren. *)

Jz schol auch dehain aufleger weder Saltz noch Charen chauffen noch verchauffen won Nachatew fueder [33]) vnd Chveffel [34]) oder er ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^or^ oder er tue sich des aufflegens ab vnd arbait mit den andern swaz er welle. Sweliher Bv̊rger vůlle nimt von Saltze, [35]) der schol dew selben vůlle zehant in vůllen in di Scheiben vnd nicht in den Pevtel [36]) oder er ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^or^. Jz scholen **) auch won [37]) di rechten fragener heẘ vnd fueter verchauffen vnd di Bvrger nicht. Jz schol auch dehains Bvrger Chint noch Hausfraẘ gemainschaft haben mit den fragenern. Jz schol auch der fragener nicht chauffen Habern auf dem Marcht, won von der Bvrger Chasten oder in dem Gæẘ [38]) weder halbs Schaf noch Gantz. Jz schol auch dehain fueterer dehainen nazzen chaufschatz nicht vail haben, [39]) weder Saltz noch Charen noch Chveffen oder er ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^or^. Swanne ein wagen mit getraid chomt in dew stat, so schol dehain Bvrger nicht vailen noch auch in den wagen greifen vntz daz der wagen stille gehab, [40]) oder er ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^or^. Jz schol auch dehain aufleger dehainen wahter haben, danne sich selben, in irre danne ehaft nôt [41]) oder er ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^or^ den. Swer auch in dew stat waitz oder Charen oder Habern vail fvert, swer des ersten dar zv chomt, der schol iz chauffen, iz chom danne ieman dar zv, der iz mit welle haben, dem schal er sein Gv̊nnen [42]) mit im ze haben. Jz schol auch dehain Bv̊rger nicht mer verchauffen danne XL Scheiben vntz daz iz vnder den Saltzheren vmb chom, [43]) der Jnman [44]) XX.

---

*) Dieser Satz ist wieder von rother Tinte.

**) Hinter scholen ist von etwas späterer Hand ein ē eingefügt.

Dar nach vmb di Fleischacher. *)

Jz schol auch nieman vailen **) dehain vleisch [45]) won an dem rechten marcht oder er ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^or den. vnd vber di flaischacher schvlen sein gesetzet IIII^or Bv̊rger di der flaischacher mizzetat rûgen, sam [46]) vber die pechen, redent aber si gein den selben Bvrgern icht vntzvchtichleichen [47]) so ist des wandels ein ½ ℔ dem Richter vnd der stat ½ ℔, dem Scherigen XII den. Swer aber in dev stat fuert Chelber oder Rinder der schol daz verchauffen auf den æchsen [48]) an allew wandel, er schol aber Ophel vnd Bieren fvren in dew stat, swenn er wil. Jz schol auch der Juden vlaisch ninder vail sein, won vor den flaischtischen vnd auch daz phinnig flaisch [49]) oder er ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^or.

Dar nach vmb di Leitgeben. ***)

Swer dehainen Leitgeben icht auz trait [50]) vber seinen willen, Ob er in dem gericht ist vnd er wol phantmæzzig ist, [51]) der Richter schol dem Leitgeben von sein selbs Gvet [52]) gelten fv̊r den, der im da auz hat getragen, hat aber er nicht, daz er vergelten mûg, [53]) so schol man in dem Richter hin wider Antwûrten. Jz schol auch des Scherigen Chnecht daz recht mas an seiner Gv̊rtel tragen vnd schol vor dem Haus an giezzen [54]) vnd hat er nicht daz recht mas [55]) so ist er schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^or den. Swelih Leitgebe vor der fewer Glokken [56]) icht schencht an [57]) ob er gest hat, di des nachtes mit dem Bvrger beleiben wellent in seinem Haus vnd auch gest sein, der ist schuldich dem Richter XXX dem scherigen IIII^or.

Dar nach vmb vnrede vnd vmb Haimleich Chæuffe vnd waz der Richter nemen schv̊l vmb vliezzent wunden.

Swer den andern zv einer vnred [58]) fuedert vnd bringet, der ist schuldich dem Richter eins vreuels. Swer vngespraech

*) Dieser Satz von rother Tinte.

**) vailen ist über der Zeile hineinkorrigirt.

***) Auch dieser Satz ist mit rother Tinte geschrieben.

oder vntzûchtich ist mit warten oder mit werchen,[59]) Da schol der Richter gewishait von nemen vnd vodern, Also daz er wol gezogen sei,[60]) ob er nieman ze pezzern hat, so schol man im dew stat verbieten. Man schol auch dehainem Bvͦrger vmb vliezzent wûnden[61]) noch vmb verigew red[62]) enphuren noch entragen[63]), won vmb den todslag alain, im schol auch der Richter gewishait haizzen tuen auf daz recht. Jz schol auch dehain Bvͦrger vmb dehain vntzvͦht dem vitztum Chlagen, daz der Richter gerichten mûg, iz sei danne vmb den Todslag[64]) oder iz entwachs dem Richter,[65]) wir wellen auch, swer sich vergezze mit vntzvchten gein den XII[er] oder gein einem andern der des wert ist,[66]) den leg der Richter hintz dem Scherigen oder auf den Tvͦrn vntz er sich gehvldig[67]) vnd swer auch sich vergezze mit red gein den vorgenanten Bvͦrgern, di geswaren habent,[68]) daz si daz beste tuen wellen, daz si mûgen arm vnd auch reichen, der schol der stat vnd dem Richter daz bezzern mit einem phvͦnde. Swer auch der ist, der von der Bvrger Chnecht oder Diern haimleich icht chauft auz dem Haus oder anderswa, der des vberet wirt, den schol man haben an eins Diebes stat vnd tuet dehains Bvrgers Chnecht oder Diern dehain Deufe, des schol er nicht engelten mag er iz bringen.[69])

Dar nach von den wolleslahern vnd von dem Graben Tuech. *)

Swer **) volschew Tvech[70]) ertzevgt mit Rinderhar oder mit anderm har, der schol geben fvmf phûnt vnd LX den. oder dew hant vnd daz Tvech verbrennen. Jz schulen auch IIII[or] Bvrger da sein da man daz Grab Tvech[71]) wûricht, daz iz an valsch sei, werent si aber vber ret daz iz valsch sei, daz schvlen si bvezzen nach der XII[er] Rat.

Dar nach vmb*) nôtwer vnd swer gevlohen chvͦmt. vnd ob der Richter wider di Bvrger wâr vnd umb gelait.** †)

Swelich ††) Man oder weip sich wert nôtwer seins Leibes

*) Dieser Satz hat rothe Tinte.

**) Das S ist auch von rother Tinte.

***) vmb ist über die Zeile eingesetzt.

†) Abermals Satz von rother Tinte.

††) S roth.

vnd daz bringen mag, als recht ist, der schol sein nicht engelten.[72]) Swelich man einen andern man vindet bei seinem weip vnd begreifet,[73]) swaz er dem manne oder der fraẘn tuet, des schol er nicht engelten. Swelih Man gevlohen chv̊mt in eins Bvrgers Haus, da schol der Richter noch sein Chnecht nicht fvrbaz chomen, won fv̊r daz Haus vnd schol den wirt vadern,[74]) ob er daz recht welle tuen von dem flvhtigen manne, wil aber der wirt daz recht nicht tuen von im, so schol in der Richter auz dem Haus nemen, mag in aber der wirt vor bringen an sein geworhait,[75]) (sic!) des schol er nicht engelten gein dem Richterr (sic!). Ob der Richter den XIIer Bvrgern wider ist irs gebotes vnd ir geschæftes[76]) daz schulen si bereden mit dem Richter, hilft daz nicht, so ste vntz an den vitztûm, von dem vitztum an den Hertzogen.[77]) Swer versitzet daz fvrgebot,[78]) der ist schvldich dem Richter XII den. vnd nach dem phant XII[79]) vnd swer vergwizzet vmb Gvlt XII.[80]) Jz schol auch dehain Richter nicht gelaitz geben vmb Gvlt oder vmb anders nicht, won mit der Bv̊rger vrlaub[81]) oder mit des gescholen vrlaub.[82])

Js ist auch verboten auf trûchem land alle plætze,[83]) swer daz pricht, der ist schvldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen II.

Swelih Haus stet in der Rinchmawr mit vnvertigen fræwelein,[84]) wellent si sich nicht bezzern nach des pharrers Rat oder nach der XIIer Rat, so schol iz dew gemain zestören.

Dar nach vmb fewer vnd umb Brant.*)

Wir wellen auch swa iz sich entzvnde vnd wirt daz fewer von dem wirt nicht berûft oder von sinem Jngesinde[85]) vnd wirt er des vber wærigt,[86]) so ist er dem Richter schuldich XXX, der stat XXX vnd dem Scherigen IIIIor. Swa auch sich ein fewer erheft,[87]) da schv̊len di verristen[88]) Bvrger zv laufen ieder Man mit eine Axe oder mit einer andern wer vnd schv̊len ein Haus niderbrechen, da si sich versehent schaden da von ze chomen[89]) vnd schvlen auch daz selb Haus gelten nach der

*) Dieser Satz ist wieder mit rother Tinte geschrieben.

Bvrger Rat,[90]) swer des nicht tuet, der ist schůldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen IIII^or den. Js schol auch ein igleich Man der Bvrger ist, ie vber acht tag[91]) ein vas mit wazzer in seinem Haus haben, swer des nicht hat, daz sein der Scherigen nicht vindet,[92]) der schol dem Scherigen Acht phenning geben.

Dar nach vmb v̊nchauf vnd vmb phantv̊ng. *)

Js wellent auch di Bv̊rger vnd habent sein des Hertzogen brief,[93]) swer auf dem Gæẘ gesezzen ist, der den Bvrgern gelten schol[94]) vnd stet der Gelter an laugen,[95]) so schol der Bvrger dar vmb phenden vmb swew man im an laugen ste an Richter vnd an an (sic!) Scherigen.[96]) Swanne auch man den genanten ze samen gebeut dvrich der stat nöt,[97]) swer daz versitzet,[98]) der dahaim ist, der schol geben XII phenning, di man vertrinch.

Wir wellen auch, swer den vnchauf geit,[99]) der sei Peche oder fragener oder fueterer oder flaischacher oder swelicher lai iz ist vnd chv̊mt daz fv̊r den Richter vnd fv̊r di XII^er, vnd daz ertailt wirt daz iz vnchauf ist,[100]) der ist schvldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen II den.

Dar nach swer dem andern icht schadens tuet in Gærten vnd in wisen vnd an Aigen. **)

Wir wellen auch swer den andern vindet vnd erwischt in seinem Garten oder an seinen zeẘn im ze schaden, swelih zv̊ht er in an leit[101]) vmb den selben schaden, der doch zeitleich ist,[102]) des schol er nicht engelten gein dem Richter. Js schvlen auch alle Aecher vnd wis di getůngt sint vrid haben,[103]) di doch gevrid sint, oder er ist schuldich dem Richter XXX, der stat XXX, dem Scherigen II den. Sweliher auch dem andern auz seinem Garten oder ab zeẘn oder ab andern seinem aigen icht enphv̊rt an ens[104]) (sic!) willen, des daz Gvet ist gewesen in swelih Haus man daz trait,[105]) wil er sich nicht bezzern, so ist der gemain dar vber erlaûbt.

---

*) Dieser Satz von rother Tinte.

**) Dieser Satz gleichfalls.

Hie ist daz ende.*)

Swer pewelsleg tuet,[106]) der schol geben dem Richter LXXII fv̊r ein vræuel vnd gewinne des Chlagers huld nach der Bvrger Rat. Js schol auch ein igleich wirt seinem Gast geben fueter vnd Hew vnd swaz er wil in seinem Haus.**)

Daz***) di Sætze geschehen vnd geschriben sint ze Bv̊rchausen, des ist da von Christes gebv̊rt waren Tausent Jar, Drew Hv̊ndert Jar darnach in dem Sibenten Jar an sant Benedicten tag.

(Perg.-Orig., dessen angehängt gewesenes Siegel fehlt.)

Erklärungen und Erläuterungen zum Texte des Burghauser Stadtrechtes.

1) Es ist schon oben (Seite 177) dargethan worden, daß man unter Unzucht einen Kollektivbegriff für schwerere Vergehen überhaupt zu verstehen hat. Dies wird am Klarsten durch die älteste Neuburger Stadtrechts-Urkunde vom 12. April 1332 bewiesen: Welher auch in der selben Stat vnzucht oder vnfug tut etc.

Unzucht und Unfug gelten hier also für gleich bedeutend, wenn doch wohl anzunehmen ist, daß Unfug als die geringfügigere Handlung von Beiden erscheint. In unserm Stadtrechte selbst ist sogar der Todschlag als Unzucht aufgefaßt. Vergl. S. 184.

2) Durchels wunden (von dürcheln = durchbohren, durchel = pertusus bei Schmeller-Frommann I, 537 (vergl. Dr. Wilh. Müller's mittelhochdeutsches Wörterbuch I, 405 ff. und Dr. Matthias Lexer's mittelhochdeutsches Handwörterbuch I, 495, sub voce: dürkel) sind nach Lor. v. Westenrieder's Glossarium Germanico-Latinum p. XXIII. u. 115 u. 680 dürre, nicht gefährliche Wunden.

Die Traunsteiner Stadt-Ordnung (bei v. Westenrieder p. XXIII) hat: dürichler Wunden, aber dafür die gleiche Buße von je einem Pfund Pfenningen für den Richter und den Verwundeten und eben diese Buße findet sich auch im Neuöttinger Stadtrechts-Privileg

---

*) Dieser Satz von rother Tinte.

**) Die beiden letzten Sätze sind von etwas jüngerer Hand.

***) D ist roth geschrieben.

v. J. 1321, ohne daß übrigens in der von uns benützten Abschrift das Wort durchel eingestellt wäre. Der Abschreiber konnte dasselbe, wie es scheint, nicht lesen.

Dr. Huber geht über durchels wunden mit Stillschweigen hinweg.

3) Weriche Wunden oder, wie bei Schmeller-Frommann zu lesen, Ferchwunden sind schwere (nach Dr. Lexer III, 88 an's Leben gehende, tödliche) Wunden.

Dasselbe sagen Dr. W. Müller III, 302 f. (Verch Sitz des Lebens, Leben) und v. Westenrieder p. 680. Im Neuöttinger Privileg, wie in der Traunsteiner Stadtordnung gilt von den Ferch-Wunden das Nämliche, wie im Burghauser Stadtrecht: man bessere sie nach der Genannten (d. h. der Zwölfer) Rath.

Im Uebrigen bietet das Rechtsbuch Ruprecht's von Freysing (bei G. L. v. Maurer S. 247 f. Cap. 11) eine ganz genaue Definition von den s. g. Verchwunden, die darnach zu den Wunden zählen, welche ohne Arzt nicht geheilt werden können. Wo dies der Fall ist, spricht dann das Rechtsbuch von „mäslichen (mäßigen) wunden".

Dr. Huber läßt „werichen wunden" unerklärt.

4) Und die „werichen Wunden" bessere man nach der „Zwelifer rat".

Diese zwölf Rathsherren, die zugleich Gerichts-Schöffen sind, begegnen uns mit den Namen „rectores" auch schon in Landshut (in der bereits oben S. 165 erwähnten Urkunde vom 17. August 1279) worüber Bd. VI der Quellen und Erörterungen p. 46, dann die Landshuter Raths-Chronik von Dr. K. Th. Heigel im Band 15 der Chroniken der deutschen Städte S. 251 zu vergleichen, während sie in den Landshuter Polizei-Verordnungen vom 16. Nov. 1256 (Bd. V der Quellen und Erörterungen S. 156 f.) „prouisores" genannt werden), dann in München (in dem gleichfalls schon angeführten großen Stadtprivileg vom 19. Juni 1294, wo sie „Zwelfer" heißen), in Cham (zufolge der Urkunde Kaisers Ludwig IV. vom 16. März 1341 bei Jos. Lukas, Gesch. der Stadt und Pfarrei Cham S. 70 „Zwölfer" genannt), in Hemau (inhaltlich einer Urkunde vom 12. März 1350

in Bd. VI der Quellen und Erörterungen p. 414 „czwelft“) und endlich in Wasserburg (Urkunde Herzogs Stephan II. vom 28. Nov. 1374 in Bd. IX der Regesta Boica p. 322) u. s. w.

Für Amberg finden wir solch bevorzugte Bürger 10 oder 8, „die des rathts pflegen“, für Nabburg 8, für Deggendorf, Kelheim, Landau und Vilshofen 6 („die Sechse“) u. s. w. In der Regel heißen sie „Geschworne“.

5) Lem, Lähmung, auch gelähmtes Glied, so viel als laesio perpetua. Urkundlich vom 13. Juni 1276: perpetua lesio que vulgo Lem dicitur im Bd. V der Mon. Boica p. 16 und vom 11. Nov. 1303 exceptis illis penis quas pro gravi siue enormi lesione que vulgo Leom (richtiger: Lem) dicitur etc. im Bd. XXVI der Mon. Boica p. 60.

Die Neuöttinger und Traunsteiner Stadtrechte haben den gleichen Satz: ain lem wider dy ander oder pezzer es mit fůnf pfunden (Traunsteiner Stadtordnung), was auch vom Vilshofener Stadtrechts-Privileg vom 26. Okt. 1345 gilt.

Im Landfrieden, welchen Herzog Heinrich I. von Niederbayern mit den Bischöfen von Passau, Freising und Bamberg um das Jahr 1255 beschworen hat (er ist abgedruckt im Bd. V der Quellen und Erörterungen p. 140 ff.) heißt es Abschnitt 62 De vulneribus: Swer den andern wundet an lem, der sol im für islich wůnden ein pfunt geben u. s. w., dann wieder im Landfrieden Königs Rudolf vom 6. Juli 1281 für Bayern (abgedr. a. a. O. p. 338 ff.) Abschnitt 61: Swer den andern wundet an lem, der sol im fv̊r iglich wunden ein pfvnt geben etc.

Und in dem gleichfalls schon erwähnten Stadt-Privilegium für München vom 19. Juni 1294 heißt es: Ein lem gehöret fv̊r div ander, oder dem statrichter dafv̊r fvnf pfunt vnd sehzick pfennig.

Aehnlich besagt selbstverständlich das Stadtrechts-Privileg für Ingolstadt vom 25. Juli 1312: Ein lem gehort fv̊r div andern, oder vnserm richter dafv̊r 10 pfvnt vnd 60 pfenning.

6) Schon weiter oben hat es in unserm Stadtrecht (und ähnlich in jenem von Neuötting und Traunstein) geheißen: Und ein Lem wider die andern oder Ein todslag wider den andern.

Es beruht dies auf dem alten germanischen Strafrechts-Prinzipe, welches auch im Regensburger Landfrieden von 1244 (Bd. V der Quellen und Erörterungen p. 77 ff., hier p. 87) Abschnitt 66 De uulneribus zum Ausdrucke kommt: Manum pro manu, articulum pro articulo statuimus amputandum, oder in dem Landfrieden von 1255 Abschnitt 62: Man sol ein hant wider die andern und ein glit wider daz ander abslahen.

Aehnlich drückt sich der Landfriede vom 6. Juli 1281 aus: man sol hant fv̊r die hant abslahen vnd ein lid fv̊r daz ander und das Landshuter Stadtrecht vom 17. August 1279 sagt in dieser Hinsicht: Item mortem pro morte et pro perpetua laesione quae dicitur Lem perpetuam laesionem. Man vergleiche Quellen und Erörterungen V, 317.

7) Im Ingolstädter Stadtprivileg vom 25. Juli 1312 ist der Maulschlag mit je 10 Schillingen dem Richter und dem Geschlagenen zu büßen, hier, im Neuöttinger und Traunsteiner Stadt-Privileg mit je einem Pfunde.

8) Haimsuchen nimmt Fr. Auer (im Register und Glossar zum Münchner Stadrecht S. 328) für gleichbedeutend mit Störung des Hausfriedens, bez. mit einem Angriffe auf die Person, das Haus oder Gut eines Andern. Vergl. oben S. 177 Note *.

Dr. L. v. Rockinger in seinem Wörter-Verzeichniß zu G. Freih. von Lerchenfeld's altbaierischen landständischen Frei-Briefen sagt (S. 325) hierüber: Heymsuechung sei schwere Verletzung des Haus-Friedens, die durch einen Angriff auf die Were mit gesammeltem Gefolge begangen wurde.

Vergl. Dr. M. Lexer (a. a. O. I, 1221).

Die Haimsuchung zählte schon in der ältesten Zeit zu den schweren Vergehungen.

In den Jura Ecclesiae Babenbergensis pro advocatia Osterhoviensi circa annum 1172 (Bd. XII der Monumenta Boica p. 346) findet sich folgende Stelle: quinque vero solummodo cause ad eius (Advocati Osterhoviensis) examen spectant id est vehtat (Fehdethat feindlicher, gesetzwidriger, gewaltsamer Angriff L. v. Westenrieder Glossarium p. 612), notnunft, nahtprant (nächtliche Brandstiftung), heimsuochunge et furta.

Eine genauere Definition des Begriffes „Haimsuchung" erhalten wir im schon oben erwähnten Neuburger Stadtrecht vom 12. April 1332:

Es ist auch vmb die haimsuech also gestallt, wer den andern mit gewaffneter hannt frauenlichen in sein haus lauffet oder Im in sein Want oder in sein Thůr schlecht, der ist der haimsuecht schuldig.

So heißt es auch in dem schon mehrfach erwähnten Land-Frieden des Jahres 1244 (Abschnitt 40 De haimsv̊ch): Item quicunque alium odiose domi quesierit et de hoc cum VII comparum suorum conuincitur, in proscriptione erit.

Man vergl. den Landfrieden von 1255 Abschnitt 22 De haimsucha (a. a. O. p. 145) und das Landshuter Stadtrechts-Privileg vom 17. Aug. 1279: iniuria legis Cornelie, que dicitur haimsuchvng etc., dann die Theidigung der Herzoge Otto und Ludwig vom 3. Sept. 1293 (Bd. VI der Quellen und Erörterungen p. 28): Vmb haimsvchvng datz siner purg, datz sinem haus oder datz sinem hof svln dem chlager der daz behabt, geuallen zehen pfůnt vnd dem rihter fůemf pfunt.

Im Münchener Stadtrechts-Privileg vom 19. Juni 1294 wird das gefährliche Heimsuchen oder das Jagen eines Andern gegen sein Haus oder gegen ein anderes Haus ꝛc. mit je 5 Pfund und 60 Pfennigen und um den gleichen Betrag im Wasserburger Stadt-Recht, dann im Vilshofener Stadtrecht mit 3 und 2 Pfund, gebüßt, hier im Burghauser Stadtrechte, im Neuöttinger und Traunsteiner Stadtrechts-Privileg mit je 12 Schillingen.

Dr. Huber's Erklärung des Begriffes „haimsvchen" ist zu einseitig.

9) Vom Messer- und Schwert-Zucken finde ich zuerst Erwähnung gethan in einer Vereinbarung der Herzoge Ludwig II. und Heinrich I. dd°. Sigenburg 4. Juni 1285 (Bd. V der Quellen und Erörterungen p. 381 f.): Also swer swert oder mezzer bei vns zuchet etc., man slahe im ab die hant.

Der Freiheitsbrief Kaisers Ludwig IV. für die Stadt Rain vom 10. März 1323 (in J. G. Lori's Lechrain II 46) enthält folgende Stelle: Swer auch ein Messer oder ein Swert zucket,

der soll daz pessern mit 60 Pfenning und jener des gleichen Kaisers für Vilshofen vom 26. Okt. 1345 straft feindliches Schwert- oder Messer-Zucken, wenn „das Waffen an schaden wider einkumt“ mit 72 Pfenningen.

In Kaisers Ludwig Rechts-Buch (bei M. Freih. v. Freyberg IV, S. 447) heißt es im Artikel 174: Wer ain swert oder ain mezzer zuckt (an schaden) ist dem richter darumb schuldig 36 und 24 pfennig; dann im Freysinger Stadtrechtsbuch (bei v. Freyberg V, 195): Wer messer oder sbert zuckt, chumpt daz an schaden ain, daz ist dem Richter 72 pfening. In letztern Falle, d. h. wenn kein Schaden geschah, brauchte nach der Urkunde Kaisers Ludwig IV. vom 12. Apr. 1332 ein Neuburger Bürger gar nichts zu bezahlen.

Die Neuöttinger und Traunsteiner Stadtrechts-Privilegien verordnen mit unsrem Stadt-Recht die gleiche Buße unter dem nämlichen Zusatze: und gewinne des Klägers Huld.

10) Der dvrich rechtes schaiden Swert oder Mezzer zv̊cht (fast gleichlautend auch im Neu-Oettinger u. Traunsteiner Stadt-Recht) was L. v. Westenrieder (a. a. O. pag. XXIV) dahin erläutert: Wer aus Rechtsbescheide oder Rechtsgrunde das Schwert oder Messer zucket.

11) Schol daz bewaeren mit seinen vingern, soll das bewahrheiten mit seinen Fingern, d. h. seinem Eide.

Im Neuöttinger Stadt-Recht heißt dieselbe Stelle: der bewär das mit seinem Ayd, damit ist er Lödig, u. wörtlich so auch in der Traunsteiner Stadtordnung.

12) Im schon öfters erwähnten Münchener Stadtrechts-Privileg vom 19. Juni 1294 heißt es (a. a. O. p. 49): Swer den andern schiltet mit scheltworten, div verboten sint, der git dem rihter zehen schilling, vnd dem, der den schaden hat, als vil.

Die gleiche Bestimmung hinsichtlich der Scheltworte finden wir auch im Ingolstädter Stadt-Rechts-Privileg vom 25. Juli 1312 a. a. O. 206 f.).

Im Münchener Stadtrechte bei Fr. Auer (p. 107) lautet Arikel 277: Vmb verpotneu wort. Swer dem andern ver-

potneu wort spricht, daz sind scheltwort etc., der geit dem richter 10 sol. dn. und dem chlager als vil.

Aehnlich heißt es im Freysinger Rechtsbuch (bei M. v. Freyberg V 196): Wer den Andern haimsucht jn zorn oder mit scheltworten etc., der ist dem Richter schuldig 10 schill. vnd an die stat alz vil. Die gleiche Buße treffen wir hiefür in Wasserburg (Stadtrechts-Privileg vom 28. Nov. 1374).

Vergl. dazu Kaisers Ludwig Rechtsbuch (bei v. Freyberg IV 449 f.): Wer den andern haimsuocht in zorn oder mit scheltworten etc., der ist dem der da haimgesuocht ist, schuldig zwen vnd sechs schilling pfenning und dem richter alz vil.

Uebereinstimmend mit dem Burghauser Stadtrecht stellen hier die Neuöttinger und Traunsteiner Stadtrechts-Privilegien eine Buße von einem halben Pfunde fest, das Vilshofener eine solche von 72 Pfenningen. — Dr. Huber geht über den Begriff ohne Weiteres hinweg.

13) Der schol dem Richter nicht vergwizzen vmb di verbotenew wart d. h. ein Bürger darf von dem Richter deshalb nicht zur Zeugschaft aufgerufen werden.

Vergl. L. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXIV). Dr. Huber findet auch hiezu nichts zu bemerken.

14) Won, wan oder hier im Zusammenhange: Unzucht von Kindern „schol nieman richten won vater vnd Mveter", wofür Dr. Huber unrichtig myeter liest, heißt soviel wie: als, als nur, außer.

Vergl. Schmeller-Frommann (II 915 f.) und Dr. Ludwig v. Rockinger (im Wörterverzeichniß p. 417).

Auch im Rainer Stadtrechts-Privileg vom 16. Oktob. 1332 heißt es übrigens, um dies hier nebenbei zu bemerken, wegen der Uebelthaten von Kindern unter zwölf Jahren: Swaz auch zwai Kind, dew unter 12 Jaren sind, mit einander ze schaffen habent, mit Rauffen, mit Slahen etc. dez sullen si und Ir Väter und ir Freund an all Entgeltnuss beleiben gen aller meniglich.

15) Vmb dew deuf, daz ste an des Richters gnaden swie er in pûzze vnd di Bvrger, d. h. wegen des Diebstahls stehe es

bei der Gnade (dem Gutdünken) des Richters und der Bürger, wie er gebüßt werden soll.

Aehnlich lauten die Worte im Neuöttinger und im Traunsteiner Stadtrechte.

16) Als Einer mit Gürtel befangen (umfangen) ist, heißt soviel als: ohne mehr als die Kleidung, die Einer eben auf dem Leibe hat oder: wie er geht und steht.

Vergl. Dr. M. Lexer (I 1125 f.) und Schmeller-Frommann (I 943 f.).

Der Abschnitt oben in unsrem Burghauser Stadtrechte: Iz schol auch dehain Leitgebe (Wirth) etc. besagt demnach: der Wirth soll nicht mehr an Pfandgegenständen für Zahlung nehmen, als daß dem Bürgerskinde wenigsten Alles verbleibt, was es auf dem Leibe trägt.

So heißt es z. B. auch im Neuburger Stadtrecht vom 12. April 1332: Hat auch ain Burger ainen Sone, der Spilt oder sonnst mit Zerung vngefur ist, auf den soll kain ander Wirt in der selben Stat nicht mer wern, wan als teur als er ob der Gurtel hat vnd was er mit der Gurtel begriffen hat, darauff sol kain Wirt nit wern etc.

Und Aehnliches enthält das zu voriger Note angezogene Rainer Stadtrecht vom 16. October 1332 (bei Joh. Gg. v. Lori, Gesch. des Lechrains II 50): Ist auch, ob ains Burgers Sun oder Frewnt, oder sein Chneht, in Leythauss kumbt, und darinne Spil und unrechte Zerung haben will, so sol In der Wirt nicht tewrer wern, wan als vil er ob der Gürtl hat.

Im Stadtrechts-Privileg für Kelheim vom 21. Mai 1335 (bei J. A. Träger Geschichte der Stadt Kellheim S. 131 ff., hier S. 136) ist fast die nämliche Bestimmung enthalten.

Das Neuöttinger Stadtrecht hat einen ziemlich gleichen Artikel und jenen in der Traunsteiner Stadtordnung, der ebenfalls ähnlich lautet, erklärt L. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXIV) dahin, daß kein Wirth im gegebenen Falle mehr borgen solle, als der Betreffende Geld bei sich hat.

Dr. Huber bleibt uns hier leider jede nähere Erklärung schuldig.

17) Die Form entwirist statt entwirst (von entweren Jemanden aus dem Besitz einer Sache setzen, hier des fremden Knechtes oder der fremden Dirn, ehe deren Dienstzeit aus ist) dürfte selten sein.

Vergl. über entweren Dr. M. Lexer I, 598, Dr. W. Müller III, 583 und L. v. Westenrieder p. XXIV.

Die Neuöttinger und Traunsteiner Stadtrechts-Privilegien haben hier statt: entweren: entfremden.

Dr. Gengler sagt in seinem Corpus jur. Mun. Germ. I, 449 Note 3: vor Verlauf der Dienstzeit wegdingen.

18) Einen an seinem Kaufe überwerfen heißt nach L. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXIV. u. 597) Jemandem durch Einrede und irrige Vorspiegelung in seinem Kaufe schädlich werden, bez. ihn übervortheilen.

Dr. Huber schweigt hiezu.

19) Vnd leg enem seinen schaden ab = und ersetze dem Andern seinen Schaden.

Dr. Huber erklärt den Satz nicht genauer.

20) Wir haben schon oben (S. 177 und Note ** daselbst) bemerkt, daß „Nachtetzen" (Dr. Huber macht daraus: slachtezt) so viel ist, als sein Vieh bei Nacht auf fremden Grund und Boden zur Weide treiben.

Hierüber enthält bereits der Landfriede Königs Rudolf I. für Bayern vom 6. Juli 1281 (im Bd. V der Quellen und Erörterungen p. 339) folgende Strafbestimmung: So gehöret vmb nahtetzen 72 pfenning.

Und in der Theidigung der Herzoge Ludwig und Otto vom 3. Septbr. 1293 (a. a. O. VI, p. 28) heißt es: vmb vbereren (über des Nachbars Gränze pflügen) vnd nahtezen dem richter 72 pfenning vnd den schaden bezzern als reht si.

Fast das Nämliche bestimmt der Landfriede der Herzoge Otto, Rudolf und Stephan vom 8. Sept. 1300 (a. a. O. VI, p. 113.)

Genaueres über das Nachtetzen erfahren wir aus den Jura Vogteyae in Stumm (einst dem Stift Herren-Chiemsee gehörig) circa annum 1440 (im Bd. II der Monumenta Boica p. 431):

Item es ist ze wissen zwayerlay nachtetzen: wer

ainen Zaun bey der Nacht auftuet, das sein Vich hinein get, wirt her des überweist etc., der ist verfallen umb L II Pfund Perner nach Genaden; das ander Nachtezen ist, wer ain einprechtens Vich hat, das beruft wird dass soll man gen Nacht ein thun (man soll das zufällig einbrechende Vieh, nachdem man davon Anzeige gemacht, gegen Nacht einthun ꝛc.); kan er aber sein nicht vinden, so soll er es seinen Nachpaurn kund tun: tät er aber des nit, so ist er dem Gericht verfallen umb 5 pfund perner nach Genaden und den Nachpaurn den Schaden abzutun, die sy weisen mögen.

Das Nachtetzen wurde auch schon frühzeitig Gegenstand der gesetzgeberischen Thätigkeit. So im Münchener Stadtrechts-Buche bei Fr. Auer in den Artikeln 66 und 69 und in denselben Artikeln des Rechtsbuches Kaisers Ludwig, dann im Freysinger Rechtsbuche bei M. Fr. von Freyberg (V p. 177 f.).

In der Buße für das Nachtetzen differirt unser Burghauser Stadtrecht bei einem Pfund Pfenninge mit dem Neuöttinger Stadtrechts-Privileg und der Traunsteiner Stadtordnung, welch letztere Beide dafür nur ½ Pfund Pfenninge ansetzen.

21) In panvelden, resp. Bannfeldern, d. h. auf solchen Grundstücken, welche gebannt oder gefreit sind gegen jede Betretung oder gar Verletzung.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 242 f.). Dr. Huber läßt den Ausdruck unerläutert.

22) Pollein waren rundgeformte kleinere Brode, als die Semmeln und wohl auch von geringerer Qualität, als diese. Vergl. Schmeller-Frommann (I, 386) sub voce: Poll.

Dr. M. Lexer's (I, 323 f. sub voce: bolle) gegebene Erklärung paßt zu unserm Texte und dessen Straf-Bestimmungen nicht und L. v. Westenrieder läßt in seinen Bemerkungen zur Traunsteiner Stadtordnung (hier p. XXIV) den Ausdruck „pollen" unerklärt.

23) Ich statt icht d. h. etwas.

24) Swer auch des drei stůnd in einem Jar vberet wirt, d. h. wer dreimal im Jahr dessen überwiesen wird.

Vergl. L. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXV). Dr. Huber findet nichts hiezu zu erwähnen.

25) Charen resp. Korn.

26) Swaz er vergelten mûg. Vergelten ist soviel als zahlen. Man vergl. das Register zu Fr. Auer's Stadtrecht (S. 363), Schmeller-Frommann (I, 905) und Dr. M. Lexer (III, 112).

27) Ob si den chauff berueffent, d. h. ob sie (die vier über die Bäcker geordneten Bürger) den Kauf anstreiten.

Vergl. Schmeller-Frommann (II, 68 f.) sub voce rueffen, beschreien, anklagen.

Aehnlich lautet der betreffende Artikel im Neuöttinger- und im Traunsteiner-Stadtrecht. L. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXVII).

Der Satz giebt Dr. Huber nichts zu bemerken.

28) Nôn ist gleich Nonzeit, d. h. die neunte Stunde nach Sonnen-Aufgang, also drei Uhr Nachmittags.

Dr. Huber liest hier: vor slon, was keinen Sinn giebt.

29) Vntz die Bvrger alle gemarchten, bis die Bürger alle auf den Markt kommen. Schmeller-Frommann (I, 1652).

30) Iz schol auch dehain fragenstat an dem Eritag vor der stat nicht sein, d. h. am Dienstag darf kein Fragner seine Stätte vor der Stadt aufschlagen, weil, wie Dr. Huber annimmt, Dienstag der Markttag gewesen zu sein scheint.

Schmeller-Frommann fanden dieses Wort (fragenstat) für 1320 und 1364 zuerst in Gmeiner's Chronik von Regensburg: Die Fragner mußten, was sie auf dem Gäu kauften, an der rechten Fragenstatt wieder verkaufen (I, 812).

31) Dieser Satz: Swer der ist der vor getraid icht chauffen wil ee er iz ze hant wider verchauffe, besagt: Wer Getreid vorkaufen und es zur Hand wieder verkaufen will u. s. w.

Das Neuöttinger Stadtrechts-Privileg sagt hier: Wer icht Traith khauffet, will er es ze hannd verkhauffen etc.

Vergl. L. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXVI).

32) Won vier phenning nemen, d. h. nur oder blos vier Pfenninge nehmen.

Vergl. über diese Bedeutung des Wortes Schmeller-Frommann (II, 915 f.) und Dr. M. Lexer (III, 667 f.) und oben Note 14 S. 193.

33) Ein „Nachatew fueder“ Salzes (Dr. Huber macht ein unerklärliches „slechatew“ daraus) ist ein nacktes Fuder, das noch nicht in Kuffen oder Scheiben eingeschlossen ist und deshalb „nacktes Salz“ genannt wurde.

Vergl. Joh. Georg Lori's Sammlung des baierischen Berg-Rechts, München 1764, im Register sonderbarer Bergwörter p. 643 und Schmeller-Frommann (I, 695).

34) Chveffel, Kuefflein, Kueffl, ein Salzmaß s. g. kleinen Bandes, deren ungefähr 8 auf die Kueffen gehen.

Vergl. J. G. Lori a. oben a. O. p. 642 sub: Kuffen und Schmeller-Fromman (I, 1230).

35) Eine vulle Salz oder ein Vollen Salz ist nach J. G. Lori (a. a. O. p. 646) die ganze Ladung eines Salzschiffes, die aus 100 Kuffen bestand.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 839 sub voce: Voll, der hienach 196 Kufen enthielte.

Dr. Huber giebt hierüber keine Erläuterung.

36) Man soll das Salz füllen in die Scheiben (d. h. ein Gefäß, welches ungefähr anderthalb Zentner faßte), nicht in den Peutel.

Vergl. Schmeller-Frommann (II, 357), wo von der Salz-Scheibe als Gefäß die Rede.

L. v. Westenrieder in seinen Noten zur Traunsteiner Stadt-Ordnung vom Jahre 1375 (pag. XXVII) erklärt „füll“ (welich aufleger füll nimpt von Salz) gleich bedeutend mit „viel“, was hier doch wohl nicht angehen dürfte.

Im Neuöttinger Stadtrechts-Privileg heißt es: Welcher Burger khain füll nimet von Saltz, der soll auch den Ze hannt in der Scheiben füllen, vnnd nicht in den Peitel. —

Auch diese Stelle bleibt von Dr. Huber unerklärt.

37) Won heißt hier, wie oben in Note 14, als, nur allein. Aehnlich war die Bedeutung des Wörtchens in Note 32 S. 197 f.

38) In dem Gæv, d. h. auf dem Lande im Gegensatz zur Stadt.

39) Nazzer chaufschatz i. e. nasse Waare irgend welcher Art, hier Salz, Korn, Kufen.

40) Untz daz der wagen stille gehab, d. h. bis daß der Wagen still hält.

41) In irre danne ehaft nůt, ihn irre dann wahre Noth resp. ein Zufall, für welchen er nicht kann. Schmeller-Frommann (I, 1772) bieten verschiedene Beispiele von solch ehehafter Noth.

Dr. Huber schweigt dazu.

42) Dem schal er sein Gv̊nnen, dem soll er es gönnen.

43) Vntz daz iz vnder den Saltzheren vmb chom, bis daß es unter den Salzherren herumkam.

Ueber die Bedeutung von vntz als bis — hierher gehört auch die Note 40 — vergl. Schmeller-Frommann (I 118.) und Register und Glossar zu Fr. Auer's Stadt-Recht p. 362.

44) Der Inmann läßt sich am Besten aus dem Kelheimer Stadtrechts-Privileg vom 21. Mai 1335 (vergl. J. A. Träger Gesch. der Stadt Kellheim S. 134; beglaubigte Copie davon beim k. allg. Reichsarchiv) erklären:

Were auch, dass ein Inmann ainen Schaden deht und unterwindet sich der Richter dann seines guets, so soll der hausswirth seinen Zinss Vorausnemmen, es stehe der Ihnmann aufrecht oder nit.

Demnach ist der Inmann der Miethwohner eines Hauses, wie denn in der That im Neuöttinger Stadtrechts-Privileg hier Bürger und Hausgenosse sich gegenüber stehen.

Vergl. Fr. Auer (a. a. O. S. 332).

Dr. Huber läßt auch den „Inman“ unerläutert.

45) Vailen dehain vleisch d. h. kein Fleisch feilhaben.

46) Sam (vber di pechen) = als wie oder gleich wie über die Bäcker.

Vergl. Schmeller-Frommann (II 275 f.) und Dr. L. v. Rockinger (im Wörterverzeichniß) p. 373.

47) Redent aber si gein den selben Bvrgern icht vntzvchtichleichen d. h. reden sie (die Fleischhacker) aber gegen die-

selben vier Bürger, welche über sie gesetzt sind, unzüchtig, bez. ungehörig, unmanierlich.

Vergl. Schmeller-Frommann (II, 1108).

48) Auf den æchsen, auf der Achse.

Schmeller-Frommann (I, 25).

49) Phinnig flaisch d. h. finniges Fleisch.

50) Swer dehainem Leitgeben icht auz trait, wer einem Leitgeben (Wirth) etwas austrägt (fortträgt).

51) Vnd ob er wol phantmæzzig ist, und ob er wohl pfandmäßig ist, d. h. Pfandmäßiges oder zur Pfändung Geeignetes besitzt.

Schmeller-Frommann (I, 434). Dr. Huber schweigt auch hiezu.

52) Von sein selbs Gvet d. h. vom Gute des Richters selbst.

Vergl. Lor. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXVI) bei Erklärung der Traunsteiner Stadtordnung vom Jahre 1375.

53) Hat aber er icht, daz er vergelten můg, hat aber derselbe nichts, womit er zahlen mag, bez. kann.

Vergl. oben Note 26 S. 197. Bei Dr. Huber findet sich keine Erklärung.

54) Vnd schol (der Scherge) vor dem Haus an giezzen, d. h. er soll angießen oder mit seinem Trinkmaße messen.

So findet sich im Neuöttinger Stadtrechts-Privileg: vnnd soll in dem hauss vnnd vor dem hauss angiessen etc., dann im Münchner Stadtrechtsbuche (bei Fr. Auer, Artikel 338, pag. 131 f.): Man hat auch ainen angiezzer gesetzet, der sol wein und greizzing (Bier) angiezzen und als trinchen.

Vergl. L. v. Westenrieder's Glossarium etc. sub voce: Angiesser p. 16.

55) Vnd hat er nicht daz recht mas, d. h. bedient sich der Wirth nicht des rechten Maßes.

Die Strafe hiefür: je 30 Pfennige dem Richter und der Stadt, dann 4 Pfennige dem Schergen, ist in unserm Burghauser Stadt-Rechte, dann in jenem von Neu-Oetting und Traunstein die gleiche.

56) Vor der fewer Glo̊kken.

Unter Feuer-Glocke (Viur-glocke) ist nach Dr. Lexer (III, 379) jene zu verstehen, womit das Signal zum Austhun des Feuers bei Einbruch der Nacht gegeben wird, während „mettinglocke“ nach

Dr. Müller 2c. (I, 550) jene genannt wird, welche man zur Früh-Messe läutet.

So heißt es auch bei Fr. Auer (Register u. Glossar S. 317): zwischen der Feuerglocke und der Pfarrmette soll kein Schmid oder Bäcker Feuer haben.

Ganz richtig bemerkt diesmal Dr. Huber (Note 3 S. 145): vor der Feierabendglocke durfte nicht geschenkt werden.

Vergl. Schmeller-Frommann I, 744, bez. 1128 f.

57) An ob er gest hat heißt, weil an hier gleich bedeutend mit ausgenommen ist, ausgenommen ob er (der Wirth) Gäste hat.

Vergl. L. v. Westenrieder's Glossarium (p. 13) und Dr. von Rockinger's Wörterverzeichniß (a. a. O. p. 275).

Dr. Huber spricht sich hierüber nicht näher aus.

58) Vnred(e) gleich Schmach oder Injurie bei Schmeller-Frommann (II, 56) oder ungehörige, böse Rede bei Dr. M. Lexer (II, 1924 f.)

Die Neuöttinger und Traunsteiner Stadtrechts-Privilegien stimmen darin mit unserm Burghauser Stadtrecht überein, drücken aber die Buße, was hier nicht geschieht, so ziemlich gleichheitlich in Zahlen aus.

Dr. Huber erklärt den Ausdruck nicht, aber Dr. Gengler holt dies (a. a. O. I, 450, Note 6) im obigen Sinne nach.

59) Swer vngespræch oder vntzůchtlich ist mit warten oder mit werchen d. h. wer schamlos (Dr. M. Lexer II, 1870 s. voce un-gespræche) oder unanständig (derselbe II, 1996 f.) ist mit Worten oder Werken.

Das Stadtrechts-Privileg Kaisers Ludwig (des Bayers) für Vilshofen vom 26. Oktober 1345 enthält folgenden Artikel: Wir wellen auch, wer vngesprächig vnnd vnzüchtig sey mit worten vnnd mit werchen, da soll der Richter ain gewisshait von nemen, also das er wol gezogen sey, mag er der nicht gehaben, so sullen im die Burger vnnd der Richter ein vrlaub geben von der Stat vnnd überal aus dem Gericht ein ganntz Jar, er gebinn (gewinne) dann des Richters vnnd der Burger hulde. —

Bei Dr. Huber finden wir für obigen Satz keine nähere Erklärung.

60) Also daz er wol gezogen sei, ob er nieman ze pezźern hat, also daß er (der Richter) wohl überzeugt sei u. s. w.

Einen andern Sinn kann man beiden obigen Stellen wohl kaum unterlegen, wenn schon Schmeller-Frommann, Dr. M. Lexer und Dr. W. Müller 2c. hiefür keine Erklärung bieten. Dr. Huber desgleichen.

61) Man schol auch dehainem Bůrger vmb vliezzent wůnden etc. enphuren, man soll auch keinen Bürger um fließender Wunden willen 2c. entführen.

Nach dem Münchner Stadtrechte unterscheidet man hier „Pogwunden“ und „fliezzende wunden“.

Unter Ersteren versteht man solche „die man macht mit swerten, mit mezzern oder mit anderen waffen, die schneid oder örter habent und daz die wunden painschrot sind, oder daz man sie heften muez, oder gestochen wunden sind, die schedleich sein“.

Dagegen heißt es dann: Wer yemant fliezzender wundet mit stecken oder mit chnüttel, mit stainen oder mit fäusten, oder mit maulslegen etc.

Man vergl. Fr. Auer's Stadtrecht S. 155, Artikel 405 f.

Im Augsburger Stadtbuche von 1276 (herausgegeben von Dr. Chr. Meyer) heißt es pag. 115: Ain bogunde wunde ist diu man waitzlen (mit Charpie belegen) oder heften muz und die man gewaerlich nicht gehailen mak an den artzat.

Der Unterschied von bogender und fließender Wunde findet sich weniger klar in dem Stadtrechts-Privileg von Wasserburg (für ain bogende Wunden gehört dem Richter zue Puess 3 Pfund vnd dem, der den schaden empfangen hat, alss vil, für ain fliessenndte wunden dem Richter 3 Pfund etc.), als in den schon oben erwähnten Jura Vogteyae in Stumm circa annum 1440 (Mon. Boica II, p. 425 ff.) hinsichtlich der Buße gekennzeichnet: Für Erstere büßt man dem Gerichte 5 Pfund Pfenninge (Perner), für Letztere 72 Pfenninge. Nach dem Neuburger Stadtrecht vom Jahre 1332 durfte eine fließende Wunde mit nur je einem Pfund und 30 Pfenningen gebüßt werden.

Nach Dr. Huber wäre eine fließende Wunde einfach eine blutige Wunde.

62) Verigew red nach L. v. Westenrieder (Glossarium p. 620) soviel als gefährig, mit Gefahr verbunden, also gefährliche Rede.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 740 f.)

Dr. Huber geht über „verigew red" hinweg.

63) Man schol auch dehainem Bvrger etc. enphuren noch entragen, d. h. man soll keinen Bürger entführen noch ent- resp. fort-tragen.

Schmeller-Frommann (I, 656) sub voce: hintragen.

Im Neuöttinger Stadtrechts-Privileg heißt der betreffende Absatz: Man soll kheinen Burger vmb khein fliessent Wunden etc. aus seinem hauss icht entfieren u. s. w.

Und fast dasselbe besagt der betr. Artikel in der Traunsteiner Stadtordnung bei L. v. Westenrieder (p. XXVIII).

64) Der Richter hat ex officio nur wegen Todschlages zu richten.

65) Oder iz entwachs dem Richter, oder es entwachse dem Richter, d. h. geringere Delikte gehören nicht in dessen Kompetenz.

66) Oder gein einem andern der des wert ist. Werth ist es der Andere z. B. nicht, wenn ihm, wie das Landauer Stadtrechts-Privileg vom 13. Juli 1304 (Original im Reichsarchiv) besagt, die Stadt verboten, wenn er ein Spielmann oder (im Falle es sich um eine Frauensperson handelt) „ain offenew höfscherinne" ist.

Man vergl. die bezügliche Stelle im Landshuter Stadtrechts-Privileg vom 17. August 1279 (im Bd. V der Quellen u. Erörterungen p. 317): Item si ciuis interdictum ciuitatis vel mimum vel meretricem publicam ex causa leserit etc.

Dr. Huber giebt hierüber keine Erklärung.

Eine andere Bedeutung für „der des wert ist" zeigt ein Artikel der Traunsteiner Stadtordnung (bei L. v. Westenrieder p. XXXII): Ez schol chain Richter ob er einen vieng chümpt ein burger dar zu der ez wert ist etc. d. h. der für ihn gut stehen mag.

67) Vntz er sich gehvldig, d. h. bis er sich hold, (zum Widerruf) geneigt oder versöhnlich zeige.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 1091).

68) Die vorgenanten Bv̊rger di geswaren habent, sind eben jene Zwölf, von denen oben in Note 4 (S. 188 f.) ausführlicher die Rede war.

In Neuburg a. d. D. hießen sie schon 1332 wirklich die Geschwornen.

69) Mag er iz bringen, mag er es erbringen oder (mit Zeugen) beweisen.

Die Traunsteiner Stadtordnung (bei L. v. Westenrieder a. a. O. p. XXIX) hat einen ähnlichen Artikel: Welich burger sich notdurft seinz leibez wert, mag er daz pringen u. s. w.

Im Neuöttinger Stadtrechts-Privileg heißt diese Stelle: Welcher burger sich nottwéhr seines Leibes wéhrt, mag er das bringen, was er da thuet, des soll er vnentgolten sein.

Dr. Huber läßt sich hier nicht weiter aus.

70) Volschew Tvech, falsche. i. e. gefälschte Tücher.

71) Grab Tvech ist gleich grauem Tuch.

72) Der schol sein (des begangenenen Nothwehr-Aktes) nicht entgelten, d. h. er soll dafür ungestraft bleiben.

Vergl. Lor. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXIX). Dr. Huber übergeht die Stelle.

73) etc. vnd begreifet, soviel als ergreifet.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 990): Einen auf heller That begreifen oder, wie es im Neuburger Stadtrecht vom Jahre 1332 heißt: Kein Bürger darf gefangen gesetzt werden, wenn es sich nicht um die drei Sachen handelt (die an den Tod ziehen) „vnnd das man in auch an der waren hanntgetat begreif".

74) Vnd schol den wirt vadern, soll den Wirth fordern, auffordern, vorfordern.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 753) sub voce: fordern.

75) Mag in aber der wirt vor bringen an sein geworhait, d. h. mag ihn aber der Wirth vor verbringen an seine Gewahrheit (wo sich selber gewahrt sieht) d. h. an einen sichern Aufenthalt.

Vergl. Schmeller-Frommann (II, 970).

Bei Dr. Huber bleibt dieser Satz unerläutert, aber Dr. Gengler (a. a. O. I, 450, Note 8) erläutert ihn, wie wir bereits oben gethan.

76) Der Sinn der Stelle ist offenbar: der Richter soll in den Wirkungskreis der Geschwornen nicht ein- oder übergreifen.

77) Der Instanzenzug, wie wir jetzt sagen, ging vom Richter an den Vizthum, d. h. wenn sich die Geschwornen des Rathes und der Richter nicht einigen konnten, ging die Entscheidung an den Vizthum und wenn der Rath auch damit sich noch nicht begnügen konnte, an den Herzog selbst.

Dieser höchst interessante Rechtssatz: vom Richter an den Vizthum, vom Vizthum an den Herzog findet sich weder im Neuöttinger Stadt-Rechts-Privileg, noch in der Traunsteiner Stadt-Ordnung.

Wir haben hier die drei Gerichte jener Zeit und bez. die drei Rechts-Instanzen vor uns.

78) Fvrgebot, Fürgebot, Fürbot ist soviel als gerichtliche oder amtliche Ladung.

Vergl. Lor. v. Westenrieder (im Glossarium p. 174) und Schmeller-Frommann (I, 745) dann Register und Glossar zu Fr. Auer's Stadtrecht von München p. 320.

79) Vnd nach dem phant XII (Pfeninge).

Im Neuöttinger und Traunsteiner Stadtrechts-Privileg findet sich der gleiche Artikel: Wer ein fürbott versitzet, der soll dem Richter XII vnd nach dem Pfandt XII (Pfeninge bezahlen).

Die Erklärung dafür, wenn überhaupt eine nöthig ist, bleibt uns L. v. Westenrieder (p. XXX) schuldig. Sie muß wohl einfach dahin lauten: wem der Richter ein Pfand verschafft, zahlt dafür 12 Pfeninge.

Dies erhellt aus Artikel 51 des Münchner Stadtrechtbuches bei Fr. Auer p. 22: Swer sein recht erlangt und so verre chlagt vor gericht, hinz daz im fronbot mit dem rechten ertailt und geben wirt hinz haus etc. von swem dann fronboten datz haus und datz hof pfant wirt gewert etc. der geit dem richter XVI dn.

80) Vnd swer vergwizzet vmb Gvlt XII (Pfeninge) d. h. wer (vor dem Richter) Sicherheit oder Bürgschaft (Kaution) wegen eines Giltbezugs seinem Gläubiger stellen muß, zahlt gleichfalls 12 Pfeninge dafür.

Vergl. L. v. Westenrieder (Glossar p. 618 f.), der einige

praktische Beispiele aus den Monumentis Boicis über die Bedeutung von „vergewissen“ beibringt, dann Chr. Gottl. Haltaus (Glossarium German. Medii Aevi Lipsiae 1758 p. 1857 f.), dessen Beispiele noch größere Klarheit geben.

Dr. Huber bringt hierüber keine Erklärung, während Dr. Gengler (I, 450 Note 12) sich der unsrigen anschließt.

81) Won mit der Bv̊rger vrlaub, d. h. als mit der Bürger Erlaubniß oder Vergünstigung. L. v. Westenrieder (Glossar p. 608) und Schmeller-Frommann (I, 1406).

Wegen des „won“ vergleiche oben Note 14 S. 193.

82) Oder mit des gescholen vrlaub. Die richtigere Bedeutung von Geschol (Selbschol) wäre hier wohl eher Gläubiger als Schuldner, worüber das Register und Glossar zu Fr. Auer's Stadtrecht p. 353 verglichen werden kann; ich glaube übrigens, am Richtigsten möchte Geschol mit Bürge gegeben werden.

83) Auf trv̊chem land alle plætze (sind verboten).

L. v. Westenrieder erklärt diesen Satz, der gleichlautend in der Traunsteiner Stadt-Ordnung vorkommt (im Neuöttinger Stadtrechts-Privileg findet sich hier eine Lücke) mit einem Verbot aller Marktplätze auf trockenem Lande (Einleitung p. XXX), aber was soll hier trockenes Land bedeuten? Wäre nicht vielleicht an etwas Aehnliches zu denken, was das Münchner Stadtrecht hat (bei Fr. Auer Art. 342 p. 133): man verpeut all trunchen plætz mit spil, denn Truckenplatz, wo Truck gespielt wird (Schmeller-Frommann I, 464) scheint noch weniger hieher zu passen.

Auch Dr. Huber läßt uns hier im Stiche, während Dr. Gengler (Cod. Jur. Mun. Germ. I, 450 Note 14) sagt: „die Stelle scheint verderbt zu sein. Es ist hier offenbar an das Verbot von Trink- und Spielplätzen zu denken, welches z. B. auch im Münchner Stadtrecht von 1346 Art. 342 sich findet.“

84) Unter den „vnvertigen fræwelein“ sind, wie schon oben (S. 178 Note †††) bemerkt wurde, Lustdirnen zu verstehen. Vergl. Note 66 S. 203 offenew hoͤfscherinne.

85) Oder von sinem Ingesinde, was gleich bedeutend mit Miethbewohner (oder Inmann) ist.

So Fr. Auer (a. a. O. p. 331) und Schmeller-Frommann (II, 305). Vergl. dagegen L. v. Westenrieder's Glossar (p. 200 sub voce: Gesind), welcher hier Ingesinde mit Gesinde d. h. Hausgenossen, Ehehalten u. s. w. zu erklären sucht, während Dr. Huber neutral bleibt.

86) Wirt er des vber wærigt, wird er des überführt. Vergl. Schmeller-Frommann (II, 967 überwæren).

87) Sich ein fewer erheft, d. h. erhebt.

88) Di verristen Bvrger, d. h. die am Entferntesten wohnenden Bürger.

Verrist, verrest ist der Superlativ von vërre, fern.

Vergl. Dr. W. Müller (a. a. O. III, 300): der verreste der hie dise sîte des meres lît.

Dr. Huber erklärt diesen Ausdruck in geradezu entgegengesetzter Weise mit „die nächsten Bürger".

89) Da si sich versehent schaden da von ze chomen, d. h. da sie sich versehen, daß daraus Schaden entstehen könnte.

90) Daz selb Haus gelten nach der Bvrger Rat, d. h. dasselbe Haus (welches nieder gebrochen werden muß) bezahlen nach dem Rathe der Geschwornen.

91) Je vber acht tag d. h. alle acht Tage.

Im Neuöttinger und Traunsteiner Stadtrecht findet sich die Bestimmung: ye v̊ber 14 tag.

92) Daz sein der Scherigen nicht vindet, d. h. daß es (das volle Wasserfaß) der Scherge nicht findet.

93) Ueber das Pfandrecht gegenüber den auf dem Gaue Gesessenen, welche den Bürgern Geld schuldig sind, hatte die Stadt bereits vor 1307 herzogliche Gnadenbriefe, welche leider nicht mehr vorhanden sind.

Erst die große Privilegien-Bestätigung Herzogs Heinrich II. vom 6. April 1335 gestattet den Bürgern der Stadt Burghausen im Artikel 6 wieder: es sei denselben erlaubt, um ihr Geld zu pfänden überall im Land und unverwehrt von Jedermann, ohne daß sie darum vom Herzoge oder seinen Amtleuten geahndet werden dürften.

Vergl. Dr. Joh. G. Bonif. Huber Geschichte der Stadt Burghausen S. 44 f.

94) Der den Bvrgern gelten schol, d. h. der die Bürger bezahlen soll.

95) Vnd stet der Gelter an laugen, d. h. und steht der Schuldner am Läugnen, oder: und läugnet der Schuldner die Forderung ab. Art. 11 des Münchner Stadt-Rechtes (bei Fr. Auer S. 6 f.) besagt:

Wirt ainer angesprochen umb gelt, wie er des schuldig worden ist, und laugent der des, der da angsprochen wirt, er sull im sein nicht, des laugen sol man nemen mit seinem aid etc., und im Art. 13 (S. 7 f.) heißt es:

Wær auch, daz ainer den andern anchlagt, er hab in haimgesuocht mit gewaffenter hant in seinem haus und hof, stet er im des ân laugen, so sol er imz pezzern mit V lib. dn. etc.

Endlich im Art. 19 (S. 10): etc. swes er dann schuldig wirt, und des ân laugen ist, so sol im daz gericht pieten u. s. w.

Dr. Huber liest unrichtig: vnd stet der Gelter an langen.

96) An Richter vnd an (an steht aus Schreibversehen zweimal im Urkunden-Texte) Scherigen, d. h. ohne den Richter und ohne den Schergen.

Da Dr. Huber auch hier das vorausgehende: an laugen als „an langen" liest, so gibt sein Satz keine Klarheit.

97) Swanne auch man den genanten ze samen gebeut dvrich der stat nôt, d. h. wenn auch man die vom Rathe zusammen gebietet in der Stadt Nöthen.

98) Swer daz versitzet, d. h. wer das versitzet oder versäumt.

99) Swer den vnchauf geit, wer dem Andern etwas unter seinem wahren Werthe zu verkaufen giebt.

Hieher paßt Art. 330 des Münchner Stadtrechtes (bei Fr. Auer p. 128 f.): Ez ist recht, swer den andern überchauffet also, daz er im daz verchauffet guot wil geben oder geit minner, dann umb halben tail des rechten werts, des daz selb guot gar wert ist etc.

Dr. Huber läßt das Wort unerklärt, während Dr. Gengler (a. a. O. I, 450 Note 16) Unkauf richtig als Verkauf unter dem Marktwerthe bezeichnet.

100) Daz iz vnchauf ist, d. h. daß es wirklich Unkauf ist,

resp. laesio enormis oder ein Verkauf unter der Hälfte des wahren Werthes. Vergl. Fr. Auer (Register und Glossar) p. 362.

101) Swelih zvht er in an leit, welche Zucht (Züchtigung) er ihm anlegt, i. e. angedeihen läßt.

Das Traunsteiner Stadtrecht hat (a. a. O. bei L. v. Westenrieder p. XXX) den gleichen Artikel und Letzterer hiefür die nämliche Erklärung: was er immer für eine Züchtigung an ihm vornimmt.

Conf. Schmeller-Frommann (I, 1455) s. v. anlegen.

102) Der schaden, der doch zeitleich ist, d. h. der mit der Zeit vergeht, also nur als ein vorübergehender sich darstellt.

Dr. W. Müller (III, 915 f.) und Dr. M. Lexer (III, 1140).

103) Alle Aecher vnd wis di getůngt sind, schvlen vrid haben, sollen gefriedet, gefreit oder gebannt sein, so daß ihr Betreten verboten ist und Strafe nach sich zieht.

104) An ens willen, d. h. ohne Eines Willen, hier ohne den Willen dessen, welchem das Gut gehört hat.

105) In swelih Haus man daz trait, d. h. in welches Haus man das trägt.

106) Swer pewelsleg tuet, d. h. wer Beulenschläge thut, also Schläge, die Beulen zur Folge haben.

Schon im Landfrieden Königs Rudolf I. für Bayern vom 6. Juli 1281 (Quellen und Erörterungen V, 348) heißt es: Swer im (dem andern) einen pævl sleht, und im Landfrieden der Herzoge Otto, Rudolf und Stephan vom 8. September 1300 (Quellen 2c. VI, 123) desgleichen: Swer dem andern einen bævl sleht.

Das Neuöttinger Stadtrechts-Privileg hat den gleichen Satz: „Wer dem andern Pälschläg thuet, der soll dem Richter 60, der Statt 60, dem Scherg 2 (Pfenninge geben).

Und in der Traunsteiner Stadtordnung (bei L. v. Westenrieder p. XXXI) heißt es: „Wer dem andern päwl sleg tüt der schol dem Richter LX, dem scherigen II (resp. bezahlen).

II. Das Stadtrecht von Dingolfing vom 21. Mai 1274.

Nach einer älteren Copie im städtischen Archive daselbst.

Die schon weiter oben*) erwähnte Dingolfinger Stadtrechts-Urkunde vom 21. Mai 1274 gehört mit zu den ältesten Dokumenten dieser Art für Altbayern**) und ist auch deshalb für uns von ganz besonderm Interesse.

Dr. J. W. Eberl, welcher derselben zuerst Erwähnung that, sagt darüber wörtlich:***) Der erste Freiheitsbrief, der urkundlich in lateinischer Sprache in dem Stadtarchive vorliegt, ist von Herzog Heinrich ꝛc. ausgestellt. Er bewilligt darin den Bürgern einen Richter (Stadtrichter neben dem herzoglichen) sich zu bestellen, der jedoch von dem Herzoge soll bestätigt werden. Bürger und Richter sollen in gemeinschaftlichem Benehmen einen Stadtdiener (Praeco apparitor, Scherg sagt die Freiheitsurkunde von 1322) aufstellen und gleichzeitig abstellen können u. s. w.†)

Gestützt auf Dr. Eberl veröffentlichte sodann Dr. H. G. Gengler den Hauptinhalt dieser interessanten Urkunde,††) indem er am Schluße noch beifügte: „Die lateinisch abgefaßte Urkunde ist noch ungedruckt; eine Inhalts-Uebersicht findet man bei Eberl."

Die vollständige Wiedergabe des Textes dieser Urkunde sei also hier meine zweite Aufgabe. Leider konnte ich das Original derselben nicht bekommen, sondern mußte mich mit einer Abschrift vom Anfange des 17. Jahrhunderts begnügen, welche

---

*) S. 167 f.

**) Ausgenommen die ehemal. Reichsstadt Regensburg (vergl. oben S. 164), dann Neustadt a. d. Donau, dessen noch von Herzog Ludwig II. (dem Strengen) herrührender Stadtrechtsbrief vom 11. Mai 1273 datiert. Vergl. oben S. 166 u. Note †.

***) Geschichte der Stadt Dingolfing und ihrer Umgebung. Freising 1856. S. 85.

Dr. v. Rockinger (in seiner Einleitung zu G. Freih. v. Lerchenfeld's altbaierischen landständischen Freibriefen ꝛc.) scheint diese Urkunde nicht zu kennen, und ist sie selbverständlich auch in den Regestis Boicis nicht zu finden.

†) J. Sixt in seinem „Amtsbezirk Dingolfing" (zwanglose Beilage zur Isar-Zeitung von 1883—87) wiederholt (S. 197 ff.) lediglich die Worte Dr. Eberl's, ohne sich über die betreffende Urkunde selbst näher zu äußern.

††) In seinem Cod. Jur. Munic. Germaniae etc. B. I p., 775 f.

mir, wie ich schon früher erwähnte, Herr Kollega Kalcher in seiner unermüdlichen Gefälligkeit aus dem städtischen Archive von Dingolfing verschaffte.*) Dazu bediente ich mich noch einer beim allgemeinen Reichsarchive befindlichen Abschrift vom Jahre 1758.

Beide ergänzen sich in der wünschenswerthesten Weise, doch ehe ich auf Näheres eingehe, erscheint es mir geboten, die Rechts-Grundsätze, welche in der Urkunde niedergelegt sind, im Allgemeinen darzulegen.

An der Spitze derselben steht nun der Entschluß Herzogs Heinrich, den Bürgern der Stadt Dingolfing einen eigenen (Stadt-)Richter zu geben.

Richter und Bürger zusammen bestellen oder entlassen in gemeinsamem Einverständniß den Schergen (apparitor seu praeco). Ueber jedes Vergehen (violentia),**) das innerhalb der Stadt geschieht, wird nach Landshuter Stadtrecht gerichtet.

Der Richter darf Niemanden zwingen, sich vor ihm einzulassen, außer es wurde die Sache freiwillig vor Gericht gebracht, oder der Fall war so gelagert, daß gegen den Schuldigen schon nach herzoglichem Rechte vorgegangen werden mußte.

Gegen den Willen der Gläubiger darf weder der Richter noch irgend ein Bürger dem Schuldner Sicherheit gewähren, wenn derselbe nicht ein bezügliches Zeugniß beizubringen vermag.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Satz, daß jeder Bürger, unbeirrt von Richter und Schergen, Pfand nehmen darf bis in des Herzogs drittes Gericht, worüber wir noch speziell auf den Kommentar verweisen, der dem Stadtrechts-Texte angefügt ist.

Schulden bis zu 30 Pfeningen treibt der Scherge ein, erfolgt

---

*) Die Urkunde ist enthalten in einem Foliolibell von 8 Blättern mit noch drei weiteren Urkunden, welche die Stadt Dingolfing betreffen, vom 5. Aug. 1322, vom 16. April 1341 und vom 25. Mai 1602.

Die Ueberschrift des Libells, das Anfangs des 17. Jahrhunderts entstanden zu sein scheint, lautet: Vier: von Hertzogen aus Bayern etc. hochseel. gedechtnuss der Statt Dinglfing erthailte Freybrief vnd Confirmationes.

Nun folgen die erwähnten vier Urkunden und unter jeder derselben befinden sich Abbildungen der betreffenden Siegel von nicht ungeschickter Hand.

**) Vergl. weiter unten Note 2 zum Texte des Dingolfinger Stadtrechtes.

aber keine Zahlung, so geht die Sache vom Schergen an den Richter.

Der Scherge kann ohne Zuthun des Richters für eines beliebigen Bürgers Schuld Pfänder nehmen. Bei außerhalb der Stadtmauern mit Beschlag belegten Pfändern kommt dem Richter, wenn Schuldner und Gläubiger vor Verbringung der Pfänder nach der Stadt sich verglichen haben, davon nichts zu Gute; andernfalls haftet das Pfand nicht blos für die ursprüngliche Schuld, sondern auch für die vom Richter erkannte Buße.

Für nichtig hat zu gelten, was der Richter in Gemeinde-Sachen ohne den Rath der Geschwornen anordnen würde. Weder Haus noch Hof darf der Richter in der Stadt mit Beschlag belegen, solange der betreffende Bürger noch bewegliches Gut genug besitzt, um damit die Strafe für ein begangenes Vergehen zu entrichten.

Weder der Herzog, noch der Richter, wie durch diese Urkunde speziell bestimmt wird, dürfen einen Bürger gefangen setzen, der ein eigenes Haus hat, wenn anders das Haus so viel werth ist, als der zu seiner Festsetzung bestimmende Betrag ausmacht.

Der Richter soll die gerichtliche Buße auf den Rath der Geschwornen um soviel entsprechend ermäßigen, daß der schuldige Bürger in seinem Vermögen nicht ganz zurückkomme; will der Richter dem nicht beipflichten, so kann dagegen an den Herzog rekurrirt werden; andererseits sollen die Geschwornen den Schuldner ermahnen, daß er die der Beschaffenheit seines Vergehens angemeßene Buße bezahle.

Wer bei Abwesenheit des Richters und des Schergen in eigener Machtvollkommenheit seinen Schuldner in Gewahrsam bringt, bis sie wiedergekehrt sind, hat dafür keine Strafe zu leiden.

Wenn irgend ein Bürger von den Neubrüchen der Stadt etwas kauft oder verkauft, und dies nicht durch richterliche Autorität verlautbaren lassen will, ist dem Richter aus einem solchen Geschäfte nichts zu bezahlen.

Wenn ein Bürger eine Streitsache mit einem andern Bürger, die bereits gerichtlich entschieden ward, abermals vor Gericht bringt, zahlt er nach Landshuter Gewohnheit 72 Pfeninge.

Wenn ein Bürger einem andern seinen Acker schädigt durch Nachtezzen, Uebermähen, Ueberschneiden, ohne dabei Gewalt anzuwenden, soll er zur Zahlung von 72 Pfeningen verurtheilt werden, nachdem er ehevor dem Beschädigten noch Ersatz geleistet.

Welcher Bürger Haus, Hof oder Garten ein Jahr lang ruhig im Besitze gehabt, soll, wenn sein Gegner die Verjährungszeit in dem Lande zugebracht und die Jahre der Volljährigkeit erreicht hat, von da ab als Besitzer gegen jede Klage gesichert und geschützt sein.

Wer vom Lande herein in die Stadt einwandert und pfandfähige Sachen auf dem Lande zurückließ, braucht für irgendwelche Schuld sich seine Pferde nicht wegnehmen zu lassen, wenn er im Schuldenzahlen sich nicht schon öfters allzu saumselig erwiesen.

Kein Bürger ist verpflichtet, außerhalb der Stadt vor irgend einem Gerichte sich einzulassen, wenn es sich nicht um Grundstücke, seien sie Eigen (Allodien) oder Lehen, handelt.

Wenn ein Bürger einem auswärts Wohnenden etwas verkauft, soll er diesem die Sache unbeschädigt an den zwischen den Parteien vereinbarten Ort verbringen.

Kein Richter darf irgend einem Bürger unter dem Titel Gerichtsbuße ein Pfand abnehmen, wenn nicht auf eine solche Buße vom Gericht förmlich erkannt worden ist. Richter und Zöllner sind nicht berechtigt, die Statuten über die Markt-Verhältnisse durch irgend einen Bürger verletzen zu lassen, ohne daß in erster Linie der Herzog selbst herangezogen wurde; umgekehrt sollen auch die Rechte seines Richters allerseits ungefährdet bleiben. —

Wir schreiten nunmehr zur Veröffentlichung des lateinischen Textes unserer Stadtrechts-Urkunde, dessen Erklärung, soweit sie nöthig ist, demselben auf dem Fuße folgen soll, wie wir dies ähnlich oben bei dem Burghauser Stadt-Rechte gehalten haben.

Unserm Abdrucke liegt, wie schon einmal bemerkt, eine Abschrift der Urkunde aus dem städtischen Archive in Dingolfing zu Grunde, welche dem Anfange des 17. Jahrhunderts entstammt. Ihre manchmal offenbar unrichtigen Les-Arten können glücklicher Weise durch ein beim allgemeinen Reichsarchiv vorhandenes Vidimus von 1758 kontrolirt und bz. verbessert werden, wozu auch

Dr. Eberl's deutsche Text-Ausgabe kommt, welchem seiner Zeit noch das Original selbst vorgelegen hat.

Nos Henricus dei gratia Palatinus comes Rheni dux Bauariae tale ius dedisse seu concessisse ciuibus seu ciuitati in Dinglfing*) per praesentia profitemur. Primo, ut praedictorum**) consilio burgensium ibidem secundum gratiae nostrae beneplacitum judicem eis demus, et tam***) judex quam ciues apparitorem seu praeconem de communi consilio ordinabunt ita ut in†) eius institutione seu destitutione utriusque partis consensus seu concordia habeatur.[1]) Item de uiolentia, quae fit intra ciuitatem, judicabitur secundum jura oppidi Landishutensis.[2]) Item judex nullum coget agere, nisi primo quaestionem seu actionem suam coram judicio proposuerit uel judex ex facto, quod reus perpetrauit, contra ipsum reum agere habeat††) jure nostro. In his duobus casibus causas sine approbatione judicis nolumus complanari.[3]) Item nec judex nec quisquam ciuium debitori alicui securitatem dabit praeter uoluntatem creditoris uel†††) creditorum, ut pro debitis non ualeat conueniri, nisi talis debitor sit super ferendo testimonio reuocatus. Item quilibet ciuium occupare debet pignora usque in tertium nostrum judicium*†)[4]) et in illo cum praecone ciuitatis seu*††) oppidi judice minime requisito. Item de debito triginta denariorum uel infra praeco solutionem mandabit, quae solutio si effectum non habuerit, actor coram judice non coram praecone suam justitiam consequetur. Item praeco seu apparitor irrequisito judice pignus pro cujuslibet ciuis debitis poterit occupare. Item in*†††) captione seu occupatione pignorum facta extra maenia

---

*) Abschrift im Reichsarchiv: Dingolfing.

**) Dieselbe Abschrift: praehabito.

***) Abschrift im Reichsarchiv: item.

†) Abschr. im R.-A.: secundum.

††) Abschr. im R.-A.: potest.

†††) Abschr. im R.-A.: seu.

*†) Hier heißt es in unserer Dingolfinger Abschrift offenbar unrichtig: usque in inter ciuium nostrorum judicium.

*††) Abschrift im Reichsarchiv: vel.

*†††) Gleiche Abschrift: etiam.

ciuitatis, si ante introductionem pignorum ad ciuitatem reus cum actore composuerit, judex ex tali captione pignorum nihil lucrabitur, sed si compositio intra ciuitatem processerit, pignus non solum pro eo, pro quo captum est, sed etiam erit pro paena judicis, quod uulgo Wandel dicitur, obligatum.[5]) Item irritum decernetur quidquid rerum judex distribuerit extra juratorum ciuitatis[6]) consilium, quod ad commune ciuitatis noscitur pertinere.[7])

Item nec domos nec areas ciuitatis seu oppidi sibi judex nomine paenae usurpabit, quamdiu burgensis res mobiles habet, quae sufficere poterunt pro peccatis maleficii*) ad emendam. Item dominus noster dux neque judex ut nobis ciuibus ex praesenti instrumento concessum est, non captiuabunt ciuem aliquem domum propriam habentem,[8]) si domus tamen**) tantum ualet, quantum paena, scilicet der Vöstigung postulat et requirit.[9])

Item judex paenam judicialem ad consilium juratorum ciuium, ne ciuis reus omnino in substantia pereat, moderabitur competenter, cui moderationi si judex acquiescere non uoluerit, extunc ad requisitionem nostri beneplaciti recurretur[10]) et etiam jurati ciuitatis monebunt delinquentem, ut secundum qualitatem delicti in***) paena judici complacere debeat.

Item si quis absente judice uel†) praecone usque ad eorum praesentiam per se debitorem detinuit,††) nullam paenam deinde†††) sustinebit. Item si quis ciuium emit uel uendidit*†) aliquid de noualibus ciuitati attinentibus,[11]) nolens id agere confirmatione seu authoritate judicis, ex tali contractu judici nihil cedet. Item si quis ciuium ab aliquo*††) conciue causam

---

*) Die Abschrift im Reichsarchiv hat: perpetrati maleficii.

**) Diese Abschrift hat das tamen nicht.

***) Die Abschrift im Reichsarchiv hat statt in: etiam und schließt den Satz mit veränderter Wortstellung: debeat complacere.

†) Obige Abschrift hat: et.

††) Die Abschrift im Reichsarchiv hat: detinuerit.

†††) In derselben Abschrift heißt es: proinde.

*†) Die Abschrift im Reichsarchiv hat: emerit et vendiderit.

*††) Die gleiche Abschrift hat: ab alio.

prius judicio finitam iterum per judicium in quaerimoniam deducet, pro paena soluet judici septuaginta duos*) denarios secundum consuetudinem oppidi Landishutensis.[12])

Item si ciuis ciui agrum depopulauit**) hoc est fecit***) abfrötzen****), ůbermätt-, Vberschniden[13]) etc.†) sine uiolentia, reus ad septuaginta duos††) denarios debebit condemnari, primo illi, qui damnum perpessus fuit, satisfiet.†††)[14]) Item si quis ciuium domum, aream uel hortum per anni circulum sine impeditione††††) quiete possedit,†*)[15]) si actor per annum praescriptionis in terra perstitit†**)[16]) et annos discretionis[17]) habeat†***), extunc possessor ab impeditione qualibet liber erit per omnia et securus.[18])

Item si quis ex rure ciuitatem nostram interuenit*†) et pignus in rure habere potuit,*††) equi sui non debent pro aliquibus debitis detineri, nisi pertinax saepius fuerit in debitis persoluendis. Item nullus ciuium extra ciuitatem in aliquo judicio respondebit, nisi sibi pro rebus immobilibus, allodiis uel feudis quaestio moueatur.[19])

Item si quis ciuium aliquid uendidit*†††) alicui extra ciuitatem existenti, assignabit ei rem sine omni damno ad locum deputatum inter eos, si talia pacta contrahentes in talibus inierunt.[20]) Item judex non aufferet cuiquam ex ciuibus pignus nomine paenae judicialis, nisi per judicium talis sibi paena

---

*) *Die Dingolfinger Handschrift hat hier und oben arabische Zahlen.*

**) In der Reichsarchivs-Abschrift: depopulaverit.

***) Fecerit.

****) Nacht eggen.

†) Das etc. fehlt in der Abschrift beim Reichsarchiv.

††) In der Dingolfinger Abschrift durch Zahl ausgedrückt.

†††) Die Abschrift im Reichsarchiv hat: satis factum.

††††) Diese Abschrift hat: secundum impetitionem.

†*) Abschr. im Reichsarchiv: possederit.

†**) Wohl irrig heißt es in der Dingolfinger Abschrift: per annum proscriptionis interea perstiterit.

†***) Die Abschrift im Reichsarchiv hat: habuerit.

*†) Die gleiche Abschrift hat: intraverit.

*††) Abschrift im Reichsarchiv: potuerit.

*†††) In Letzterer: vendiderit.

publice decernatur.*)[21] Item judex nec teloniarius**) potentes non erunt, ut statuta super***) forum negotiationum†)[22] per ciues possint infringere, nisi nobis primitus innotuerit††) ac etiam uice uersa judex noster sua jura inconvulsa†††) et libera retinebit.

Datum Anno Domini 1274, 12 Calendas Junij in Landshutt.

Erklärungen und Erläuterungen zum Texte des Dingolfinger Stadtrechtes.

1) Auch im Münchner Stadtrechts-Privileg vom 19. Juni 1294 heißt es im Artikel 4: Ez sol och der selb richter dehainen scherigen etc. setzzen oder hin lazzen, wan nach der burgaer rat.

Aehnlich im Ingolstädter Stadt-Recht vom 25. Juli 1312 Artikel 3 u. s. w.

Nach dem Landauer Stadtrechte von 1304 und jenem von Vilshofen von 1345 durften weder Vizthum noch Richter ohne Zustimmung der Bürger einen Schergen ein-, noch ent-setzen.

2) Item de violentia etc. judicabitur secundum jura oppidi Landshutensis.

Es ist schon oben (S. 168 Note **) bemerkt worden, daß mit dieser Bezugnahme auf die „jura Landshutensia“ der evidente Nachweis geliefert wird, daß Landshut noch viel ältere Rechte besessen haben müsse, als ihm durch die Urkunde Herzogs Heinrich I. von Niederbayern vom 17. August 1279 verliehen worden sind.

Und in der That sagt Heinrich selbst in dieser Urkunde: Ecce iura, emunitates ac libertates a progenitoribus nostris dicte civitati concessas approbamus, ratificamus et innouamus ac presentis scripti testimonio roboramus.

Zweifelsohne sind damit wohl auch die vom gleichen Herzoge unter dem 16. Novbr. 1256 erlassenen „Polizeiverordnungen für

*) Die Abschrift im Reichsarchiv hat: denuntiatur.
**) Dieselbe Abschrift hat: judex et thelonearius.
***) Besagte Abschrift hat: supra.
†) In der Abschrift beim Reichsarchiv heißt es: forum intricationum!!
††) Die Abschrift im Reichsarchiv hat: requisitis.
†††) In der Dingolfinger Abschrift heißt es hier: inconsulta.

die Stadt Landshut", wie sie im Bd. V der Quellen und Erörterungen p. 154 ff. und in Dr. Ed. Rosenthals Beiträgen zur Deutsch. Stadt-Rechtsgeschichte p. 11 genannt werden, gemeint, in denen es gleich sub nro. 1. heißt: Videlicet quod gladios et gnippas*) inhibuimus ferri infra ciuitatem et quotiens usque portantes ipsos deprehensi fuerint, tociens dabunt ad ciuitatem VI solidos et iudici LX^a denarios etc.

Was dann speziell die violentia, quae fit intra civitatem (in Dingolfing) betrifft, welche nach dem Landshuter Rechte beurtheilt und gerichtet werden soll, so findet sich in der mehr bemerkten Landshuter Urkunde von 1279 hiefür kein Analogon; es müßte denn unter „violentia" hier die Unzucht in jenem Sinne verstanden werden, wovon oben beim Burghauser Stadtrecht (S. 177 und 187) die Rede gewesen, in welchem Falle vom vorerwähnten Landshuter Stadtrechtsbriefe die Absätze 10 (vulnus grave), 11 (verba interdicta), 12 (colaphus et alapa = Maulstreich, et vulnera sine sanguine) hieher zu beziehen wären.

Vergl. Bd. V S. 317 der Quellen und Erörterungen.

Dr. Eberl (a. a. O. S. 85 f.) spricht hier von „polizeilichen Sachen" und Dr. H. G. Gengler (im Codex Jur. Mun. Germaniae I, 775) von „geringfügigen Frevelsachen", während es in der Bestätigung der Dingolfinger Freiheiten durch die Herzoge Heinrich II., Otto IV. und Heinrich III. vom 5. August 1322, welche eine deutsche Uebersetzung obiger Stadtrechte vom 21. Mai 1274 bietet, heißt: was Gewalts innerhalb der Stadt geschieht.

3) In his duobus casibus, d. h. wenn eine Streitsache bereits freiwillig vor den Richter gebracht worden ist, oder wenn im gegebenen Falle gegen die Schuldigen ex officio vorgegangen werden mußte, darf die Sache nicht ohne richterliche Entscheidung bleiben: causas sine approbatione judicis nolumus complanari.

4) Quilibet ciuium occupare debet pignora usque in tertium nostrum judicium.

So nach dem Vidimus im Reichs-Archiv, während die Kopie

---

*) Vergl. Schmeller-Frommann I, 979 sub: Gnippe u. Fr. Auer (Münchner Stadtrecht) p. 275 Art. 27.

des Dingolfinger Stadtarchives (vergl. oben S. 214, Note *†) eine sicher unrichtige Lesart bietet. Dies erhellt aus Dr. Eberl's Inhaltsangabe (S. 86), dem doch das Original selbst noch vorgelegen. Dies erhellt ferner aus einer alten Abschrift der Bestätigung der Dingolfinger Freiheiten vom 5. August 1322 im Reichs-Archive, wo es ausdrücklich heißt: Item ein yeglicher burger mach Pfant bekhumben vntz in vnnser dritt gericht.

Endlich sagt auch die Landauer Stadtrechts-Urkunde vom 13. Juli 1304 wörtlich: Aber daz der vronpot von der Stat sinen gewalt mag gegeben swem er vil vmbe der pvrgaer gelt, daz er den phant antwurte vnd damit tv̊ swaz er ze reht sol vntz in daz dritte gerihte, was im Vilshofener Stadtrechte vom 26. Oktob. 1345 fast wörtlich wiederholt wird.

Das dritte Gericht ist nach dem auch oben beim Burghauser Stadt-Rechte (vergl. Note 77 S. 205) vorgezeichneten Instanzen-Zuge das des Herzogs selbst.

5) etc. sed si compositio intra ciuitatem processerit, pignus non solum pro eo, pro quo captum est, sed etiam erit pro paena judicis, quod uulgo Wandel dicitur, obligatum.

Aus dem Landshuter Stadt-Rechte von 1279 kommt hier Absatz 2 in Betracht (Quellen u. Erörterungen V 315): Item quod apparitor seu preco ciuitatis potest auctoritatem suam dare, cuicumque placuerit, pro debitis ciuium, ut eisdem det pignora etc.

Vergl. die *Landshuter Stadtrechts-Erneuerung* vom 12. Apr. (a. a. O. S. 14): Wir wollen auch daz der Scherg der Stat seinen gewalt gegeben mag swem er will vmb der Burger gvlt vnd auch In pfant geb dar vmb etc.

6) Die Jurati civitatis sind die Geschwornen in ihrer doppelten Eigenschaft als Gerichts-Schöffen und als Genossen des Stadtrathes.

In Landshut hieß man sie Provisores, später Rectores.

Vergl. Bd. XV der Chroniken der deutschen Städte, hier, die Einleitung Dr. K. Th. Heigels zur Landshuter Raths-Chronik S. 251.

7) In reinen Gemeinde-Sachen hatte der Richter keinerlei Befugniß, wenn nicht die Geschwornen der Stadt (die jurati hier

werden in der Landshuter Urkunde, wie oben erwähnt, rectores genannt) ihn hiezu freiwillig beizogen.

Im Münchner Rudolfinum vom 19. Juni 1294 heißt es diesbezüglich im Artikel 5: Swer ǒch stat rihter ist, der hat niht ze schaffen bi den burgaern da si sitzent bi der stat geschaeft vnd ob ir saetzzen, ez si danne daz si in zů in bîten oder laden etc.

Fast gleich, wie hier, lautet Artikel 4 des Ingolstädter Stadt-Rechts vom 25. Juli 1312 u. s. w.

8) Im Landshuter Stadtrecht vom J. 1279 heißt dieser Satz: Judex etiam nullum scilicet civem detinebit, qui mansionem propriam habet, nisi penam meruerit capitalem etc.

Aehnlich besagt die Landshuter Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321 (im Bd. XXI der Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern S. 14): so sol der Rihter dhainen Burger, der aigen herwerg hat, niht vahen, er hab dann ein Haubtpuzze verdinet etc.

9) Si domus tamen tantum ualet, quantum paena scilicet der Vöstigung postulat et requirit.

Vestigung ist hier so viel wie Festnahme, Verhaftung &c. Vergl. L. v. Westenrieder's Glossar p. 629, Dr. v. Rockinger's kurzes Wörterverzeichniß &c. S. 410 und Schmeller-Frommann (I, 775).

10) Nostrum beneplacitum, hier soviel als Beschluß, Befehl, Antrag.

Vide Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis etc. digestum ab A. L. Henschel, Tom. Primus p. 654. Beneplacitum 2: Desiderium, optatum, vel etiam decretum.

11) Ueber die Worte „noualibus ciuitati attinentibus“ ist nicht wohl hinwegzukommen, da sie in beiden Abschriften stehen.

Die Bestätigung der Dingolfinger Freiheiten vom 5. Aug. 1322 sagt hier: Item welcher Burger khaufft oder Verkhaufft icht das der Statt Zugehört etc. u. Dr. Eberl (S. 86) umgekehrt: Wenn ein Bürger kauft und verkauft, was nicht zur Stadt gehört &c.

Dr. Gengler (Corp. Jur. Munic. Germaniae I, 775) äußert sich ähnlich: Sachen, welche nicht zum Stadt-Gute gehören &c. —

Neubrüchen gegenüber, die von der Stadt herrühren, hätte ein erleichterter Verbriefungs-Modus immerhin hier einen zutreffenden Sinn.

12) Eine Pön von 72 Pfeningen soll dem Richter nach Landshuter Brauch jeder Bürger bezahlen, der eine bereits bei Gericht rechtskräftig entschiedene Sache abermals an das Gericht bringt.

Im Landshuter Stadt-Recht vom Jahre 1279 ist eine solche Bestimmung nicht (mehr) enthalten, auch nicht in der Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321. Und daß die oben (ad 2) erwähnten Landshuter Polizei-Verordnungen vom 16. Nov. 1256 nichts Einschlägiges bieten, braucht wohl nicht noch eigens bemerkt zu werden.

13) Ueber das Nachtetzen (hier abfrötzen = abfretzen, abfressen) Uebermähen, Ueberschneiden ꝛc. vergl. man oben Note 20 zum Burghauser Stadtrechte vom J. 1307 S. 195.

14) Nach dem Münchner Stadtrechtsbuch (bei Auer Art. 69 S. 29) betrug der Schadenersatz für Den, der durch Nachtetzen geschädigt wurde, die „Zwigült" (also Ersatz des doppelten Werthes) und halb so viel erhielt der Richter.

Ueber die Strafe des Nachtetzens im Landfrieden von 1244 vergl. Quellen u. Erörterungen V, 89, im Landfrieden von 1255 ibid. p. 148 Art. 52 und endlich im Landfrieden vom 6. Juli 1281 ebendaselbst p. 339.

15) Item si quis ciuium domum etc. per anni circulum sine impeditione (sc. impetitione) quiete possedit.

Hieher mag man z. Theil Art. 18 des Münchner Stadt-Rechts vom 19. Juni 1294 beziehen: Swelch man och ein eigen in dirre stat hat gewunen vnd daz hat gehabt in stiller gewer iar vnd tack an ansprache u. s. w.

Im Ingolstädter-Stadtrecht ist dies Artikel 14.

Das Münchner Stadtrechtsbuch (bei Fr. Auer) enthält den gleichen Rechtssatz in seinem Artikel 33 (S. 16) und im Neuburger Stadtrechts-Privileg vom 12. April 1332 heißt es ähnlich: Wer auch ain haus oder hofstat oder einen Gartten verkaufft, der sol neur (nur) Jar vnnd tag sein gwer sein vnd Nicht lennger.

16) Si actor per annum praescriptionis in terra perstitit, d. h. wenn der Kläger das ganze betreffende (Ersitzungs-)Jahr hindurch im Lande anwesend war.

Ueber praescriptio selbst ist nachzusehen G. A. L. Henschel (Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis etc.) Tom. V, p. 409.

17) Anni discretionis, nach L. v. Westenrieder (Glossarium Germanico-Latinum p. 107) „die Jahre der Volljährigkeit, da man für fähig erkannt wird, etwas, wozu man sich entschließen soll, zu überlegen, etwas, das man entrichten oder zahlen soll, zu verdienen oder zu erwerben."

Anni discretionis, Aetas pubes, hominis qui suae tutelae est, passim in chartis Germanicis. G. A. L. Henschel, Glossarium etc. Tom. II, p. 874.

18) Ab impeditione (sc. impetitione) qualibet liber erit per omnia et securus, Er wird von jeder Verwicklung, bez. jeder Anforderung befreit und davor gesichert bleiben.

19) Item nullus ciuium extra ciuitatem in aliquo judicio respondebit, nisi sibi pro rebus immobilibus, allodiis uel feudis quaestio moueatur.

Im öfters zitirten Münchner Stadtrecht von 1294 kommt Art. 17 hieher in Betracht: Ez habent och die burgaer die genad vnd daz recht, daz dehain avzman dehainen bvrger vz der stat vf dehain landgeriht etc. geladen oder gedwingen mack, ez si dann vmb aigen oder vmb lehen u. s. w.

Aehnlich lautet Art. 13 des Ingolstädter Stadtrechts von 1312 und die Neuburger Stadtrechts-Urkunde vom 12. April 1332 sagt hierüber: Es sol auch kain vnser Ambtman kainen Burger auss der Stat vmb kainerlai sach noch ansprach nicht notten auf ain ander Schrann wann vmb Aigen oder vmb lehen etc. etc.

20) Si talia pacta contrahentes in talibus inierunt.

Die Bestätigung der Dingolfinger Freiheiten vom 5. Aug. 1322 übersetzt diese Stelle: Also ob die Tayding zwischen in sind getaydingt.

Aehnlich sagt Dr. Eberl in seiner Inhalts-Angabe (S. 87): soll das Gut dahin bringen, wohin er es nach ihrer Teyding zu schaffen hat.

21) Item judex non aufferet etc. pignus nomine paenae judicialis, nisi per judicium talis paena publice decernatur.

In Dingolfing durfte also der Richter für eine unbezahlte Buße kein Pfand nehmen, wenn hierauf nicht durch Gerichtsspruch eigens erkannt worden war.

Ein ähnlicher Artikel ist im Münchner Stadtrechtsbuche meines Wissens nicht enthalten.

22) Statuta super forum negotiationum, was Dr. Eberl (S. 87) mit „Markt- und Zollordnung" übersetzt, während es in der deutschen Bestätigung der Dingolfinger Freiheiten vom 5. Aug. 1322 heißt: „die Gebott auf dem Markht der Kaufmanschafft."

III. Das Stadtrecht von Landau an der Isar vom 13. Juli 1304.

Nach dem beim kgl. allgem. Reichsarchiv hinterliegenden Originale.

Zu den auch sprachlich interessantesten Stadtrechts-Privilegien gehört jene Urkunde der Herzoge Otto III. und Stephan I. von Niederbayern de dato Landshut 13. Juli 1304, durch welche sie ihrer Stadt ze Landawe Alles bestätigen, erneuern und befestigen, was bereits ihre Vorfahren derselben an Rechten und Freiheiten verliehen hatten.

Die nach ihrem ganzen Inhalte, soviel uns bekannt, noch nirgends abgedruckte Urkunde*) ist glücklicher Weise noch im Originale und zwar beim kgl. allgemeinen Reichsarchive selbst vorhanden, was wohl auch mit noch vielen anderen ähnlichen Urkunden der Fall sein würde, welche, in den betreffenden Stadtarchiven hinterlegt, sich hier eines minder kräftigen Schutzes zu erfreuen hatten, wie denselben fast nur allein der Staat in seinen Archiven zu bieten vermag.**)

*) Vergl. oben S. 166 und Note **†.

**) Wir erinnern hier nur daran, daß die Original-Privilegien von Burghausen, Dingolfing, Neuburg a. d. D., Neu-Oetting, Neustadt a. d. D., Schongau, Wasserburg und Weilheim in den betreffenden Stadtarchiven längst schon abgängig und mit Ausnahme der Stücke für Burghausen und Schongau auch vollständig verschwunden sind.

Was zunächst die äußere Form und Gestalt unserer noch bestens erhaltenen Urkunde betrifft, so ist sie auf kräftiges, nur leicht vergilbtes Pergament geschrieben, 26 Centimeter breit und 16½ Centimeter hoch und das an dichter roth- und weißseidener Schnur herabhängende Reiter-Siegel Herzogs Otto (4 Centim. hoch und nicht ganz 3 Centim. breit) noch ziemlich unversehrt, indem nur rechts der Schriftrand abgebröckelt erscheint. Auf der linken Schriftseite des Siegels fehlen hingegen blos einzelne Buchstaben.

Das Siegel Herzogs Stephan, an dessen Stelle nur mehr die drei Oeffnungen im Pergament sichtbar, in denen einst die dasselbe tragende Schnur befestigt war, scheint schon lange abgängig zu sein.

Die Schrift der Urkunde ist besonders schön und kräftig gehalten und zwar in solchem Maaße, daß man eher einen Codex, als ein Diplom vor sich zu haben glauben möchte.

Was dann den Inhalt der Urkunde anlangt, so stützt sich das Stadtrecht von Landau*) zum größten Theile auf jenes der Stadt Landshut vom 17. August 1279, welches als die Mutter so ziemlich aller niederbayerischen Stadtrechte betrachtet werden darf.

Die ersten neun Artikel des Landauer Stadtrechts stimmen mit jenen des Landshuter so ziemlich genau überein, nur bei Artikel 2, wonach der Stadt-Fronbote oder Scherge Gewalt geben mag, wem er will, um für der Bürger Geldforderungen zu pfänden und mit dem Pfand nach Rechtens zu verfahren, hat Ersteres noch einen Zusatz: bis in das dritte Gericht, der im Landshuter Stadt-Rechte fehlt und bei Artikel 8: es soll kein Haus in der Stadt sein u. s. w. wird in Letzterm die dos ausgenommen**), hier im

*) Fast wörtlich stimmt das am 21. Januar 1316 durch Königin Agnes (Wittwe Otto's III. ehemaligen Königs von Ungarn) der Stadt Deggendorf verliehene Stadtrechts-Privileg mit unserm Landauer Stadt-Recht überein. Jenes hat zuerst Gg. Aichinger (Kloster Metten und seine Umgebungen S. 127—131) theilweise zum Abdruck gebracht und Dr. H. G. Gengler stand noch, wie er selbst sagt, für seinen Cod. Juris Municipalis Germaniae I, 728 ff. eine manuscriptliche Abschrift des Deggendorfer Bürgermeisters Jos. Schreiner zu Gebot.

**) In der Landshuter Stadtrechts-Erneuerung vom 12. Apr. 1321 (bei A. Kalcher a. a. O. p. 15) das Pfarr-Widdum.

Landauer Stadt=Recht aber jedes Wohnhaus eines Geschwornen.

Neu sind im Landauer Stadt=Rechte die Artikel 10, daß, wenn es an einem Fronboten gerade fehlt, jeder der Geschwornen ein solchen ernennen kann, Artikel 16 wornach Derjenige, der Einen anfordert, so sich schon früher von aller Anforderung frei gemacht, Bußen zahlen muß und Artikel 17, daß, wer einem Schiedspruch entgegen handelt u. s. w., gleichfalls Buße zu leisten hat.

Nachdem wieder eine Reihe von Artikeln in beiden Stadt=Rechten sich so ziemlich decken, während Artikel 29 des Landauer Stadt=Rechtes: Wer die Bürger an ihrem Pfandrecht behindert 2c. 2c. zum Theil, Artikel 31: Jedes Haus soll Steuer zahlen u. s. w., dann die beiden Schluß=Artikel dem Münchner Rudolfinum vom 19. Juni 1294 entnommen oder doch nachgebildet sind, enthalten die Artikel 25: Keinem Handwerker ist es verboten 2c. 2c., 26: Wer etwas von einem Bürger kauft 2c. 2c., 27: Wenn ein Bürger für seine Forderung auf dem Lande pfändet u. s. w., 28: Niemand soll in Landau schenken 2c. 2c., 30: Der Vitzthum soll in der Stadt keinen Schergen setzen 2c. 2c., 32: Wenn am Sonntag oder Donnerstag ein Gast in die Stadt kommt u. s. w., Art. 33: Wer zu Recht gepfändet wird 2c. 2c., und Art. 34: Thut ein Bürger einen Todschlag 2c. 2c. mitunter ganz neue oder erweiterte Rechtsbestimmungen, die theils dem Civilrechte, theils dem gewerbspolizeilichen Gebiete, theils endlich dem Straf=Rechte angehören.

In der Hauptsache betreffen diese Bestimmungen das Pfand=Recht, indem einerseits der Fall behandelt wird, wo ein Landauer Bürger für seine Forderung auf dem Lande gepfändet und das Pfand nach der Stadt gebracht hat, während sein Schuldner hier das Pfandverhältniß gerichtlich wieder zu lösen trachtet, ohne jedoch das gute Recht der Forderung anstreiten zu können.

Andererseits handelt es sich um die Forderung eines Fremden an einen Bürger der Stadt und wie es daselbst mit den demselben abgepfändeten Sachen gehalten werden soll.

Endlich wird noch der Fall ausgeführt, wo der zu Recht Gepfändete seinem Gläubiger das Pfand mit Gewalt wieder abnehmen will u. s. w.

Schon oben*) wurde bemerkt, daß unser Landauer Stadt-Recht auch sprachlich zu den interessantesten Stadtrechts-Privilegien gezählt werden müsse und läßt sich auf dasselbe in erhöhtem Maße Alles anwenden, was wir in dieser Hinsicht vom Burghauser Stadtrechte erwähnt haben.**) Jedenfalls herrscht hier (im Landauer Stadtrechte) die Volkssprache noch viel mehr vor, als dort, wie denn überhaupt die ganze Ausdrucksweise in unserer Urkunde als eine ungewöhnlich breite und dadurch manchmal schwer verständliche erscheint.

Und mancher Satz dieses Stadtrechtes ist so recht mitten aus dem Volksleben herausgegriffen, so besonders, wo der in das Wirths-Haus gekommene Trinker, weil er kein Geld bei sich hat, zum Wirthe, der ihm nicht borgen will, spricht: her wirt, ich gib iv (Euch) die phenninge morgen vor mittem tage, oder wo der auf dem Land Gepfändete bei Gericht fordert: man sol mich enpfenden und so weiter.

Der Text des Landauer Stadt-Rechtes, welchem wir am Schluße, wie bei Burghausen und Dingolfing unsere für nöthig erachteten Erklärungen angefügt haben, lautet aber wortgetreu, wie folgt:

Wir Ott vnd Stephan von gotes gnaden Pfalentz Graven ze Ryn vnd Herzogen ze Baiern veriehen offenlich an disem brief, daz wir div reht, div vnser Stat hat ze Landawe von vnsern vorvordern, stætigen newen vnd vesten mit der gagenwurtigen schrift also, des ersten vnd zevordirst, daz niemen die pvrger oder ir gvͤt, daz si zvͤ der Stat fvͤrent oder tragent, oder avz der Stat, Wær halt daz, daz sie wan avf dem wege wæren,[1]) so sol si niemen avf haben[2]) noch laidigen mit pfantvnge an in selben oder an ir gvͤt,[3]) iz sei danne, daz si daz vrlavb gewinnen von dem Rihter von der Stat besvnder, so svln die wege zvͤ der Stat vnd von der Stat frei sein vnd mit frid vnd mit rvͤn beleiben.[4]) Aber daz der vronpot von der Stat ze Landaw sinen gewalt mag gegeben swem er wil, vmbe der pvrgær

---

*) S. 223.
**) S. 175 f.

gelt, daz er den phant antwurte vnd da mit tv̊ swaz er ze reht sol vntz in daz dritte gerihte.[5]) Aber in den zwain vor genanten sachan, swer die vber fv̊re, der sol chomen in die Stat ze Landaw dvrch bezzervnge, vnd ob er des niht entæte, so sol er in vnser æhte sein, als lange vntz daz er der Stat bezzer vnd ablege vnd auch den pvrgern.[6]) Aber Swer aigen ist, vnd swes er ist, vnd swen er angehöret, der sei edel oder vnedel oder er gehöre zv̊ aim gotshavs mit dienst, vnd ob er iar vnd tach in der Stat gesezzen ist, dem sol man dechainen gewalt tv̊n an sinem leibe noch an sinem gv̊te, Wan als vil iz von den Sehsen von der Stat mit minne oder mit reht wirt zv̊ braht.[7]) Aber sa[8]) Swelich pvrger von Landaw dehain v̊beltat begienge, in swelhem gerihte daz wær avzzerhalp der Stat, iz wære danne daz in derselbe Richter an der hantgetat avf der stat vienge,[9]) so sol der selbe Richter daz selbe richten, Chvmpt aber er hin, so sol der selbe Rihter oder der chlager daz recht vodern vor dem Rihter von Landaw vmbe die getat.[10]) Aber Jz sol der Richter dehainen pvrger vahen, der mit den pvrgern stiwert vnd dient, ob siner heb des wandels wert ist,[11]) ez sei danne vmbe div wandel vnd schvlde, da man in ze rehte vmbe vahen sol,[12]) ob daz der Richter vber varen wolt, so svlen in die pvrger da von rihten vnd weisen.[13]) Aber Ob ain pvrger sich satzte vnbeschaidenlich vmbe ain schvlde, da er vmbe gevallen wær vor gerihte, vnd ob der Rihter dem pvrger ze swære wolt sein an der vodervnge, daz sol an den Sehsen sten vnd sol daz avz gerihtet werden nach ir rat.[14]) Aber Ob ain pvrger seinen gelter vindet in der Stat[15]) vnd ob er verbivtet mit dem Schergen, swaz er hin in gefv̊rt hat[16]) avf daz reht, so hat der Richter des gewaltes niht, daz er im erlavbe avz zefv̊ren swaz er hin in gefv̊ret hat vber des gelters willen,[17]) tv̊t ez der Richter dar vber, so ist er sein gelter dar vmbe.[18]) Aber Ez sol dehain havs sein vberal div Stat swaz hin in gefv̊rt oder praht wirt, man mv̊g iz wol verbieten mit dem Schergen, an der Sehser havs,[19]) der ist ainer wol gelait des selben mannes ainsten in dem iar an gevær in sinem havse oder in der Stat ze ainem mal.[20]) Aber Daz der vronpot ainem

igelichem pvrger wol pfant geantwurten mach an des Richters willen vnd an sin vrlavb, vnd mag avch fvͤr gebieten fvͤr gerihte, swaz man an in wirwet.[21]) Aber Ob ain man des vronpoten niht gehaben mach, so hat der Sehser ainer wol den gewalt, daz er im ainen vronpoten geit.[22]) Aber Ob zwen gegen ain ander avf wischent in zorn[23]) vnd von ain ander choment an schaden, di svlen zewandel geben zwen vnd Sibenzich phenninge. Vnd ob ain man gein dem andern sein swert oder sein mezzer zvcket veintlich, chvmpt daz swert vnd daz mezzer in an schaden, so sol er zwen vnd sibenzich phenninge geben dem Rihter.[24]) Aber So stent div andern wandel alsó, Die fliezzende wunten[25]) an lem dem Rihter zwelf schillinge vnd dem chlager ain pfvnt, Ain lem[26]) gain der andern, Ain totslach gain dem andern,[27]) vmbe den mavlshlach dem Rihter zwelf schillinge vnd dem chlager ain pfvnt.[28]) Aber vmbe verbotenew wort dem chlager ain pfvnt, dem Rihter zwelf schillinge,[29]) Swer dem andern an den ait sprichet,[30]) daz sint fvͤnf pfvnt, dem chlager zwainzich schillinge vnd dem Rihter zwainzich schillinge.[31]) Vmbe haimsvͦchvnge[32]) dem Rihter driv pfvnt vnd dem chlager zwai pfvnt. Swer den andern vber êret,[33]) daz sint ze wandel zwen vnd sibenzich phenninge oder anderhalben an sim schaden vindet,[34]) dem Rihter zwen vnd sibenzich vnd sol dem chlager seinen schaden ab tvͦn. Aber Swer den andern ansprichet vnd daz er im enprosten ist[35]) ê vor gerihte,[36]) vnd wirt er des vber wunden, der sol dem Rihter ze wandel geben zwai pfvnt. Aber Swer ain schidvnge prichet,[37]) der des vberwæret wirt,[38]) daz sint ze wandel zwai pfvnt dem Rihter. Aber Swer sin gelt selbe bereht vor dem gerihte,[39]) daz sint ze wandel zwelf phenninge. Aber vmbe div wandel, ob der Rihter oder der da gelaidigt ist, darnach vnd div sache groz oder chlain ist, vnbeschaidenlichen tæten oder tvͦn wolten,[40]) daz sol man bringen fvr die Sehs vnd svlen ez die vertaidingen.[41]) Aber Ob ain pvrger ainen dem div Stat verboten ist, oder ainen spilman[42]) oder ain offenev hvͤfscherinne[43]) laidigt von schvlden, der sol des niht engelten gain dem gerihte, Wan so getan levte habent des rehten niht.[44])

Aber Ob ain chavf geschæhe in hazzes wîse, gahes vnd an rat,[45]) Sam als ainer gæbe sein gv̊t vmbe des andern gv̊t,[46]) daz sol niht chraft haben. Aber Ez sol niemen porgen ains pvrgers svn noch sinem chnehte, wan als vil vnd er beraitschaft bei im hab[47]) vnd wan als vil vnd er avzzerhalp gvrtel hab gewantes[48]) vnd nemen daz darzv̊, daz ain igleich chlage ab sei fvͤrbaz wider der pvrger svͤn also, ob si selbe havswirte werden vnd gewaltich ir gůtes, so sol man sei niht twingen vmbe daz gelt, des si vor schvldich sint worden.[49]) Aber Elliv trvlichiv spil,[50]) hævffeln, Riemstechen,[51]) vnd trvghait der Wurffel, div sint verboten an disem prief vnd swer dar vͤber also schvldich wirt, den sol man dwingen,[52]) daz er daz wider geb. Aber Swaz der man an sinen lesten zeiten schaffet, daz sol chraft haben, er hab chint oder niht.[53]) Aber Ob ain man hintz dem trinchen get,[54]) der gwis[55]) ist, vnd wil er avz gen an des wirtes willen vnd wil im der wirt niht porgen vnd sprichet er, her wirt, ich gib iv[56]) die phenninge morgen vor mittem tage, so sol in der wirt niht avf haben,[57]) get er des andern tages hin wider in, so geit er des wandels niht, vnd geht er hin wider in niht, so hat er im die phenninge avz getragen,[58]) vnd mvͤz dem Rihter zwen vnd sibinzich phenninge ze wandel geben. Aber man sol datz dehainem hantwercher niemen niht verbieten, da er daz lon an dienet,[59]) noch da von dehainen zol geben. Aber Swer der ist der von dehainem pvrger iht chavffet, ez sei wein oder hævt, oder ander chavfschatz, swelher lay daz ist, daz er von der Stat fvͤret, daz mag niemen verbieten, vntz daz erz bringet hin haim;[60]) ob ez der chavfman an den pvrgern vodert.[61]) Aber Swelich pvrger pfendet avf dem Gæwe vmbe sein gelt, vnd daz er pfant bringet in die Stat, vnd chvmpt fvr gerihte vnd sprichet iener, der da gepfendet ist, man sol mich enpfenden,[62]) vnd ist daz im ertailt wirt, daz er enpfente wirt, vnd behabt im der pvrger daz gelt an vor gerithe,[63]) so sol der gelter daz gelt haben avf demselben pfante, daz er vor da gepfendet het.[64]) Aber Ez ensol[65]) niemen ze Landawe schenchen, wan der mit den pvrgern stiwert vnd dient, Swer ez dar vber tv̊t, der mv̊z zwai pfvnt den pvrgern geben an die

Stat, ez wære danne, daz ain gast dar chæm[66]) vnd da schenchen wolt, der sol da schenchen an dem martte[67]) nach der pvrger rat, vnd swelich pvrger læt schenchen in seinem havse den, der niht stiwert vnd dient mit in, der mvͤz avch zwai pfvnt pfenninge geben an die Stat. Aber Swer pfant weret den pvrgern,[68]) der sol ez wandeln mit fvnf pfvnden vnd sol der Rihter in daz pfant antwurten hin wider an alle ir mvͤ. Ez sol avch dehain vitztv̊m dehainen Schergen setzen in der Stat ze Landawe an der pvrger rat.[69]) Ez sol dehain Richter von der Stat dehainen Schergen vercheren noch setzen, der zv̊ der Stat gehoͤret, an der pvrger rat.[70]) Ez sol avch chain havs da sin, man svl ez stiwern vnd dienen, sam ander pvrger stiwrent vnd dienent, noch halt æcker.[71]) Swenne avch ain gast des Svnntages, oder des pfinztages dar chvmpt, der sol desselben nahtes sinem gelter fvr gebieten,[72]) vnd sol man im danne des morgens volligen reht tv̊n vmbe sein gelt also, behab er im sein gelt an,[73]) so sol man in vertigen nach gastes reht[74]) mit pfenningen oder mit pfand, die er getriben oder tragen mag,[75]) daz er des næhisten tages sein tage waide gesvechen mv̂ge,[76]) ez sei danne, daz er berede, daz er phenninge noch so getaner pfant niht enhabe,[77]) vnd swaz er danne pfant habe, div sol man im antwurten, vnd sol avch er sie, swelher lay pfant man im antwurte, datz sinem wirtte oder datz ainem andern frvmen manne lazzen vierzehen tage, vnd als die avz choment,[78] so sol er siner phenninge mit dem selben pfande bechomen swie er mach. Swen si avch vmbe ir gelt pfendent avf daz reht, der sei edel oder vnedel, wolt in der selbe ir pfant mit gewalte nemen an reht, daz mvͤgen si im weren[79]) vntz an vns oder an vnsern vitztv̊m.[80]) Ist daz ain pvrger ainen totslach tv̊t, der pv̊rgeschaft gehaben mach,[81]) die sol der Rither in nemen, vnd sol fvrbaz mit allem sinem gv̊te niht ze schaffen haben, wan also vil, daz ez bei ein ander bleiben sol vntz an vns.[82] So habent die pvrger daz reht, swaz sie aigens habent, hævser vnd æcker die sie iar vnd tach[83]) an ansprache inne habent gehabt, des svln sie fvrbaz an ansprache blîben vnd mit rv̊n,[84]) Ez svln avch die pvrger dehain reht tv̊n in dem gerihte ze Landaw

vberal, wan in der Stat,[85] So svln die anderswa in den gerihtns sint gesezzen datz ze Landawe[86]) den pvrgern daz reht tv̊n in der Stat. Daz avch in div vor geschriben reht stæte vnd vnbeschrenchet von vns bleiben, geb wir in disen prief ze aim vrchvnde versigelten mit vnser baider Insiglen. Der prief ist gegeben ze Landeshv̊t, Do von christes gebvrt warn Tavsent iar vnd Driv hvndert vnd darnach in dem vierden jar, an sant Margreten tage.

(Perg. Orig. mit dem nur wenig beschädigten Reitersiegel Herzogs Otto an weiß (gelb?) und roth seidenen Fäden, das Siegel Herzog's Stephan fehlt.)

Erklärungen und Erläuterungen zum Texte des Landauer Stadtrechtes.

1) Wær halt daz, daz si wan avf dem wege wæren, d. h. wär halt, daß sie eben des Weges wären.

Ueber die Bedeutung des „wan" in dieser Zusammenstellung vergl. Schmeller-Frommann II, 915 ff.

Das Vilshofener Stadt-Recht vom 26. Oktober 1345 giebt diesen Satz so: wo das (Guet) vnnterwegen wär.

2) So sol si niemen avf haben, d. h. aufhalten.

Im Vilshofener Stadt-Recht heißt es: daran Laidigen (beleidigen) noch beswärn soll.

3) An in selben oder an ir gv̊t, d. h. weder der Bürger selbst, der Sachen aus oder nach der Stadt führt, noch Letztere dürfen dabei aufgehalten oder mit Pfändung bedroht werden.

4) Der ganze erste Artikel dieses Stadtrechts ist dem Sinne nach nicht blos, sondern theilweise auch hinsichtlich seines Wortlautes identisch mit der schon oft erwähnten Landshuter Stadt-Rechts-Urkunde vom 17. August 1279, bez. mit der in deutscher Sprache gegebenen Bekräftigung und Erneuerung dieser Freiheiten durch die niederbayerischen Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich

vom 12. April 1321, welche im Band XXI der Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern S. 13 f. unter den Wittelsbacher Fürsten-Urkunden des Stadt-Archives Landshut von A. Kalcher abgedruckt ist.

5) Vntz in daz dritte gerihte, oder, wie es im Dingolfinger Stadtrechts-Privileg vom 21. Mai 1274 hieß (vergl. oben Note 4 zum Dingolfinger Stadtrecht S. 218 und Note 77 zum Burghauser Stadtrechte oben S. 205) in tertium nostrum judicium.

Das Stadtrecht von Vilshofen vom Jahre 1345 enthält den gleichen Artikel.

6) Wer, um der Stadt die für Verletzung einzelner Artikel (1 und 2) schuldige Genugthuung zu geben „des nicht entaete" soll nach Landauer Stadtrecht in des Herzogs Acht verfallen sein, während es in der deutschen Erneuerung des Landshuter Stadt-Rechts vom 12. April 1321 bei A. Kalcher (a. a. O. S. 14.) heißt: Swer des niht entaet, des leib vnd gv̊t sv̊lle(n) wir varen (vordern) vntz er zu der Stat willichait wider chom d. h. dessen Leib und Gut ist der Stadt verfallen, bis er Genugthuung zu leisten verspricht.

Diese scharfen Zusätze im Landauer und selbst noch im Landshuter Stadtrechte fehlen, wie wir später hören werden, in jenem von Vilshofen gänzlich.

7) Aehnlich drückt sich das Landshuter Stadtrecht vom 12. April 1321 aus (a. a. O. S. 14), doch fehlt hier der bedeutungsvolle, auch im Vilshofener Stadtrecht von 1345 vertretene Beisatz des Landauer Stadtrechtes: daß dieser Mann Jahr und Tag in der Stadt gesessen sein müsse.

Die Schlußworte im Texte: mit minne oder mit reht wirt zv̊ braht heißen so viel als: wenn es von den Sechsen (den 6 Geschwornen) der Stadt in Güte oder mit Recht wird zu Ende gebracht.

8) Aber sa, bez. aber so.

9) Iz waere danne daz in (den Bürger, der außerhalb der Stadt eine Uebelthat beging) derselbe Richter, an der hantgetat avf der stat viengе, also auf der That erwischte.

Aehnlich drückt sich das Stadtrecht von Vilshofen aus.

Vergl. auch das Rainer Stadtrecht vom 16. October 1332

(Lori II, 51) daz dhain unser Amptman chainen Burger etc. vahen noch benoten sol an umb der drey Sach ainer etc. oder an der warm (waren) Handt Getat.

10) Der Sinn des ganzen Satzes ist: Welcher Bürger von Landau eine Uebelthat in irgend welchem Gerichte außerhalb seiner Stadt begeht, den soll der betr. Richter darüber richten, welcher er ihn auf der That erwischte und festhielt. Kommt er aber (ohne erwischt worden zu sein) wieder nach Landau zurück, so soll der betr. Richter oder Kläger Recht fordern zu Landau um die That.

Kürzer ist die Sache in der Bekräftigung und Erneuerung des Landshuter Stadtrechtes vom 12. April 1321 (bei A. Kalcher a. a. O. S. 14) gefaßt, aber dem Sinne nach doch gleich, wie in Landau. Den bezüglichen Bestimmungen dieses Stadtrechtes schließt sich auch jenes von Vilshofen an.

11) Ob siner heb des wandels wert ist, d. h. solange dessen Habe dem Werthe des Wandels (der Buße) noch gleichkommt.

In obiger Stadtrechts-Erneuerung findet sich ein ähnlicher Artikel: darvber so sol der Rihter dhainen Bvrger, der aigen herwerg hat, niht vahen, er hab dann ein Haubtpuzze verdinet vnd daz dev herwerg der puzze der vntat billeich werd sei (bei A. Kalcher a. a. O. S. 15).

12) Gefangen genommen darf der Bürger werden bei solch einer Uebelthat (vmbe div wandel vnd schvlde), auf welche das Recht selbst die Haft ansetzt.

Im Vilshofener Stadtrechte heißt es: Es sey dann vmb des wanndls schuld, da man In Ze recht vmb fahen soll.

13) Wenn das der Richter überfahren wollte, so sollten ihn die Bürger deshalb unterrichten und anweisen.

Das 1321 erneuerte Landshuter Stadtrecht (A. Kalcher S. 15) bestimmt hier anders: Der Richter darf keinen Bürger verhaften, der eine Herberge besitzt, er habe denn eine Hauptbuße verdient, die dem Werth der Herberge gleichkommt, worüber die Geschwornen zu entscheiden haben.

14) Die Erneuerung des Landshuter Stadtrechtes von 1321 (Kalcher S. 15) faßt die Sache abermals kürzer: Ob ein Burger, der vnbeschaidenlich widersten wolt — oben im Texte: ob ain

pvrger sich satzte vnbeschaidenlich vmbe ain schvlde — oder ob der Richter an der voderung ze swar wolt sein, daz wellen wir, daz anders nieman schiedung noch Rat darvber gehor, dann der zwelfer.

Mit etwas anderen Worten werden wir denselben Artikel auch im Vilshofener Stadtrechte von 1345 finden.

15) Ob ain pvrger seinen gelter (Schuldner) vindet in der Stat.

16) Und ob der Bürger mit Beschlag belegt durch den Schergen, was sein Schuldner in die Stadt geführt hat.

17) So hat der Richter keine Gewalt, ihn wieder hinausführen zu lassen, was er in die Stadt hineinbrachte.

Auch das in diesen Noten (15, 16 und 17) Angeführte ist, wie wir noch hören werden, mit ziemlich den nämlichen Worten im Vilshofener Stadtrechte von 1345 enthalten.

18) Tvt ez der Richter dar vber, so ist er sein gelter dar vmbe, d. h. so ist der Richter für den betr. Betrag der Schuldner des Bürgers.

Der ganze Artikel ist in der Erneuerung des Landshuter Stadtrechtes vom Jahre 1321 weit knapper zusammengefaßt.

Mit dem Landauer Stadtrechte stimmt hier auch das Vilshofener wieder überein.

19), ... an der Sehser havs (während das Vilshofener Stadt-Recht von 1345, dessen Zuhilfenahme uns zur Erklärung dieses ganzen Satzes unentbehrlich erscheint, hier hat: Dann in der sechser Heüser.

Hier gehört zu den Häusern, wohin bezüglich der darin untergebrachten Güter die Macht des Schergen nicht reichen soll, das Haus eines der Sechser. Dr. H. G. Gengler versteht darunter in s. Cod. Jur. Munic. I, 729 bei Besprechung der Deggendorfer Stadtrechts-Urkunde vom 21. Januar 1316, welche eine bloße Wiederholung unseres Stadtrechtes ist, das Rathhaus.

Das alte Landshuter Stadtrecht vom 17. August 1279 (Quellen und Erörterungen V, 317) nimmt von den Sachen, die aus einem Hause nicht weggeführt werden dürfen, die dos aus:

In quo statuto, sicut in ceteris, emunitati dotis nullum volumus preiudicium generari und die Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321 (a. a. O. XXI S. 15) das Widdum: An dem Satz nemen wir auz den widem, als ander freihait, daz dem dhain gewalt geschech u. s. w.

20) Dieser Satz: der ist ainer wol gelait des selben mannes ainsten in dem iar an gevaer in sinem havse oder in der Stat ze ainem mal, lautet im Vilshofener Stadtrecht von 1345: Der (Sechser) ist Ir ainer Wol gelaitt, Doch Ir Yeglicher nur aines Im Jar angeuär In seinem hauss oder annderswo in der Stat auf der Strassen.

Der Sinn möchte sein: von den Geschwornen (Sechsern) ist einer als Geleit des Betreffenden berechtigt, einzustehen für denselben in seinem Hause oder sonst in der Stadt einmal im Jahr, d. h. jeder Geschworner konnte in sein Haus Dinge aufnehmen, die der Pfändung durch den Schergen so entgingen oder er konnte überhaupt einmal im Jahr ein beliebiges Haus in der Stadt solchergestalt durch seine Person gleichsam decken.

Es muß schon jetzt darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wie wir später noch hören werden, den Geschwornen zu Vilshofen außerdem noch ganz besondere Rechte zustanden.

21) Daß der Frohnbote für die Bürger ohne Dazwischenkunft des Richters pfänden und deren Schuldner vor Gericht laden darf, ist auch im alten Landshuter Stadtrecht vom 17. August 1279 (Quellen ꝛc. V, 317): Item apparitor seu preco ad petitionem civis non requisita licentia uel uoluntate iudicis interdicet pignora et euocandos ad judicium euocabit, dann in der Landshuter Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321 (a. a. O. S. 15) wieder klar ausgesprochen: Ez mag auch der Scherg nach des Burgers gebet an des rihters vrlavb vnd willen pfant verbieten vnd zu dem rehten vodern die ze vodern sint.

Das Vilshofener Stadtrecht von 1345 stimmt hierin, auch theilweise in der Diktion, mit dem Landauer Stadtrechte wieder genau überein, wie wir das noch näher erfahren werden.

22) Ob ain man des vronpoten niht gehaben mach (den Fronboten nicht haben kann), so hat der Sehser ainer (einer von

den sechs Geschwornen) wol den gewalt, daz er im ainen vronpoten geit.

Fast das Nämliche sagt der betreffende Artikel des öfters schon erwähnten Vilshofener Stadtrechtes vom Jahre 1345.

23) Ob źwen (oder mehrere, fügt das Vilshofener Stadtrecht hinzu) gegen ain ander avf wischent in zorn; d. h. schnell gegen einander auffahren im Zorn. (Vergl. über diese Bedeutung von „aufwischen" Schmeller-Frommann II, 1041).

Nach Landauer Stadtrecht mußte hier eine Buße von 72 Pfeningen bezahlt werden, nach Vilshofener deren blos 12 Pfenninge. Es durfte aber nach Letzterem dabei keine Waffe entblößt worden sein.

24) Ueber das Schwert- und Messerzucken (insoferne hiedurch kein Schaden geschehen) vergl. oben Note 10 zum Burghauser Stadt-Recht S. 192. Die Buße hiefür ist im Landauer und Vilshofener Stadtrecht dieselbe.

25) Ueber „fliezzende" wunten" ist gleichfalls oben Note 61 zum Burghauser Stadtrechte S. 202 nachzusehen.

Hier findet sich aber noch ausdrücklich der Beisatz „an lem", es durfte also durch die Wunde keine Lähmung, resp. dauernde Verletzung herbeigeführt worden sein.

26) Ueber die laesio perpetua genannt „lem" haben wir uns gleichfalls schon weiter oben (in Note 5 zum Burghauser Stadt-Rechte S. 189) ziemlich eingehend geäußert.

27) Hinsichtlich des hier wiederholt ausgesprochenen altgermanischen Rechts-Grundsatzes: manum pro manu sei auf unsere Ausführungen zum Burghauser Stadtrechte (Note 6 S. 189 f.) hinzuweisen erlaubt.

28) Im Münchner Stadtrecht vom Jahre 1294 ist auf den mavlslack eine Strafe von 10 Schillingen gesetzt vnd dem, der den schaden hat als vil. Das Gleiche wird im Ingolstädter Stadtrecht vom 25. Juli 1312 bestimmt.

Der bayer. Landfriede vom 8. Sept. 1300 (Quellen rc. VI, 123) normirt für den Maulschlag je ½ Pfund Buße.

In Landau mußte der Maulschlag dem Richter mit 12 Schillingen und dem Kläger mit 1 Pfund gebüßt werden.

29) Ueber die verbotenen Worte (in der Erneuerung des Landshuter Stadtrechtes vom Jahre 1321 S. 15 heißt es irrthümlich: vmb verlorenev wort statt verbotenev) enthält Note 12 zum Burghauser Stadtrecht oben S. 192 f. bereits das Genauere.

Nach dem Vilshofener Stadtrechte von 1345 mußten Maulschläge, andere Schläge ohne Blutrunst und verbotene Worte mit je 72 Pfeningen gebüßt werden.

30) Einem an den Eid sprechen heißt so viel, als behaupten, daß er falsch geschworen. Vergl. Schmeller-Frommann (II, 697 f. sprechen Einem an ein Ding.) —

Unser Landauer Stadtrecht vertheilt die hiefür festgesetzte Buße von 5 Pfunden mit je 20 Schillingen gleichheitlich zwischen Kläger und Richter, während es im alten Landshuter Stadtrecht von 1279 heißt: qui in iuramentum alterius prorupit, pena V librarum, pena offensi II lib., sed III iudicis.

Dasselbe Strafmaß bietet die Erneuerung des Landshuter Stadtrechtes vom J. 1321.

Artikel 26 des Münchner Stadtrecht-Buches (bei Fr. Auer a. a. O. S. 12 f.) lautet: Swer dem andern an den aid spricht, u. des überwunden wirt mit dem rechten, der ist dem gericht schuldig worden V lib. LX dn. u. dem als vil, dem er an den aid gesprochen hat.

Artikel 285 dieses Rechtsbuches (bei Auer S. 110) mindert diese Buße auf 3 ℔ 60 Pfge. herab, wenn das Vergehen vor Gericht geschah.

Auch im Ingolstädter Stadtrecht vom 15. Juni 1312 (Quellen ꝛc. VI, 208) findet sich eine hieher bezügliche Bestimmung, welche in Bezug auf Buße mit Artikel 285 übereinstimmt.

31) Nach dem Straf-Ansatz in vorhergehender Note galt das Pfund Pfeninge dortmals (1304) 8 Schillinge. Der Schilling wieder hatte 30 Pfeninge.

Man vergl. über diese von der sonstigen deutschen Zählungs-Weise abweichende Münz-Eintheilung K. A. Muffat's Beiträge zur Geschichte des bayerischen Münzwesens im Band XI (XLI) der Abhandlungen der Historischen Classe der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften p. 204.

32) Ueber die Haimsuchung vergl. man oben Note 8 zum Burghauser Stadtrechte S. 190 f. Die Buße dafür war in Landau und in Vilshofen die gleiche.

33) Swer den andern vber êret. Hieher gehört der betreffende Artikel aus dem Rainer Stadtrecht vom 16. Octob. 1332 (Lori II, 50): Wär auch ob ain Burger dem andern schaden tät, auf dem Velde oder in der Stat mit Ezen, mit Uebereren, mit Ueberzawnen, oder mit Ueberschneiden oder mit überzimmern.

Hierüber sei auf Artikel 71 „De Dampnis" des Landfriedens von 1244 (Quellen und Erörterungen V, 89) hingewiesen: etc. de dampnis que dicuntur etzen, trettin, ubersniden, ubereren, ubermenen, zaunbrechen, uel pecus in sua cultura etc.

Der Landfrieden von 1255 (a. a. O. 148) setzt hierauf die gleiche Strafe von doppeltem Schaden-Ersatz und 70 Pfeningen Buße für den Richter.

Der Landfriede vom 8. Sept. 1300 (Quellen ꝛc. VI, 110 ff.) setzt die gleiche Buße fest und einfachen Schadenersatz, fügt aber bei: vnd bi der naht mit der zwigůlt, d. h. Ersatz des doppelten Werthes. Vergl. oben Note 20 zum Burghauser Stadtrechte S. 195 f.

34) Oder anderhalben an sim schaden vindet d. h. oder anderswo (etwas) zu seinem Schaden findet (entdeckt). Im Vilshofener Stadtrecht von 1345 heißt es geradeso.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 1086 sub voce halb): „Das ewig liecht hieng etwan anderhalben (anderswo)."

35) Vnd daz er im enprosten ist, d. h. und daß er (der Beklagte) des Anspruches sich entledigte, bez. denselben abzuweisen vermochte, sich vom Kläger losgemacht.

Conf. Fr. Auer (im Register und Glossar S. 314,) L. v. Westenrieder's Glossarium S. 56 f. und Schmeller-Frommann (I, 367) sub voce: bresten. Im Amberger Stadtrechte vom 3. März 1294 (Fel. Reichsfreyherr v. Löwenthal, Urkundenbuch zur Gesch. der Stadt Amberg S. 3) lautet ein Artikel: Vnd ain iegleich inzicht schol man empresten an dem Gerichte als die schepfen ertailet d. h. von jeder Anklage soll man sich reinigen bei Gericht ꝛc. ꝛc. und im Münchner Stadtrechts-Privilegium vom 19. Juni 1294

(Quellen und Erörterungen VI, 48 Art. 20) heißt es: Tvt er des niht in iares frist vnd in einem tag, im ist gebrosten an sinem reht etc. d. h. es ist ihm sein Recht verloren. Dann kommt auch noch das Passauer Stadtrecht vom 2. Juli 1299 (bei Dr. Alex. Erhard, Geschichte der Stadt Passau I, 107 in Art. 4) in Betracht: etc. enbrist er aber vor reht, so ist sein gvt ledik und noch mehr (S. 110 Art. 24): Swer einem chlagaer enbrist mit reht, der sol dem Rihtaer ovch enbrosten sein vmb div ansprach.

36) Ê vor gerihte d. h. früher vor Gericht; im Vilshofener Stadtrecht von 1345 heißt es: vnnd das er im eh vor dem rechten emprosten ist.

37) Swer ain schidvnge prichet, d. h. einer schiedsrichterlichen Entscheidung entgegenhandelt.

Solch ein Beispiel bieten die Monumenta Boica IX, 212 ff. „des weren si der Schidung ausgangen", d. h. sie haben dagegen gethan. Urkunde vom 13. Januar 1377.

38) Der des vberwaeret wirt, d. h. der dessen überführt, daß ihm dies wahr gemacht bez. bewiesen wird.

Vergl. das Wörterverzeichniß zu G. Freih. v. Lerchenfeld's altbaier. Freibriefen von Dr. v. Rockinger S. 394 und Schmeller-Frommann (II, 967 sub voce wâr).

39) Swer sin gelt selbe bereht vor dem gerihte, aber wer seine Geldforderung selbst vor Gericht vertritt, (ohne sich eines s. g. Fürsprechs zu bedienen?) der zahlt zu Wandel im gegebenen Falle 12 Pfeninge.

Vergl. Register und Glossar zu Fr. Auer's Stadtrecht S. 306, Dr. v. Rockinger's Wörterverzeichniß p. 283 und Schmeller-Frommann (I, 33 f. sub voce: berechten).

40) . . . . vnbeschaidenlichen taeten oder tvn wolten, d. h. wenn Richter und Kläger im Ansatz der Bußen ungeziemend vorgehen wollten, wobei sie allerdings durch feste Rechtsnormen gewissermassen gebunden waren.

41) Svlen ez die (Sehs) vertaidingen.

In einem solchen Falle, wie der vorhin (Note 40) erwähnte,

sollen die sechs Geschwornen zwischen den Parteien thaidingen, bez. eine endgiltige Vereinbarung treffen.

42) Spilman.

Im Landshuter Stadtrecht vom 17. Aug. 1279 heißt er mimus, im Ingolstädter vom 15. Juni 1312 lesen wir: „Swer einen pvben oder Spilman" etc.

Die Erneuerung des Landshuter Stadtrechts vom 12. April 1321 hat: ein „Rvffian". Ueber Ruffian, Ruffianer (vom italienischen ruffiano Kuppler) vergl. Schmeller-Fromman II, 68.

43) Offene hofscherinne oder im Landshuter Stadtrecht vom J. 1279 meretrix publica und in dessen Erneuerung von 1321: offenew hvbscherinn. Man vergl. über Hübscherin (Courtisane) Schmeller-Frommann I, 1040 f.

44) Wan so getan levte (wie die sub 42 und 43 erwähnten Mimen und öffentlichen Frauenzimmer) habent des rechten niht, sind also rechtlos oder, wie es im alten Landshuter Stadt-Recht von 1279 heißt (Quellen 2c. V, 317): non sunt enim iure legali tales legum laqueis innodati.

45) „Ain chavf in hazzes wise, gahes vnd an rat" beschehen oder, wie es im alten Landshuter Stadtrecht vom 17. Aug. 1279 heißt (Quellen und Erörterungen V, 317): Item venditiones odiose, vehementes, inconsulte, während die Erneuerung dieses Landrechtes vom J. 1321 sagt (A. Kalcher a. a. O. S. 16): Ez sint auch alle haezzig, gaech vnd vnbetraht chaevf verboten.

46) Sam als ainer gaebe sein gvt vmbe des andern gvt etc. oder, wie das alte Landshuter Stadtrecht von 1279 hat: puta, si diseat, se dare sua bona pro alterius bonis inconsulte.

Vergl. die Erneuerung dieses Stadtrechtes vom Jahre 1321 (bei A. Kalcher S. 16.)

47) Wan als vil vnd er (des Bürgers Sohn oder Knecht) beraitschaft bei im hab. In der Erneuerung des Landshuter Stadtrechts (a. a. O.) heißt es: als vil er beraits gůts bei im hab, und im alten Stadtrechte von 1279 dieses Ortes selbst: quantum secum in parata pecunia habuerit etc.

Das Vilshofener Stadtrecht stimmt mit dem Landauer überein.

48) Ueber die hier wiederkehrende Stelle: wan als vil vnd er auzzerhalb gvrtel hab gewantes (uel extra cingulum tenuerit in uestitu etc.) vergleiche man oben Note 16 zum Burghauser Stadtrechte S. 194.

Ganz ähnlich lautet ein Artikel im Stadtrechts-Privileg für Kelheim vom 21. Mai 1335 (bei J. A. Träger, Gesch. der Stadt Kelheim S. 131 ff., hier S. 136: Darzue soll niemandt kheines Burgers Sun, noch kheines Burgers khnecht nicht půrgen, noch auf Ine wären, wann als teur, als er an beraitschafft bei Ime hatt, oder werth hat an dem gewandt, ausserhalb der Gürtl etc.

49) Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Senatusconsultum Macedonianum sagt hier das alte Landshuter Stadtrecht: quod, si postea vtpote pater familias dominus rerum fuerit, soluere talia non cogetur und in der Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321 ist der gleiche Gedanke in deutscher Sprache durchgeführt.

50) Elliv trvlichiv spil, d. h. alle trüglichen Spiele, wie auch das alte Landshuter Stadtrecht sagt: omnes ludi cauillosi, während die Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321 von „allev valschew spil" spricht.

51) Haevffeln, Riemstechen vnd trvghait der Wurffel (taxillorum falsitas).

Ueber das Häufeln, ursprünglich ein Spiel mit Häufchen von Mehl, Kleyen 2c., in welche Geld versteckt wird, aber auch ein sonst Bankieren genanntes Kartenspiel vergl. Schmeller-Frommann I, 1056; dann über das Riemenstechen, ein betrügliches Glücksspiel, das namentlich auf Jahrmärkten geübt wurde und im Hineinstechen in einen zusammengerollten Riemen bestand, wobei (in Folge betrüglicher Einwirkung des Spiel-Leiters) der Stich immer neben dem Riemen abglitt, vergl. abermals Schmeller-Frommann (II, 95) und Adelung's grammat. kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart Thl. III, p. 1431.

52) Dwingen für Zwingen. Bedwingen sagt die Erneuerung des Landshuter Stadtrechts vom J. 1321 bei A. Kalcher S. 16 und bezwingen das Vilshofener Stadtrecht vom J. 1345.

53) Daß, was ein Landauer Bürger in seinen letzten Lebens-Zeiten schaffet (testamentarisch anordnet, verfügt 2c.) hinfort Kraft behalten solle, ob er Kinder habe oder nicht, galt für Landshut und seine Bürger schon im alten Stadtrechte vom 17. August 1279, dann in der Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321, ferner für München, Ingolstadt, Amberg, Nabburg, Vilshofen u. s. w. nach den bezüglichen Rechten all dieser Städte als feste Rechtsnorm.

54) Hintz dem trinchen gen = zum Trinken gehen.

55) Ain man der gwis ist, d. h. dessen Person man sicher ist. Vergl. Schmeller-Frommann (II, 1032).

56) Ich gib iv d. h. ich gebe euch.

57) So sol in der wirt niht auf haben d. h. aufhalten (vergl. oben Note 2 S. 231) wie es im Vilshofener Stadtrecht von 1345 auch in der That heißt.

58) So hat er im die phenninge avz getragen d. h. er hat dem Wirth die Pfeninge fortgetragen, bez. denselben um sein Geld gebracht.

Im Rainer Stadtrecht vom 16. Oktob. 1332 heißt es: Trug aber ainer ainen Burger sein Geld auz, dez nicht Burger wär, so hat der Wirt daz Recht, daz er denselben wider in sein Herberg bringen sol etc.

59) Da er daz lon an dienet etc. d. h. es soll keinem Handwerker verboten sein, den Leuten seine Dienste gegen Lohn anzubieten und braucht er für solcher Art hergestellte Gegenstände keine Abgabe zu entrichten.

Das Vilshofener Stadtrecht von 1345 spezialisirt, wie wir hören werden, diesen Fall auf Weber-Arbeiten.

60) Vntz daz erz bringet hin haim.

Hinhaim heißt nach Fr. Auer und Schmeller-Frommann (S. 330, bez. I, 1116 f.) nach Hause, zu Hause.

Vntz ist hier so viel als: bis.

61) Ob ez der chavfman an den pvrgern vodert, d. h. der Kaufmann in der Stadt hat an solchen auf das Land hinaus verkauften Gegenständen das Vorkaufsrecht so lange, bis der Käufer dieselben nach Hause gebracht hat. Bei der Erklärung des Vilshofener Stadtrechts werden wir auf einen ähnlichen Artikel stoßen.

62) Man sol mich enpfenden, d. h. den Pfandverband dadurch lösen, daß man ehevor seine Schuld abträgt, um derentwillen man gepfändet wurde, mit andern Worten: man soll das Pfand dem Gepfändeten wieder zurückgeben.

W. Müller und F. Zarncke (im Mittelhochdeutschen Wörter-Buch II, 482) erklären entphenden für gleichbedeutend mit pfänden, als pfand in anspruch nehmen, was dem ganzen Sinne des Artikels nach hieher nicht paßt.

63) Vnd behabt im der pvrger daz gelt an vor gerithe, d. h. behauptet, erstreitet der Bürger sein Geld vor Gericht.

Vergl. das Register und Glossar zu Fr. Auer's Stadtrecht von München (S. 301) wo auf zwei entsprechende Artikel des Gesetzbuches hingewiesen wird, in denen anbehaben in der obigen Bedeutung gebraucht ist, so im Art. 11 (S. 7) Swer daz also erzeugt (beweist), der hat die ansprach behabt.

64) Sol der gelter daz gelt haben avf demselben pfante, daz er vor da gepfendet hat.

Hier ist Gelter identisch mit Gläubiger, d. h. wenn trotz des gerichtlichen Spruches, daß der Schuldner entpfändet werden soll, dem Gläubiger es gelungen, seine Geldforderung zu behaupten, so soll Letzterm für dieselbe das nämliche Pfand wieder haften, das er schon vor der Entpfändung innehatte.

65) Ez ensol d. h. es soll nicht. Vergl. Schmeller-Frommann (I, 91 sub voce: ensein).

66) Anders sollte es gehalten werden mit einem Fremden (Gaste), der in die Stadt käme.

67) An dem martte i. e. markte.

68) Aber swer pfant weret den pvrgern, d. h. wer den Bürgern hinderlich ist im Pfändungsakte. Die Buße, welche hier auf 5 Pfund lautet, ist im Vilshofener Stadtrechte auf 1 Pfund herabgesetzt.

Vergl. bei Fr. Auer die Artikel des Stadtrechts-Buches 30 S. 15 (vnd swer pfant wert oder verstet fronboten), 51 S. 22 (swer dann dem richter nicht pfant antwurtt oder geit oder die pfant frävelleichen verstet oder wert) und 435 S. 165 (vnd wer der stat poten pfant wert oder versteht etc.)

Pfand verstehen heißt hier soviel als verweren, i. e. das Pfand hindern, verweigern, ihm im Wege stehen.

Vergl. Schmeller-Frommann (II, 715 c „ihm Pfant verstên“).

69) Ez sol avch dehain vitztvͦm dehainen Schergen setzen etc. an der pvrger rat.

Also sogar die **obere Instanz** (denn vom Stadtrichter ging der Rechtszug an den Vizthum) hatte nicht das Recht, ohne Zustimmung der Bürgerschaft einen Schergen aufzustellen.

In andern Stadtrechten war dies nur dem **Richter** (als **unterster Instanz**) nicht gestattet.

70) Auch der Stadtrichter durfte „dehainen Schergen vercheren (entlassen) noch setzen etc. an der pvrger rat.“

So heißt es auch im öfters erwähnten **Münchner Stadt-Rechte** von 1294: Ez sol och der selb rihter dehainen scherigen etc. setzzen oder hin lazzen, wan nach der burgaer rat.

Und fast das Nämliche findet sich im **Ingolstädter Stadt-Recht** vom 25. Juli 1312.

71) Noch halt aecker d. h. auch die **Grundstücke** der Bürger (im Gegensatze zum **Haus**) sollen steuerpflichtig sein.

Dies ist schon im **Münchner Stadtrecht** von 1294 klar ausgesprochen, dessen Artikel 1 besagt: daz alle in der stat oder auzzerhalb die da havs vnd hof, eigen oder lehen, ez si gartte, pǒmgarte, hofstat oder swie ez genant si, habent mit in stiwren svͦlen. (Quellen u. Erörterungen VI, 45.)

72) Der sol sinem gelter fvr gebieten, d. h. er soll seinen Schuldner vor Gericht laden.

Das Vilshofener Stadtrecht vom J. 1345 hat folgenden Artikel: Wenn auch ain Gast des Eritags in die Stat kůmt vnnd hat da hintz ainem Burger oder mer zesprechen, so soll er in desselben Nachtes haissen fürbieten.

73) Behab er im sein gelt an, hab er (der Gast) ihm (dem Schuldner) gegenüber sein Geld behauptet, ihm abgestritten, d. h. konnte er seine Geldforderung beweisen.

Im Vilshofener Stadtrecht vom J. 1345 heißt es: Vnnd ist das er sein gelt mit dem Rechten behabt etc.

Vergl. oben Note 63 S. 243.

74) Sol man in vertigen nach gastes reht d. h. ihn befriedigt von dannen ziehen lassen.

Im Rainer Stadtrecht vom 16. Okt. 1332 ist von einem eigentlichen Gastes-Recht die Rede: Si (die Bürger) habent auch das Recht, ob ein Gast hinz ainen Burger icht zusprechen hat, oder hinz ainem andern Gast, den sol man richten als Gastes-Recht ist. Vergl. Lori (a. a. O. II, 51.)

75) Die er getriben oder tragen mag oder, wie es im Vilshofener Stadtrecht von 1345 heißt: die er getreiben oder getragen mag.

Nach Fr. Auer (Register und Glossar zum Münchener Stadt-Recht p. 348) theilte man die Pfänder ihrem Gegenstande nach ein

1) in solche, die man „getragen und getreiben" kann, als „ezzendes" (Vieh) und „schreinpfant" (leblose fahrende Habe) und
2) in eigen (unbewegliches Gut).

Hiemit ist obiger Ausdruck hinreichend erklärt.

76) Sein tage waide gesvechen mvͤge, oder, wie es im Vilshofener Stadtrecht heißt: sein tagwaid gesuechen müg, d. h. wieder seinem Berufe nachgehen möge.

Vergl. Schmeller-Frommann (II, 850 sub voce Waid, 1).

77) Pfant niht enhabe d. h. ein Pfand eben nicht habe. Vergl. oben Note 65 S. 243.

78) Vnd als die (14 Tage) avz choment, d. h. wenn die 14 Tage verstrichen sind.

Aehnlich lesen wir im Passauer Stadtrechte vom 2. Juli 1299: chvmt des ein iar vz.

79) Daz mvͤgen si im weren, d. h. das mögen sie ihm verwehren.

Vergl. Schmeller-Frommann II, 972: Werent sie daz phant, si inhibent pignus; und Fr. Auer, Artikel 30 des Stadtrecht-Buches S. 14 f.

80) Vntz an vns oder an vnsern vitztvͤm, also konnte die Stadt in einem solchen Pfändungsfalle bis zum Herzog selbst oder doch bis zu dessen Vizthum rekurriren.

81) Der pvͤrgeschaft gehaben mach d. h. wenn ein Bürger einen Todschlag begangen und dafür Bürgschaft stellt, daß er sich

der betr. gerichtlichen Prozedur nicht entziehen werde, soll der Richter diese Bürgschaft zunächst annehmen.

82) Vntz an vns.

Bezüglich des Vermögens des Todschlägers obliegt dem Richter nichts weiter, als dafür zu sorgen, daß es vorerst beisammen bleibe vntz an vns, d. h. bis die Prozeßsache an den Herzog selbst gediehen ist.

83) Swaz die pvrger aigens habent, haevser vnd aecker, die sie iar vnd tach an ansprache inne habent etc.

Das Münchner Stadtrecht gewährt hier zur Ersitzung die gleiche Zeitfrist: Swelh man och ein eigen in dirre stat hat gewnnen (sic!) vnd daz hat gehabt in stiller gewer iar vnd tack an ansprache, den mack darvmb fv̊rbaz niemen angesprechen.

Den nämlichen Artikel enthält mit nur etwas anderen Worten auch das Stadtrecht von Ingolstadt vom 25. Juli 1312, dann jenes von Vilshofen vom 26. Okt. 1345.

84) Des svln sie fvrbaz an ansprache blîben vnd mit rv̊n, d. h. sie sollen darüber ohne Ansprache bleiben und in Ruhe gelassen werden.

85) Ez svln avch die pvrger dehain reht tv̊n in dem gerihte ze Landaw vberal, wan in der Stat.

Ueber „wan" in der Bedeutung von: als, als nur vergl. oben Note 14 zum Burghauser Stadtrecht S. 193.

Die Bürger von Landau brauchten also nirgends im Gerichte Landau Recht zu stehen, als in ihrer Stadt selbst.

86) So svln die anderswa in den gerihtn sint gesezzen datz ze Landawe den pvrgern daz reht tv̊n in der Stat.

Datz ze hätte also hier die Bedeutung eines verstärkten: zu.

IV. Das Stadtrecht von Neuburg an der Donau vom 12. April 1332.

Nach einer ältern Copie im städtischen Archive daselbst.

Zu jenen altbayerischen Städten, welche schon frühzeitig fast alle ihre Archivalien eingebüßt haben, gehört leider auch Neuburg a. D. Das monatliche Collectaneen-Blatt für die Geschichte dieser Stadt und deren Umgebung vom Januar 1838 bringt unter Nro. 1*) mit der Aufschrift: „Die Urkunden der Stadt Neuburg" einen längern Aufsatz darüber, der mit den Worten beginnt: Von dem ehemaligen reichen Schatze alter, für die städtische Geschichte höchst interessanter Dokumente ist gleichfalls nur wenig mehr übrig.

Und nun werden als „Ursachen, welche diesen Verlurst herbeiführten" Bauunfälle und Kriegs-Ereignisse mannigfacher Art bezeichnet.

Dazu kam aber auch noch Anderes.

„Ein großer Verlurst an Originalien" fährt das Collectaneen-Blatt fort, „ging unserer Stadt dadurch zu, daß sie unter der Regierung Herzogs Wolfgang Wilhelm ihre Freiheitsbriefe 2c. zur Bestätigung nach Düsseldorf senden mußte, von woher dieselben nicht mehr zurückkamen".

Und endlich wirkte auch die im Jahre 1807 erfolgte Aufhebung des Magistrats insoferne ungünstig auf das Archiv ein, als die mit der Neuorganisation der städtischen Verhältnisse verbundene Akten-Ausscheidung „nicht mit gehöriger Achtsamkeit" bethätigt „und mancher Korb voll altes Papier, ohne dasselbe vorher hinlänglich durchsucht zu haben, in die Läden zum Zerreißen geschickt wurde."

Der oben erwähnte Aufsatz schließt mit den Worten: „Was wir von Urkunden noch besitzen, besteht großentheils in Abschriften von Freiheits-, Confirmations- und Schankungs-Briefen".

Einem solchen Copialbuche, das der „Erclerten Landtsfreihait des Furstenthumbs Neuburg Anno 1554 und der Raths-

*) S. 1.

Ordnung 1535“ unter dem Titel: Copien der Stadt Freihaiten angefügt ist,*) haben wir die betreffende Urkunde Kaisers Ludwig (des Bayers) vom 12. April 1332**) in diplomatisch getreuer Abschrift entnommen, welche vom Pfalzgrafen Friedrich (als Kurfürst der Pfalz Friedrich II.) in Neuburg am 20. Juli 1506 vidimirt worden war. Diese nämliche Copie liegt dem, soviel uns bekannt, bisher einzigen Abdrucke der Urkunde zu Grund, welchen der oben bezeichnete Jahrgang des Collectaneen-Blattes veröffentlicht hat.***)

Ihrem Grundkarakter nach sind diese Neuburger Stadtrechts-Privilegien in eine Gruppe mit jenen des nicht viel jüngern Stadt-Rechtes von Rain vom 16. Okt. 1332, dann des etwas ältern Stadtrechtes von Schongau vom 21. Apr. 1331 zu stellen, wobei allerdings für Rain auch noch die Urkunde Kaisers Ludwig IV. vom 10. März 1323 in Betracht kommt.†) Aus Letzterer ist nämlich ein Artikel (4) in das Neuburger Stadtrecht übergegangen: daß man gegenüber einem Stadtbürger den Wahrheits-Beweis mittelst Zeugen in gewissen Fällen nur durch einen der Geschwornen selbst antreten kann.

Sonst finden sich im Neuburger Stadtrechte vom 12. April 1332††) manche Anklänge an das s. g. Münchner Rudolfinum vom 19. Juni 1294.

Neu erscheint im Erstern, daß ein wegen Formfehlers ungültiger Schwur für den Schwörenden keinerlei Nachtheil haben soll, dann daß es Jedermann gestattet war, in Neuburg Hofstätten, welche noch leer standen, nach Ablauf von zwei Jahren zu verbauen u. s. w. u. s. w.

Der vollständige Text unseres Stadtrechtes lautet aber, wie folgt:

---

*) Das Ganze zählt 74 Folioblätter.

**) Sie findet sich auf fol. 43 ff. des Copialbuches.

***) In Nro. 8 vom August 1838 S. 57—60 und in Nro. 9 vom September gl. J. S. 65—67. Wie ich schon früher (oben S. 169 Note *) bemerkt habe, ist diese Urkunde in die Böhmer'schen Kaiser-Regesten nicht aufgenommen.

†) Die Stadtrechte von Rain und Schongau sind abgedruckt bei Lori (II, 46, 49 f. und 50 f. — Landsberg hatte schon am 16. Nov. 1315 durch Kaiser Ludwig IV. das Münchner Rudolfinum zugetheilt erhalten. Vergl. Lori (a. a. O. II p. 54).

††) Auch in den Rainer und Schongauer Stadtrechts-Urkunden von 1332 und 1331.

Wir Ludwig von gottes genaden Romischer khaiser zu allen Zeitten merer Des reichs veriehen vnd thun kunth offenlich an disem Brief allen den, die Ine lesennt sehent oder hörent lesen, das wir durch sonder genad vnd lieb die wir Zu dem Perg[1]) vnd Zu der Stat Zw Neuburg haben, den Burgern daselben alle Ire allte recht vnd gewonhait, die sy von vnnsern Vordern vntz her gehabt haben, mit disem brief Newen vnd Bestetten vnd wellen auch, das In dieselben recht kain vnser Ambtman, den wir ytzundt haben, oder Furbass gewinen, mit Ichte vberfaren.[2])

Des ersten sind sy vns vnnd vnnseren Erben Jerlichen Schuldig Zugebend fur Jr gewondlich Steur sechs pfundt Municher pfening, vnd sollen vns die alle Jar geben ytz zu sannt Jorgentag vns oder vnsern ambtleuten oder wem wir sy Schaffen.[3])

Es soll auch vmb Neuburg Innerhalben ainer Meil Niemant Nichtz Schengken kainerlay trannck, wann das In dem kessel gesotten wirt[4]) An[5]) auf einer rechten Täfern.[6])

Wer auch bey Ine sitzet auf dem Berg Innerhalben Irer Maur vnd Thör, der Waid vnd wasser mit Ime (sic!) suchet,[7]) vnd kauffent oder verkauffent, oder gemeinschafft mit Jemant auff dem Perg habent durch nutz vnd durch fromes willen[8]). Dieselben sollent auch mit Ine heben vnd Legen[9]) alles das das die Stat anget von der Stat Wegen oder von vnsern oder von vnser Nachkhomen wegen.

Es soll auch kain vnser Ambtman Wie der genannt ist, kainen vnsern burger In der selben Stat nicht beschetzen an recht.[10]) Es sol auch kain vnser Ambtmann kainen Burger auss der Stat vmb kainerlai sach noch ansprach nicht notten auf ain ander Schrann, wann vmb Aigen oder vmb lehen,[11]) vnd auch ausserhalb Irer Schrann zu Neuenburg das gelegen sey.[12]) Es sol auch kain vogt gen keinein burger vmb kainerlai sach an dem rechten nicht aufsten[13]) vnd einen andern an sein Stat setzen, wan vmb Teuf Notnufft vnd Todtschleg. Sy habennt das recht das kain vnser Ambtman kainen Burger in derselben Stadt vahen noch benotten soll an vmb derselben Drey sach eine Teuf Notnufft vnd Todtschleg, vnnd das man sy auch

an der waren Hanntgetat begreif.[14]) Vnd was auch Zway kind, die bei Zwelff Jaren sind mit einander Zuschaffen haben mit rauffen mit Schlachen vnd ob sy plutrunsig[15]) wůrden, Des sollen sy vnnd Jr Våtter vnnd Jr frunt an all enntgelltnuss dabej Beleiben.[16]) Wer auch, ob ein ausman[17]) mit ainem Burger in der Stat Zu rechten hiet vnnd seinen heren mit Jme precht vnd der Zu Jme sten wolt vnd Jm des rechten hellffen, so soll der Vogt aufsten Zu dem Burger vnd soll dem des rechten auch helffen, des bessten vnd Er mag.[18]) Es soll auch kein Burger in der selben Stat Nieman kein recht thun, wan an dem Erchtag vnd an keinem andern tag,[19]) an allein ainem gasst, dem soll man recht thun wen er khumbt, Also das Er dem, den er beclagen wil, an dem abent furgebiet,[20]) dem sol man des morgens ein recht thun. Wes man auch ainen burger Zeihet, da er das recht fur thun Will oder mag, der Hauss vnnd hoff in der selben Stat hat oder der sonst ain vnbeleumbter man ist,[21]) des recht sol man darumb Nemen, vnd sol in nichts benotten;[22]) Er Well denn fluchtig werden vnnd enntweichen. Ist auch, das Er enntweichet von seinen Veindten vnd den Vogt Damit nit fleuchet[23]) vnnd enbeut[24]) Er herwider, das er das recht thun vnd leyden well vnd machet auch das gut, so soll man In aber[25]) nichts nötten, Wirt aber er dingkfluchtig,[26]) so soll sich das gericht seins guts vnnder-Ziehen vnd soll das behallten drei tag an Schaden, vnnd tödingt er Nicht in den dreien tagen,[27]) so soll man dem Cleger des Ersten von dem gut das recht lon widerfaren,[28]) vnd wirt Jcht v̈berigs,[29]) das soll in gerichts gewallt beleiben auf gnad.

Hat ein man einen svne, einen freundt oder einen knecht, dauon er das recht thun will, vmb welch sach das ist, vnnd Jne Zu recht Darumb stellen wil vnnd machet auch das gut, so sol man Jm seinen Sone, seinen freundt oder seinen knecht vmb die selb tat vnbenöt lassen,[30]) vnnd sol sich ain Vogt des rechten lassen benuegen. Hat auch ain Burger ainen Sone, der Spilt oder sonnst mit Zerung vngefur ist,[31]) auf den soll kain ander Wirt in der selben Stat nicht mer wern[32]) wan als teur als er ob der Gurtel hat,[33]) vnd was er mit der Gurtel

begriffen hat,[34]) darauff Sol kain wirt nit wern, Es sey dan ob Jme sein vatter Jcht guts hindan geben hab. Man mag auch keinen Burger fur seinen knecht oder ehallten nicht hoher beclagen noch benotten, Wan vmb als vil lons vnd Er Jm Schuldig Ist vnd das Er auch verdient hat.[35])

Wer auch ein Burger auf dem Berg Ist, der ist fur alle schlechte wandel[36]) nichts Schuldig wan Zwelff pfening, das ist Schwert zugken vnd messer zugkhen, die an Schaden einkhoment.[37])

Fur ein fliessent Wunden[38]) ain pfundt vnd dem Cleger als vil, fur ain lem[39]) dritthalb pfundt vnd dreissig Pfening vnd dem Cleger als vil. Fur die haimsuech[40]) dritthalb pfundt vnnd dreissig pfening vnd dem Cleger als vil. Es ist auch vmb die haimsuech also gestallt, Wer den andern mit gewaffneter hannt frauenlichen in sein haus lauffet oder Jm in sein Want oder in sein Thur Schlecht, der ist der haimsuecht Schuldig.[41])

Wer einen frid brichet, des man in vberwinden mag,[42]) der ist dem Vogt Schuldig funff pfundt vnd sehzig pfennig vnd dem Cleger als vil.

Welher Burger sich auch ains geZeugs vermisset[43]) vnd Jm daran abget,[44]) der ist dem Vogt vmb allen Zenck (sic!)[45]) nicht Schuldig, wan zwelff pfening. Es mag auch kein ausman[46]) kainen Burger in der selben Stat Nichts vberZeugen mit einer Werung[47]) Wan mit der geschworn aim[48]) vmb die keuff Die sy herauss gebennd auss Jrer Stat.[49]) Wer auch dem andern an den aid spricht,[50]) vnnd Er des vberZeugt wirt, der ist dem vogt Nichtz Schuldig wan funff pfundt vnd sechtzig pfening vnd dem Cleger als vil.

Welher Burger auch ainen aidt Schwert vnnd ob er die hanndt an Des Vogts vrlaub nider hebt,[51]) der ist Nichts Darumb Schuldig. Von welhen sahen es auch DarZu khombt vor dem rechten, das ein Zwigullt[52]) hintz einem Burger ertailt wirt, der ist dem Vogt nicht Darumb Schuldig wan sechzig Pfening.

Welherlaj vail sach man auch vail hat von Brot vnd von

Wein vnd von fleisch, das sol man aller indenck (sic!) gleich[53]) auf Pfant geben die des dritten pfennings teur sind.[54]) Wer nicht pfening hat vnnd wer des widerstet,[55]) der ist dem Vogt Zwelff pfening Schuldig, als offt er es vber fuert. Wer auch ein pfanndt in des andern gwallt verpeutet, Will Jm der datz dem es verbotten ist, dauon Anttwortten, so soll ers lassen in seiner gewallt, wolt aber er des nicht thun, so soll er sich des pfannds vnnderwinden auf ein recht, Widersstüend man Jm des, so ist Jnn dieser seines gellts Schuldig, darumb er das Pfannt verbotten het vnnd dem Vogt des wanndels.[56])

Wer auch ausserhalben Des gerichts gesessen ist vnd Jn der Stat verpotten Wurd,[57]) Rit oder gieng der auss vber das gebot, der ist dem Vogt sechtzig pfening Schuldig.

Wer auch in der Stat hofstet hat, die Nicht Erpauen sindt,[58]) wen die furbas Zway Jar vnerpauen sindt, so mag vnnd sol darauf pauen wer will vnd sol in vnser vogt Darzu Schiernen (sic!)

Welher auch in der selben Stat drei vnzucht oder vnfug tut,[59]) Da ander Burger oder sein Nachpaur von Beschwert oder gelaidigt wirt, dem sol man die Stat ain Jar oder Zwai verbietten vnd wem die Stat verbotten Wirt, Will der nicht nach der Burger gebot aussfaren, Der soll dem Vogt funff pfundt vnd Sechtzig pfening Schuldig sein vnd sol in der Vogt Dannach benotten von der Stat Zufaren.

Wer auch in der Stat ain haus oder hofstat oder einen Gartten verkaufft, der sol neur (sic!) [60]) Jar vnnd tag sein gwer sein vnd Nicht lennger.[61]) Was auch ein burger in der selben Stat auf freiem Marck kaufft, Wurd das in seiner gwallt verfangen,[62]) des sol er gen den Gericht on alle enntgelltnuss beleiben.[63]) Wer ain Schidung bricht, der Jst dem gericht drithalbs pfundts Schuldig.[64])

Vnnd das Jne die vorgenant gnad vnnd Artickel als sy Von Wort Zu Wort geschriben stennd vnd auch Von vns Nach (sic!) von kainen vnserm erben Noch Ambtman Nicht vberfaren Werd, daruber geben Wir In dise gegenwurttigen hannt fesst mit Vnnserm khaiserlichem Jnnsigil versigelt Zu einem Urkund, Der geben ist zu Munchen an dem Palntag (sic!)

da man zallt von Christus geburt DreuZehenhundert Jar vnd Jn dem Zwai und dreissigisten Jar in dem Achtzehenden Jar vnsers reichs vnd in dem funfften vnsers khaisserthumbs.

Vidimus des Pfalzgrafen, spätern Kurfürsten Friedrich II von der Pfalz ddo Neuburg 20. Juli 1506 in einem Foliobande des städtischen Archivs zu Neuburg a/D. „Erclerte Landtsfreihait des Furstenthumbs Neuburg Ao: 1554, Raths Ordnung 1535 vnd Copien der Statt Freihaiten“ fol. 43 r — 47.

NB. Die Eingangs-Formel des Vidimus lautet:

Wir Fridrich von gottes genaden Pfalltzgraue bey Rein Hertzoge in Beiren der Hochgeboren fursten vnnser Jungen vettern heren Ottheinrichs vnd heren Phillipps gebrudern Pfalltzgrauen bei Rhein Hertzogen in Nidern vnd obern Baiern verordenter vormunder, Bekhennen vnd thun kundt offenbar mit Dissem brieff das wir auf der Ersammen, vnser lieben getreuen Burgermaister rat vnd gemein vnser Stat Neuburg vnderthenige bit ainen Jren gnad vnd freihung brief von kheiser Ludwigen ausganngen Zw Besehen vnd Jnen den Vidimiern Zu lassen, denselben ytzgemelten brief Also Zu genediger Wilfarung vns Lassen furtragen vnd haben den Also an Pergamen Schrift vnd Sigill vngeradiert vncancelliert vnd sonst on allen arckwon gesehen vnnd gehört Collacionirn als der von Wortten zu Wortten hernach geschriben volget, also gleichlauttend: Wir Ludwig etc.

Der Schluß der Vidimation lautet:

Vnd des Zu Vrkundt haben Wir diss Vidimus also thun machen vnnd mit vnsern anhangenden Vormunderschafft Secret versigilln vnd geben Zu Neuburg auf Montag vor sant Marie Magdalene tag Nach Christy Vnsers Lieben herren geburt fünffzehenhundert vnd Jm sechssten Jare.

Erklärungen und Erläuterungen zum Texte des Neuburger Stadtrechtes.

1) Zu dem Perg.

Der Haupt-Theil der ältern Stadt liegt bekanntlich auf einem ziemlich hohen Berge.

Vergl. hiezu im Collectaneen-Blatt für die Geschichte der Stadt Neuburg Jahrgang 5 pro 1839 nro: 3 über „Neuburgs Entstehung."

2) Mit Ichte vberfaren, d. h. mit irgend etwas überfahren, bez. dagegen handeln.

Man vergl. oben beim Burghauser Stadtrecht Note 23 S. 196.

3) Der Steuersatz war für die verschiedenen Städte Altbayerns verschieden und bedingt durch mancherlei besondere Verhältnisse.

Während Neuburg z. B. jährlich nur 6 Pfund Münchner Pfeninge bezahlte, hatten Rain 20, gleichviel Friedberg und Neustadt a. D., Schongau 30, Landsberg gar 50 Pfund (Augsburger) per Jahr zu entrichten u. s. w.

4) Was in dem Kessel gesotten d. h. gebraut wird, als Bier oder dergl.

5) An auf einer rechten Täfern, ausgenommen auf u. s. w. Vergl. Register und Glossar zu Fr. Auer's Stadtrecht p. 301 und Dr. v. Rockinger's Wörterverzeichniß (a. a. O. p. 275 sub voce: an 2.)

6) Eine rechte Täfern i. e. Taferne, Schenke, Trinkstube.

Den Begriff der Taferne nach altbayerischem Rechte geben erschöpfend Schmeller-Frommann (a. a. O. I, 587 f.).

Der Grundsatz, daß „auf dem gaewe" weder Bier, Wein, noch Meth geschenkt werden darf „danne in den etavern" etc. galt auch im Nabburger Stadtrecht von 1296.

7) Der Waid vnd wasser mit Inen suchet, wie es auch im Rainer Stadtrecht vom 16. Oktob. 1332 heißt (bei Lori a. a. O. II, 51), also buchstäblich: der mit ihnen sein Vieh austreibt oder in allgemeinerer Auffassung: der mit ihnen seinem Berufe nachgeht.

8) Oder gemeinschafft mit Jemant auff dem Perg habent durch nutz vnd durch fromes willen, d. h. Gemeinschaft mit Jemanden in der Stadt hat zu seinem Nutzen und Frommen.

9) Mit Jemanden heben vnd legen alles, das die Stadt angeht, wie sich dieselbe Stelle auch im Stadtrechte von Rain vom 16. Oktob. 1332 (bei Lori II, 51) findet: der sol auch mit In (den andern Stadt-Bürgern) heuen und legen, als dass der Stat anget, d. h. alle Vortheile und Lasten mit Einem theilen.

Vergl. Schmeller-Frommann I, 1036 (mit Bezug auf obige Stelle).

10) Nicht beschetzen an recht d. h. nicht beschaetzen ohne Recht(sgrund).

Dies galt ebenso im Münchner und Amberger Stadtrecht vom J. 1294, im Nabburger von 1296, im Ingolstädter von 1312 u. s. w.

11) Der Rechtssatz, daß ein Burger auf eine andere Schranne (an ein anderes Gericht) nicht genöthigt werden dürfe, wenn es sich nicht um Eigen oder Lehen handelte und auch das Objekt außerhalb des Neuburger Gerichtes lag, findet sich in vielen ältern Stadtrechten, so in jenem von Dingolfing (vergleiche oben S. 213 u. 216), in dem von München, von Ingolstadt u. s. w.

Vergl. oben Note 19 zum Dingolfinger Stadtrechte S. 222.

12) Nur dann mußte der Neuburger Bürger vor einem fremden Gerichte sich einlassen, wenn es sich um Allod (Eigen) oder Lehen handelte, oder wenn das Streitobjekt außerhalb der Neuburger Schranne lag.

13) Es sol auch kain vogt etc. an dem rechten nicht aufsten, d. h. sich vom Richterstuhl erheben und klagen.

Eine ähnliche Stelle bietet das Münchner Rudolfinum vom 19. Juni 1294 (Quellen u. Erörterungen VI, 51): also, daz der scherig vor geriht vfste vnd mit lavter stimme nenne ainen etc.

Vergl. das Rainer Stadtrecht vom J. 1332 (bei Lori II, 50): Ez sol auch dhain vnser Amptman gen thainen unsern Burger an dem Gericht aufsten und hinz Im clagen.

14) Vnnd das man sy auch an der waren Hanntgetat begreif, d. h. daß man sie auf der That ergreife.

Vergl. oben Note 73 zum Burghauser Stadtrechte S. 204.

Auch im Landauer Stadtrechte von 1304 findet sich (vergl. oben Note 9 S. 232 dazu) der gleiche Satz. Aehnlich im Rainer Stadtrechte vom 16. Oktob. 1332 bei Lori II, 51.

15) Ganz gleich fast heißt es im mehr erwähnten Rainer Stadtrecht vom 16. Oktob. 1332 (bei Lori II, 51): Swaz auch zwai Kind, dew unter zwölff Jaren sind, mit einander zeschaffen habent mit Rauffen, mit Slahen, und ob sie blutrünstig wurden etc.

16) Der Schluß von dem in voriger Note aus dem Rainer Stadtrecht Angeführten heißt in Uebereinstimmung mit unserm Neuburger Texte oben (S. 250): dez sullen si und Ir Väter und ir Freund an all Entgeltnuss beleiben gen aller meniglich, d. h. das sollen ihre Väter und Freunde gegen Niemanden zu verantworten haben.

17) Ausman d. h. ein außerhalb des Stadtbezirks Wohnender. Vergl. Register und Gloßar zu Fr. Auer's Münchner Stadtrecht S. 304, Schmeller-Frommann I, 1603 und Dr. v. Rockinger's Wörterverzeichniß S. 280.

18) Des bessten vnd Er mag d. h. so gut er es vermag.

19) Der allgemeine Gerichtstag für Neuburg war also der Erchtag (Dienstag).

Der Abdruck unserer Stadtrechts-Urkunde im Neuburger Collectaneen-Blatt pro 1838 Nro. 8 p. 59 läßt diese Bestimmung ohne weitere Erklärung.

In Vilshofen finden wir den gleichen Gerichtstag in Bezug auf Fremde.

20) Das Er dem etc. an dem abent furgebiet, d. h. ihn vor Gericht laden lasse.

Vergl. über das Fürgebot oben Note 78 zum Burghauser Stadtrechte S. 205 und Note 21 zum Landauer Stadtrechte S. 235 f.

21) Oder der sonst ain vnbeleumbter man ist, d. h. ein Mann mit gutem Leumund.

Vergl. über unverleumt, unbeleumt Schmeller-Frommann I, 1473.

22) Vnd sol in nichts benotten d. h. durch irgend welchen äußern Zwang auf seine Entschließungen einwirken.

Vergl. Dr. M. Lexer (a. a. O. II, 108 f. sub voce: noeten nôten) und Dr. v. Rockinger (Wörterverzeichniß S. 349 f.), dann Schmeller-Frommann (I, 1771 ff.).

23) Vnd den Vogt damit nit fleuchet d. h. den Vogt aber damit nicht fliehet, weil er sich nur vor seinen Feinden versteckte, nur vor ihnen floh, während er die Absicht hat, dem Gerichte sich zu stellen.

24) Vnnd enbeut Er herwider, und entbietet er sich herwieder, macht er sich anheischig.

Conf. Schmeller-Frommann (I, 306) sub voce: bieten.

25) So soll man In aber nichts nötten, d. h. abermals nicht nöthigen.

Vergl. Dr. v. Rockinger's Wörterverzeichniß S. 269 und Schmeller-Frommann (I, 12 sub aber 3: abermals, wieder.)

26) Wirt aber er dingkfluchtig, d. h. entzieht er sich durch die Flucht dem Gerichte.

Vergl. L. v. Westenrieder's Gloßarium sub: Ding und Dingflüchtig p. 104 f., Schmeller-Frommann (I, 519).

27) Vnd tödingt er Nicht in den dreien tagen, d. h. und sucht er nicht in drei Tagen einen Vergleich, ein Uebereinkommen anzubahnen.

Tayding = Ausgleichung, Vertrags-Verhandlung. Register und Gloßar zu Fr. Auer's Stadtrecht von München p. 359 und Dr. v. Rockinger's Wörterverzeichniß S. 390 sub: Tading, taeding, taedingen.

28) Soll man dem Cleger des Ersten von dem gut das recht lon widerfaren d. h. so soll man dem Kläger vor Allem das Recht lassen wiederfahren.

29) Icht vberigs d. h. und bleibt (nach Befriedigung des Klägers) noch etwas übrig.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 20 f.).

30) So sol man Im seinen Sone etc. vmb die selb tat vnbenöt lassen, d. h. so soll man seinen Sohn darumb nicht vor Gericht ziehen.

31) Der spilt oder sonnst mit Zerung vngefur ist, d. h. unschicklich, unmanierlich.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 748) Unfuer, üble Aufführung, Skandal, und L. v. Westenrieder (Gloßarium p. 601: Unführe.

32) Auf den soll kein ander Wirt etc. nicht mer wern, dem soll kein anderer Wirth mehr Kredit geben, als ....

33) Wan als teur als er ob der Gurtel hat, d. h. als Werth er ober dem Gürtel hat.

So heißt es auch im Rainer Stadtrecht vom 16. Oktob. 1332 (bei Lori II, 50): so sol Jn (des Bürgers Sohn) der Wirt nicht tewrer wern, wan als vil er ob der Gürtl hat.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 944).

34) Und was er mit der Gurtel begriffen hat.

Vergl. oben Note 16 zum Burghauser Stadtrecht S. 194 und Noten 47 und 48 zum Landauer Stadtrechte S. 240 f.

35) Vnd das Er auch verdient hat d. h. für seinen Knecht oder Ehehalten kann ein Bürger auf keine höhere Summe eingeklagt werden, als dessen Lohn beträgt, der übrigens auch wirklich verdient worden sein mußte.

36) Für alle schlechte (d. h. geringfügige) wandel.

37) Schwert zugken vnd messer, die an Schaden einkhoment.

Vergl. hierüber oben Note 9 zum Burghauser Stadtrecht S. 191 f

38) Fur ein fliessent Wunden.

Vergl. ebendaselbst Note 61 S. 202.

39) Für ain lem.

Am gleichen Orte Note 5 S. 189.

40) Fur die haimsuech.

Hierüber ist oben Note 8 S. 190 f. nachzusehen.

41) Diese Definition der „haimsuecht" kann als weitere Ergänzung zu dem schon oben S. 190 f. Gesagten angesehen werden.

42) Des man in vberwinden mag, resp. überweisen.

Man vergl. Register und Gloßar zu Fr. Auer's Stadtrecht von München p. 361 und Schmeller-Frommann (II, 947 ff.).

43) Welcher Burger sich auch ains gezeugs vermisset, welcher sich zur Stellung eines Zeugen anheischig macht.

Analoge Fälle bieten die Artikel 145 und 146 des Münchner Stadtrechtes bei Fr. Auer S. 57: Swer sich ains gewern vermizzet ze stellen etc.

44) Vnd Jm daran abget d. h. und ihm daran fehlt (weil er den Zeugen nicht zu stellen vermochte).

45) Vm allen Zenck, d. h. um allen Streit.

46) Es mag auch kein ausman, vergl. oben S. 256 Note 17.

47) Vberzeugen mit einer Werung, i. e. Zeugniß beibringen oder liefern für die Wahrheit einer Sache, eines Vorkommnisses ꝛc.

Im Rainer Stadtrechts-Privileg vom 10. März 1323 (Lori (II, 46) heißt es: Wir wellen auch, daz in derselben Stat niemant dheinen Burger nichts überzeugen můge, er habe dann der gesworen von der Stat einen.

Vergl. L. v. Westenrieder's Gloßar p. 644 sub voce wåhren.

48) Wan mit der geschworn aim, als mit der Geschwornen einem. Vergleiche die vorige Note.

49) Die keuff die sy herauss gebennd auss Jrer Stat.

Hierunter sind die von den Bürgern der Stadt mit Fremden (Ausmännern) abgeschlossenen Kaufgeschäfte zu verstehen.

Erhoben sich also zwischen einem Ausmann und einem Bürger Zwistigkeiten über in der Stadt abgeschlossene Kauf-Geschäfte, so konnte der Ausmann seinerseits die Wahrheit des Vorganges nur durch einen der Geschwornen erhärten lassen.

50) Wer auch dem andern an den aid spricht.

Vergl. was hierüber oben in Note 30 S. 237 zum Landauer Stadtrecht ausgeführt worden ist.

51) Wer beim Eidschwur „die hanndt an Des Vogts vrlaub nider hebt“ d. h. wohl, während des Schwures die Schwurfinger sinken läßt.

52) Ein Zwigullt hintz einem Burger.

Es ist schon oben (Note 14 zum Dingolfinger Stadtrechte S. 221) bemerkt worden, daß man unter Zwigült den Ersatz des doppelten Werthes versteht.

Vergl. noch Note 33 zum Landauer Stadtrechte oben S. 238.

53) Das sol man aller indenckgleich auf Pfant geben, was wohl richtiger heißen dürfte: aller menckgleich.

54) Pfant die des dritten pfennings teur (i. e. werth) sind, d. h. Pfänder, die um ein Drittel mehr werth sind, mehr Geld-Werth haben, als die betr. Forderung ausmacht.

Aehnliche Beispiele entnimmt das Neuburger Collectaneen-Blatt, Jahrgang IV pro 1838 (S. 66 Note **) für Erklärung

dieses Ausdrucks dem Stadtrecht von Rain vom 16. Oktob. 1332 (bei Lori II, 50): ez sullen auch die Pfant des dritten Pfenings pesser sein) und dem Ehehaft-Recht der Grafschaft Peitingau gegen 1435 (bei Lori II, 139) . . . so mag derselbig Mann wol haim gan und mag ein Pfant nemen, das des dritten Pfenings besser ist."

Ein weiteres Beispiel liefert das Passauer Stadtrecht vom 2. Juli 1299 Art. 5: so sol er dem Rihtaer vnd zwein üz dem Rat vergwissen, als tiwr er in der Stat hat.

55) Vnnd wer des widerstet, d. h. wer sich dagegen stellt oder Widerstand leistet.

Vergl. Dr. v. Rockinger's Wörterverzeichniß S. 421.

56) Vnnd dem Vogt des wanndels d. h. er hat dem Vogt Buße zu zahlen.

57) Vnd Jn der Stat verpotten wurd d. h. und ihm der Besuch der Stadt verboten ist.

58) Die nicht Erpauen sindt, i. e. Hofstätten, die noch nicht überbaut sind.

59) Wer drei vnzucht oder vnfug tut.

Ueber den Begriff von Unzucht (Unfug ist etwas Geringfügigeres) vergl. man oben Note 1 zum Burghauser Stadtrechte S. 187 und Note 2 zum Dingolfinger Stadtrechte S. 217 f.

60) Der sol neur Jar vnnd tag etc., der soll nur Jahr und Tag.

61) In Fortsetzung des Textes zu Note 60: sein gwer sein vnd nicht lennger, d. h. der hat für Haus, Hofstatt oder Garten nur auf Jahr und Tag Gewährschaft zu leisten.

62) Wurd das in seiner gwallt verfangen, d. h. wurde das in seiner Gewalt gefaßt und resp. angehalten oder in Anspruch genommen. Chr. Gottl. Haltaus enthält in seinem Glossarium Germ. Medii Aevi p. 1845 aus dem Statut. Viennense folgende Stelle: wer sich zeuges vermisset vmb beraubts gut vnd verstolens, das in seiner gewalt verfangen wirdet.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 730) und Dr. W. Müller (III, 208).

63) Des sol er gen den Gericht on alle enntgelltnuss beleiben d. h. das soll ihm seitens des Gerichts keinerlei Nachtheil bringen.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 905) und Dr. v. Rockinger's Wörterverzeichniß S. 295.

64) Jst dem gericht drithalbs pfundts Schuldig (nämlich: wer ain Schidung bricht).

Man vergleiche hierüber oben S. 137 f. Note 239 zum Landauer Stadtrechte.

Hier (im Neuburger Stadtrechte) ist die Strafe für das Brechen der Schiedung um ½ Pfund höher, als dort (in Landau).

Fortsetzung und Schluß folgen im nächsten Bande.

Es werden noch zur Erörterung kommen:

V. Das Stadtrecht von Neustadt an der Donau vom 11. Mai 1273.

Nach einem Copialbuch im dortigen städtischen Archive vom J. 1587.

VI. Das Stadtrecht von Schongau (aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts).

Nach dem im Vereinsbesitze befindlichen Originale.

VII. Das Stadtrecht von Vilshofen vom 26. Okt. 1345.

Nach dem im dortigen Stadtarchive hinterliegenden Originale.

VIII. Das erneuerte Stadtrecht von Wasserburg vom 28. November 1374.

Nach einem Privilegien-Tome im kgl. allgemeinen Reichs-Archive.

IX. Das erneuerte Stadtrecht von Weilheim vom 27. März 1382.

Nach einer beglaubigten Abschrift im allgemeinen Reichs-Archive.

Zusätze.

Zu Note 41 des Burgauer Stadtrechtes S. 199: Die Fälle von ehehafter Noth sind bei Wilh. Wackernagel (in dessen Ergänzungen und Zusätzen zum Schwabenspiegel S. 334 Artikel 407) also zusammengestellt:

Vier sache sint die êhaft nôt haizzent: daz ist vanknüsse und siechtuom (Krankheit) und gotsdienst ûz dem lande und herren nôt etc. —

Zu Note 26 des Neuburger Stadtrechtes S. 257: Vergl. W. Wackernagel (a. a. O. S. 175 Art. 178):

Swen man vor gerihte beklaget, dâ er zegegen ist, unde wirt er dincflühtic: er ist der Klage schuldic etc.

IV.

Die Fresken Robert von Langer's in der Schloßwirthschaft zu Haidhausen.

Vortrag, gehalten in der Monatsversammlung am 1. März 1889
von **Max Fürst**, Historienmaler.
Mit einem biographischen Nachtrage.

Maler Robert von Langer, geb. 9. März 1783 zu Düsseldorf als der Sohn des Historienmalers und späteren Münchener Akademiedirektors Peter von Langer, machte, nachdem er sich in der Heimath eine gründliche humanistische Bildung angeeignet hatte, seine künstlerischen Studien zu Paris und Rom, ließ sich nach Beendigung seiner Lehr- und Wanderjahre in München nieder, wo er, zum kgl. Gemäldegallerie-Direktor ernannt, um die Einrichtung der durch König Ludwig I. zuerst erbauten alten Pinakothek sich achtbare Verdienste zu erwerben wußte. Langer schuf außerdem eine Reihe von Gemälden, welche mythologische, biblische und allgemein geschichtliche Stoffe zum Gegenstande hatten; eines seiner hervorragendsten Oelgemälde dürfte das schöne Altarbild sein, welches in der Kirche des allgemeinen Krankenhauses l. d. Isar sich befindet. — Schon bald nach seiner Niederlassung in München hatte Robert von Langer in Haidhausen eine Besitzung gekauft und an der Nordwestseite des erworbenen geräumigen Gartens eine Villa, das sogenannte Langerschlößchen, sich zurecht gerichtet. In diesem von dem Besitzer mit aller Liebe gepflegten Landhaus — nicht sehr entlegen von jenem ehemals den Jesuiten gehörigen Garten, in dem Jakob Balde manche Erholungsstunde genossen — ist uns nun jenes herrliche, aus den Jahren 1826—1828 stammende Werk erhalten, das von dem Geiste und dem künstlerischen Können Robert von Langer's ein ganz besonders rühmliches Zeugniß ablegt.

Mittelst seines geübten Pinsels hat der Meister unter Beihilfe des begabten Schülers August Riedel, des später so berühmt gewordenen Coloristen, in dieses sein Heim eine ideale Welt gezaubert, er hat dasselbe thatsächlich den Musen geweiht, indem er den ansehnlichsten Raum des Hauses, den im Erdgeschoß gegen die Südseite nach dem Garten sich öffnenden Salon mit Fresken schmückte, in denen er zunächst jene beglückenden Schirmerinnen der ernsten und heiteren Kunst und — im engen Anschluß an diese — die Verherrlichung zweier bedeutsamster Dichter zu bildlichem Ausdrucke gebracht hat.

Was lag für einen so gebildeten Künstler, wie Robert von Langer war, näher, als daß er jene lichten Gestalten und Verkörperungen immer vor Augen haben wollte, die durch ihre Inspiration das Schaffen des Künstlers befruchten und ihn gewissermaßen als einen Mitbewohner des Parnasses erscheinen lassen.

Wenn nun auch das Künstlerheim zu Haidhausen seit dem am 6. Oktober 1846 erfolgten Tode des Meisters im häufigen Wechsel der Besitzer vielfache Veränderungen zu erleiden hatte, so ist der werthvolle Salon — von einigen untergeordneten Schäden durch Einschlagen von Nägeln u. dgl. abgesehen — glücklicherweise in seinem ursprünglichen Zustande bis heute erhalten geblieben. Ob diese Schicksalsgunst dem prächtigen Gemache, in dem jetzt wandernde Handwerksbursche nächtigen, auch für die Zukunft gewährt bleibt, läßt sich mit Bestimmtheit leider nicht bejahen; viel mehr ist zu befürchten, daß die Gefahren für allmälige Schädigungen sich mehren, wenn nicht von berufener, einflußreicher Seite in Bälde für würdigen, entsprechenden Schutz die Sorge hier übernommen wird.

Besagtes Lokal, das nahezu 5 Meter Höhe, 6 Meter Länge und eine nur wenig mindere Breite mißt, zeigt an seinen Wänden in wohldurchdachter Anordnung und Gliederung vier größere und zahlreiche kleinere Bilder. Die Schönheit und Sicherheit der Zeichnung, welche all' den fesselnden Darstellungen eigen, das — von einzelnen chemischen Veränderungen etlicher Farben abgesehen — durchgehends klare und harmonische Colorit, lassen den Betreter des kleinen Saales jenen behaglichen Zauber verspüren, den nur wirkliche Kunstwerke auszuströmen vermögen. — Beachten wir zu-

nächst die dem Eintretenden sofort in's Auge fallende westliche Wand. In Mitte des hier angebrachten Hauptbildes thront der leiertragende Apollo, umgeben von fünf Musen, unter denen Klio und Urania in ganz besonders glücklicher Charakteristik erscheinen. Das Raumverhältniß, sowie das Bedürfniß nach symmetrischer Vertheilung gestattete nicht, sämmtliche Musen auf dem einen Bilde zu vereinen; die übrigen vier Schwestern haben daher ihren Platz in einem eigenen Gemälde, dem erstgenannten gegenüber, erhalten. Erato und Polyhymnia musiziren da mit anmuthsvollen Geberden, die heitere Thalia, sowie die ernstgestimmte Melpomene scheinen den Tönen zu lauschen. Apollo hat sich hier durch seine Sonnenrosse vertreten lassen, die voll feurigen Lebens in der rechten Ecke des auch koloristisch besonders gelungenen Bildes emporsteigen.

Unter diesen zwei größeren Gemälden zieht sich ein sogenannter Predellenstreifen hin, auf welchem grau in grau gemalt mittelst mythischer Gestalten die Erscheinungen des niederen und höheren Natur- und Menschenlebens zur Anschauung gebracht sind. Ein wahrhaft großartiger Zug belebt hier die Gruppenbildung, sowie die einzelnen Figuren; das Compositionstalent des Künstlers zeigt sich auf erstaunlicher Höhe und bekundet einen so hochentwickelten Sinn für Linienschönheit, wie wir diesen auch in den gefeiertsten Kunstzeiten italienischer Renaissance nicht besser wahrzunehmen vermögen. Die Predella unterhalb des ersten Bildes ist in der Mitte durch ein kleines Medaillon, welches einen Pan umschließt, zweitheilig gegliedert, sie weist einerseits auf die landschaftlichen Schönheiten der Erde, anderseits auf das niedere Sinnenleben. Erstere haben ihre Vertretung durch reizende Nymphen erhalten, die sich als Berg-, Wald- und Quellnymphen leicht unterscheiden lassen, während linker Hand in einer bachischen Scene, in der Satyrn und Centauren ihr Unwesen treiben, eben jenes niedere Naturleben seine Andeutung gefunden hat. — Die Predella unter dem Bilde der zweiten Musengruppe hat — dem drüberen Panmedaillon entsprechend — Venus Anadyomene in Mitte. Nach der einen Seite ist hier die Schönheit des Himmels durch Aurora, Hesperus und die Horen symbolisirt, nach der anderen sind es die Faktoren des höheren Kulturlebens: Heroismus, Anmuth und Kunst, die

verkörpert in den Grazien, dem Thierebesänftiger Orpheus und einer Ungethüme besiegenden Nike uns entgegentreten.

Ist auf diese Weise die westliche und östliche Wand des Gemaches mit einem Kreise bedeutungsvoller mythischer Gestalten geschmückt, so gehört die gegen das Innere des Hauses gerichtete nördliche Eingangswand den großen Dichtern Homer und Dante, die gewissermaßen als die Patriarchen und ausdruckvollsten Vertreter zweier großer Kulturen gelten können. Homer, der Dichterheros des klassischen Alterthums, wird zunächst vorgeführt. Die Muse hat sich eben genähert, um Lorbeern auf das greise Haupt des unsterblichen Sängers zu legen. Das Bild, welches Dante den tiefsinnigen Poeten des christlichen Mittelalters vorführt, zeigt diesen, wie er den Gruß der niederschwebenden Beatrice empfängt, die, äußerst glücklich als Genius des Christenthumes aufgefaßt, sich als Führerin durch die Paradiesesräume dem staunenden Dichter ankündigt. — Die Gegensätze des Hellenisch-Klassischen und Christlich-Romantischen sprechen deutlich aus diesen zwei Bildern; noch bestimmteren Ausdruck aber finden die Contraste in den auch unter diesen Gemälden angebrachten Predellenstreifen. Im hier halbkreisförmigen Mittelbildchen unter dem Gemälde Homer's hat die Nacht mit ihren Kindern, Schlaf und Tod, Platz gefunden. Dieser Composition, der trotz räumlicher Kleinheit ein überwältigender Ernst innewohnt, schließen sich in beiden Langstreifen lebhafte Handlungen aus antiker Dichtung an. — Unter Dante füllt das Mittelbild die göttliche Trias von Glaube, Hoffnung und Liebe. Ein tiefer Sinn hat diese zwei Medaillons gegenüber gestellt und, wie bereits angedeutet, besorgt die künstlerische Gestaltung ihres Inhalts, daß sie auch auf den Beschauer nicht ohne tiefen, mächtigen Eindruck sind. Die vom letzterwähnten Bildchen ausgehenden Langfelder gehören der christlich-romantischen Poesie, sie bieten aus Tasso's und Ariost's Dichtungen anziehende Scenen.

Gegen die ganz einfach gehaltene Zimmerdecke hin schließt ein reizender Fries von dreizehn, durch Blumen-, Laub- und Früchtenguirlanden eingerankten Darstellungen verschiedener Kinderspiele und neckischer, siegreicher Heldenthaten des Eros den Zyklus. Die Schönheit dieses Abschlusses verdient ganz besondere Betonung.

Anmuthende Frische, ein wirklich köstliches Leben spricht aus den munteren Kindern, die sich zwischen dem Blumengewinde recht heimisch zu fühlen scheinen. Wohl das allerreizendste Bild dieses Frieses findet sich gleich oberhalb der Eingangsthüre: im Taubenwagen der Frau Venus haben sich Amor und Psyche ein Stelldichein gegeben, und die Beiden plaudern nun da in wirklich entzückend naiver Kinderweise.

Neben der Schönheit, welche im Langer'schen Werke dem Figürlichen fast durchgehends eigen ist, darf auch jene nicht übersehen werden, welche den ornamentalen Theil des Wandschmuckes auszeichnet. Hier kömmt ganz besonders die südliche Wand in Betracht, die von den nach dem Garten sich öffnenden großen Fenstern und einer hohen Flügelthüre unterbrochen, weniger Flächen für Anbringung von geschlossenen Gemälden und figürlichen Darstellungen bieten konnte. Von ein paar in gelblichen Farbtönen gehaltenen Einzelngestalten abgesehen, besorgen hier ausschließlich Arabesken die Hervorrufung eines freundlichen, festlichen Eindruckes. Die vielerlei mythischen Anspielungen, die theils aus Blumenranken hier erblühen, theils in dieselben eingestreut sind, bezeugen ein überaus feines und tiefes Verständnis der Symbolik des klassischen Alterthums. Für dekorative Kunstübung wäre aus diesen Langer'schen Ornamenten Vieles zu lernen, da sie durch Einhaltung der Grundbedingungen: durch organische Entwicklung und klaren, gefälligen Rythmus, ganz besonders sich auszeichnen. In diesen reizenden Arabesken sind Ziermotive zur Verwendung gekommen, die an Linienschönheit jenen gleichen, mit welchen einst Raphaels Schüler, Giovanni da Udine, die berühmten Loggien des Vatikans geschmückt hat.

Es erübrigt nun auch ein Wort über die technische Bedeutung der Langer'schen Bilder. Wer die vielen und großen Schwierigkeiten des al fresco-Malens, die Farbenbehandlung auf nassem Wandverputz einigermassen kennt, der findet bei Langer alle Ursache, die überaus gediegene Beherrschung des Materials und die in der Freskotechnik äußerst selten erreichte feine und gewissenhafte Detaildurchbildung all' der hier vorliegenden Gemälde vollauf zu bewundern. Es ist mir gegönnt gewesen, in Italien viele vorzügliche Fresken der verschiedenen Kunstperioden eingehend kennen zu

lernen, und ich muß gestehen, daß, was den rein technischen Theil betrifft, die Langer'schen Bilder zu Haidhausen manch' gefeiertem Werke, das drüber den Alpen zu schauen ist, ebenbürtig zur Seite gestellt werden dürfen.

Nach all' dem Gesagten drängt sich wohl mit Recht die Frage auf, wie es denn gekommen, daß bei so hochachtbaren künstlerischen Leistungen Robert von Langer dennoch so wenig genannt, und dort, wo er genannt, nicht in der Weise geschätzt wird, wie es nach dem von uns dargelegten Werthe seiner Schöpfungen doch der Fall sein sollte. — Ein ganz besonderer Grund, warum Langer's Andenken so zurückgedrängt erscheint, ist wohl darin zu suchen, daß unser Meister das Unglück — wenn man so sagen darf — hatte, unmittelbar vor P. v. Cornelius seine Kunst auszuüben. Von der gewaltigen Erscheinung des großen Malers der St. Ludwigskirche und der Glyptothek, mußte freilich Robert von Langer theilweise in Schatten gestellt werden. Ueberdieß haben dann die Verehrer und Schüler des Cornelius es sich angelegen sein lassen, diesen Schatten noch zu vertiefen, indem sie glaubten, ihren Meister dadurch wo möglich noch mehr zu erhöhen, wenn sie Langer in ungebührlicher Weise herabzusetzen sich mühten. So wurde eine förmlich systematische Verkennung Langer's noch an seinem Lebensabende eingeleitet. Man gewöhnte sich rasch daran, ihn einfach als einen ganz gewöhnlichen „Zopfmaler" hinzustellen, der nur einen verknöcherten, leb- und geistlosen Kunststyl zu vertreten wisse. Diese entschieden falsche und ungerechte Darlegung wurde in allen Tonarten verbreitet, und sie ist auch in der neuesten Kunstliteratur leider noch die vorherrschende. Die Strafe für die zu einer solchen Behandlung gegebene Anregung hat die übereifrigen Anhänger des Cornelius freilich auch alsbald ereilt, denn die allerneuesten Auffassungen über Kunst und ihre Aufgaben haben auch die Vertreter der großen und bedeutsamen Schule des Cornelius bereits zu den Todten geworfen und das ernste Dogma dieser Gruppe, daß der Kunst eine ethische und pädagogische Bedeutung innewohnen müsse, als den Ausfluß einer geistigen und künstlerischen Beschränktheit erklärt. Man hat für jene strengere Kunstform, welcher man früher und welcher auch Robert von Langer huldigte, die Bezeichnung

„akademisch" erfunden und gebraucht dieses Wort regelmäßig in höchst wegwerfendem, verächtlichem Sinne. Die Formen der Kunst in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts sind insoferne akademisch, als sie edle und erhabene Züge tragen. Bei der damals herrschenden Vorliebe für große, der Religions- und allgemeinen Geschichte der Völker entnommene Stoffe für Gemälde, konnte eine andere Stylform wohl nicht leicht denkbar sein. Jene vernegligirten und oft sehr plebejischen Kunstformen, welche wir heute hin und wieder zu sehen bekommen, hat jene Zeit, und somit auch Meister Robert von Langer, nicht gekannt. Diese neuen Formen, so sehr sie auch dem Kulturhistoriker wichtig sein müssen, da sie wohl kaum ohne Causalnexus mit gewissen Erscheinungen der Zeit gedacht werden können, eignen sich aber doch keinesfalls, um Erhabenes und Heiliges, um Götter und Heroen oder eindrucksvolle, große geschichtliche Personen darzustellen.

Das scheinbare Ablenken von unserem engeren Thema soll nur andeuten, daß auch das von der Gegenwart Geschaffene nicht immer kritikfrei erscheint, daß daher ein allzu hartes und schroffes Urtheil, welches begeisterte Vertreter der modernen Kunst über die Werke und Leistungen der Vorgänger mit Vorliebe aussprechen, stets mit allergrößter Vorsicht aufzunehmen ist. — Bei aller Anerkennung und Achtung vor den Rechten und Fähigkeiten der Lebenden, darf doch nirgends Selbstgefälligkeit unsere Blicke trüben. Am sausenden Webstuhl der Zeit werden eben verschiedene Gewandungen gewoben und eine verbriefte Bürgschaft, daß das spätere Gewebe immer das bessere und schönere sein müsse, haben wir nicht in Händen. Deßhalb kann das Urtheil, welches in großen Fragen der Cultur- und Kunstgeschichte gesund und gerecht sein will, niemals die Eintagsfliege als Wappenthier im Schilde führen. — Der humane und berechtigte Satz, wonach Jeder, der seiner Zeit genug gethan, Verdienste für alle Zeiten sich erworben habe, darf nie vergessen werden, und wir nehmen diesen Satz mit ganz besonderem Rechte auch für Robert von Langer in Anspruch.

Ist auch der Meister von einzelnen Gebrechen seiner Zeit und Schule, von einem manchmal vielleicht zu engen Anschluß an die Art von Raphael Mengs und David nicht völlig frei zu sprechen —

und dieser Vorwurf ist mehr auf Langer's Oelgemälde, nicht aber auf seine Fresken anwendbar — so reicht dieses doch gewiß nicht hin, sein Verdienst zu schmälern oder gar in Abrede stellen zu wollen. Wenn man bisher Carstens als einen rühmlichen Vorläufer und Pionier der cornelianischen Schule anerkannte und in der Kunstgeschichte verzeichnet hält, so hat Robert von Langer nach unserem Dafürhalten das volle Recht, die gleiche Ehre für sich in Anspruch nehmen zu dürfen. In diesem Sinne hat sich auch der scharfblickende, geschätzte Kunstkenner Johannes Schrott schon ausgesprochen (Beilage zur „Allg. Ztg." Nr. 143 v. Jahre 1868), der bestimmt erklärt, daß in Reihe derer, welche für Erreichung einer edlen und geläuterten Kunstform im Gebiete der Malerei eingetreten sind, Robert von Langer als einer der ersten und verdienstvollsten Künstler zu bezeichnen sei. Und so ist es auch! Eine gründliche und vorurtheilsfreie Beachtung seiner Fresken bietet die klarsten und sprechendsten Belege hiefür. Das kleine Musenheiligthum Haidhausens erzählt uns in leuchtenden Zügen, wie das Ringen nach geistiger Vertiefung und Veredlung in der bildenden Kunst am Anfange unseres Jahrhunderts schon gar mächtig sich gezeigt, wie in der Isarstadt, längst ehe ihre hohe Kunstbedeutung allgemein proklamirt worden war, hochachtbare Kräfte für solchen Erfolg im Stillen vorzuarbeiten bestrebt und bemüht gewesen sind.

Wenn unter solchem Gesichtspunkte die Langer'schen Fresken zu betrachten sind, dann wird man die Ansicht berechtigt finden, daß ihre Beachtung nicht etwa bloß durch schuldige Pietät gegen einen verdienten Maler allein bedingt sei, sondern daß eine gründliche Würdigung und ein andauernder, gesicherter Schutz der besprochenen Gemälde vor allem auch im Hinblick auf das Interesse der vaterländischen Kunst und Kunstgeschichte uns geboten erscheinen müsse.

Nachtrag hiezu.

(Biographisches u. s. w. über die Familie von Langer.)

Robert von Langer war als Sohn des berühmten Historien-Malers und späteren Akademie-Direktors Johann Peter von Langer geboren am 9. März 1783 zu Düsseldorf.

Von Haus aus, wie dies auch ganz natürlich erscheint, zur Kunst bestimmt, bildete er sich unter der Leitung seines Vaters und später in Dresden, Berlin und Kassel.

Schon als Knabe von kaum 7 Jahren hatte er mit seinem Vater eine Reise nach Paris unternommen, wo damals reiche Kunstschätze aufgehäuft lagen, welche die siegreichen Franzosen aus ganz Italien und den Niederlanden zusammengeschleppt.

Zwischen den Jahren 1800 und 1803 hatte Robert wiederholt Reisen nach Paris und dann nach den Niederlanden gemacht und ging im Oktober 1804 als Begleiter eines Prinzen von Aremberg nach Italien selbst, das ihm aber fast nur mehr Fresken und antike Trümmer bot, denn alles Andere hatten, wie bereits oben bemerkt, die Franzosen mitfortgenommen.

Als sein Vater der Düsseldorfer Gallerie nachfolgte, welche man im Jahre 1806 nach München verbracht, und dort bei der Neu-Organisation der Akademie der bildenden Künste, an deren Spitze er berufen worden, hervorragend mitwirkte, folgte ihm Robert gleichfalls dahin, um am nämlichen Tage, an welchem das neue Institut offiziell in's Leben trat, am 13. Mai 1808, als Professor der Historien-Malerei daselbst thätig zu werden.

Zu gleicher Zeit wurde ihm die Einrichtung des Antiken-Saales übertragen, aber auch schon in Verhinderungs-Fällen der Unterricht in der Plastik anvertraut.

Vom Jahre 1820 bis 1826 führte er noch dazu die Geschäfte eines General-Sekretärs der Akademie. Da traf Langer unvermuthet das Unglück, (am 6. August 1824) seinen Vater zu verlieren, der zugleich sein Vorstand war.

Johann Peter Langer hatte nur wenige Tage nach Konstituirung der neuen Akademie (am 19. Mai 1808) den Civil-Verdienst-Orden erhalten, ließ sich aber erst später, am 1. Juli 1813 in die Adels-Matrikel des Königreiches aufnehmen, was „mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder Adoptivsohn" geschah.

Diese Adels-Transmission auf Robert Langer scheint sofort nach seines Vaters Ableben erfolgt zu sein, denn in einem amt-

lichen Schriftstücke vom 24. September noch des gleichen Jahres (1824) bedient sich Robert bereits des Adels-Prädikats.

Am 26. April 1827 wurde derselbe, nachdem mittlerweile Peter von Cornelius an die Spitze der Akademie berufen worden war, zum Direktor der kgl. Sammlung von Handzeichnungen, elfenbeinernen Schnitz-Werken, Miniatur-, Email- und Musiv-Arbeiten ernannt, womit allerdings auch seine Thätigkeit an der Akademie ihr Ende erreichte.

Nach dem Tode des bisherigen Gemälde-Gallerie-Direktors Johann Georg von Dillis wurde R. Langer unter dem 29. Oktober 1841 zum Vorstand und Direktor der Central-Gemälde-Gallerie ernannt, als welcher er durch die Einrichtung der (alten) Pinakothek und durch die Neuordnung der Schleißheimer Gallerie sich bleibende Verdienste erworben hat.

Nach einem durchweg der Kunst (im idealsten Sinne des Wortes) geweihten Leben starb Robert von Langer, welchen die Akademien von Antwerpen, Gent und Wien zu ihrem Mitgliede erwählt hatten, am 6. Oktober 1846 auf seinem reizenden Landsitze zu Haidhausen (jetzige Schloßwirthschaft an der äußeren Wienerstraße Nr. 28) nach längerem Leiden an der Brustwassersucht, bez. an Lungenlähmung in dem kräftigsten Mannesalter von 63 Jahren, 7 Monaten und 20 Tagen.

Robert von Langer liegt mit beiden Eltern und einer Base (Vaters-Bruder-Tochter) Namens Josepha, welche, da er selbst unverheirathet blieb, als die Letzte der Familie im Jahre 1861 ihr Dasein endete, im Haidhauser Kirchhofe begraben.

Ich werde auf das von Langer'sche Grabmal noch zurückkommen.

In Robert von Langer hatte, darüber besteht trotz manch' entgegengesetzter Anschauung kein Zweifel mehr, München einen Künstler ersten Ranges verloren.

Seine Werke zeichnen sich aus durch großartige Auffassung, durch Schönheit und Lebendigkeit der Komposition, dann durch Reinheit der Zeichnung und charakteristische Wahrheit der Gestalten. Wir erwähnen von Langer's Schöpfungen nur jene, welche sich noch hier vorfinden. Es sind dies:

in der Kirche des allgemeinen Krankenhauses:
Christus Blinde und Lahme heilend, dann
die 7 Werke der Barmherzigkeit (grau in grau gemalt);
in der Frauenkirche:
eine Kreuzabnahme nach Raphael;
in der Franziskanerkirche:
Franz von Assis auf dem Berg Alveron;
in der alten Haidhauser Kirche:
das Hochaltarblatt „Die Taufe Christi im Jordan durch Johannes", von ihm selbst noch gezeichnet und theilweise auch ausgeführt, auf 10,000 fl. gewerthet;
im Herzog-Maxpalais und zwar im Empfangs-Saale:
ein großer Fresken-Cyklus: Theseus, Heracles, Orpheus, Aurora u. s. w. und endlich
in der ehem. von Langer'schen Villa in Haidhausen
die oben näher erörterten 16 Fresken.

Manche schreiben ihm noch, aber mit Unrecht, das von seinem Vater herstammende Kolossal-Bild zu, angeblich „die größte aber auch schwächste Leistung desselben", ein die Kinder segnender Christus mit seinen Aposteln, an welchem Johann Peter von Langer von 1812—19 gearbeitet.

Zuerst im Entwurfe bei der Münchener Kunst-Ausstellung des Jahres 1814 dem Publikum zugänglich geworden, wurde das riesige Gemälde (es war 28' hoch und 24' breit) am 1. November 1819 als Hochaltar-Bild in der Karmeliten- (jetzt Studien-) Kirche aufgestellt, aber mit den sonstigen Verhältnissen dieses kleinen Gotteshauses nicht harmonirend, im Jahre 1842 beseitigt, aufgerollt und in der Sakristei so sorglos verwahrt, daß, als man es 1871 wieder auffand, kaum mehr einige Köpfe davon gerettet werden konnten. Und doch hatte das Bild s. Zt. 15,000 fl. gekostet. Mit dem Rahmen sogar 18,500 fl! Die Reste des Bildes werden zum Theil in der s. g. Bildergallerie des k. Erziehungs-Institutes aufbewahrt.

Schon oben wurde erwähnt, daß Robert von Langer mit seinen beiden Eltern und seiner Base Josepha im Haidhauser Kirchhofe seine letzte Ruhestätte gefunden habe. Dort ist in die Nordwand der ehemaligen Pfarrkirche selbst, zunächst dem Begräbnißplatze der

Pfarrgeistlichkeit ein einfacher, doch hübscher Grabstein eingemauert, auf dem sich eine sehr ideal gehaltene lebensgroße Büste des Vaters von Langer erhebt.

Der untere Theil oder Sockel des Grabsteines enthält in großen lateinischen Buchstaben mit wenigen Worten die Widmung für Joh. Peter von Langer. Sie lautet folgendermassen:

Dem besten Gatten und Vater, dem liebevollen Lehrer, dem ausgezeichneten Künstler Johann Peter von Langer, geb. 2c. 2c. gest. 2c. 2c. widmen dieses Denkmal seine trauernde Wittwe und sein dankbarer Sohn.

Im oberen Theile des Denkmals findet sich Folgendes eingegraben: *)

„In dieser geweihten Gruft harren auf den Posaunenruf des „Engels an jenem kommenden großen Tage die irdischen Hüllen

„Der hochwohlgeb. Frau Josepha von Langer, Direktors-„Wittwe der k. Akademie der bildenden Künste dahier, welche am „14. Januar 1843 im 83. Lebensjahre ihre fromme Seele aus-„gehaucht."

„Des seiner edlen Mutter würdigen Sohnes, des hochwohl-„gebornen Herrn Robert Langer, Direktor der k. Central-„Gemäldegallerie dahier, welcher am 6. Oktober 1846 im 63. „Lebensjahre ins bessere Jenseits übergesiedelt,"

„endlich der Nichte und Base Dieser, der hochwohlgebornen „Jungfrau Fräulein Josepha Langer, gest. am 23. Novem-„ber 1861 im 72. Lebensjahr."

„Diese fromme reine Jungfrau bildete den würdigen Schluß-„stein dieser edlen Familie, sie hat als solcher den in die Gruft „wandernden Namen dahier unvergeßlich gemacht dadurch, daß „sie mit dem größten Theile ihres Vermögens die hiesige Prediger-„Stelle gestiftet und den Rest desselben dem Pfarrgotteshaus „dahier als Vermächtniß hinterlassen hat."

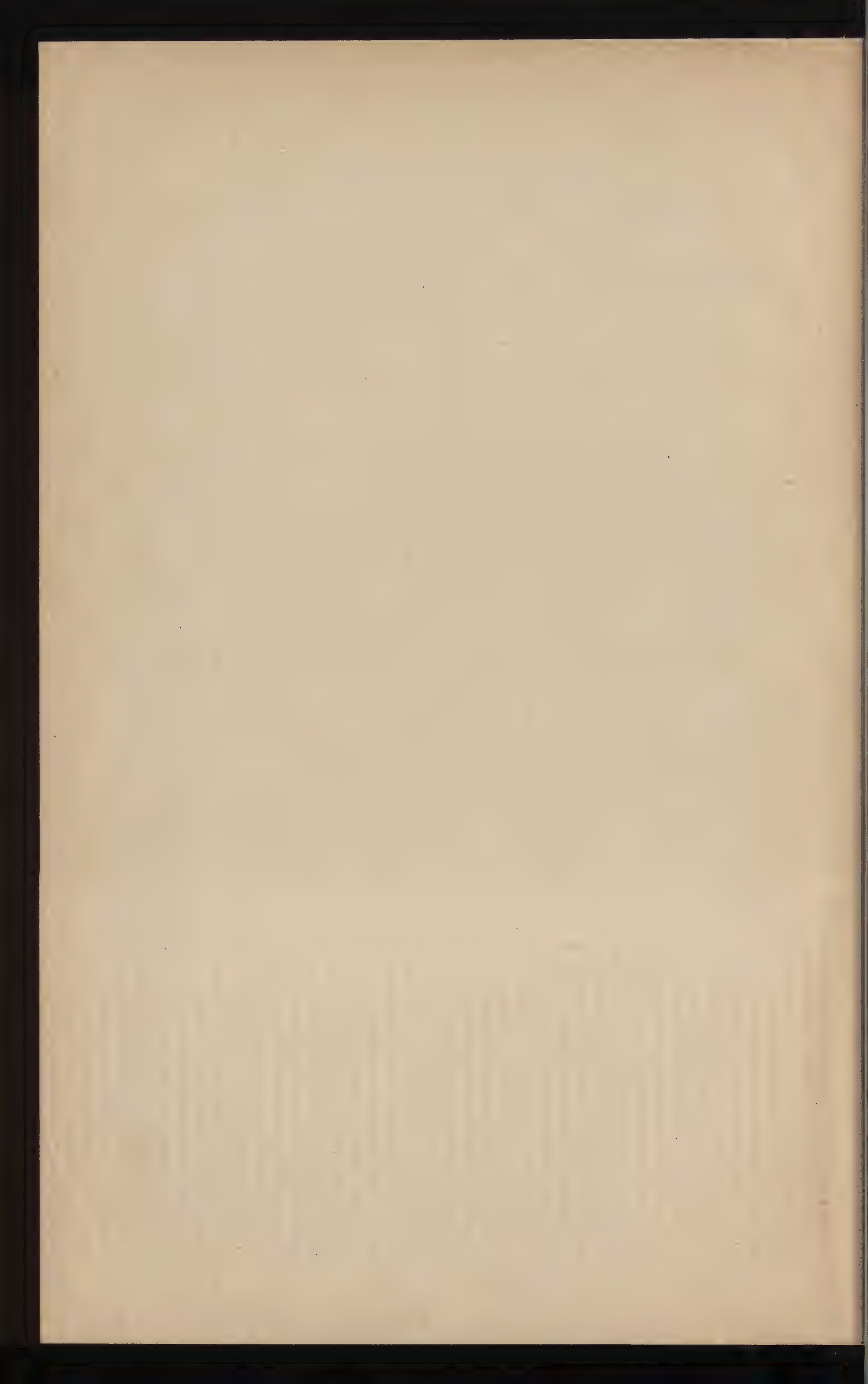
„Mit Recht kann dieser Familie, deren Vater unten genannt „ist, nachgerühmt werden, daß sie ein Muster war für Hohe und „Niedere. Die Glieder derselben waren wahre Katholiken, gläubig,

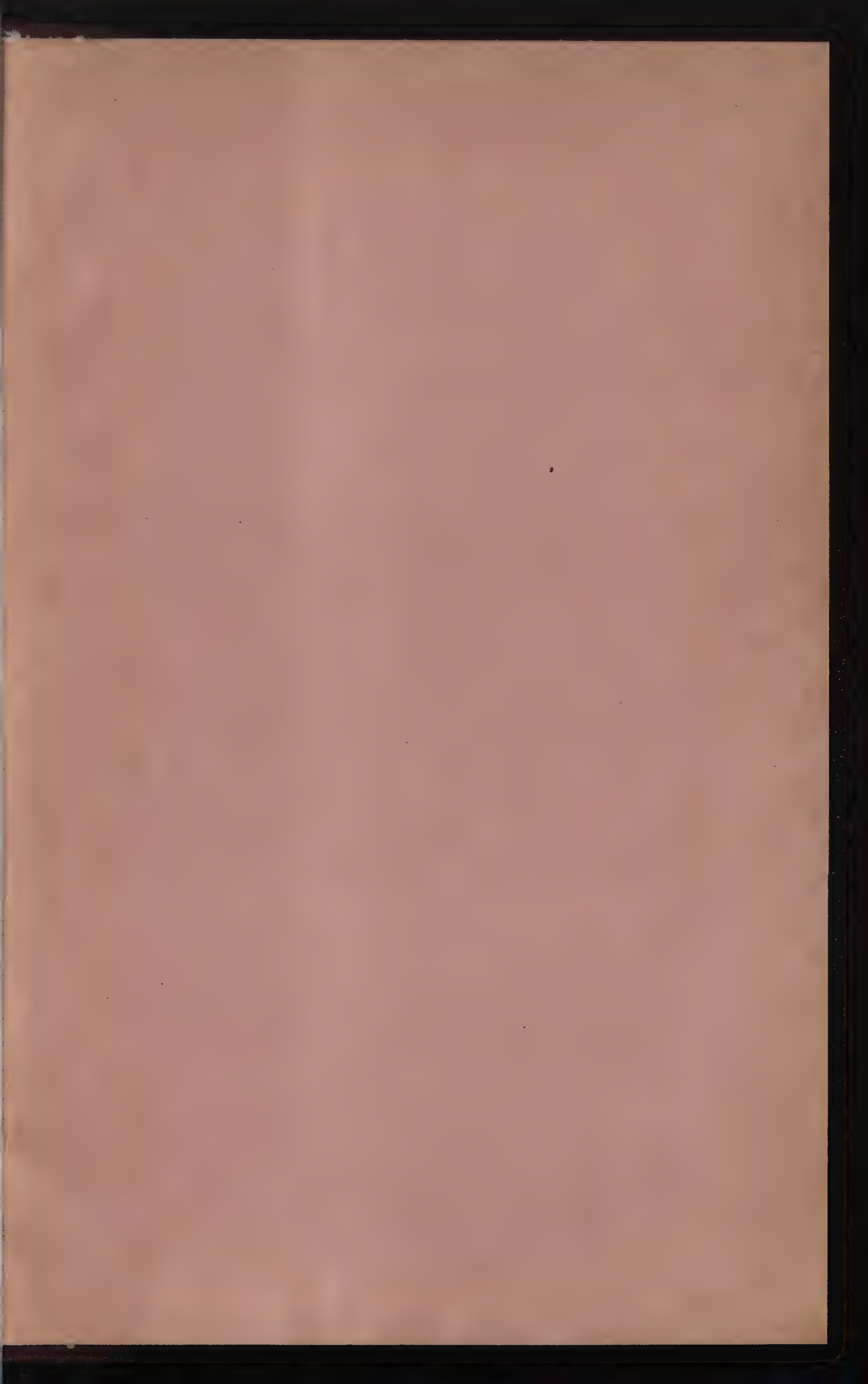
*) Vielleicht wird auf diese Art die Grabinschrift der Nachwelt erhalten.

„fromm, mildthätig. Der liebe, barmherzige Gott hat sicherlich, „wie sie einst in Liebe vereinigt waren in ihrer irdischen Wohn„stätte und wie ihre Leiber jetzt in Frieden vereinigt sind in „dieser Gruft, so auch ihre Seelen in höchster Freude wieder „vereinigt im Orte der ewigen Seligkeit".

Zu dieser Denkmals-Inschrift wird schließlich noch bemerkt, daß die ehemalige von Langer'sche Villa in Haidhausen im Jahre 1867 durch Fräulein Josepha Langer an den Bierwirth Joh. Bapt. Riemer für den Preis von 16,000 fl. übergegangen ist und dermalen, nach verschiedenem Besitz-Wechsel, der Aktien-Brauerei Münchner-Kindl angehört. Der frühere Garten-Salon mit den mehr erwähnten Fresken, zwischen Küche und Bierschenke eingezwängt, bildet jetzt ein gewöhnliches Fremdenzimmer. Gleichwohl haben sich die Bilder, was wohl hauptsächlich der Fürsorge der Aktien-Gesellschaft zu verdanken ist, bis jetzt, man darf sagen, ganz wunderbar gut erhalten. Um sie jedoch für alle Fälle der Nachwelt, wenigstens ihrem Hauptinhalte nach, möglichst zu bewahren, hat der Ausschuß des histor. Vereines auf an ihn gelangte Anregung hin den Beschluß gefaßt, von den Fresken photographische Aufnahmen machen zu lassen, wozu oben erwähnte Aktien-Gesellschaft die nachgesuchte Ermächtigung auf die entgegenkommenste Weise ertheilt und dem historischen Vereine sogar das Vervielfältigungsrecht dieser Bilder eingeräumt hat.

Dr. **Chr. Haeutle.**





Inhalt.

Seite

III. Einige altbayerische Stadtrechte. Herausgegeben und erläutert von Dr. Chr. Haeutle, kgl. Reichsarchivrath 163

IV. Die Fresken Robert von Langer's in der Schloßwirthschaft zu Haidhausen. Vortrag, gehalten in der Monatsversammlung am 1. März 1889 von Max Fürst, Historienmaler. Mit einem biographischen Nachtrage von Dr. Chr. Haeutle 263

